

## Werk

**Titel:** Drittes Heft

**Ort:** Hannover

**Jahr:** 1885

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530\\_0010|log54](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0010|log54)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

# Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.

---

Zehnter Band.

Drittes Heft.

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.  
1885.



# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

---


Das Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde ist in der gelehrten Welt wohlbekannt. Begründet, um das große Unternehmen der **Monumenta Germaniae** vorzubereiten, und später während der Arbeit Mittheilungen zur Förderung desselben aufzunehmen, hat es diesen Zweck in hohem Maaße erfüllt, und in den zwölf Bänden, welche von 1820 bis 1874 erschienen sind, ist ein überaus großer Reichthum von mannigfaltigem Stoff enthalten. Nicht allein für den nächstliegenden Zweck und die kritische Untersuchung der deutschen Geschichtsquellen überhaupt, sondern auch nach anderen Richtungen hin enthalten namentlich die Reiseberichte mit den dazu gehörigen Handschriftenbeschreibungen vielfache Belehrung.

Beeinträchtigt wurde die Verbreitung des Archivs durch die langsame und unregelmässige Folge der Hefte, in welchen auch die so sehr wichtigen Reiseberichte immer seltener wurden. Doch gehört noch das letzte Heft mit Bethmanns Bericht über die italienischen Bibliotheken und Archive zu den wichtigsten von allen.

Nachdem durch Einsetzung der neuen Central-Direction und vermehrte Geldmittel die Möglichkeit gewährt ist, die Fortsetzung der **Monumenta Germaniae** mit verstärkter Energie in Angriff zu nehmen, ist auch die Fortsetzung des Archivs sofort in Erwägung gezogen. Es ist beschlossen worden, dasselbe in veränderter Gestalt unter dem Titel „**Neues Archiv**“ wieder ins Leben treten zu lassen, und in dieser Neuen Folge den ursprünglichen Plan vollständiger zur Ausführung zu bringen. Ueber den Fortgang des großen Unternehmens, der **Monumenta Germaniae**, wird von nun an regelmäßig Bericht erstattet werden. Die Ergebnisse der für dasselbe unternommenen Reisen werden mitgetheilt, und von den untersuchten Handschriften wird Nachricht gegeben werden. Die in neuerer Zeit so lebhaft betriebene Untersuchung der Geschichtsquellen wird hier den Raum finden, dessen sie bedarf; diese Untersuchungen werden theils der neuen Ausgabe vorarbeiten, theils auch rückgreifend mit den schon herausgegebenen Quellen sich beschäftigen, deren neue Bearbeitung als eine dringende Nothwendigkeit anerkannt ist. Neue Entdeckungen werden hier zur Mittheilung kommen, und auch Texte von geringerem Umfang abgedruckt werden.

Die Redaction hat im Auftrage der Central-Direction Herr Professor Wattenbach übernommen, an welchen Beiträge einzusenden sind (Berlin W. Königin Augusta - Straße 51).

Jährlich wird ein Band von höchstens 40 Bogen in 2—3 Heften ausgegeben werden, und ist der Preis des Bandes auf je 12  $\mathcal{M}$  festgesetzt.



# Neues Archiv

der

## Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften  
deutscher Geschichten des Mittelalters.



Zehnter Band.

Drittes Heft.

---

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1885.

Hannover. Schrift und Druck von Fr. Culemann.

**XIII.**

Ueber

die Italienischen Handschriften

des

**Liber pontificalis.**

Von

**G. Waitz.**

---



Eine Reise im Frühling des Jahres 1884 war, wie oben bemerkt, wesentlich dazu bestimmt, die Italienischen Handschriften des Liber pontificalis einer Revision zu unterwerfen, mit Rücksicht auf die Fragen, welche durch Duchesne und meine Untersuchungen neu angeregt waren, dabei auch einzelne Zweifel, welche frühere Collationen gelassen, zu erledigen.

Am wenigsten Ertrag ergab

(A 1) der Codex in Neapel IV. A. 8, den Pertz genau beschrieben (Arch. V, S. 70 ff.) und verglichen, und über dessen jetzige Beschaffenheit Duchesne (Etude S. 61 ff.) im ganzen zutreffend berichtet hat. Die 8 Blätter sind durch Galläpfeltinctur, die angewandt ward, um die ältere Schrift zu lesen, dermassen geschwärzt, dass meist nur der obere und untere Rand und ausserdem einzelne lichtere Stellen noch gelesen werden können. Die sorgfältige, zwei Tage lang fortgesetzte Revision bestätigte im ganzen nur die grosse Genauigkeit der Pertz'schen Collation. Dagegen sind die Varianten in dem eben erschienenen 1. Heft von Duchesne's Ausgabe nicht immer genau. Ueber die hier wie in allen Handschriften zahlreichen Abkürzungen, welche Pertz nicht immer angegeben, war die wünschenswerthe Sicherheit jetzt nicht mehr zu gewinnen. Das voranstehende Papstverzeichnis ist in 2 Columnen geschrieben und geht auf die zweite Seite hinüber, so dass neben einander stehen:

	Petrus	37.	
	36. Julius		71. Bonifatius,
und weiter:	72. Honorius		79. Adeodatus
			80. Donus
			81. Agatho
	78.		85. Conon.

Es ist also nichts später hinzugefügt. Der Text endigt bekanntlich unvollständig in dem Leben Anastasius' II (476—478), 'qui noctu divinu notu (so) percussus est'. Es ist natürlich nicht zu behaupten, aber auch kein Grund zu bezweifeln, dass der Text bis Conon fortgeführt war.

Von Handschriften dieser Classe befinden sich in Italien (A 2<sup>a</sup>) Florenz, Laurentianus XX, 10, s. XI, in klein Quart, zierlich, aber sehr fehlerhaft geschrieben, mit ganz willkürlichen Aenderungen (z. B. in der Vorrede, wo statt 'curiositas temporum sacerdotalis' geschrieben ist: 'cura pro tempore sacerdotalis nos cogit'), die zum Theil wohl daraus entstanden sind, dass der dem Schreiber vorliegende Text von ihm nicht recht gelesen oder nicht verstanden ward. Dieser ist aber, wie schon Duchesne S. 65 richtig bemerkt, mit der Leidener Handschrift verwandt. Das vorhergehende Capitel- (d. h. Papst-)verzeichnis geht, wie dieser, bis Stephanus, während der Text mitten auf einer Seite im Zusammenhang unter Martin I. abbricht; die letzten Worte roth geschrieben.

(A 5<sup>b</sup>) Mailand, Ambrosianus M. 77, s. X. in 4, bezeichnet 'Liber sancti Columbani de Bobio', 12 Lagen, die 4 ersten mit blasserer Dinte, wie es scheint, von anderer Hand geschrieben, alles gleichmässig und gut, mit einzelnen Correc-turen, von denen einige vielleicht von derselben Hand, andere noch im 10. oder 11. Jahrhundert gemacht sind. Die Ueberschrift lautet (etwas anders als Duchesne, S. 69, angiebt): *Incipit liber in quo continentur acta beatorum pontificum nabis Romae*, nach dem Katalog der Päpste, der bis: *Paulus sedit ann. 10, mens. 2, dies 5. XCV*, geht, nochmals: *In Dei nom̄ incip̄ gesta suprascriptis pontificum*. Die Collation der Anfänge und der letzten Vita (Stephan II) ergab, dass die von Muratori mitgetheilte, wenn auch nicht vollständig, doch im ganzen exact genug sei, um eine neue Vergleichung überflüssig zu machen, zumal die Handschrift mit Wien 473 (5<sup>a</sup>) und Brüssel 8380 (5<sup>c</sup>) aufs nächste verwandt ist (näher als mit Paris 13729, der mit Köln zusammensteht, 6<sup>b</sup> und 6<sup>a</sup> bezeichnet), wie es auch Duchesne jetzt bei der Gruppierung der Handschriften, *Lib. pont.* S. 115, angenommen hat.

Hierher rechne ich auch

Vatican. reginae Christinae 1964, s. IX—X, wo nach einer kurzen Genealogie der Fränkischen Könige sich f. 58'—93 die Vitae Stephan (III.) bis Hadrian finden, im ganzen guter Text, nur mit einzelnen willkürlichen Aenderungen, ohne die Zusätze von A 5. 6. 7, zuletzt den Handschriften A 6 näher stehend als B 1. Eine vollständige Vergleichung, zu der die Zeit nicht reichte, wäre noch wünschenswerth.

Viel zahlreicher sind die Handschriften der Classe B (bei Duchesne A). Allen voran steht

B 1, der Codex in Lucca, Capitularbibliothek 490, auf dessen Bedeutung Duchesne mit Recht besonders aufmerksam gemacht und den er (*Étude* S. 47 ff.) genau beschrieben hat. Wie hier bemerkt, besteht der Codex aus zwei verschiedenen Theilen, von denen der zweite in Unzialen, aber nicht von

einer Hand geschrieben, die Vitae Gregor II. bis Hadrian umfasst, der erste den älteren Liber pontificalis bis Constantin, auch von verschiedenen Händen, in alter Minuskel, in 3 Lagen, die jetzt als XXII—XXIV bezeichnet sind. Liegt es am nächsten anzunehmen, dass der zweite Theil später hinzugefügt ist, zumal auch einzelne andere Handschriften nur bis Constantin (715) gehen, so könnte man doch die Frage aufwerfen, ob nicht vielleicht umgekehrt der ältere Theil des Lib. pont. erst später zur Ergänzung vorausgeschickt worden ist. Es wird wenigstens, glaube ich, schwer sein, die Schrift des einen Theils mit Sicherheit an den Anfang des 8. Jahrhunderts zu setzen, während die Unziale des zweiten allerdings nicht viel später als ans Ende des 8. oder Anfang des 9. Jahrhunderts gehören kann.

Wir besitzen eine genaue Collation, theilweise Abschrift des Codex von den Drr. Ewald und Loewe, die ich, zumal Loewe selbst es für seinen Antheil nöthig gehalten, einer Revision unterwarf, die vor allem auf die durch spätere Correcturen beseitigte Lesung erster Hand zu achten hatte, was von Duchesne nicht hinreichend geschehen ist<sup>1</sup>.

Allerdings handelt es sich da nur um grammatische und orthographische Formen, die in Betracht kommen, wenn es gilt, diesen Text genau wiederzugeben oder doch zu grunde zu legen. Durfte man nach den in der früheren Schrift dargelegten Ansichten erwarten, dass dies der Fall sein werde, so zeigt die, übrigens mit Fleiss und Sorgfalt gemachte, Ausgabe, soweit sie vorliegt, das Gegentheil; der gegebene Text beruht auf einer Combination der beiden Recensionen (so ist gleich zu Anfang unter Petrus 'in' und 'quattuor' aus Neap. aufgenommen).

Es ist mir nicht gelungen, unter den zahlreichen Italienischen Handschriften, die zu dieser Classe gehören und die Duchesne, Étude S. 46, aufzählt, eine zu finden, die einen vollständigen Text darböte; alle sind in der einen oder anderen Weise abgekürzt. Dennoch ist die Vergleichung der älteren nicht unnütz gewesen und hat mehrfach dazu gedient, die ursprüngliche, durch spätere Correctur entstellte Lesung der Luccheser Handschrift festzustellen, auch die Zeit jener Aenderungen zu bestimmen.

1) So war in Petrus geschrieben: 'apustolorum', corrigiert 'apostolorum'; ebenda steht: 'Anthiocenus' (das h nicht ganz sicher); 'Anthiocia'; 'cesare' (nicht 'caessare'); in 'cathedram' ist das m von zweiter Hand und auch Neap. hat es nicht; statt 'Gai' wird ein undeutliches 'quii' gelesen; 'Marci' ist corrigiert aus 'Marcii'. Später hat die Handschrift 'magicos' statt 'magias'. Unter 'Aneclitus', wo mir ein Facsimile vorliegt, steht auch hier: 'Anthioco'; 'Domitiano' von erster Hand; ebenso 'memoria'; 'Iulias' ist die Endung nicht deutlich.



Duchesne giebt jetxt den ersten Platz dem Codex

(B 1<sup>a</sup>) Laurentianus S. Marco 604, in klein Quart, den er früher mit Recht ins 10. Jahrh. setzte, während derselbe jetzt, ich weiss nicht weshalb, aufs 12. herabgerückt wird. Die Schrift ist Beneventanisch. In der Mitte fehlt ein Quaternio, ebenso der Schluss, indem das letzte Blatt mitten in der Vita Leo II. abbricht. Es lässt sich also nicht sehen, ob der Text weiter ging als Constantin; wahrscheinlich ist es aber nicht. Derselbe schliesst sich im ganzen genau an B 1 an, hat aber einige auffallende Correcturen späterer Hand noch nicht (unter Urbanus steht: 'clare confessor temporibus Diocletiani'). Häufig wird in eigenthümlicher Weise abgekürzt. So fehlt regelmässig bei den Weihungen 'per diversa loca', ebenso das 'Cessavit etc.'; unter Petrus gleich die Worte: 'Beatus autem Petrus ad orationem et predicationem populum erudiens vacabat'. Dass die ganze Vita des Sixtus (25) fehlt, mag wohl auf einem Versehen beruhen. Die dona werden nicht einzeln aufgeführt, sondern nur allgemein gesagt 'multa dona' oder ähnlich. Bemerkenswerth sind einzelne Abweichungen von B 1, gleich zu Anfang 'canonicae' statt 'catholicae', das sich auch in anderen Handschriften dieser Classe, ebenso in wenigstens einer der andern, und ausserdem im Catalogus Felicianus und Cononianus findet, und schwerlich als ursprünglich angesehen werden kann. Sonst findet mit anderen Handschriften dieser Classe, von denen gleich die Rede sein soll, nur ganz vereinzelt eine Berührung statt; sie scheinen ganz unabhängig von einander aus B 1 geflossen zu sein. — Näher verwandt ist

(B 3<sup>b</sup>) Vatican 5269, membr. s. XIII, in Quart, f. 5 ff., nur bis Constantin, dem die kurze Notiz über Gregor II. hinzugefügt wird: 'Gregorius natione Romanus ex patre Marcello sed. ann. 16, mens. 9, d. 11. Fuit autem temporibus Anastasii, Theodosii, Leonis atque Constantini augustorum'. Die Lesarten stimmen namentlich zu Anfang häufig mit denen der vorigen Handschrift überein; es finden sich ähnliche, doch nicht immer dieselben und nicht so zahlreiche Auslassungen; hie und da auch kleine Zusätze (unter Cornelius nach 'iussit presentari sibi': 'cum prefecto urbis'). Mitunter nähert sich der Text den A-Handschriften. So fehlt mit diesen unter Urban: 'quem sepellivit beatus Tiburtius'. Auch die Zahlen stimmen mitunter mit A. Noch mehr ist es in den späteren Theilen der Fall, wo auch Verwandtschaft mit der Recension C sich zeigt. Die Sprache ist öfter, hie und da ziemlich willkürlich, geändert, wie es von einer so jungen Handschrift nicht anders zu erwarten. Eine weitere Collation war jedenfalls überflüssig.

Nach Pabst (N. A. II, S. 32) entspricht diesem Codex (B 3<sup>a</sup>) Paris 317 (4060) s. XII, der auch nur bis Constantin

geht und über Gregor dieselben Worte hat — ‘Marcello’, die folgende Zeile radiert. Da diese Handschrift ins 12. Jahrh. gesetzt wird, ist sie vielleicht die Vorlage von 5269.

Ebenfalls auf B 1 zurückzuführen ist

(B 5) Vatican. regin. Christin. 1852, s. XI, f. 31—60, einer andern Handschrift, die das Chron. Andegavense enthält, angebunden, bezeichnet q. I. II, bis Hadrian gehend, aber namentlich in dem späteren Theil (von Hormisda an) sehr abgekürzt; auch vorher fehlen regelmässig die genaueren Zeitangaben. Der Text ist unabhängig von dem der nachher beschriebenen Handschriften, hat nicht die Lücke in Zephyrinus, giebt unter Antheros die Worte ‘Fuit autem’, die in B 1 nachgetragen sind und in jenen Handschriften fehlen, hat aber in Urbanus auch nicht die spätere Correctur (liest: ‘Posuitque etiam clare confessor temporibus Diocletiani’). Eine nähere Verwandtschaft mit einer der anderen Handschriften zeigt sich nicht (so ist es kaum in Anschlag zu bringen, wenn unter Xistus, wo B 1 und mit ihm B 2<sup>a. b</sup> lesen: ‘ex diaconi’, diese Hs. und Vat. 5269 (B 3<sup>b</sup>) richtig haben: ‘sex d.’). — Wie die Texte auseinandergehen, zeigt z. B. die Schreibung des Namens des 33. Papstes. B 1 hat von erster Hand Miltiades, corrigiert Meltiades und so Vat. 5269, die jüngste der Ableitungen, S. Marco Milciades, Chr. 1852 Melchiades, Meltiades der Neap., Melciades Fel. und Con., was kaum als ursprüngliche Schreibung gelten kann. Ein anderes Beispiel lehrt, wie bei Verderbungen in B 1 die Abschreiber sich zu helfen suchen. Jener sagt von Eusebius (32): ‘ex medicus’ (statt dessen B 2<sup>a. b</sup> ‘et medicus’), Chr. 1852 verbessert ‘ex medicis’, Vat. 5269 kommt zu dem richtigen ‘ex medico’, das die Classe A, Fel. und Con. haben.

Als Beispiel, wie der Text hier abgekürzt ist, diene Felix IV. f. 45: ‘Felix nat. Samnius, ex patre Castorio, sed. ann. 4, m. 2, di. 13. Fuit autem temporibus Theodorici regis et Iustini aug. Hic fecit basilicam sanctorum Cosmae et Damiani in Roma, via sacra, iuxta templum urbis Romae. Huius temporibus consumpta est incendio basilica sancti martyris Saturnini via Salaria, quam a solo renovavit. Qui etiam ordinatus est cum quiete et vixit usque ad tempora Athalarici regis. Hic ordinat 2<sup>as</sup> fecit in urbe Roma, presbiteros 55, diac. 4, episcopos 29. Qui etiam sepultus est in basilica beati Petri apostoli 4. Id. Octbr., et cessavit episcopatus diebus 3’.

Hadrian füllt nur 1½ Seiten und schliesst: ‘Qui etiam sepultus est in basilica beati Petri apostoli 6. Kal. Ianuarii, indictione quarta’.

B 1 sich anschliessend und unter sich auf das nächste verwandt sind

(B 2<sup>a</sup>) Vatican. 629, s. XI, fol., und

(B 2<sup>b</sup>) Florenz, Maglibecchianus I. III. 17, s. XI. fol. in 2 Columnen (früher: Conventus sancti Marci de Florentia).

Vat. hat das Eigenthümliche, dass die Leben der Päpste zu Anfang mit der Pseudoisidorischen Sammlung so verbunden sind, dass die einzelnen den Decretalen derselben vorgesetzt werden; erst von Bonifaz II. an hört dies auf<sup>1</sup>. Beide Handschriften gehen bis Hadrian, dessen Vita zuletzt sehr abgekürzt wird; es kann scheinen, weil der Schreiber von Magl. mit der letzten Seite auskommen wollte, die zum Theil kleiner und enger geschrieben ist als der übrige Band. Doch steht dieser Annahme entgegen, dass derselbe Text sich in Vat. findet, wo ein solcher Grund jedenfalls nicht vorlag, diese Handschrift aber bei aller Uebereinstimmung mit Magl. doch nicht aus dieser abgeleitet werden kann, da sie einige Male näher mit B 1 übereinstimmt (so hat sie unter Felix III. mit diesem: 'Hic fecit temporibus', wo Magl. nach einer späteren Aenderung 'fuit' liest; unter Petrus in Anschluss an andere Handschriften: 'per magicas', wo M.: 'per magicam artem'). Bei Siricius und Anastasius hat M. andere Angaben über die Dauer des Pontificats, die sich nicht hier (wohl aber in Vat. 5269) finden. Anderes aber ist beiden gemeinschaftlich; unter Clemens 'Traiani' statt 'Tragali', wie B 1 liest (nicht 'Tracali', was Duchesne anführt, der 'Traiani' erst aus Handschriften seiner Classe D kennt); für fr ist ein paarmal st gelesen: Eustratense, Astodia, für Eufri., Afrodia; für das in B 1 häufige € (= cum) bald e bald et gesetzt; unter Zephirinus findet sich eine grössere Lücke nach sacerdotis: in ecclesia — sacerdotis, durch das gleiche Schlusswort veranlasst, die übrigens auch in St. Marco (B 1<sup>a</sup>) vorhanden ist, ja ähnlich auch in Handschriften der Classe A sich findet. Die langen Schenkungsverzeichnisse unter Silvester werden mit einem 'Et caetera talia' abgekürzt. Besonders bemerkenswerth ist, dass der ganze Schluss von Damasus: 'Hic multa corpora' bis Ende fehlt, wofür M. 6 Zeilen freigelassen hat. Zweimal fügen beide vor 'Hierusalem', wo es sich um die Kirche in Rom handelt, 'sanctae' hinzu.

Die Verwandtschaft mit B 1 ist eine so grosse, dass man zuerst wohl geneigt sein kann, auch diese beiden Handschriften auf sie zurückzuführen<sup>2</sup>. Doch zeigen sich einige bemerkenswerthe Abweichungen, die auf eine andere Quelle hinweisen. Gleich zu Anfang in dem Brief des Hieronimus haben sie nicht

1) Bethmann, Arch. XII, S. 220, lässt die Gesta erst mit Siricius anfangen; was offenbar dadurch veranlasst ist, dass hier eine andere Hand beginnt und vorher 2 Blätter, f. 218. 219, leer geblieben sind, eins zur vorhergehenden, eins zur neuen Lage gehörig. 2) So jetzt Duchesne, L'historigraphie pontificale au huitième siècle S. 5 n. Eine Schrift, die die frühere in sehr dankenswerther Weise ergänzt.

wie alle übrigen das falsche 'dedicatur' statt 'deprecatur'; unrichtig unter Clemens 'ecclesia' statt 'Grecias'; unter Eleutherius (14) 'episcopatum' statt 'epistola'. In dem Brief des Damasus fehlen nicht die Worte 'Iun. Accepta 6. Kal.', die freilich auch in den anderen Handschriften der Classe sich finden. Die Sprache ist in dem letzten Theil schlechter als in B1, während die Orthographie sich mehr der gewöhnlichen nähert (o statt u; e statt i und dgl.).

Eine neuere Abschrift von M., angefertigt für Papst Leo X, wie schon Duchesne bemerkt hat, ist Maglib. XXIII. 4. Am Schluss heisst es: 'Potuerunt esse a beato Petro usque ad istum locum anni octingenti'. Dann roth: 'Explicit liber pontificalis. Deo semper gratias amen'.

Zu dieser Classe gehört auch noch Vatican. 1464, membr. s. XV, ein ganz kurzer Auszug bis Nicolaus. Ueberschrift: 'Hoc opus Damasi pape ad Ieronimum presbiterum eiusdem rogatu'. Die Ableitung zeigen die wiederholt angeführten Worte von Urbanus: 'Hic fuit clare confessor tempore Dioclitiani', bei denen ich einen Augenblick verweile. A 1 und die übrigen Handschriften der Classe A haben nur: 'Hic vero confessor', C 1 aber: 'Hic vero confessor extitit temporibus Maximini et Africani consulibus'. Man könnte geneigt sein, nach Vergleichung mit dem Liberianus (a cons. Maximi et Eliani) dies für die ursprüngliche Lesart zu halten, indem 'Eliani' in 'Africani' entstellt ward; wahrscheinlich ist es aber nur von Antheros, wo sich diese Angabe wiederholt, vorweg genommen. Ob das ganz verkehrte 'Diocletiani' der Classe B auf Corruption von 'Eliani' zurückzuführen ist, lasse ich dahingestellt. Die Correctur jüngerer Hand in B 1 'Alexandri' habe ich in keiner der abgeleiteten Handschriften gefunden, sie muss also sehr spät sein. Wenn Fel. und Con. mit B stimmen, so ist das nach meiner Meinung weder für diese Classe noch für sie ein Zeugnis der Genuität oder wenigstens nicht besonders hohen Alters. Sollte, wie Duchesne annimmt, ein Autor am Anfang des 6. Jahrhunderts, dem der Catalogus Liberianus vorlag, den Papst Urban aus dem Anfang des 3. ins 4. Jahrhundert versetzt haben?

Eine der wichtigsten und interessantesten Handschriften, die bisher die gebührende Beachtung nicht gefunden hat<sup>1</sup>, ist Vatican. 3761, s. X, in Quart, in 2 Columnen, gross und deutlich, aber wenig zierlich geschrieben. Leider fehlt der Anfang (der Text beginnt in Damasus: 'ritorio Ferentino'), ebenso der Schluss (Ende in Hadrian: 'beati Pauli apostoli cortinam', Muratori S. 187, col. 1). Duchesne (Étude S. 83)

1) Vgl. Pabst, N. A. II, S. 44; er erkannte den Zusammenhang mit 3764 und hat einige Varianten notiert.

hält den Text für eine Mischung von A und B, führt in der Ausgabe die Handschrift als besondere Classe G auf, und in der That scheint sie sich von allen übrigen zu unterscheiden, verdient aber schon wegen ihres Alters und der Eigenthümlichkeit ihrer Orthographie, die auf eine noch ältere Vorlage hinweist (häufig b statt v, und umgekehrt; cymyterium u. a.) Beachtung. Die grammatischen Formen sind mitunter gebessert, aber schwerlich vom Schreiber, der häufig nicht lesen konnte was er vor sich hatte und so den Text entstellte; auch sind nicht selten Worte oder Satztheile umgestellt. Dazu kommen willkürliche Abkürzungen (unter Severinus z. B. ist alles eigentlich Historische weggelassen). Unter Gregor II. springt der Text (f. 60'), wie schon eine ältere Hand bemerkt, über in die Geschichte Gregor III. ('Eo tempore dolo a Langobardis persuasum est Sutriese castello quod per 140 diebus ab eisdem || stantibus diaconibus vel cuncto clero', Muratori S. 158, col. 2 C 9), und lässt Zacharias folgen; der Schreiber hatte also eine defecte Vorlage, deren Lücke er nicht bemerkte. Uebrigens giebt er in Gregor II. die kürzere Fassung, welche B 1 mit A 2. 3. 4 gemeinsam hat, und die als die ursprüngliche angesehen werden muss. Auch sonst schliesst sich der Text zunächst den genannten A-Handschriften, mitunter besonders A 2 (Leiden), an. Später findet sich aber mitunter auch eine Uebereinstimmung mit B, so Bonifaz V (71), wo mit B 1 gelesen wird: 'exarchus' statt 'ennuchus', 'Quo beatissimo papa defuncto' statt 'Quo defuncto'; Theodorus, wo beide in die Worte 'orthodoxam fidem catholicae ecclesiae', vor 'ecclesiae' ein wenig passendes 'apostolicam' einschieben. Einzelne Lesarten entsprechen auch denen des alten Farnesianischen Fragments, soweit diese aus einem Facsimile zu entnehmen sind; z. B. unter Eugen (77) 'Rufiano' st. 'Rufiniano'. Unter Leo I. (47) schliesst der Satz 'Hic constituit ut intra actione sacrificium et cetera' sich am nächsten an Con. an. Besonders beachtungswerth ist aber die Verwandtschaft mit Vat. 3764 (C 1), dessen Lesarten hier nicht selten ältere Beglaubigung erhalten. So heisst die Stelle unter Zosimus (43), die ich früher (IX, S. 467) zur Vergleichung mit Con. angeführt habe:

A 1.	B 1.	C 1.	3761.
Et fecit constitutum, ut diacones leba tecta haberent de palleis linostimis et per parrocia concessa licentia cereum benedici. Et praecepit, ut	Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostemis et per parrocia concessa cereum benedicit. Et praecepit, ut	Et fecit constitutum, ut diacones levas tecta haberent de palleis linostimis et per parrochias concessa licentia cereos benedici.	Et fecit constitutum, ut diacones leva tecta haberent de palleis linostimis et per parrochias concessa licentia cereos benedici. Et

nullus clericus in puculum pupli- cum propinare- tur, nisi tantum cellae fidelium, maxime clerico- rum.	nullus clericus in poculum pu- blicum propi- narentur, nisi tantum cellae fidelium, ma- xime clerico- rum.	Etjussit, ut nul- lus clericus in populo publico propinate (corr. propinaretur), nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.	jussit, ut nullus clericus in po- culo publico propinarentur, nisi tantum celle fidelium, ma- xime clerico- rum.
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Dass die Fassung von 3764 und 3761, 'parrochias', 'cereos', 'jussit', 'poculo', auch durch die Excerpte des alten Codex Mutinensis bestätigt werden, habe ich a. a. O. bemerkt.

Unter Bonifatius (44) haben beide: 'Clerus autem et plebs', wo A: 'clerus vel plebs', B weiter abweichend: 'clerus et populus'; unter Celestinus (45) fehlt 'ex omnibus', das A und B hinzufügen und das auch in Mut. keine Beglaubigung findet; 3761 schreibt diesem entsprechend: 'antefanati'; beide mit Mut.: 'nisi tantum recitabatur epistula (epistola C 1) Pauli apostoli' (ohne 'beati', das A und B haben), und am Schluss: 'et sic missae fiebant' (das diese weglassen, das aber in Con. Bestätigung findet)<sup>1</sup>. Bemerken will ich noch, dass gleich nachher statt des wenig verderbten 'post ignem zeticum' in A, 'ignem reticum' in C 1, in 3761 gelesen wird: 'ignem greticum', was sich jedenfalls dem ohne Zweifel richtigen 'igne geticum' (gedacht wird wohl an die Einnahme Roms durch Alarich) in B am nächsten anschliesst. Unter Xistus (46) findet sich in beiden gleich zu Anfang 'accusatusque est', das A und B weglassen und das eine Beglaubigung in Fel. und Con. hat.

Das Gesagte wird hinreichen, um auf die Wichtigkeit dieses Textes hinzuweisen, von dem man gewiss nicht sagen kann, wie Duchesne (Lib. pont. S. LXV) von seiner Classe E (C 1 und die sich ihm zunächst anschliessen) behauptet, dass sie geändert seien ('revus') nach einem, sei es vollständigen, sei es abgekürzten Manuscript des Fel. und Con. zu grunde liegenden Textes. Eine solche Umgestaltung eines Textes durch einen andern ist in der That nicht leicht zu denken. Nur so viel wird sich annehmen lassen, dass früh verschiedene Fassungen in Umlauf gekommen sind, und wir jetzt nicht mit Sicherheit die eine aus der andern ableiten können, dass aber Fel. und Con. jedenfalls mit einem Text dieser Classe zusammenhängen. Nachdem ich von diesem früher (N. A. IX, S. 457) gehandelt, werde ich später auf Fel. zurückkommen. Den Versuch, aus ihnen allein einen ältesten Liber pontificalis zu reconstruieren, kann ich fortwährend nicht für gelungen erachten.

1) Auch in Fel., wo nur 'fiebant' in 'celebrantur' verändert ist, das Duchesne am wenigsten in seine Restitution aufnehmen durfte.

Hie und da zeigt mit 3761 Verwandtschaft die Pariser Handschrift 5094, die einen ganz überarbeiteten Text giebt (Duchesne S. 72).

(C 1) Vatican. 3764, s. XI. fol., früher von Pabst (N. A. II, S. 34. 39) und neuerdings von Duchesne (Étude S. 84) untersucht und beschrieben, von mir jetzt in dem ersten Theil genauer collationiert, als es von jenem geschehen war. Es zeigte sich, dass sehr zahlreiche Correcturen die ursprüngliche Wortfassung verdrängt haben, die den anderen Texten viel näher steht, als man nach der Zeit der Handschrift annehmen sollte und die jedenfalls auf eine ältere Vorlage hinweist. Der Codex geht bis Stephan V.

Moderne Abschrift s. XVII. ist nach Pabst Barber. XXXIII. 57, dem der Anfang fehlt (vgl. Duchesne S. 85). — Paris. 5140, s. X ex., zeigt gewisse Verwandtschaft, geht aber weiter, bis Hadrian II, und kann nicht, wie Pabst meinte (N. A. II, S. 32), ehe er die Handschriften näher benutzt hatte, als Abschrift angesehen werden; ist auch wahrscheinlich älter, da ein Papstkatalog nur bis Silvester II. geht.

Florenz, Laurentianus 66. 35, chart. s. XV, mit C 1 nahe verwandt, aber nicht, wie Duchesne annimmt (Étude S. 87), aus ihm abgeleitet, geht ebenfalls bis Stephan V, bricht aber unvollständig ab: 'pro reverentia et amore eorum (Lücke) ac crucem auream super altare', wo eine halbe Seite leer bleibt<sup>1</sup>. Vorrede fehlt; dagegen geht ein alphabetisches Verzeichnis der Päpste vorher.

Bis auf die Umarbeitung des 12. Jahrhunderts (Duchesne S. 90 ff.), die vorzugsweise durch den Codex Vatican. 3762 repräsentiert ist (ebend. S. 95), bin ich nicht herabgegangen, nachdem Pabst sich eingehend mit dieser beschäftigt hat (N. A. II, S. 42 ff.).

Zum Schluss erwähne ich

Vatican. Palatinus 1811, s. X<sup>2</sup>, fol., 8 Blätter, ein Fragment der Vita Leo III. ('re magnitudinis decoratum pens. libr. 348. Ad que'). Das letzte Blatt sehr beschädigt. Am Schluss noch: 'Stephanus natione Romanus ex patre Marino. Sedit [ann. 7, übergeschrieben] menses 7. Hic a primeva aetate in patriarchio Lateranense — in locum eius dominus Leo papa succedit'. Nur 8 Zeilen.

Vatican. Palatinus 39, s. XI, nur ein ganz kurzer Auszug bis 92. Stephanus nat. Romanus ex patre Constantino sed. ann. 5, dies 24. Hic ordin. episcopos 15, pr. 2, diac. 2.

1) Endigt also nicht, wie Duchesne a. a. O. sagt, gleich C 1.  
2) Von Pabst, N. A. II, S. 40, mit Unrecht gegen Vignoli (und Duchesne) ins 11. oder gar 12. Jahrh. gesetzt. Ebenso ein Fragment in Vatic. 766. Von beiden Vergleichen vorhanden.

Dann Namen 92. Paulus — 96. Paschalis. Vgl. über diesen mehrfach gedruckten Katalog Duchesne, Étude S. 106, der ihm allen Werth abspricht, aber Lib. pont. S. LXV bemerkt, dass er ebenso wie Vatican. 341 (Étude S. 109), der bis Stephan V. geht, an einer auffallenden Stelle mit Fel. übereinstimmt (unter Victor: 'sicut Pius' statt 'sicut Eleutherius'). Namen und anderes sind sehr verderbt (28. Eutitanus; 54. Hirmisda; 56. Felix nat. Somnium; 59. Agapius; 71. Honorosius).

---





**XIV.**

Zur

Textkritik und Entstehungsgeschichte

des

**alamannischen Volksrechtes.**

Von

**Dr. K. Lehmann.**

---



Die<sup>1</sup> Aufstellungen Johann Merkels über die Entwicklungsstadien des alamannischen Volksrechtes vom Pactus bis zur Lex Karolina<sup>2</sup> und seine darauf fussende Ausgabe der Lex haben von verschiedenen Seiten und nach verschiedenen Richtungen Anfechtungen erfahren. Nicht nur, dass die, auch von ihm freilich nicht apodictisch hingestellte<sup>3</sup>, 'Reformation' der Lex unter den Karolingern rundweg in Abrede gestellt wurde<sup>4</sup>, auch die Berechtigung seiner Scheidung zwischen einer Lex Hlotharii und einer Lex Lantfridana wurde vielfach bestritten, indem entweder nur eine Lex Hlotharii<sup>5</sup> oder nur eine Lex Lantfridana<sup>6</sup>, auf alle Fälle aber nur eine, die einzige Redaction des alamannischen Königsgesetzes darstellende Lex anerkannt wurde. Für diese eine Lex<sup>7</sup> — oder soweit jene Scheidung nicht gänzlich verworfen wurde<sup>8</sup>, für die erste Redaction der Lex wurde endlich Einheitlichkeit des gesetzgeberischen Werkes im Gegensatze zu der Merkelschen Dreitheilung: liber primus, liber secundus, Additamenta — von maaßgebender Seite lebhaft verfochten. Von einem Bestandtheile des ganzen Editionswerkes lässt sich sagen, dass er so gut wie allgemeine Anerkennung gefunden hat. Der Pactus — schon vor seinem ans Licht treten von Gfrörer als 'alamannisches Grundgesetz' sympathisch begrüsst, hat auch de Rozière, so wenig dieser sonst mit Merkel sich in Uebereinstimmung befindet, bewogen, des Herausgebers Verdienste

1) Die Citate schliessen sich eng an die Merkelsche Ausgabe an; da, wo die Lex als Ganzes ins Auge gefasst ist, erfolgen sie nach der 'Lex Hlotharii', soweit diese die citierten Stellen enthält; da, wo es sich um einzelne Hss. handelt oder um eine der von Merkel angenommenen Redactionen, erfolgen sie mit Rücksicht auf die Stellen, welche Merkel ihnen in den Monum. angewiesen hat. 2) De republ. Alamann., S. 8 f., Monumenta L. III, S. 9 ff. 3) M. L. III, S. 20 ff. 4) Darüber ist man wohl einig. 5) So de Rozière in der Revue historique de droit français et étranger I, S. 69 ff.; Hinschius in der histor. Zeitschr. XI. 6) So Gfrörer zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter I, S. 185 ff.; von Daniels R. u. St. G. I, S. 242 ff. 7) So de Rozière a. a. O. 8) So Waitz, zuletzt in der V. G. II/1, S. 115 f., unter genauerer Begründung in den Nachr. der Gött. G. d. W. 1869, Nr. 14.

zu feiern — und wenn man von Boretius<sup>1</sup> absieht, welcher den Pactus 'bedenklich' findet, scheint niemand seine Ehrwürdigkeit anzweifeln zu wollen.

#### I. Der Pactus.

Man darf behaupten, dass der Pactus in der uns von Merkel gebotenen Gestalt der Hs. A der ihm zu Theil gewordenen Ehre nicht recht würdig ist. Durch kein zuverlässiges historisches Zeugnis beglaubigt — da sich mit den Worten von Agathias nichts anfangen lässt — vermag er aus sich heraus den Beweis einer rein alamannischen Abstammung — wie sie sein Name voraussetzt — nicht genügend zu erbringen. Man wird ihn nicht ablehnen können, ja man wird sein höheres Alter gegenüber der Lex zugeben müssen, aber wie er uns allein nach der Hs. A vorliegt, ist zu sagen, dass er Weniges an sich hat, was ihn zum alamannischen Volksgrundgesetze gegenüber dem 'Königsgesetze' stempeln könnte.

Man legt Gewicht auf den Charakter des Pactus als einer Bussordnung<sup>2</sup>, hebt die Knappheit seiner Sätze hervor, rühmt die wunderlich-alterthümliche Einkleidung rechtlicher Principien<sup>3</sup>. Aber ob die uns fehlenden Theile des Pactus nicht rein privatrechtlichen Inhaltes waren, lässt sich wenigstens fragen, und die Knappheit der Form zeigen die Parallelen der Lex in nicht viel minderem Grade, freilich mit grösserer Kasuistik und in besserer Anordnung, was aber nur auf einen Gegensatz von officieller und privater Aufzeichnung hindeutete. An alterthümlichen Bestimmungen ist endlich auch die Lex reich genug — insofern sie nicht blos die fraglichen Sätze des Pactus aufweist<sup>4</sup> — den einen freilich mit einem erläuternden Zusatze<sup>5</sup>, welchen aber möglicherweise der Pactus enthielt, da sich an der fraglichen Stelle eine Lacune befindet, — sondern ausser diesen noch des Alterthümlichen genug bietet, wie die Ehrenerklärung der verlassenen Braut, die feierliche Grenzbegehung und Erdnahme bei Grundstücksprocessen<sup>6</sup>, die Beweisformulierung für das Leben der Geburt — Satzungen, deren Alterthümlichkeit der Umstand, dass sie in entlegenen, germanischen Rechten Widerklänge finden, genugsam bezeugt. — Strenger ist das Kriterium, wenn man auf die geringe Stellung der Kirche im Pactus hinweist<sup>7</sup>, aber darum nicht zutreffender. Denn wenn Meyer von Knonau<sup>8</sup> darauf Gewicht legt, dass der Kirche im Pactus nur einmal

1) In der Histor. Zeitschrift XXII. 2) Merkel, M. L. III, S. 15.  
3) Waitz in d. G. G. A. 1850. 4) I, 3, III, 17. Ueber die letztere Stelle siehe indessen unten bei S. 477, n. 3. 5) Publica lata 24 pedes.  
6) Vgl. jetzt meinen Aufsatz über die altnord. Auflassung in Bd. V der Zeitschr. der Savigny-Stiftung. 7) Merkel a. a. O. 8) In den Mittheilungen der antiquar. Gesellschaft zu Zürich, Bd. XIX, S. 53.

Erwähnung geschehe — so ist zu erwidern, dass auch in den entsprechenden Theilen des Königsgesetzes von der Kirche nicht gesprochen wird — und wenn Merkel<sup>1</sup> aus dem §. 48 des II. Fragm. den geringen Einfluss der Kirche herleiten will, so ist dies nun ganz falsch. Denn mag man an jener Stelle 'ut' oder was besser scheint, 'aut' lesen, auf alle Fälle ergibt sich aus ihr, dass es der Kirche bereits gelungen ist, ihre Freilassungsform in den Rahmen des Landrechtes zu fügen, eine Thatsache, die mehr als eine Skala von hohen Busssätzen auf Vergehen gegen die Kirche den starken Einfluss derselben beweist, zumal im Pactus die kirchliche Freilassungsform die gleiche Wirkung wie die landrechtliche besitzt<sup>2</sup>.

Ein anderes strengeres Kriterium wird darin erblickt, dass der Pactus keinen bestimmten fränkischen Einfluss vertrathe<sup>3</sup>. Aber meint Waitz hiermit, dass des fränkischen 'rex' in ihm nicht Erwähnung geschieht, so lässt sich entgegenhalten, dass wo vom 'dux', ja vom 'fredus' nirgends die Rede ist, nicht erwartet werden kann, dass der 'rex' erwähnt werde. Zieht hingegen Waitz dabei überhaupt das fränkische Recht in Betracht, so ist bezüglich der Rechtsterminologie der Pactus ganz offenbar von fränkischem Rechte mehr beeinflusst, als die Lex. Bezeichnungen, wie 'electus', 'baro', 'minoffidus', 'texaga' sind dem Pactus<sup>4</sup> nur mit fränkischen Quellen gemeinsam, die consequente Anwendung von: 'ingenuus', für den Freien im Gegensatz zu der ebenso consequent 'liber' anwendenden Lex weist auf fränkische Quellen hin, und auch Ausdrücke, wie: 'procreatio, quod per lege obtingit, lectuaria', welche der Lex fehlen, stossen gerade in fränkischen Rechtsquellen auf. Und was den Inhalt des Pactus betrifft, so scheint sein Eherecht, soweit die verstümmelten Sätze ein Verständnis zulassen, sich mehr an die fränkische Gesetzgebung, als an die Lex anzulehnen<sup>5</sup>.

1) A. a. O. 2) Denn solche Skalen finden sich bereits in den ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in welchen das kirchliche Recht ausserhalb des Landrechtes steht, wie in der Lex Salica und den ältesten angelsächsischen Rechtsaufzeichnungen. Sie sind eher ein Beweis der 'Exterritorialität' der Kirche. Nur an dem Grade, in welchem die Kirche den landrechtlichen Normen ihr Gepräge aufzudrücken verstanden hat, lässt sich ihre Stellung richtig ermessen. Und hierfür ist gerade die Gleichstellung von Freilassung in ecclesia und in heris generatione bedeutungsvoll, wenn auch beide dem Freigelassenen nur Litenrechte geben. 3) Waitz V. G. a. a. O. 4) Wobei, was unten bewiesen werden wird, die sog. Additamenta zum Pactus gerechnet werden. 5) Dass tota lectuaria der Frau nach dem Tode des Mannes zugestanden werden, ergibt sich auch aus §. 7 des Capitulare bei Behrend, Lex Salica, S. 90. Im Uebrigen kommt es darauf an, wie man das se partire in III, 2 übersetzt. Löning, Geschichte des d. Kirchenrechts II, S. 617 N. 2, fasst es als sich scheiden auf und versteht die Stelle von

Eine specielle Vergleichung des Inhaltes des Pactus beweist, dass der Pactus einen zwar mannigfach abweichenden, aber nur in wenigen Punkten alterthümlicheren Inhalt als die Lex hat.

Gleich der Lex kennt der Pactus drei Klassen von Freien, nur dass die Lex der ersten Classe nicht ausdrücklich Erwähnung thut<sup>1</sup> und die dritte mit der einfachen Bezeichnung: 'liber' belegt, während der Pactus zu dem fremderen, eine Ungleichheit der Besitzverhältnisse ausdrückenden: 'baro de minofidis'<sup>2</sup> greift. Das Wergeld für die in beiden erwähnten Klassen ist, wenn man die verderbte Lesart des Pactus berichtigt, im Pactus das gleiche, wie in der Lex. Von den Freien scheidet der Pactus, wie die Lex den Halbfreien und den Slaven, nur freilich, dass der Liten des Pactus in den dimissus der Lex übergegangen ist; aber II, 48 des Pactus zeigt ja bereits das Aufgehen Jenes in Diesen<sup>3</sup>. Ueber das Verhältnis des Freien zum Liten und Slaven herrscht im Pactus keine Uebereinstimmung, indem der Liten bald  $\frac{2}{3}$ , bald  $\frac{1}{3}$ , der Slave bald  $\frac{1}{3}$ , bald  $\frac{1}{2}$ , bald  $\frac{3}{10}$ , einmal sogar etwa  $\frac{1}{50}$  der Busse des Freien hat.

Die Münzberechnung des Pactus ist die gleiche, wie die der Lex. Die Annahme Merkels, dass der Pactus den solidus zu zwei tremisses berechne, entbehrt der Begründung<sup>4</sup>. Eigenthümlich ist dem Pactus nur die saiga, welche erst in ganz späten Hss. der Lex als Münze von anderem Werthbetrage wieder auftaucht<sup>5</sup>.

Das Busszahlensystem des Pactus ist ein unsichereres, als das der Lex, welche strenger an der Grundzahl: Zwölf festhält<sup>6</sup>.

Das Eideshelfersystem des Pactus ist gleich dem der Lex

---

der Scheidung auf Grund gegenseitiger Einwilligung. Aber 'partire' ist theilen, wie es gleich nachher heisst: 'lectuaria parciant aequale'. Scheiden ist 'separare', 'relaxare'. Vgl. Form. Andegav. Nr. 57, Form. Turon. 19, Marculf II, 30, Form. Sal. Merkel 18; ferner de Rozière Nr. 112, Lex Alam. Hloth. XXXIX, 2, Salica (ed. Behrend) 13, 9, Zusatz 2 und 5. Der Satz scheint nebst dem folgenden vor den vorangehenden zu gehören und sich auf den Tod der Frau zu beziehen, wo deren Verwandten 'tollant, quod eam per lege obtingit', und die Hälfte der 'lectuaria', wie ähnlich in dem Capitulare. 1) Wie Waitz V. G. II, 1 S. 371 meint, absichtlich. Aber wäre dann die Bezeichnung: 'medius Alamannus' beibehalten worden? 2) Gegen die unrichtige Auffassung Merkels vom 'baro de minofidis' Waitz in den Göttinger G. A. 1850, St. 40. 41. 3) 'Si litus fuerit in ecclesia (a) ut in heris generationis dimissus fuerit'. Die Stelle spricht allgemein vom Liten, nicht von einer bestimmten Klasse desselben. 4) Gegen Merkel Waitz in den Göttinger G. A. 1850. 5) Vgl. Waitz 'Ueber die Münzverhältnisse in den älteren Rechtsbüchern des fränkischen Reiches', S. 17. 37. 38. 6) Siehe Merkel in den LL. III S. 13 über den Dualismus im Zahlensysteme des Pactus.

von seinen natürlichen Ausgängen weit entfernt. Freilich zeigt die Lex eine grössere Mannigfaltigkeit in den Zahlen der Eideshelfer, aber auch die Bruchstücke des Pactus kennen die Zahlen: 3, 6, 12, 24, 40, 80, und Pactus und Lex wissen von Eideshelfern, welche der Hauptschwörer oder sein Gegner oder Beide ernennen. Die Terminologie für Letztere ist nur im Pactus die fränkische. — Ausser dem Eide mit Eideshelfern kennt der Pactus gleich der Lex an Beweismitteln den Eineid der Partei, die gezogenen Zeugen und den Zweikampf. Ob er das Erfahrungszeugnis kannte, muss dahingestellt bleiben. Von einem Beweise durch Urkunde mag er nichts gewusst haben, wie einen solchen auch die Lex nicht kennt. Der Zweikampf ist in ihm, wie in der Lex unter dem Gesichtspunkte des *judicium Dei* aufgefasst; denn stellt er ihn als solches auch nicht ausdrücklich hin — während die Lex in Cap. LXXXVII den Kämpfern vorschreibt *'ut testificent Deum creatorem et cui sit justitia illi donet victoria'* — so weist doch die Anwendung des Zweikampfes bei der Anschuldigung der Zauberei und Giftmischerei in Pactus II, 34 auf die gleiche Auffassung hin. Die älteren Formen des *judicium Dei* haben Pactus und Lex überwunden. Den Eid lässt der Pactus in dem einen Falle, wo er die Schwurform angiebt, *'in ferramenta'* schwören, so dass es dahin gestellt bleiben muss, ob er im Uebrigen an den heidnischen Schwurformen festhielt, oder die christlichen kannte. Einen Fall des *'juramentum in arma'* kennt aber auch die Lex.

An mehreren Stellen ist der Pactus der Hs. A in der vorliegenden Gestalt, wie es scheint, verderbt. Hierhin gehören III, 3. 4. 29. III, 25—27 stehen jedenfalls an unrichtiger Stelle, da die Zahlen 3 : 6 : 12 ausser Verhältnis zu den vorangehenden 40 und 12 erscheinen. Offenbar haben hier die Hss. C den richtigeren Text und die richtigere Stellung der drei Sätze, welche am besten zu den Einleitungssätzen der *'Additamenta'* hinpassen<sup>2</sup>. In II, 36 ist der zweite Satz ganz unverständlich, III, 14 schliesst sich an das Vorhergehende nicht an, II, 37—39 lassen sich zur Noth zwar aus II, 36 ergänzen, eigentlich aber einen Satz vermissen, welcher den Fall des Todtschlags, für den sie gelten wollen, hervorhebt.

Der Pactus der Hs. A ist nicht der einzige, uns erhaltene Theil des Pactus. Das Urtheil über diesen kann erst nach Betrachtung eines zweiten Bestandtheiles zusammengefasst werden. Die sog. *'Additamenta'* der Lex verdienen nicht minder zum Pactus gerechnet zu werden, als die von A als Pactus gebrachten Bruchstücke. Es erscheint ganz unbe-

1) Kesselfang, Feuerprobe. 2) Eine andere Erklärung bei Zöpfl, *Alterthümer d. d. R. u. R.*, Bd. II, S. 203.



greiflich, wie Merkel die 'Additamenta' einem späteren Gesetzgeber etwa aus der Zeit Lantfrids zurechnen konnte, welchen er, da er die Alterthümlichkeit der Sätze nicht übersehen konnte, als einen Freund vaterländischer Rechtsalterthümer diesen ganzen Theil dem Pactus entnehmen und nach erfolgter Uebersetzung der Lex anfügen lässt. Die 'Additamenta' können unmöglich das Erzeugnis einer späteren Gesetzgebung gegenüber der Lex sein, sie können auch nicht mit der Lex gleichzeitig entstanden sein, sie bringen zweifellos älteres, und zwar in Form und Inhalt unverändertes, älteres Recht, als die Lex. Sie scheinen auch nicht bei der officiellen Redaction mit der Lex verbunden zu sein, da die drei werthvollsten Hss. der Lex gerade mit Bezug auf sie beträchtlich auseinandergehen, sie scheinen willkürlich von den Hss. der Lex angefügt zu sein. Bereits de Rozière hat, freilich ohne mehr als die allgemeinste Begründung, die 'Additamenta' für einen Bestandtheil des Pactus erklärt, ohne bisher Anschluss zu finden. Wenn irgendwo lässt sich aber für diesen Satz ein sicherer Beweis erbringen. Ein äusserer Umstand sei zunächst hervorgehoben. Die sehr werthvolle Hs. A enthält nur die 97 Capitel der Lex, diese fasst sie als das eigentliche, einheitliche Königsgesetz auf. Denn am Schlusse des Capitel 97 bringt sie die Notiz: 'ubi fuerunt 33 duces et 33 episcopi et 45 comites'. Ich kann im Gegensatze zu Merkel u. A. hierin nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz über Hlothar sehen. Denn wie das 'ubi' auf ein vorausgegangenes 'ibi' hindeutet, so sind die Abweichungen in den Zahlen beider Notizen so geringfügig oder erklärlich<sup>1</sup>, dass ich mich nicht entschliessen kann, an eine neue Reichsversammlung zu glauben. Auch erweist sich, wie unten auszuführen sein wird, der 'liber II' als in so engem Zusammenhange mit dem 'liber I' stehend, dass eine Abscheidung seiner Bestandtheile vom 'liber I' ebensowenig an der von Merkel gewählten Stelle, als sonst irgendwo möglich erscheint. Endlich weisen die zerstreuten Materien in den letzten Capiteln des 'liber II' auf das Ende der ganzen Lex hin, an welches man Sätze stellte, welche an ihrem richtigen Orte unterzubringen man unterlassen hatte. Auf dieses Königsgesetz von 97 Capiteln lässt A keine Additamenta folgen. Was vielmehr in den anderen Hss. folgt, wird in ihr durch den Pactus vertreten. Dieser ihr Pactus deckt sich in einer fortlaufenden Reihe von Sätzen wörtlich mit den Additamenta,

1) Die episcopi stimmen völlig, die duces bis auf einen überein. Nur die comites gehen um 20 auseinander. Hier ist die X, wie so häufig, statt hinter L, vor L gesetzt worden. Zur Bestätigung dient vielleicht auch der Umstand, dass das 'ubi fuerunt' in der Eingangsnotiz einer freilich späten Hs. (J. 16) sich findet, welche auch die 33 duces hat; LL. S. 125.

zu einem Theile enthält er Sätze, welche den Additamenta fehlen, zu einem Theile fehlen ihm Sätze, welche die Additamenta enthalten. Beide — Pactus und Additamenta — decken oder ergänzen sich, widersprechen sich aber nirgends so, dass eine Verschiedenheit der Redaction anzunehmen wäre. Diejenigen Sätze nun, welche der Pactus enthält, welche aber den Additamenta fehlen, haben eine Parallelstelle in der Lex. Die Additamenta liessen sie fort, weil die Lex in den fraglichen Materien an die Stelle des Pactus getreten war. Diejenigen Sätze aber, welche dem Pactus fehlen, welche aber die Additamenta enthalten, nehmen gerade einen Raum ein, welcher das dem Pactus fehlende Folium ausfüllen würde<sup>1</sup>. Dieses dem Pactus fehlende Folium folgt auf den §. 56 des II. Fragm. des Pactus, d. i. auf die Bestimmungen über 'wega lauge', welche die Standes-Abstufungen: 'ingenuus', 'letus', 'servus' betonen. Gerade an diese würden sich die Einleitungssätze des liber III anschliessen. Dass die dem Pactus fehlenden Sätze der Additamenta auf dem fehlenden Folium des Pactus gestanden haben, ist aber auch weiter dadurch wahrscheinlich, dass sie sich mit dem Diebstahlsvergehen, von welchem der Pactus mit Ausnahme einer Stelle<sup>2</sup> schweigt, genau beschäftigen und den Pactus so ergänzen, endlich dadurch, dass §. 14 Fragm. III des Pactus in 102 §. 9 der Additamenta sich wiederfindend hier in den unmittelbar voraufgehenden, dem Pactus fehlenden Sätzen seine eigentliche Erklärung erfährt<sup>3</sup>.

Weist so der äussere Befund der Hss. auf die innige Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta hin, so bestätigt diese der Inhalt der Additamenta unwiderleglich. Bei unbefangener Betrachtung ergibt sich klar, dass die Additamenta in Terminologie und Inhalt der Lex gegenüber eine Sonderstellung einnehmen. Nur sie wenden die Bezeichnung: 'ingenuus' für den Freien an<sup>4</sup>, während die Lex in bewusster Consequenz: 'liber' setzt, nur sie wissen von dem Liten<sup>5</sup> noch etwas, von welchem die Lex schweigt, nur sie haben noch den baro<sup>6</sup>, welchen die Lex nur an den dem Pactus wörtlich entnommenen Stellen kennt, nur sie weisen noch in einigen Hss.<sup>7</sup> die Dreitheilung: 'minoffidus', 'medianus', 'meliorissimus' auf, nur sie bringen die 'saiga'<sup>8</sup> vor. In allen diesen Punkten stimmen sie mit dem Pactus überein, mit welchem sie auch das Wort: 'colpus'<sup>9</sup> und die Wendung: 'est ad requirendum'<sup>10</sup>

1) Vgl. Merkel LL. S. 11. 2) III, 34. 3) 'Si accipiter qui augam mordit, solidos 3 solvat'. Im Pactus geht Castration eines Beschälers voraus. Thier und Vergehen sind offenbar anders geartet. In den Additamenta dagegen Diebstahl von Ente, Krähe, Taube, Dohle u. dergl., was vortrefflich passt. 4) XCVIII, 1, Sectio II, 4. 5) XCVIII, 2. 6) XCVIII, 4. 7) XCVII, 3 Lantfr. 8) CII, 5. 9) Pactus I, 4 mit XCVIII, 1. 10) Pactus II, 46 mit C, 5.

gemein haben. Gleich dem Pactus flechten sie einheimische Worte ein<sup>1</sup>, ohne wie das Königsgesetz das: 'quod Alamanni dicunt' hinzuzufügen. Dass ihr Inhalt auf ihr höheres Alter schliessen lässt, hat schon de Rozière bemerkt, ohne concrete Belege anzuführen. Solche enthält das Capitel C, wo in §§. 2–4 der Grundbussatz für Hausfriedensbruch prägnant hingestellt wird, welchen die Lex in IX und X als gegeben voraussetzt<sup>2</sup>, in §. 5 aber die Straflosigkeit des Hausfriedensbruches bei Verfolgung des Todtschlägers auf handhafter That statuiert wird, welche die Lex in XLV weitläufig ausspinn<sup>3</sup>. An anderen Stellen weichen die Additamenta von der Lex ab, so in CI, 23, wo der porcarius mit der dreifachen Busse seiner conservi gebüsst werden soll, während in LXXXI, 1. 2 dem pastor porcarius 40 solidi gewährt werden, in CI, 1, wo auf Pfändung einer Heerde die Strafe von 40 solidi angedroht ist, während in LXXVI, 1 auf widerrechtliche Pfändung einer Heerde die Busse von 12 solidi steht. Vielleicht ist aus CI, 1 zu entnehmen, dass die Additamenta die eigenmächtige Pfändung eines Stückes noch gestatten, welche die Lex in LXXXIX ebenfalls verbietet. An anderen Stellen werden wieder Materien erörtert, welche zwar nicht völlig denen entsprechen, welche in der Lex abgehandelt werden, wo aber Lex und Additamenta sich nicht ergänzen zu wollen, sondern nebeneinander herzu- laufen scheinen, so in C, 1, welches in LXXXII der Lex sein Analogon findet, in CII, 3 wo die ducaria der doctrix in LXLIV parallel geht.

Nach alledem erscheint mir die Zusammengehörigkeit von Pactus und Additamenta erwiesen. Zu der Lex haben alle Hss. Theile des Pactus gefügt; während die anderen aber verständig genug waren, die Theile des Pactus, welche ihnen durch die Lex ausser Kraft gesetzt zu sein schienen, fortzulassen, hat A auch diese mit aufgenommen. Die Urquelle unserer Hss. hatte die Additamenta, wie es scheint, nicht angefügt, da es sonst nicht zu erklären wäre, dass nicht bloss A so völlig von den anderen Hss. abweicht, sondern auch diese in der Zahl der dem Pactus entnommenen Sätze unter sich differieren. So reicht B 1 nur bis CIV, B 2 und B 3 enthalten noch vier weitere Satzungen (Sectio II), die C-Hss. noch einige weitere (XCVII der Lantfrid.). Die späteren Hss. folgen B 2 und B 3. Die verschiedenen Vorlagen haben eben den Pactus in verschiedenem Maaße benutzt.

Ziehen wir nun auch diesen Theil des Pactus zur Gesamtbeurtheilung desselben heran, so ergibt auch er kein wesentlich anderes Resultat, als das aus dem Pactus von A

1) C, 5, CII, 8, Sectio II, 1. 2) Vgl. schon Merkel LL. S. 18, Anm. 75. 3) Der Zusammenhang beider Stellen wird stets übersehen.

gewonnene. Einzelnes ist offenbar alterthümlich, so die Begräbnissatzungen<sup>1</sup>, welche von kirchlichem Einflusse noch nichts verrathen. Vielleicht ist auch XCVII, 4 Lantfr.: 'Si quis alterius empta puella priserit, widrigildo suo sit culpabilis' ein Rest einer alterthümlichen Satzung. Der Satz scheint sich auf die Raubehe mit der Braut eines Anderen zu beziehen. Denn in dem Königsgesetze 52, 1 ist darauf die Busse von 200 solidi angedroht, welche das Wergeld des Mittelfreien bildet, womit die Worte 'widrigildo suo' in obiger Stelle in Einklang ständen. Andererseits freilich finde ich das Wort: 'puella' in der Lex, wie im Pactus von der Braut nicht gebraucht, sondern für diese: 'sponsata', 'virgo', 'filia', während 'puella' im Pactus einmal auf die Slavin bezogen wird. Andere Volksrechte, so das alsalische, haben indessen: 'puella sponsata' von der Braut eines Anderen. In diesem Sinne aufgefasst ergäbe der Satz, dass der Pactus im Gegensatz zur Lex noch den Fraukauf kennt<sup>2</sup>. Des Ferneren erscheint die Bestimmung über den 'canis alienus qui hominem occiderit'<sup>3</sup> nun freilich ganz dem Pactus angehörig.

Nummehr lässt sich das Urtheil über den Pactus dahin formulieren, dass derselbe über das 7. Jahrhundert nicht merklich zurückzureichen scheint. Im einzelnen hat er sich Alterthümliches bewahrt (Freilassung in heris generatione — Eid in ferramenta — Fraukauf — saiga — leti), im ganzen ist auch er von den ältesten Rechtszuständen weit entfernt und zeigt fränkischen Einfluss. Bezweifelt werden konnte, ob der Pactus Herzogs- oder Königsgesetz sei. Nach unserer Datirung wäre das Erstere unmöglich, da im 6. Jahrhundert Alamannien der fränkischen Herrschaft unterworfen war. Aber auch das Letztere erscheint unwahrscheinlich, da die Lex ihm dann mehr gefolgt wäre, als geschehen ist. Officielle schriftliche Redaction war er auf alle Fälle nicht, wie eine solche ja auch nach dem Prologe zur Lex Baiuvariorum zuerst unter Dago-

1) Die aber schon im Pactus A III, 22, 23 standen; vgl. Sectio II, 3, 4; unrichtig erscheint die Deutung Merckels in LL. S. 39, n. 10.  
 2) So Schröder, Gesch. des ehel. Güterrechts I, S. 67. 3) Ich kann es mir nicht versagen, folgende ähnliche, bereits von Grimm citierte Stelle des ostgöthischen Rechtes hierzu mitzuthellen: 'Jetzt erschlägt ein Slave einen freien Mann. da erhält des Mannes Erbe ein Drittel von 40 Mark. da liegt nieder Volks (Karls) und Königs Antheil. Nicht mag der Slave zum Beweise gelangen. und vermag der dem der Slave gehörte mit 36er Eide zu leugnen. da sei er straflos. vermag er es nicht. da büsse er wie verordnet ist. . . Jetzt will der Bauer nicht büssen für ihn auf Thingen und Fünften. da soll man ein Urtheil auf dem Thing nehmen dahin: eine Eichenruthe zu nehmen und dem Slaven um den Hals zu binden und ihn aufzuhängen am Heckpfahle des Bauern. Haut er vorher nieder bevor die Ruthe fault. gefährdet er 40 Mark'. Drapab. 13 §. 2.

bert stattgefunden hat. Das Wahrscheinlichste ist, dass er eine Privataufzeichnung eines mit fränkischer Rechtsterminologie vertrauten Mannes ist, wesentlich wohl für private Zwecke bestimmt, da von *dux*, *rex* und *fredus* nirgends in ihm die Rede ist (was ich nicht mit Löning, Vertragsbruch S. 69, dahin deuten möchte, dass er den *fredus* von 40 *solidi* noch nicht kannte). Der *Lex* dient er als unmittelbare Quelle nur an einigen Stellen, während sie im ganzen sich ihm gegenüber selbständig verhält.

## II. Die *Lex*.

Das Königsgesetz, zu welchem wir uns nun wenden, ist ein einziges und ein einheitliches. Es sind weder mehrere Entwicklungsstufen für die *Lex Hlotharii* noch solche für die *Lex* überhaupt erfindbar. Es giebt nur eine *Lex Alamannorum*, über deren Abfassungszeit gestritten werden kann. Von dieser einen *Lex* sind uns ältere und jüngere Hss. erhalten. Ein Theil dieser jüngeren Hss. enthält Bestandtheile, welche den älteren Hss. fehlen, und welche in ihrem Inhalte oder wenigstens ihrer Rechtssprache den Stempel später Entstehungszeit an der Stirn tragen<sup>1</sup>. Ein anderer Theil ist

1) 1. In I, 2 der 'Karolina' weisen auf die spätere Entstehung hin die in den Alamann. Formeln des 9. Jahrhunderts auftretenden Ausdrücke: 'manu potestativa' — de Rozière Nr. 208. 236 — und: 'secundum legem Alamannorum — de Rozière Nr. 234. 235. 474 — sowie die Häufung und Vertheilung der Strafen, indem nicht nur die entzogenen Gegenstände der Kirche zurückerstattet, der *fredus* an den *fiscus* gezahlt, sondern auch 30 *solidi* als Busse an die Kirche entrichtet und die *multa* an den *fiscus* erlegt werden soll. Die älteren Texte wissen von den 30 *solidi* nichts und lassen unentschieden, wohin die *multa* gezahlt werden solle, d. h. sie stellen es den *Paciscenten* anheim, den Empfänger der *multa* zu bestimmen und dies bestätigen die älteren alamann. und fränk. Urkunden und Formeln, welche entweder an den Gegencontrahenten allein — Zeuss Nr. 43, Wartmann Nr. 2. 3, Pardessus Nr. 196, Formul. Andegav. bei Zeumer Nr. 1. 4. 6. 21. 25. 38. 40. 45. 56. 58. 60 — oder an den Gegencontrahenten und den *Fiscus* — Neugart Nr. 10, Zeuss Nr. 38, Formul. Andegav. Nr. 2. 3. 5. 9. 19. 27. 37. 41 etc. — oder an den *Fiscus* allein — Neugart Nr. 4, Wartmann Nr. 5 — die *multa* zahlen lassen, während die späteren Formeln und Urkunden gewöhnlich an den Gegencontrahenten *dupla repetitio*, an den *fiscus multa* fallen lassen, wie das baier. Volksrecht ähnlich anordnet. Vgl. de Rozière Nr. 207—211. 340. 347. 348. 350. 351. 364—366. Löning, Vertragsbruch insbes. S. 593.

2. II, 2 weicht mit den 'juratores electi' ganz vom sonstigen Sprachgebrauche der *Lex* ab und verschlechtert die Stellung des Erben, welcher nach ihm zum Beweise erst gelangt, wenn weder *carta* noch Zeugen von der Kirche producirt sind, während er nach der *Lex* schon bei Ermangelung der *carta* 'cum illos testes nominatos quinque' den negativen Beweis führen konnte: 'quod pater eius nec cartam fecisset nec ad illa loca sancta dedisset'. Diese 'illi testes nominati quinque' sind nicht, wie man auf den ersten Blick meinen möchte, Zeugen, sondern Eideshelfer, wie

inhaltlich mit den älteren Hss. übereinstimmend, zeichnet sich aber durch Glätte des Textes und regelmässige Rubricierung aus. Er bietet im allgemeinen<sup>1</sup> an Selbständigem Nichts oder Späteres, setzt hingegen da, wo die älteren Hss. augenscheinlich Reste veralteten Rechts enthalten, den neueren Text. Zur Herstellung des ursprünglichen Textes der Lex ist er also ungeeignet, er ist überflüssig oder gar corumpierend. Er ist also, gleich dem Novellen enthaltenden Theile der Hss. abzusondern. Dieses Loos würde die Hss. G H J C 3 einerseits, die Klassen E und F andererseits treffen. Es sind im ganzen dieselben Klassen, welche Merkel unter dem Hute der 'Lex Alamannorum Karolina sive reformata' vereinigt hat. Letzterer Titel wäre zu streichen. Durch kein historisches Factum gerechtfertigt hat er in Anbetracht des Umstandes, dass das die jüngeren Hss. vereinigende Moment nur die bessere Latinität und Rubricierung ist, keinen Anspruch auf Geltung.

Die übrig bleibenden Klassen A B C (ausser C 3) D mit

die Fünfzahl und der Zusammenhang der Stelle ergibt. Das Wort: 'illi' ist nur der bestimmte Artikel und der Gebrauch von: 'testes' für Eideshelfer findet sich auch sonst. Die jüngeren Hss. lassen das 'illi' fort. G 3, J setzten sodann an Stelle der 'testes' den präcisieren Ausdruck: 'juratores', an Stelle des alamannischen: 'nominati' die fränkische Terminologie: 'electi'.

Durch den Satz von G 3, J, dass, wenn aut carta aut testes produciert werden, der Erbe zum Eide nicht gelange, ist aber weiter das Recht der Lex abgeändert, da nunmehr die carta nicht mehr Essentiale der Vergabungsform, wie in der Lex, ist und da der Urkundenbeweis nunmehr selbständig geworden ist.

3. V charakterisiert sich durch umständliche theoretisierende Darstellungsweise von vornherein als späterer Bestandtheil. Hierzu kommt der Ausdruck 'capitale', der ganz ungewöhnliche fredus von 4 solidi, die Unterscheidung zwischen 'furtum' und 'raptus', während die älteren Hss. nur von dem letzteren wissen. Ganz ungewöhnlich hoch ist die sieben- und zwanzigfache compositio an den Eigenthümer, während die Lex selbst bei furtum in curte regis nur dupliciter, d. i. achtzehnfach büssen lässt.

4. VI führt eine neue Münzberechnung ein. Cf. Waitz über die Münzverhältnisse etc. S. 37. 38. Die Bezeichnungen: 'conjuratores' und 'electi' sind fränkisch. Das Recusationsverfahren bei der Wahl der Eideshelfer ist augenscheinlich ein jüngeres. Die Formel des Schwures: 'super capsam' ist der Capitulariengesetzgebung entnommen.

5. III, IV, VIII, XI, XIV enthalten unwesentliche, aber in Form oder Inhalt jedenfalls nicht alterthümliche Abweichungen.

6. Von den 'Extravaganten' (LL. S. 171), welche aus dem Texte zu scheiden kein Grund vorlag, wie bereits von Daniels bemerkte, stellt sich die erste durch den 'miles', die Strafen, die 'vectigalia' sofort als späteres Product dar. Ueber die beiden anderen lässt sich Bestimmtes nicht sagen; die letztere mag eine Bemerkung des Schreibers sein.

1) Unbedingt lässt sich dies nicht aussprechen. Siehe die uralte Bestimmung über die Busse für einen erschlagenen Hund in F 4 (LL. S. 162) und darüber Grimm in der Zeitschr. für geschichtl. Rechtswissenschaft I, S. 328 ff.

13 Hss. sind sämmtlich für die Textgestaltung der Lex verwerthbar, die einzelnen freilich in verschiedenem Maaße. Merkel möchte allerdings für die Klasse: D Karoling. Einfluss annehmen, da ihre Hss. in Cap. XIV (der 'Karol.') das Werthgeld des Diacons auf 400 solidi bemessen, welchen Betrag das Capitulare von 803 festsetze. Es ist diese Annahme zwar bei dem Alter der D-Hss. nicht ohne Wahrscheinlichkeit, zumal 2 D-Hss. im Index wenigstens (nicht im Texte) von dem sicher erst der karoling. Zeit angehörigen Cap. VI (der 'Karol.') wissen. Da aber die D-Hss. im ganzen sonst unbeeinflusst von karoling. Einflüsse sind und auch die sonstigen Bestimmungen des Capitulars von 803 (so über den Subdiacon und Bischof) nicht recipiert haben, so bin ich geneigt, hier eher eine Sonderheit der Lesart, als karoling. Einfluss anzunehmen, zumal D 3: 600 statt 400 liest und bereits B 1 an jener Stelle zwischen CCC und CCCC zu schwanken scheint. Auf alle Fälle kann dieser Umstand nicht veranlassen, die Klasse D für die Textconstituierung unbeachtet zu lassen.

Unter den aufgezählten 13 Hss. wird eine Rangordnung nach der Zuverlässigkeit herzustellen sein. Maaßgebend wird hierbei nicht allein das Alter der Hss. sein können. Denn wenn die Lex bereits dem 7. Jahrhundert ihre Entstehung verdankt, so kann völlig ungetrübte Wiedergabe ihres Inhalts auch in den ältesten der auf uns gekommenen Hss. nicht erwartet werden. Rusticität der Sprache erscheint an sich als ausschlaggebender Factor ebensowenig, aber freilich zeigt sich, dass die geglättete Lesart zugleich regelmässig die unselbständigere ist, welche neben den offenbaren Verderbtheiten auch die berechtigten Sonderheiten der Vorlage beseitigt hat. Ausführliche oder mangelhafte oder fehlende Indicing lassen einen Schluss auf die Zuverlässigkeit nicht zu — da die mehr oder weniger sorgfältige Ausstattung nach dieser Richtung hin von den persönlichen Eigenschaften des Schreibers abhing, wie wir denn auch finden, dass die werthvollen Hss. B 1 und C 1 einen ziemlich vollständigen Index haben, während die minder werthvolle D 6 eines solchen entbehrt. Als unbedingter Maaßstab kann auch die häufigere oder seltene Rubricierung im Texte nicht gelten, jedoch erscheint bei sonstiger Verlässlichkeit der Hs. die seltene Rubricierung, wie bei A, als ein Zeichen treuer Wiedergabe der gewiss nicht rubricierten Urquelle<sup>1</sup>.

Wichtiger sind inhaltliche Merkmale. Bereits Wilda<sup>2</sup> hat darauf aufmerksam gemacht, dass das Verhältnis des fränkischen Bannes von 60 solidi zu dem volkrechtlichen fredus von 40 solidi einen guten Maaßstab für die Klassificierung

1) So auch Merkel LL. S. 32. 2) Strafrecht S. 464.



der Hss. bildet, wenn auch freilich zu beachten ist, dass, wie Merkel hervorhebt, die Hss. die Zahlen XL und LX häufig verwechseln. Im ganzen wird, wie wir sehen werden, dieser Maaßstab mit den anderen zusammentreffen. Weiter dürfte grössere oder geringere Anlehnung an den *Pactus* einiges Gewicht haben. Auslassung von nicht nothwendigen Sätzen kann nur dann für das grössere Alter der Hs. sprechen, wenn Beeinträchtigung des Sinnes damit nicht verbunden ist, Auslassung ganzer Capitel nur dann, wenn diese sich offenbar als späteren Ursprungs erweisen. Kleinere inhaltliche Besonderheiten werden im einzelnen keine Beachtung verdienen.

Bei Anlegung aller dieser Maaßstäbe bewahrheitet sich zunächst die Waitz'sche Behauptung, dass die Hs. B 1 nicht verdiene, für die Constituierung des ältesten Textes der *Lex* ausschliesslich oder nur vornehmlich als Unterlage zu dienen. Merkel beruft sich für die Bevorzugung von B 1 — abgesehen von dem Alter der Hs. — nur auf die Rohheit ihres Lateins und auf die vielfachen *Correcturen*, welche ihren Text im Sinne des späteren Rechtes der sog. 'Lantfridana' zu verbessern suchten. Aber die letzte Bemerkung, welche übrigens auch auf A zuträfe, ist thatsächlich nicht richtig, da nur ein Bruchtheil der *Correcturen* von B 1 mit den Hss. C, welche nach Merkel den eigentlichen Text der 'Lantfridana' bringen, allein übereinstimmt, die anderen dagegen mit A oder B 2 B 3 oder Hss. der Klasse D oder überhaupt keiner Hs. gleichlautend sind<sup>1</sup>. An Rohheit des Vulgärlateins stehen aber A, C 1 und einige Hss. der D-Klasse B 1 nicht viel nach. Die Vorliebe von B 1 z. B., E in I umzulauten und deshalb: *wirigildum* (häufiger noch das übrigens gleichbedeutende *widrigildum*), *jurit*, *minoris*, *adprehindere*, *vindiderit*, *prignans*, *fuissit* zu schreiben, theilt C 1, welches: *habiat*, *liciat*, *spuntania*, *adibiat*, *dibuit*, bringt, aber ausserdem O in U umlautet, wie in: *illus*, *nus*, *pastur*, *ministrus*, *victuria*. A lautet E in I und I in E um und schreibt: *conteneat*, *possedendum*, *conquerendam*, *rege*, andererseits aber: *comis*, *viri*, *abscidat*, *pedis*. Wenn B 1 die Eigenthümlichkeit hat: *gratalem*, *freto*, *solitos*, *noto*, zu schreiben, hat A die andere: *tullit*, *commisserrint*, C 1 die: *puplico* zu schreiben. Wenn B 1 stets *culpaviles* und *acquaviliter* schreibt, so findet sich in D 6: *barrocia*, *inviscentur*. Daneben hat B 1 ganz auf sie beschränkte Sonderheiten, wie: *nisi si*, *infra in*, *quare quia*. Aber solche haben auch andere Hss., so D 5: *siquis* für *ut*, D 2 *supra* für *superius*. Die gänzliche Ausserachtlassung der Regeln über Declination

1) Z. B. XXXIII: *Quicquid illi contra legem fit*, XL: *aut patris sui*, XLI: *omni populo in concilio*, XLV: *parentes*, C: *districtum*, XCIX: VI und viele kleine.



und Conjugation haben mit B 1 fast alle älteren Hss. gemeinsam. Ein wenig mehr kann keine Beachtung verdienen. Mehr ins Gewicht fällt, ob bei dem barbarischen Latein auch keine wesentlichen Auslassungen oder einen verkehrten Sinn erzeugende Abänderungen sich vorfinden. Ein hierauf zwischen B 1 und den übrigen Hss. vorgenommener Vergleich fällt durchaus nicht zu B 1 Vortheile aus<sup>1</sup>. Unsinnig ist in IV: 'fredo suo', in XVII: 'firmitatem' statt 'libertatem', in XXXV: 'constitam' für 'constitutam', in XLVI: 'restuat' für 'restituat', in XCI: 'dant' für 'dividunt', in XXXIX: 'prohibendas, incertas, indicibus', in XLII: 'juratores' für 'perjuratores', in LX, 17: 'sic erit' statt 'fecerit'. Es soll nicht behauptet werden, dass die anderen Hss. von dergleichen frei seien, auch in ihnen finden sich mehr oder weniger Corruptelen, jedenfalls hat aber B 1 nach dieser Richtung vor ihnen nichts voraus. Hinzukommt weiter, dass B 1 eine Anzahl Sätze, Capitel, Worte auslässt, welche entweder alle oder ein grosser Theil der anderen Hss. aufweisen, ohne dass meist ersichtlich ist, dass es sich um einen jüngeren Bestandtheil handeln könne. Zweifelhaft könnte man vielleicht bez. des Capitels VIII A sein, da der *servus regis* sonst in der Lex nicht auftritt<sup>2</sup>. Aber dass sie die allen anderen Hss. gemeinschaftlichen Sätze: 'et quidquid contra ecclesiam' etc. in XXI und: 'et opera quidquid' etc. in XXIII auslässt, lässt sich nicht gut motivieren, da dieselben nur allgemeine Formulierungen der auch in B 1 behandelten einzelnen Fälle sind. Ganz ungerechtfertigt fehlen ferner in XVIII, 1 die Worte: 'libera dimissa', ohne welche der Satz gar nicht verständlich ist. Ebenso wenig gerechtfertigt erscheint es, wenn ihr in XXXIX die von allen anderen Hss. gebrachten Worte: 'filiam sororis' und 'quas fiscus adquirat' fehlen. Die Schlüsse, welche Merkel aus ersterem Umstände ziehen zu können meint, sind ganz falsch. Denn wo die Ehe zwischen Seitenverwandten des gleichen zweiten kanonischen Grades verboten ist, kann das Verbot der Ehe mit dem ungleichen zweiten cognatischen Grade nicht späterer Zusatz sein. Beim Fortbleiben der Worte aber: 'quas fiscus adquirat' enthält das Gesetz eine Lücke, insofern über das Schicksal des Vermögens nichts bestimmt wird, und es ist ganz ungerechtfertigt, wenn Löning in seiner Geschichte des Kirchenrechts daraufhin behauptet, in älterer Zeit wäre

1) Vgl. für das Folgende bereits Waitz in den Göttinger Nachr. 1869 Nr. 14. 2) Wohl aber der *colonus regis*. Aus den 15 *solidi* lässt sich mit Merkel nichts folgern. Denn dass nach alamannischem Rechte der Preis eines Slaven 12 *solidi* betragen habe, erhellt aus den von Merkel citierten Stellen nicht. Im *Pactus* handelt es sich nicht um das Vergehen der Tödtung und die von Merkel citierte Stelle der *Lantfridana* betrifft das kleine Friedensgeld.

das Vermögen der incestuosi bei den Alamannen an die parentes gefallen und erst die späteren Redactionen der Lex hätten die staatliche Confiscation eingeführt. Ständen jene Worte auch in keiner der Hss., so wären sie durch einen Analogieschluss aus dem folgenden Capitel zu ergänzen. Vielmehr erscheint die Annahme, dass es sich in B 1 entweder um eine Nachlässigkeit des Schreibers oder um eine Mangelhaftigkeit der Vorlage handelt, weit natürlicher, als dass die Lesarten so vieler oder aller anderen Hss. spätere Zusätze seien. Sie drängt sich noch mehr auf, wenn man auf die Textgestaltung von B 1 in XVII blickt, wo das Wort: 'vel' hinter 'liber' in der Satzfassung von B 1 überflüssig ist, aber bei Voransetzung des von A und B 3 gebrachten Satzes: 'de liberis qui ecclesiam dimissi sunt liberi' wohl angebracht erscheint, wobei die Worte am Schlusse: 'ad ecclesiam eius' zugleich ihr jetzt fehlendes Vorderglied erhielten — oder auf die Textgestaltung von B 1 in LXXXVII, wo die Worte: 'unus hic est noster' vernünftiger Weise eine Fortsetzung im Sinne der Lesarten von B 2, B 3 erheischen. Von hier aus erscheinen Auslassungen in B 1, welche zwar entbehrliche, aber gut einfügbare Stücke betreffen, ebenfalls nicht als Zeichen alterthümlicher Kürze, sondern als solche nachlässiger Niederschrift. So der von A, C und D gebrachte Satz in I, 2: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent', welcher das folgende 'quod' des Beweisthemas viel besser einleitet, als der voraufgehende Passus 'ut illi ad praesens fuissent', nach welchem man ein 'cum' erwarten musste. So der von A, B 3, C 4 und den meisten D-Hss. in LXIII gebrachte Satz: 'si autem aliquis alium genetalia ab totum abscederit' etc., welcher dem folgenden: 'si autem castraverit ita ut virilia non tollat' etc. das nothwendige Gegenstück ist. So die Auslassung des Satzes: 'medianus 4 tremissus valet' in LXXX. — Legt man endlich auf das Verhältnis zum Pactus Gewicht, so fällt die Vergleichung auch hier nicht zu Gunsten von B 1 aus. Zwar in Cap. CII, 12 hält B 1 mit D 1 an der Lesart des Pactus der Hs. A gegenüber anderen Hss. fest, aber wir constatirten die Zugehörigkeit dieses Theiles zum Pactus überhaupt, so dass hier der Pactus von A nicht als älterer Quellenbestandtheil erscheint, sondern Handschrift gegen Handschrift steht, so dass bei Differenz der Hss. eine Prüfung in jedem Falle nothwendig erscheint. Dagegen weicht B 1 in LXIV, 4 und LXVII allein, in LXII, 7 mit B 2 vom Pactus ab, welchem die anderen Hss. folgen.

Allen diesen Mängeln gegenüber bringt B 1 eine sachlich wichtige, unzweifelhaft ältere Lesart nirgends, wenn sie auch öfters eine eigene Lesart aufweist. Umgekehrt aber folgt sie in XXXI mit B 2 und B 3 und den meisten anderen Hss. dem jüngeren Texte.

Damit dürfte erwiesen sein, dass B 1 ganz ungerechtfertigter Weise als tonangebende Hs. für die Herstellung des ältesten Textes der Lex von Merkel betrachtet wird. Immerhin gehört sie zu den Hss. erster Ordnung schon wegen ihres Alters und ihrer Selbständigkeit, da sie aus keiner der anderen Hss. geschöpft hat, diese aber zum Theil sich an sie anlehnen. Nur wird sie nicht allein, sondern in Verbindung mit anderen, jetzt aufzusuchenden Hss. dem Texte untergelegt werden dürfen.

Als eine solche ist zunächst die Hs. A anzusehen. Auch sie ist von Mängeln nicht frei. So führe ich von corrupten Worten an: 'sacramentibus' statt 'sacramentalibus' in IV, 'uni uxore' statt 'unius horae' in XCV, 'affectum' statt 'effectum' in I, 2, welchen letzten Fehler ihr aber nicht bloss andere Hss. nachgemacht haben, sondern auch Formeln des 9. Jahrhunderts (vgl. Zeumer im Neuen Archiv Bd. VIII). Ferner fehlen ihr Sätze in LVIII, 2, LX, 14, LXXII, 3, welche durch Ueberspringen einer Zeile seitens des Schreibers ausgefallen sind. In LIII und XCIV zeigt sie zwei sachliche Sonderheiten, von denen die letztere vielleicht auf fränkischem Einflusse beruht. Von diesen unwichtigen Einzelheiten abgesehen besitzt sie, soweit sie erhalten ist, den verhältnismässig verständigsten, von Neuerungen wenigst berührten, mit dem Roste der alterthümlichen Sprache durchsetzten Text. An Rubriken ist sie nicht reich. Den *fredus* von 40 *solidi* hat sie in XXXI erhalten, wo die Klasse B und der grösste Theil der D-Hss. den von 60 *solidi* aufweist. Sie hat nach allem auf grosse Beachtung Anspruch.

Von den beiden übrigen B-Hss. verdient B 3 eine grössere Berücksichtigung als B 2. Letztere schliesst sich mit grosser Innigkeit an B 1 an. Unter den etwa 250 Malen, wo B 2 mit einer Hs. der Klassen A und B eine gemeinschaftliche Lesart hat, hat sie eine solche 130 Male mit B 1, 80 Male mit B 3, aber nur 40 Male mit A. Auch ist B 2 unter den Hss. A und B diejenige, welche die wenigsten Einzellesarten hat — ein gutes Merkmal ihrer Unselbständigkeit. Ihre Abweichungen von B 1 sind meist von dem Streben geleitet, ein besseres Latein herzustellen. Das Plus, welches sie B 1 gegenüber in der sog. Sectio II der 'Additamenta' hat, scheint sie B 3 entlehnt zu haben. An verderbten Worten sind bemerkenswerth: 'pater sic a sua ibi sit' in II, 'legimus' statt 'legitimus' in XXI, 'venire' statt 'finire' in XXXVI, 'duces' statt 'dotis' in LV, 3, sodann falsche Zahlen in XXIV, LV, 3, LXVIII, LXXXVIII. In LVII, 1, LXV, 4, LXXXVIII fehlen ihr Sätze. Alles in Allem ist sie eine Hs. zweiter Ordnung.

B 3 ihrerseits steht A verhältnismässig am nächsten, jedoch ohne sich an A derart anzuschliessen, wie B 2 an B 1. Unter etwa 230 Malen hat sie mit A etwa 100, mit B 2

etwa 80, mit B 1 etwa 50 Male eine gemeinsame Sonderlesart. Einzellesarten weist sie gegenüber A, B 1, B 2 in grosser Zahl auf, von denen die wichtigsten freilich auf jüngeren Ursprung hinweisen, so die Ausdehnung des Verwandtschaftskreises in XL, manche aber auch kein Analogon in anderen Hss. besitzen. Von corrupten Worten hebe ich hervor: 'potest' statt 'post' in XXXVI, 'dicant' statt 'diacono' in XIV, 'placitum' statt 'platea' in XLV. Sätze fehlen ihr in LXIII, 2, LXXVII, 1, LXXIX, XCII, 3, XXVII, 1, XXXVI, 5, XXVIII, 4, VI, LX, 4, LXXI, 1, LXXXVIII, was sich alles durch Nachlässigkeit des Schreibers erklären lässt. Die Busszahlen werden abweichend angegeben in LXXXIII, XCII, XCVI. B 3 scheint neben einer Vorlage, wie A, noch eine andere Vorlage benutzt zu haben, aus der wohl auch manche spätere Hss. geschöpft haben. B 2 hat zweifellos aus einer Hs. wie B 3 da geschöpft, wo A, B 2 und B 3 zusammen von B 1 abweichen. Denn niemals haben da, wo alle vier Hss. der A und B Klasse erhalten sind, A und B 2 gemeinsam eine sachlich bedeutsame eigene Lesart, wohl aber A B 3, A B 2 B 3, B 2 B 3, so dass im zweiten Falle das Verhältnis sein muss A : B 3 : B 2. Vgl. LXIII, 4, LXXIX, LXII, 7 und die vielen Stellen, in welchen A B 2 B 3 zusammen auftreten. Trotz ihrer vielen Mängel verdient somit B 3 grössere Beachtung als B 2.

Von den drei Hss. der C-Klasse<sup>1</sup> tritt auf den ersten Blick als die alterthümlichste C 1 hervor. Die Beschaffenheit der Schreibart, der Mangel der Rubricierung, die häufigen Besonderheiten im kleinen, vor allem aber wichtige Abweichungen und Zusätze in dem Einleitungscapitel, in II, 2, LIII, 1 und in den 'Additamenta' gegenüber allen Hss. der Klassen A. B. D. lassen sie trotz ihrer zahlreichen Verderbtheiten als selbständige und bedeutende Hs. neben A und B 1 treten. Als solche Verderbtheiten seien hervorgehoben: 'hereditatem' in I, 2, 'et clerus' in II, 1, 'si consolunt' in VI, 'si conservi' in XX, 're' statt 'regis' in XXIX, 'concusso' in XXXII, 'criminale quod' in XLII, 'gentilia' in LV, 'pare' in LX, 'fecerit' in LXV. Falsche Zahlen in XL, LVI, 3. 21. Es fehlen Sätze in LVI, 23. 26. 30. 31. 32. 36, in IV, XXXII.

C 2 steht offenbar unter dem Einflusse von C 1. Dies ergiebt sich aus Stellen, wie XXVI, 2, LVI, 16. 26. 32, LXXII, LXXXIII, LXXIX, LXXX. Mitunter weist sie selbständige Lesarten auf (LXIII, LXXXVI). Sie sucht im allgemeinen die Sonderheiten von C 1 zu tilgen im Sinne der späteren Hss. z. B. XXIX. Nur selten zeigt sie Corruptelen, so 'simili-

1) Dass die C-Klasse sich aus der D-Klasse herleitet (Waitz in den Gött. Nachr. 1869 Nr. 14 S. 284) halte ich, was die wichtigeren Hss. der C-Klasse betrifft, für ausgeschlossen.

tudinem' XXXV, 2, 'invaserunt' eod. In XXXVII, 2 fehlt 'corripiatur', XXXIX steht 'patris' statt 'patru', XLIII 'patres' statt 'pares', 'parens' statt 'pares'. Sätze fehlen ihr in LVI, 20. 36, LXXVII, 3, LXXX, XLVI. Ihre Zahlen sind correct, ausser in LXVI. Die XV. statt XII. ebenda ist vielleicht fränkischen Ursprungs. Im ganzen ist sie eine Hs. zweiter Ordnung.

C 4 gehört zu den ganz minderwerthigen Hss. der älteren Gruppe. Sie folgt regelmässig der späteren Lesart und zeigt manches Sinnlose, so in I, 1 'veteres', in III 'in fisco et', in XL 'lapidem' statt 'laudem', in XLI 'dux' für 'judex', falsche Zahlen: 60 für 40 in XLIV, 70 für 80 in XLV, 300 statt 400 in XLIX, 'tripliciter' statt 'dupliciter' in LVIII, in LXX hat sie 2 Lesarten 'III tres'. In geringfügigen Punkten weicht sie ab, ohne in anderen Hss. Analoga zu haben, so in IX, X, XIV, XX, XXII, LXXVII. Da sie zudem durch breite Wiederholungen und Verweise auf frühere Stellen oder andere Volksrechte (XXVI, XLVII, XLIX, LVI, LXVIII, LXXIII, LXXVII) und häufigere Anwendung des: 'quod Alamanni dicunt' (bes. in LVI, ferner LXXVII, vgl. auch XL) den Stempel der späteren Zeit an sich trägt, kann sie nur in zweiter Linie in Betracht kommen.

Unter den Hss. der D-Klasse findet sich keine, welche an Selbständigkeit A, B 1 und C 1 erreichte, jedoch sind sie für die Textconstituierung, wie bereits bemerkt ist, nicht ausser Acht zu lassen. Zu den besseren gehört von ihnen D 1. Zwar an Corruptelen und Auslassungen ist auch sie nicht arm. So fehlt in I, 1 'carta', in XXV steht 'noluerit' statt 'voluerit', der Text von XXVII, 2 ist ganz verderbt, in XXXV, 3 steht 'fuerunt' statt 'fecerunt', in XXXIX 'patris' statt 'patru', in XLI, 2 'aliquisse' statt 'deliquisse', in LV, 1 'apud' statt 'caput'. Falsche Zahlen sind in VI, XXX, XLI, 1, Auslassungen in XXVII, 1, XXXV, 3, LVI, 4. 10. 31, LXXXII, 1. Immerhin ist D 1 ziemlich selbständig. Sie steht A und B 1 sehr nahe, ohne für eine von beiden eine besondere Neigung zu haben. Obwohl erst dem 10. Jahrhundert angehörig, zeigt sie noch nicht die Glätte der späteren Hss. Sonderheiten in den Busszahlen finden sich LVI, 14. 28, LXXVII, 5, LXXXV, 2. In III weist sie noch den fredus von 40 solidi auf, wo A und B den fränkischen bannus von 60 solidi haben, und in XXIX folgt sie ebenfalls der älteren Lesart. Gleich den anderen D-Hss. erhöht sie mit C 1 und C 4 in II, 2 und IV den Bussatz auf das Doppelte und enthält mit den Hss. C und anderen D-Hss. das Capitel XXXII, welches der A und B-Klasse fehlt. Schlüsse lassen sich, wie unten auszuführen ist, daraus nicht ziehen.

Unselbständiger sind D 2—D 5. Bei D 5 kann überhaupt nur der von dem älteren Schreiber herrührende Theil (siehe

LL. S. 4) in Betracht kommen. Dieser hat inhaltlich und sprachlich grosse Verwandtschaft mit A unter gelegentlicher Anlehnung an D 1, mit welcher D 5 die 40 solidi in III gemeinsam hat. D 5 giebt die Busszahlen sehr incorrect wieder, so 30 statt 36 in II, 2, 26 statt 36 in IV, 46 statt 45 in VI, 10 statt 40 in XLIV, 3 statt 9 in XLVII, 20 statt 40 in XLVIII. Aus diesen Gründen kann sie nur zu den Hss. zweiter Ordnung gezählt werden.

D 2 und D 3 schliessen sich sowohl eng an einander, was sich besonders in der ziemlich gleichmässigen Version alamannischer Worte äussert, wie ziemlich eng an B 1 an, von der sie meist im Sinne einer Nivellierung abweichen. D 3 scheint dabei aus D 2 geschöpft zu haben, wie sich aus Stellen wie XXXV zu ergeben scheint (vgl. auch XLI, 2, wo D 3 den Monat hinzusetzt). Sachliche Sonderheiten haben sie selten, so LV, 1, LVI, 3. 17. 30, auch von Auslassungen und Corruptelen sind sie ziemlich frei. Beide besitzen nur untergeordnete Bedeutung.

D 4 bildet bereits den Uebergang zu den jüngeren Hss. Auch sie steht B 1 verhältnismässig am nächsten. Regelmässig folgt sie der jüngeren Lesart, ihre Sprache ist bereits eine gefeilte. An Rubriken in ihrem ersten Theile ziemlich arm, mehrt sie dieselben im zweiten Theile und neigt in diesem überhaupt in Anordnung und Sprache zu den Hss. der 'Karolina' hin, so dass sich Merkel veranlasst sah, einen grossen Theil ihrer Capitel dort unterzubringen. Von Versehen und Auslassungen ist sie ziemlich frei. Wegen ihrer Unselbständigkeit kann sie nur als Hs. zweiter Ordnung gelten.

D 6 nimmt eine mehr abseitige Stellung ein. D 1 steht sie am nächsten, was sich aus Stellen, wie V, XLIX, ferner aus der ziemlich gleichen Schreibung alamannischer Worte ergibt. Sie scheint sich zu D 1 ähnlich wie B 3 zu A zu verhalten, d. h. sie hat ausser D 1 noch eine andere Vorlage benutzt. Denn sie weist unter den D-Hss. die meisten Einzellesarten auf und an zwei Stellen bringt sie den *fredus* zu 40 solidi, wo alle anderen Hss. den fränkischen von 60 solidi haben (XXXII, XXXV), ferner zeigt sie an einigen Stellen neben der Lesart von D 1 eine andere (LXXX, V, VI, LIII, 3). Mehrfach auch normiert sie die Busszahlen abweichend, ohne dass man stets eine Corruptel annehmen könnte, so LVI, 22. 26. 28, LXXVII, 3, LXXXIII, XCII, 2, XCV. In der kurzen Notiz über Hlothar weicht sie von allen anderen Hss. merklich ab. Nach alledem verdient sie für die Textesconstituierung Beachtung.

Würden wir nach dem Vorangehenden ein Bild von der Gruppierung der Hss. machen, so ständen in erster Reihe A, B 1, C 1. Auch D 1 wäre gleich hinterher zu setzen. An A

schlüsse sich D 5, an B 1 : B 2, D 2. 3. 4, an C 1 : C 2 und C 4 an. B 3 und D 6 wären nebenher in einzelnen Fällen als maaßgebend zu erachten. Der herzustellen Text hätte sich demnach nicht auf eine Hs. ausschliesslich oder vornehmlich zu stützen, sondern es würde nach jedesmaliger Prüfung der alterthümlichste und zuverlässigste der Texte zu wählen, bei Unmöglichkeit der Entscheidung aber jeder Text zu bringen sein.

Die so hergestellte Lex erhielte nun freilich ein anderes Aussehen, als sie in der Merkel'schen Ausgabe besitzt. Halten wir auf einen Augenblick an seiner Scheidung einer Lex Hlotharii von späteren Recensionen fest, so würde die Lex Hlotharii sich folgendermaßen gestalten: In II, 2 wäre in den Text einzuschalten: 'et oculis suis vidissent et auribus audissent' und die Worte: 'ad testes', in XI 'vel quaecumque injuriam cum fecerit', in XVII 'de liberis qui in ecclesia dimissi sunt liberi' mit Streichung des 'liber', in XVIII, 1 hinter 'si' 'libera dimissa', in XXI 'et quidquid contra ecclesiam' etc., in XXIII 'et opera' etc., in XXVIII 'filiam sororis' und 'quas fiscus adquirat', in LXIII 'Si autem aliquis alium', in LXXXVII 'terminus, alius' etc.

So mit der Lex 'Lantfridana' verglichen weicht die Lex Hlotharii in folgenden Punkten von jener ab. Einmal fehlt ihr die Excommunicationsandrohung in I, zweitens normiert sie in IV und VI die Busse auf 18 solidi, während die 'Lantfridana' 36 solidi setzt, drittens fehlt ihr das Capitel III der Lantfridana, viertens fehlt ihr das Capitel XXXII der Lantfridana, fünftens ist ihr Verwandtenkreis in XL ein engerer, endlich hat sie den fredus zu 60 solidi an mehreren Stellen, wo die Lantfridana den zu 40 hat. Dies wären die Abweichungen, welche zu Gunsten einer neuen Redaction geltend gemacht werden könnten. Denn, worin sonst noch die Hss. C von A und B abweichen, ist, wenn es überhaupt keine Corruptel ist, von so geringem Belange, dass Niemand hierin mehr als eine zufällige Sonderheit der Hs. erblicken wird. Nur ganz am Schlusse hinter den Additamenta weisen einige C-Hss. zwei Sätze auf, welche allen anderen Hss. fehlen. Bereits von anderer Seite<sup>1</sup> ist darauf aufmerksam gemacht worden, dass diese beiden Sätze rein declaratorischer Natur seien, theoretisierenden Inhaltes, und dass sie deshalb wohl dem Kopfe des Schreibers entsprungen sein mögen. Ich halte diese Ansicht für ansprechend genug, um ihr nichts weiter hinzuzufügen.

Von den obigen Abweichungen aber ist auf die erste kein Gewicht zu legen. Derartige poenae ecclesiasticae finden sich in Urkunden und Formeln des 6. Jahrhunderts in grosser Zahl, ohne dass das Gesetz sie angedroht hätte,

1) Waitz in den Göttinger Nachr. 1869.



und sie treten auch in alamannischen Urkunden vor Lantfrid auf, — Wartmann Nr. 2, Neugart Nr. 4 —, wie sie in solchen aus Lantfrids Zeit andererseits fehlen<sup>1)</sup>. Für das Gebiet des weltlichen Rechtes sind sie ganz bedeutungslos und es ist nicht einzusehen, welche Förderung Lantfrid der Kirche dadurch habe angedeihen lassen, dass er sie in sein Landrecht aufnahm. Einfacher scheint sich mir ihre Aufnahme daraus zu erklären, dass die beiden Hss., welche sie enthalten, für ein Kloster geschrieben waren (LL. S. 19), welches ein begreifliches Interesse hatte, seine weltlichen und geistlichen Schutzmittel hervorzuheben. — Die Busserhöhung in IV und VI aber scheint mir darauf zu beruhen, dass die Hss., welche sie enthalten, nicht den Bussatz für einfachen Hausfriedensbruch, sondern den für qualifizierten Hausfriedensbruch (si intus in scuria) zu Grunde legten, welchen sie entsprechend dem Principe, dass alle Vergehen gegen die Kirche dreifach zu büßen seien, verdreifachten. Ein Grund hierzu lag für sie darin, dass in beiden Capiteln 'infra januas ecclesiae' die verbrecherische Handlung vorgenommen war, so dass in der That C, 4, nicht C, 3 der Additamenta zutraf. Auf einer anderen Interpretation einiger Hss. scheint also diese Abweichung zu beruhen, nicht auf einer neuen Redaction. — Das Capitel VI der Lantfridana kann, wenn man es überhaupt nicht von vorn herein der Lex Hlotharii zuweisen will, einem Gesetzgeber, wie Lantfrid, sicher nicht zugerechnet werden. Denn dieser hätte dem servus regis unmöglich die Auszeichnung jener hohen Busse zu Theil werden lassen. — Das Capitel XXXII der Lantfridana enthält nichts, was auf eine spätere Entstehung schliessen liesse, da die Verdreifachung der Busse bei Vergehen gegen den Herzog bereits vorher ausgesprochen ist. Zudem weist der Umstand, dass gerade hier fast alle Hss. den fränkischen Bann von 60 solidi haben, auf fränkische Entstehung hin, wenn man, wie Merkel thut, die Wiedereinführung des fredus zu 40 solidi Lantfrid zuschreibt. Aber auch dies Letztere ist nicht zutreffend, da der Fälle des fredus zu 40 solidi in der 'Lantfridana' nur wenige und sie nicht einmal alle in einer Hs. vertreten sind. So bleibt nur die Ausdehnung des Verwandtenkreises in XXXIX der 'Lantfridana' übrig. Niemand wird behaupten wollen, dass eine neue Redaction der Lex dieser einen Bestimmung wegen anzunehmen wäre.

Und um eine so wenig aus sich heraus begründete, durch kein historisches Zeugnis ausser jener Eingangsnotiz beglaubigte Doppelredaction durchzuführen, reisst Merkel alle Hss. der älteren Klassen auseinander. Nach der von ihm aufgestellten synoptischen Tafel enthält A an 20, B 2 an 19,

1) Z. B. Wartmann Nr. 6.



B 3 an 31 Stellen Recht von Lantfrid, C 1 an 3, C 2 an 12, C 4 an 27, D 1 an 29, D 2 an 32, D 3 an 33, D 4 an 34, D 5 an 19, D 6 an 31 Stellen Recht von Hlothar, so dass mit Hinzurechnung der Stellen, welche diese Hss. als gemeinsames Recht von Lantfrid und Hlothar enthalten, der grösste Theil der Hss. zur Hälfte Recht von Hlothar, zur Hälfte von Lantfrid enthält. Schon dieser Umstand hätte Merkel von der Haltlosigkeit seiner Construction überzeugen sollen.

Es giebt nur eine Lex Alamannorum. Es wird noch zu untersuchen sein, ob diese eine Lex unter Hlothar oder Lantfrid oder zu einer anderen Zeit entstanden sei. Auf alle Fälle aber ist ihr eine neue officielle Redaction nicht gefolgt. Diese eine Lex ist zugleich einheitlich entstanden. Es lässt sich von ihr ein liber II nicht abtrennen. Die Gründe, welche Merkel für eine solche Abtrennung vorbringt, sind nicht beweiskräftig. Denn jene Notiz, welche A nach Cap. XCVII bringt, ist, wie wir bereits bemerkt haben, nur eine Wiederholung der Eingangsnotiz. Sie spricht also für die Einheit der Lex. Aber sie würde auch von Merckels Standpunkt aus für die Abgrenzung eines liber II an der von Merkel gewählten Stelle nichts beweisen. Dass auf den Umstand, dass B 1 den Index nur bis Cap. LXXXV fortführt, kein Gewicht zu legen ist, hat schon de Rozière ausgeführt. Und keiner Begründung bedarf es endlich, wenn der Umstand, dass A gerade hinter LXXXV ein Fragment des Pactus einschleibt, für unerheblich betrachtet wird. Betrachtet man aber den Inhalt der ersten Capitel des liber II, so wird man durchaus bestreiten müssen, dass hier eine neue Serie von Einzelgesetzen beginne. Der erste Satz des liber II schliesst sich eng an den letzten Satz des Capitels LXXXV an und bis zum Capitel XCI herrscht im ganzen eine fast strenge Systematik. Es sind die Verhältnisse der Landwirthschaft, welche hier theils vom rein strafrechtlichen, theils vom zugleich privatrechtlichen oder processualischen Standpunkte aus geregelt werden. In LXXXVII bis XC wird der Process um Liegenschaften und Fahrhabe, in XCI die Nachlassregulierung behandelt. Man könnte das 'Sachenrecht' der Lex nennen, was diese Capitel bringen. Störend schieben sich freilich die dem Pactus entnommenen Capitel LXXXVIII und LXXXIX ein, aber dergleichen findet sich auch im liber I. So steht dort unter Capitel LIX offenbar besser hinter LXVI, XLV gehört mehr zu XXVI oder XLIX, XXXVII besser zu XLVIII. Der Grundstock dieses 'Sachenrechts' zeigt ferner durchaus nicht den Charakter von für den einzelnen Fall gegebenen Weisthümern, wie Merkel behauptet<sup>1</sup>. Nur so viel ist richtig, dass dieser liber II

1) Dies könnte man eher von Sätzen des lib. I, wie LXXIII sagen.

in der Terminologie Eigenheiten gegenüber dem liber I darbietet, so im 'homo de plebe' einiger Hss., im 'princeps, quem ille habet', in den 'arbitri'. Aber weit entfernt, dass dieselben auf eine spätere Entstehungszeit des liber II schliessen liessen, sind sie vielmehr Zeichen seines grösseren Alters. Aus dem bodenständigen Recht scheinen diese Materien in das Königsgesetz übernommen zu sein.

Anders gestaltet sich freilich das Bild von XCII ab, und wenn Merkel überhaupt berechtigt wäre, einen liber II abzutrennen, so wäre hier die richtige Stelle der Lex. Denn was nun bis zum Schlusse folgt, ist eine Zusammenwürfelung der verschiedensten Materien. XCII selbst scheint aus einem älteren und einem jüngeren Bestandtheile zu bestehen. XCIII wiederholt zwei, offenbar nebensächlichere Bestimmungen des liber I, durch die Flüchtigkeit des Schreibers. XCIV scheint fremden (westgothisch-bairischen?) Ursprungs zu sein, XCV dagegen wieder alleinheimisch. XCVI verräth fränkischen, XCVII dagegen mit den *testes tracti*, der *pugna duorum*, dem Ausdrucke 'emendare, emendatio' bairische Einwirkung bez. Abstammung. Offenbar hat hier eine Nachlese stattgefunden. Was nicht systematisch in den Text eingefügt wurde, ist hier regellos angefügt. Dass es aber später, als die anderen Theile der Lex entstanden sei, berechtigt auch hier nichts anzunehmen. Terminologie und Busszahlen sind mit denen der Lex völlig in Uebereinstimmung, und keiner von den hier gebrachten Sätzen trägt den Stempel einer späteren Zeit an sich, als sie etwa für die kirchenrechtlichen Sätze der Lex anzunehmen ist. Die Nachlese hat vielmehr bei der Redaction selbst stattgefunden, eine Erscheinung, welche bei anderen Leges ebenfalls verfolgbar wäre.

Damit wäre erledigt, was über die 'Entwicklungsgeschichte' der Lex zu sagen war. Es bleibt übrig, die muthmaassliche Entstehungszeit des Königsgesetzes festzustellen. Drei Ueberlieferungen liegen uns vor. Nach der einen ist die Lex unter Hlothar, als welcher aus von anderer Seite erörterten Gründen am besten Hlothar II. zu verstehen ist, nach der zweiten unter Dagobert, dem Nachfolger Hlothars, nach der dritten unter Herzog Lantfrid in ihrer jetzigen Gestalt zur Entstehung gekommen. Alle drei Ueberlieferungen lassen aber frei, die 'Perfection' der Lex unter Hlothar zu setzen. Nur eine Renovation der Lex, sei es unter Dagobert, sei es unter Lantfrid, wird von der zweiten und dritten Ueberlieferung behauptet. Diese innere Uebereinstimmung oder doch wenigstens Nichtabweichung der drei Ueberlieferungen bezüglich Hlothars ist es vor allem, welche die meisten veranlasst hat, an der Entstehung der Lex unter Hlothar II, also in den Jahren 613—622, festzuhalten. Man wird sich nach dem Vor-

gange Stobbes<sup>1</sup> einer jeden dieser Ueberlieferungen gegenüber gleichgiltig zu verhalten haben. Nur das aus einer Prüfung der Lex nach Form und Inhalt gewonnene Resultat wird für die Würdigung jener Ueberlieferungen maaßgebend sein können. Eine solche Prüfung, wie sie im Folgenden statthaben soll, bedient sich zuverlässiger Prüfsteine, wenn sie an anderen Rechtsquellen, vornehmlich solchen, deren Alter feststeht, die Satzungen der Lex misst. Die Rechtsvergleichung gewährt den besten Maaßstab für die Feststellung des Alters unserer Quelle. Auf dem Wege der Rechtsvergleichung soll zuerst die weiteren, dann die engeren Grenzen für die Entstehungszeit der Lex zu stecken versucht werden.

I. Eine allgemeinere<sup>2</sup> Prüfung des Inhaltes der Lex ergibt das Resultat, dass die Lex noch nicht im sechsten und nicht erst im achten Jahrhundert in der uns vorliegenden Gestalt entstanden sein dürfte. Denn das Kirchen- und Staatsrecht, die Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren, die ständische Gliederung und die wirthschaftlichen Zustände, das Vermögens-, Ehe- und Strafrecht der Lex sind auf der einen Seite jenen Zuständen, welche wir uns im 6. Jahrhundert in Alamannien als herrschend zu denken berechtigt sind, ebenso wohl entwachsen, als sie die Zustände des 8. Jahrhunderts noch nicht erreicht haben.

A. Das Kirchenrecht. Die Bestimmungen über das Verbot der Veräußerung von Kirchengut ausser im Wege des Tausches, über das Asylrecht der Kirche, das Verbot der Sonntagsarbeit, das Eheverbot unter Verwandten beruhen freilich auf den schon im Laufe des 6. Jahrhunderts von den fränkischen Concilien aufgestellten Forderungen<sup>3</sup>. Aber diese Forderungen begannen erst am Ende des 6. Jahrhunderts die merovingischen Könige zu erfüllen<sup>4</sup>, und es ist klar, dass sie für das damals noch heidnische Alamannien erst im Laufe des 7. Jahrhunderts Geltung erlangt haben dürften. Die hohen Wergeldsätze für die Kleriker und die dreifache Busse für Vergehen gegen die Kirche, noch mehr aber die Stellung der Kirche gegenüber den Slaven und Freigelassenen<sup>5</sup>, die der Kirche über ihre Hintersassen gewährte Gerichtsbarkeit, die kirchliche Form der Freilassung und des Eides, die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und

1) Geschichte der deutschen Rechtsquellen I, S. 58. 59. 2) Dieselbe berücksichtigt nur die Momente, welche für die Datierung der Lex von Werth sind. Eine Uebersicht des Inhaltes der Lex will sie nicht geben. 3) Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 696 ff., 536 ff., 455 ff., 546 ff. 4) Löning, S. 538. 457. 550. 5) Das Wergeld des in der Kirche Freigelassenen fällt an die Kirche (XVII). In der königlichen Constitution der Lex Ribuar. LVIII, 14 fällt es nur in Ermangelung von Erben an die Kirche.

Laien weisen jedenfalls darauf hin, dass die Kirche in Alamannien festen Boden gefasst hat, was im Laufe des 7. Jahrhunderts geschah<sup>1</sup>.

Andrerseits weiss die Lex nicht nur nichts von kirchlicher Gerichtsbarkeit über die Kleriker, sondern auch nichts von einem Verbote der Ehe mit spirituell Verwandten<sup>2</sup>, von Zehnten<sup>3</sup>, was nicht gut übergangen wäre, wenn sie erst dem 8. Jahrhundert angehörte. Die kirchliche Hierarchie der Lex lässt den Subdiacon entsprechend der älteren Auffassung unter den einfachen Klerikern auftreten<sup>4</sup>. Der presbyter parochianus scheint nur vom Bischofe ernannt zu werden (Löning, S. 358). Vom archidiaconus, archipresbyter, advocatus oder defensor ecclesiae, vicedominus ist in den älteren Hss. nirgends die Rede, ein Zeichen, dass die Organisation der Kirche in Alamannien noch eine einfache ist. Der Mangel einer Bestimmung über energisches Vorgehen gegen Heidenthum und Heidencultus scheint zu beweisen, dass das Heidenthum ein noch zu respectierender Factor ist. — Alles dies deutet auf das 7. Jahrhundert hin.

B. Das Staatsrecht der Lex zeigt auf der einen Seite ein unbedingt anerkanntes fränkisches Königthum, auf der anderen Seite ein starkes Stammesherzogthum. Der dux, — nur von einem ist die Rede, wenn auch die Theilbarkeit seiner Herrschaft anerkannt ist —, soll zwar 'utilitatem regis facere', der König gilt als sein 'Herr', das herzogliche Gebiet heisst provincia, des Königs Busse überragt die seinige um das Dreifache, der König hat ein Anfallsrecht bei Rebellion des künftigen Herzogs. Aber der Herzog ist den Alamannen gegenüber 'dominus', sein Land heisst auch 'terra', seine Herrschaft 'regnum', seine Verordnung wie die königliche 'praeceptum'. An ihn fällt der fredus, sein Herzogsgericht ist ein Königsgericht, er ernennt nach Vereinbarung mit dem Volke 'judices' und wohl auch comites<sup>5</sup>, er gestattet den Verkauf von Slaven ausser Landes, er schickt in die Verbannung und Strafknechtschaft. Nur von seinen und des Grafen vassi ist die Rede, nicht von denen des Königs, und der königlichen domestici

1) Vgl. Stälin, Geschichte Württembergs 1882 I, S. 82 ff. Man berücksichtigt in den mehrfachen Bearbeitungen dieses Gegenstandes eine bei Pardessus I, S. 222 befindliche Urkunde nicht, deren Eingangssätze die religiösen Verhältnisse Alamanniens im ersten Viertel des 7. Jahrh. betreffen. Allerdings walten gegen ihre Echtheit schwere Bedenken ob, aber der Fälscher scheint nicht um so viel später gelebt zu haben, dass seine Worte werthlos wären. 2) Löning S. 563, 564. 3) Löning S. 678, 679. 4) Merkel im Pertz'schen Archiv XI. 5) Zweifelhaft Waitz, V. G. II, 2 S. 370. Vielleicht lässt es sich aus XXIX, 2 entnehmen, wo der comes gleich dem missus ducis in XXX die herzogliche Busse hat, während er ihm doch sonst in der Busse untergeordnet ist.

thut die Lex keine Erwähnung<sup>1</sup>. Alles dies dürfte aber wenig der Zeit von Lantfrid und von Karl Martell entsprechen, da jener kein Oberkönigthum der Franken anerkannt, dieser kein starkes Stammesherzogthum geduldet hätte, wie ja bald hernach der alamannische dux ganz verschwindet. Es passt dagegen für die Zeit des 7. Jahrhunderts, in welcher das merovingische Königthum eine mehr nominelle, als thatsächliche Oberherrschaft ausübte.

C. Die Gerichtsverfassung der Lex zeigt freilich noch in manchen Punkten alamannische Eigenart. Hauptsächlich gilt dies von dem Einzelrichterinstitut und dem Mangel einer Scheidung zwischen gebotenem und echtem Dinge. Aber von ihren alten Grundlagen sind doch nur Bruchstücke übrig geblieben. Ihr judex ist, wie es scheint, in den centenarius übergegangen<sup>2</sup>. Der fränkische comes ist bereits alteingebürgert<sup>3</sup>. Das Recht, im Thing zu erscheinen, ist in eine Pflicht umgewandelt<sup>4</sup>. Von einer irgendwie gearteten Mitwirkung der Gerichtsgemeinde bei der Urtheilsfindung ist nichts mehr ersichtlich.

D. Das Gerichtsverfahren der Lex trägt den Charakter des Uebergangsstadiums. Die Ladung ergeht nicht mehr beim Beklagten daheim, sondern im publicus mallus vor dem Richter<sup>5</sup>, vielleicht schon durch dessen Vermittelung. Das distringere des judex tritt in den Vordergrund, von der Selbstthätigkeit der Parteien verlautet nichts. Beweismittel sind gezogene Zeugen und Erfahrungszeugen, Eid mit Eideshelfern und ohne solche, Zweikampf. Ein selbständiger Urkundenbeweis existiert noch nicht, wenn auch die Urkunde bereits mannigfach in Anwendung kommt<sup>6</sup>. Die Eideshelfer scheinen den Zeugen gegenüber nur subsidiäres Beweismittel zu sein. Sie sind von der Partei allein oder halb oder ganz vom Gegner ernannt. Ihre Zahl schwankt nach Beschaffenheit der Sache. Zum Eineide ist auch das Weib fähig. Der Eid wird in der

1) In XXXI scheint rex und dux sogar zusammengeworfen zu werden.  
 2) Man wird den alamannischen judex für die vor der Lex liegende Zeit zugeben können, aber mit Waitz V. G. II, 2 S. 150 f. aus der Lex selbst seine Verschmelzung mit dem centenarius entnehmen. Mit Unrecht wird dieser Ortsbeamte mit dem nordischen Gesetzessprecher zusammengebracht.  
 3) XXXVI, 1: Ut conventus secundum consuetudinem antiquam fiat . . . coram comite. 4) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 142. 5) XXXVI, 2.  
 6) Dies geht aus II, 2 hervor, wo die Kirche carta und Zeugen zu producieren hat. Die königliche Constitution in der Lex Rib. LVIII, 5 steht auf dem gleichen Standpunkte. Dieselbe gehört aber wohl nicht mehr dem 6., sondern erst dem 7. Jahrh. an, da sie ein weiter gehendes Recht als das Edict Hlothars der Kirche über die Freigelassenen zugesteht. Vgl. Löning, Gesch. des deutschen Kirchenrechts II, S. 238. Die Ausführungen Sohms in der Z. f. Rechtsg. XX, S. 439 ff. erscheinen nicht zutreffend, was aber hier nicht ausgeführt werden kann.

Kirche vor dem Altare abgelegt. Die Eidesformel ist noch nicht die fränkische der späteren Zeit<sup>1</sup>. An einer Stelle findet sich der Eid auf Waffen, nach einigen Hss. aber auf geheiligte Waffen. Der Zweikampf erscheint als Gottesurtheil. Vielleicht fand er bereits durch Kämpfen statt<sup>2</sup>. Altes und Neues ist hier durch einander gemengt.

E. Die ständischen Verhältnisse der Lex zeigen den Volksadel im Schwinden begriffen. Denn, wenn ihm sein erhöhtes Wergeld auch geblieben sein mag, so tritt er doch nirgends im Rechte sonst als besondere Klasse hervor. Der Gemeinfreie steigt zu den *coloni ecclesiae* und *regis* herab, mit welchen zusammen er als *minor persona*<sup>3</sup> Zurücksetzungen im *connubium* und im Strafrechte unterliegt. Der *Lite* ist in die *dimissi* aufgegangen<sup>4</sup>. *Dux* und *comites* haben freie *vassi*. Ausgebildet ist aber, wie es scheint, das *Commendationswesen* noch nicht, da die Lex das Wort *commendare* und ihm gleichstehende Bezeichnungen im technischen Sinne noch nicht braucht.

F. Die wirthschaftlichen Zustände der Lex lassen keine Spur von Gesamteigenthum der Hundertschaft, *Vicinen*-erbrecht, *Gemeinweide*<sup>5</sup>, ja überhaupt von Institutionen, welche auf eine Markgenossenschaft schliessen lassen, erkennen. Die Familie tritt als 'genossenschaftlicher Organismus' beim Grundstücksprocesse freilich auf. Aber von einem Gesamteigenthum der Familie am Grundstücke<sup>6</sup>, von einem Beispruchsrechte der nächsten Erben oder aller Verwandten wird nichts erwähnt, bei Vergabungen zum Seelenheile die schrankenlose Freiheit ausdrücklich vielmehr hervorgehoben<sup>7</sup>. Das *Sondereigenthum* am Grund und Boden erscheint demnach mit aller Schärfe durchgeführt, worauf auch die Theilung der Erbschaft unter mehreren Brüdern und das Erbrecht der Weiber hinweist.

Dem entspricht es, dass ein Gegensatz zwischen Reich und Arm, *Grossgrundbesitzer* und *kleinem Manne* sich merklich macht. Während der Gemeinfreie auf dem Felde mitarbeitet<sup>8</sup>, wird von grossen Wirthschaften, in welchen *siniscalci*

1) Vgl. Lex Karol. VI, 4 mit Lex Hloth. II, 2. 2) Darauf deutet der Ausdruck: 'pugna duorum' hin, welcher im bairischen Rechte mit 'defendere cum campione suo' gleichbedeutend gebraucht wird. In LVI, 1 besonders scheint eine solche Auslegung naheliegend, da dort das Weib durch einen Vertreter kämpft, und von ihren parentes nicht die Rede ist. 3) Waitz V. G. II, 1 S. 263 f. 4) Vgl. hierzu von Inama-Sternegg, Deutsche Wirthschaftsgeschichte, S. 226. 5) Die Stellen, welche von Inama-Sternegg S. 86 n. 5 citiert, betreffen Privateigenthum des Einzelnen, wie aus den Worten 'dominus jumentorum' in LXXVI, 2, 'domini sui' in LXXXI, 2 hervorgeht. Vgl. im Einzelnen von Inama-Sternegg S. 85 n. 3, 88 n. 5, 99, 100. 6) Vgl. von Inama-Sternegg S. 99. 7) Andere Ansichten hierüber in Heusler, Gewere, S. 45, Sandhaus, Germanistische Abhandlungen, S. 184, Pappenheim, Launegild und Garethinx, S. 59. 8) XXXVIII.

über Abtheilungen von Knechten, mariscalci über Rossheerden die Aufsicht haben, berichtet. Mannigfache Berufe von Sklaven werden aufgezählt, ja von einer Art öffentlicher Approbation ist die Rede.

Von den älteren Verhältnissen sind diese offenbar weit entfernt.

G. Das Vermögensrecht der Lex zeigt, was sehr bemerkenswerth ist, nicht bloss eine Werthschätzung der Liegenschaften, sondern bereits ihre Bevorzugung gegenüber der Fahrhabe. Während dem Intertiationsverfahren nur wenige Worte gewidmet werden, welche auf den Gang desselben sich nicht einmal beziehen<sup>1</sup>, wird der Process um Liegenschaften ausführlich geschildert. Dieser Process besitzt ein allerdings alterthümlicheres Gepräge, als der Immobilienprocess der späten merovingischen und der karolingischen Zeit. Insbesondere die Grenzbegehung und die Forderung der Entnahme der Symbole vom bestrittenen Grundstücke sind charakteristische Merkmale der Alterthümlichkeit<sup>2</sup>. Auch hat die Lex das Wort 'vestire' noch nicht, welches bei der Grundstücksübertragung ausser und im Prozesse seit dem Ende des 7. Jahrhunderts technisch wird<sup>3</sup>. Andererseits aber kennt sie die symbolische 'investitura per cartam' bereits<sup>4</sup>. Die eigenmächtige Pfändung ist in der Lex verboten.

H. Das Eherecht der Lex zeigt ein vorgeschrittenes Stadium der Entwicklung. Die Verlobung ist freilich noch Vertrag zwischen Bräutigam und Vormund, bei welchem die Braut Object ist, und nur die Wittve hat formelles und materielles Selbstverlobungsrecht<sup>5</sup>. Die Verlobung ist aber nicht mehr Kauf der Braut oder des Mundiums über die Braut. Die Leistung des Bräutigams fällt vielmehr an die Braut. Auch ist der Betrag der 'dos' kein nach dem Stande der Braut abgestuft, hat also den Zusammenhang mit dem Wergelde verloren. Die Morgengabe, welche neben der 'dos' auftritt, als allerdings freiwillige, nicht wesentliche Leistung, zeigt eine Zertheilung der ursprünglich einheitlichen Leistung des Mannes.

Die Ehe bleibt gültig, auch wenn das mundium vom Vormunde nicht erworben ist, und die Kinder aus solcher Ehe fallen, wie es scheint, unter das mundium des Ehemannes, welcher allerdings für Frau und Kinder Muntbrüche an den Vormund der Frau zu zahlen hat. Nur wenn die Frau eines Anderen entführt ist, bleibt die erste Ehe bestehen, bis der erste Ehemann in die Scheidung einwilligt, und die Kinder aus dem

1) LXXXVIII—XC. 2) Vgl. Brunner, Zur Rechtsgesch. der Röm. und Germ. Urkunde I, S. 276. 3) Vgl. Brunner S. 280; die Form. Andegav. Nr. 47 mag deswegen wohl erst dem 7. Jahrhundert angehören. Revestire wendet die Lex mit Bezug auf den Diacon an XIII. 4) Brunner S. 299. 5) LV: voluerit nubere sibi.



zweiten Verhältnisse fallen dann, als in der Ehe des ersten Ehemanns zur Welt gekommen, unter dessen mundium. Gerade in diesen Satzungen möchte ich eher jüngeres, als älteres Recht erblicken<sup>1</sup>. Die einseitige Entlassung der Frau ist strafbar. Ob Trennung auf Grund gegenseitiger Vereinbarung gestattet war, ist nicht ersichtlich. Das eheliche Güterrecht weist bereits Spuren des späteren Verfangenschaftsrechtes auf.

Das nur wenig besprochene Erbrecht zeigt die principielle Berechtigung der Weiber zum Erbe nicht bloss an Fahrhabe, sondern auch an Liegenschaften. Nur dem gleich nahen Manne steht die Frau in der Erbfolge in Grundstücke nach.

J. Das Strafrecht der Lex steht im ganzen auf dem Boden des Compositionssystems. In einigen Fällen ist es zum Systeme der öffentlichen Strafen vorgeschritten. Den Standpunkt, dass das Verbrechen als Friedensbruch Friedlosigkeit nach sich ziehe, hat es längst überwunden. Fälle der strengen Friedlosigkeit, welche zum vargus macht, kennt es überhaupt nicht, dagegen noch zwei Fälle der milden Friedlosigkeit<sup>2</sup>, d. i. der Landesverweisung, welche aber beide mit der öffentlichen Strafe electiv concurrieren. Das Verbrechen als 'Rechtsbruch' zieht Busse und Gewedde nach sich. Letzteres ist ein höheres von 40, später 60 solidi und ein niederes von 12 solidi. Das Bussensystem baut sich auf der Zwölfzahl auf. Die Lex zeigt an mehreren Stellen eine Berücksichtigung des schuld-baren Willens<sup>3</sup>, an einer Stelle sogar in dem Maaße, dass sie den Versuch gleich dem vollendeten Verbrechen bestraft<sup>4</sup>. Die Rache verbietet die Lex auch in *continenti*<sup>5</sup>.

II. Nachdem so mit der herrschenden Meinung die Lex dem 7. Jahrhunderte zugewiesen ist, handelt es sich um die Absteckung engerer Zeitgrenzen für ihre Entstehung. Um hier zu einem einigermaßen sicheren Ergebnisse zu gelangen, wird ihr Inhalt mit dem der kirchlichen Quellen des 6. und 7. Jahrhunderts und der merovingischen Reichsgesetzgebung

1) Dargun, Mutterrecht und Raubehe, 1883, S. 36. 37, sieht den Grundsatz des Mutterrechtes 'Filii matrem sequantur' hierin ausgeprägt. Aber gegen ihn spricht, dass nur bei Raub einer Frau ausdrücklich bestimmt wird, dass die Kinder aus der Raubehe, wenn sie leben, unter das Mundium des Gewalthabers der Mutter fallen. In diesem Falle war eben keine Ehe entstanden, was sich am besten darin äussert, dass der frühere Ehemann die Frau zurückverlangen konnte, während in den anderen Fällen der Raubehe der Gewalthaber des Mädchens sich mit der Busse begnügen musste. Wenn Dargun aus der Terminologie das Vorhandensein einer Ehe auch bei Raub der Frau eines Andern ableiten will, so ist zu bemerken, dass der Entführer einer Frau 'raptor, qui genuit', aber nicht 'maritus' genannt wird. 2) Vgl. Waitz V. G. II, 2 S. 292. 3) Vgl. XL, LXXXIV, 5, bes. aber LXXXVIII und XC. 4) LXXIII. 5) XLX, 1.



vom Ende des 6. und Anfang des 7. Jahrhunderts verglichen werden müssen. Die Lex als kirchlich beeinflusstes Königsgesetz kann nicht ausser aller Berührung mit den kirchlichen und den königlichen Satzungen stehen. Je nach dem Grade und in der Art, wie ein Einfluss jener auf sie sich äussert, wird ein Schluss auf ihr Alter statthaft sein.

Die kirchlichen Satzungen, welche in Betracht kommen, betreffen

- 1) Die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile.
- 2) Die Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien.
- 3) Das Asylrecht der Kirche.
- 4) Das Verbot des Verkaufes von Selaven *foris provincia*.
- 5) Das Verbot der Sonntagsarbeit.
- 6) Die Eheverbote.

Aus den übrigen kirchlichen Satzungen der Lex lassen sich, wie es scheint, für unsere Frage Schlüsse nicht ziehen.

1) Was zunächst die Unverletzlichkeit der Vergabung zum Seelenheile betrifft, so hat hier die Lex auf weltlichem Gebiete statuiert, was die fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt in gleichförmiger Weise für das kirchliche Gebiet aufgestellt haben. Die Concilien von 535, 538, 541, 549, 557, 567<sup>1)</sup> bedrohen denjenigen, welcher Schenkungen oder oblationes an sich oder kirchliches Eigenthum sich ungerechtfertigter Weise anmasset, mit Ausschluss von der kirchlichen Gemeinschaft, und in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts hat die merovingische Gesetzgebung eine entsprechende Satzung, freilich als *Lex imperfecta*, in ihren Rahmen aufgenommen. Es spricht demnach kein zwingender Grund dagegen, diesen Satz der Lex nicht bereits dem Anfange des 7. Jahrhunderts zuzuweisen.

2) Precarienverhältnisse zwischen Kirche und Laien sind dem 6. Jahrhundert bereits bekannt und es wird seit dem 7. Jahrhundert der Ausdruck: '*precaria*' auf sie angewendet. Die Lex kennt in den älteren Hss. diesen Ausdruck nicht, und man möchte hierin eine Bestätigung ihres Alters erblicken. Aber sie wendet andererseits den Ausdruck: '*beneficium*' in einer seine technische Ausbildung voll erweisenden Satzverbindung an. Es heisst in ihr nicht: '*per beneficium*' oder '*beneficio*' vom Standpunkte des Verleihers, sondern '*ad beneficium*' vom Standpunkte des Entleihers. Diese Erscheinung macht bedenklich. Erst seit der Mitte des 7. Jahrhunderts ist mit Sicherheit das Wort: '*beneficium*' in diesem technischen Sinne zu constatieren. Denn in den freilich zum grössten Theile wohl noch dem 6. Jahrhundert angehörigen Formeln von Angers ist das Wort '*beneficium*' noch kein technisches,

1) Löning II S. 685 f.

wie man wohl mit Rücksicht auf Nr. 7 gemeint hat. Das 'facere beneficium' in jener Formel entspricht dem 'facere beneficium' in Nr. 48 und dem 'accipere ad pristetum beneficium' in Nr. 38 und 60. Es drückt allgemein das Verleihen aus und hat seine technische Anwendung mit Bezug auf das Precarienverhältnis noch nicht gefunden. Die sonstigen Belege aber aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts<sup>1</sup> lassen entweder die technische Bedeutung des Wortes noch nicht sicher erkennen, oder sie erscheinen als nicht unverdächtig, so die Urkunde aus Passau. Die Urkunde bei Pardessus II, S. 70 von 642 hat noch: 'per meum beneficium tenere visus fuit' vom Standpunkte des Gebers, eine Bulle Papst Martins etwa aus der Mitte des 7. Jahrhunderts bei Pardessus II, S. 86 freilich schon: 'in beneficio cuiquam dandi'. Um die Mitte des 7. Jahrhunderts scheint also der Ausdruck seine technische Bedeutung anzunehmen. Die Lex setzt ihn aber als technischen voraus, wie aus dem vom Empfänger zu zahlenden census hervorgeht. Zu einer Schlussfolgerung genügt natürlich bei der Dürftigkeit des Urkundenmaterials dieser Umstand allein nicht.

3) Das Asylrecht der Kirche wird in den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts wiederholt hervorgehoben und von der merovingischen Königsgesetzgebung anerkannt. Während sich aber beide mit drei Fällen, in welchen es praktisch wird, beschäftigen, nemlich a. falls ein Unfreier, b. falls ein Freier, c. falls speciell ein freier Frauenräuber, in die Kirche flieht, bespricht die Lex nur zwei Fälle, falls ein Freier und falls ein Unfreier in die Kirche flieht. Unter den ersteren zieht sie, wie es scheint, den Fall des raptor. Dies wäre leicht hinzunehmen, wenn nicht die austrasische Königsgesetzgebung vom Schlusse des 6. Jahrhunderts<sup>2</sup> und das Edict Hlothars von 614<sup>3</sup> dem Falle des raptor besondere Aufmerksamkeit zugewendet und ihn abweichend von den Fällen, in welchen sonst ein Freier in die Kirche flieht, geregelt hätten. Aber auch betreffs des servus stimmt die Lex ebensowenig mit den Concilien, wie mit den merovingischen Gesetzen überein. Nach den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts<sup>4</sup> kann sich der Herr nach abgelegtem Eide, dass er dem Slaven verziehen habe, desselben bemächtigen. Im Laufe des 7. Jahrhunderts erkennen die Concile dieses Occupationsrecht des Herrn zwar nicht mehr an, aber mit dem Eide begnügt sich das Concil von Reims von 625 noch, und in der für Neuster bestimmten Verordnung des ersten oder zweiten

1) Siehe Waitz V. G. II, 1, S. 297 n. 1, 299 n. 2. 2) Boretius, Capitul. I, S. 16. 3) Boretius, Capitul. I, S. 23. 4) I. Conc. von Orléans Cap. 4; V. Conc. von Orléans Cap. 22.

Hlothar heisst es nur: 'excusatus reddatur'<sup>1</sup>. Die Lex aber fordert, dass der Herr ein Pfand stelle, dass dem Slaven verziehen werde. Sie geht also über die Bestimmung des Concils von Reims hinaus<sup>2</sup>.

4) Das Verbot des Verkaufes eines Slaven foris provincia findet in der merovingischen Capitulariengesetzgebung kein Vorbild, in den Concilien ein solches erst in einem Satze des Concils von Reims. Hier wird der Verkauf von Slaven an Heiden und Juden verboten, an Christen im Nothfalle gestattet. Das Concil von Chalon (650) verbietet schlechthin den Verkauf von Slaven über das merovingische Reich hinaus. Die Lex geht, wie man sieht, über das Concil von Chalon noch hinaus.

5) Das Verbot der Sonntagsarbeit in der Lex hat mit den Bestimmungen der fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts und der merovingischen Königsgesetzgebung dieser Zeit<sup>3</sup> die Androhung der Prügelstrafe für den Slaven gemein. Dagegen weicht sie bezüglich der Strafe des Freien von beiden merklich ab. Während die Concile auf geistliche castigatio sich beschränken und die Decretio Childeberts vom Schlusse des 6. Jahrhunderts eine Geldstrafe androht (Boretius I S. 17) geht die Lex bei wiederholter Sonntagsarbeit bis zur Confiscation eines Theiles des Vermögens, ja bis zur Strafknechtung vor. Diese offenbar weit härteren Strafen finden kein Vorbild in den uns bekannten kirchlichen Quellen aus dem 6. oder Anfange des 7. Jahrhunderts, dagegen eine selbst Merkel<sup>4</sup> aufgefallene Analogie in dem Poenitentiale Theodors von Canterbury und dem darauf beruhenden Cummeanischen Poenitentiale, welche beide frühestens der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts angehören<sup>5</sup>. Auch bezüglich des Umfanges der Arbeit weicht die Lex von dem Edict Guntchrams von 585<sup>6</sup> und dem Decret Childeberts von 596<sup>7</sup> ab, da dieselben jede Arbeit, welche nicht zum Lebensunterhalte unbedingt nöthig sei, verbieten, während die Lex nur die Feldarbeit verbietet. Dagegen stimmt sie auch hier mit dem Concil von Chalon von 650 (18) überein.

6) Die Eheverbote der Lex stimmen, was den Umfang der Verwandtschaft betrifft, freilich mit den fränkischen Concilien des 6. Jahrhunderts überein. Ueber ihr Verhältnis zur merovingischen Gesetzgebung lässt sich nichts sagen, da das

1) Boretius, Capit. I S. 6. 2) Auch von dem in Hlothars neustrischer Verordnung für Kirchen, 'quibus atria clausa non sint', gezogenen Umkreise weiss sie nichts. 3) Boretius, Cap. I S. 17. 4) Pertz'sches Archiv IX S. 657. 5) Wasserschleben S. 195: Qui operantur die dominica, eos Graeci prima vice arguunt, secunda tollunt aliquid ab iis, tertia vice partem tertiam de rebus eorum aut vapulant. 6) Boretius S. 11. 7) Boretius S. 17.

Decret Childeberts II (Boretius I S. 15) nur die Grade der Schwägerschaft berührt. Bezüglich der Strafen weichen sie aber ganz erheblich von dem Decret ab. Während das Decret nemlich auf die Ehe mit der Stiefmutter die Todesstrafe androht, bezüglich der übrigen Ehen aber zunächst kirchliche emendatio eintreten lässt und erst, wenn diese nichts fruchtet, Friedlosigkeit und anticipierten Erbanfall daran knüpft, macht die Lex keinen Unterschied zwischen den einzelnen Fällen der incestuosen Ehe, erklärt das weltliche Gericht von vornherein für zuständig und droht sofort staatliche Confiscation des Vermögens, den *minores personae* sogar Strafverknechtung an. Offenbar geht sie über die *Decretio* hinaus, wie sich aus einem Vergleiche mit dem Concile von Reims ergibt, in welchem ähnlich allgemein Friedlosigkeit und unmittelbares Einschreiten der weltlichen Behörde vorgesehen ist. Wenn sie von letzterem abweichend staatliche Confiscation androht, so berechtigt nichts, hierin einen unmittelbaren Einfluss römischen Rechtes zu erblicken, da die von Merkel citierten Stellen aus dem Codex Theodosianus im Uebrigen gar keine Berührung mit der Lex haben, und die staatliche Confiscation der Lex auch in anderen Fällen bekannt ist. Auf alle Fälle aber deutet die Ersetzung der anticipierten Erbfolge durch die staatliche Confiscation auf einen späteren Rechtszustand hin<sup>1</sup>.

Wir sehen, die obigen Vergleiche bieten greifbare Belege zu Zweifeln, ob denn in der That die Lex dem Anfange des siebenten Jahrhunderts angehört haben mag. Gewiss ist zu gestehen, dass jedes dieser Momente an sich nicht erheblich genug ist, um die Lex auf einen späteren Zeitraum hinauszurücken, aber mit einander fallen sie ins Gewicht, zumal wenn man erwägt, dass der *Pactus* nicht merklich über das siebente Jahrhundert zurückdatiert werden konnte.

Aber es kommen weitere bedenkliche Erscheinungen hinzu. Wäre die Lex in der That ein Reichsgesetz Hlothars II, so konnte sie nicht unbeeinflusst von eingreifenden reichsgesetzlichen Satzungen desselben Königs oder seiner unmittelbaren Vorgänger bleiben. Wir ersehen aus der Lex, dass nicht gerade schonend mit dem alten Volksrechte der Alamannen bei der Redaction umgegangen ist. Der ganze erste Theil der Lex zeigt, dass die kirchlich-fränkischen Einrichtungen rücksichtslos dem alamannischen Volksrechte aufgepfropft worden sind. Zu einer Nichtaufnahme zeitgenössischer Reichsgesetze aus Schonung alamannischer Eigenthümlichkeit hätte sich der fränkische Gesetzgeber nicht bequemt. Besonders da,

1) Vgl. auch Lex Ribuar. LXIX, 2, welche dem von Sohm dem 7. Jahrhundert zugewiesenen Theile der Lex angehört.

wo die Kirche im Spiele war, hatte er in Alamannien freies Feld. Von hier aus muss es sehr auffällig erscheinen, dass nicht bloß landrechtliche, sondern auch einschneidende kirchenrechtliche Satzungen der Reichsgesetzgebung vom Ende des sechsten und Anfang des siebenten Jahrhunderts in der Lex ganz unberücksichtigt geblieben sind. Die drei Gesetze Childeberts II. vom Februar 596, Hlothars II. zwischen 584 und 628 und desselben Königs von 614 enthalten eine Anzahl solcher Satzungen. Von der zehnjährigen Ersitzung der Fahrhabe<sup>1</sup>, der Todesstrafe für homicidium und raptus, den Strafen für Justizverweigerung<sup>2</sup>, dem Repraesentationsrechte der Enkel<sup>3</sup> weiss die Lex nichts. Aber auch von dreissigjähriger Ersitzung der Liegenschaften, wie sie für Kirche, Kleriker und Römer die Praeceptio Chlotars II.<sup>4</sup> gewährt, von der Bestimmung des Edictes von 614, dass Freigelassene gewisser Art ohne Gegenwart des Bischofs nicht abzuurtheilen seien<sup>5</sup>, von dem einschneidenden Privileg des gleichen Edictes, dass in Civilsachen von Klerikern ein Güteverfahren vor dem Bischofe der Verhandlung im weltlichen Gericht voranzugehen habe, in Strafsachen die Kleriker aber *juxta canones distringantur*<sup>6</sup>, auch hiervon weiss die Lex nichts. Und gerade das letztere schärfte das Concil von Reims nochmals ein.<sup>7</sup> Von den beiden Wegen, welche für die Erklärung dieses Umstandes, einzuschlagen sind, dass nämlich die Lex vor dem Erlasse jener Bestimmungen<sup>8</sup> oder dass sie eine nicht unerhebliche Spanne Zeit nach ihnen ergangen sei, wird man nach dem Vorausgegangenen nicht umhin können, den letzteren einzuschlagen. Dazu veranlasst ein weiterer Umstand. Zwei wichtige Satzungen der merovingischen Reichsgesetze von 596 und 614 sind in der Lex benutzt worden. Die eine betrifft das Verfahren gegen *fures* und *malefactores*. Childebert II.<sup>9</sup> bestimmte, dass, wenn fünf oder sieben gutbelemundete, einwandfreie Erfahrungszeugen eidlich jemanden eines Verbrechens schuldig bezeugt haben, dieser 'sine lege' sterben soll. Unter: 'sine lege' verstehe ich an jener Stelle: ohne die gesetzlichen Vertheidigungsbehelfe anwenden zu können, ganz wie in nordischen Quellen Recht

1) Boretius I S. 15. 16. 2) Boretius I S. 17. 3) Boretius I S. 15. 17. 4) Boretius I S. 19. 5) Boretius I S. 22. 6) Boretius I S. 21. 7) Can. 24: *Iudices qui super auctoritate et edicto dominico, canonum statuta contempnunt vel edictum illud dominicum quod Parisiis factum est, violaverint aut contempserint, placuit eos communionem privari.* 8) Gegen diese Möglichkeit spricht auch die Lage der Dinge. Im Jahre 613 kam Hlothar II. erst zur Alleinherrschaft, und für das Jahr 614 berief er das Pariser Concil, auf Grund dessen sein Edict erging. Nur in der Zwischenzeit hätte also die Reichsversammlung, in welcher die Lex erlassen sein soll, stattfinden können. 9) Boretius I S. 16.

und Eid synonym gebraucht werden. Aehnlich bestimmt die Lex in XLII, dass dem durch drei oder vier einwandfreie Erfahrungszeugen überführten Verbrecher das Recht des Eides nicht zustehen solle. Es ist ein Zusammenhang zwischen beiden Bestimmungen unabweisbar<sup>1</sup>. Aber der Zusammenhang ist kein zeitlich unmittelbarer, da die Zahl der Zeugen in jeder verschieden normiert ist. Die grössere Zahl der Decretio erklärt sich aus der Neuheit der Einrichtung, die geringere der Lex erscheint als spätere Herabsetzung. Auf einen zeitlichen Abstand zwischen Decretio und Lex weist also dieser Umstand hin. Nichts anderes ergibt eine zweite Parallele. Das Edict von 614 proclamiert den Grundsatz, dass kein judex aus anderen Provinzen oder Gegenden entnommen werden solle, er solle bodenständig sein, um mit seinen Besitzungen für Amtsvergehen haften zu können. Was das Edict als Neuerung einschärft, erscheint in der Lex als organischer Bestandtheil. Vom Herzoge wird, wie es scheint, der comes, nicht vom Könige ernannt, jedenfalls aber der 'provincia' Alamannien entnommen, denn er ist ein comes de plebe illa. Auch hier ist also kein unmittelbarer Zusammenhang der Lex mit der Reichsgesetzgebung, sondern sie wendet eine reichsgesetzliche Novelle als einen in alter Uebung befindlichen Satz des Volksrechtes an, ohne irgendwie auch nur in der Fassung auf die Quelle Bezug zu nehmen.

Dies wären diejenigen Momente, welche mir für die Herabsetzung der Entstehungszeit der Lex von strengerer Beweiskraft zu sein scheinen. Dass für eine solche auch noch die Stellung der Kirche in der Lex, der Gebrauch des Ausdruckes: vassus, der fränkische fredus von 60 solidi, die der Urkunde eingeräumte Rolle spricht, ist von anderer Seite bereits hervorgehoben worden. Was den letzten Punkt speciell betrifft, so bemerkte Zeumer<sup>2</sup> bereits, dass die Lex ein ausgebildetes Urkundenwesen voraussetze, während unsere ältesten alamannischen Urkunden nicht über das letzte Drittel des siebenten Jahrhunderts zurückgehen. Man wird sich hier nicht gut damit helfen können, wie man bei dem Missverhältnisse zwischen dem Kirchenrechte der Lex und den kirchlichen Zuständen Alamanniens im Anfange des siebenten Jahrhunderts gethan hat, eine für die Zukunft berechnete Wirkung der Lex anzunehmen. Eine derartige Vorschrift, wie die in XLIII. scheint auf die Gegenwart zu zielen. Vielleicht ist im Anschlusse an die Urkunde auch des Siegels Erwähnung zu thun. Nicht blos der Herzog, auch der Graf,

1) Wie man auch sonst über das Verhältnis von Reinigungseid und klägerischem Beweise im deutschen Rechte denken möge. 2) Im Neuen Archiv VIII, S. 486.

der centenario und der judex über die Hintersassen führen das Siegel als Amtszeichen. Selbstverständlich ist dieses Siegel noch nicht Beglaubigungsmittel der Echtheit der Urkunde, denn als solches tritt es in anderen als Königsurkunden erst seit dem zehnten Jahrhundert auf, sondern Recognitionsmittel der amtlichen oder sonstigen Eigenschaft einer Person. Es ist die Fortsetzung des uralten signum, wie solches in der nordischen jartegn bis ins graue Heidenthum verfolgbar ist. Aber dass jenes signum in der Lex auch bei den niederen Beamten durch das römische sigillum verdrängt zu werden begonnen hat, ist ein für die Beurtheilung des Alters unserer Lex nicht ausser Acht zu lassendes Moment.

So bin ich alles in allem geneigt, — denn wer möchte in dieser Frage den Anspruch, einen sicheren Beweis erbracht zu haben, erheben? — die Entstehungszeit der Lex erst der zweiten Hälfte des siebenten Jahrhunderts zuzuweisen. In der jüngst erschienenen Württembergischen Geschichte (1882) Bd. I, S. 92 hat der jüngere Stälin die schüchterne Vermuthung ausgesprochen, dass vielleicht Hlothar III, nicht Hlothar II, jener in der Eingangsnotiz gemeinte Gesetzgeber sei. Zu meiner Annahme würde diese Vermuthung passen, da Hlothar III. von 656—660 das Frankenreich regierte. Aber freilich verkenne ich nicht, dass die Persönlichkeit Hlothars II. zu einem grossen legislatorischen Werke die geeignete war, als die des unbedeutenden, jungen Hlothar III. und dass die Titulatur eines 'orthodoxi regis', welche ihm die H. B. 1 verleiht, auf die rühmenden Worte des Fredegar<sup>1</sup> über Hlothar II. eher zutrifft. Auch dass der Prolog zur Lex Baiuvarior. an Hlothar II. und Dagobert I. eher zu denken scheint, als an Hlothar III. und Dagobert II, wird man Angesichts der theilweise für die Regierung jener nachweisbaren viri illustres des Prologes zugeben müssen. Ueberlieferung und Inhalt stehen sich also, wie es scheint, gegenüber. Welchem von Beiden man zu folgen hat, kann um so weniger zweifelhaft sein, als die Ueberlieferung keine einheitliche ist. Der vielgeschmähte Prolog zur Lex Baiuvar. lässt die erste officielle Aufzeichnung des alamannischen Volksrechtes ja erst unter Dagobert I. stattfinden und dass hierbei, selbst die Absicht, das ältere Recht im Ganzen intact zu lassen, vorausgesetzt, in Terminologie und Inhalt manche Abänderungen vorgenommen sein mussten, liegt auf der Hand. Schenkt man ihm Glauben, wie wir nicht zu thun vermögen, so ist freilich die zeitliche Differenz eine geringere, aber auch in diesem Falle wäre wenigstens

1) XLII: Iste Chlotharius patientiae deditus, literis eruditus, timens Deum, ecclesiarum et sacerdotum magnus munerator, pauperibus elemosynam tribuens, benignum se omnibus et pietate plenum ostendens.

die Lex in den Ausgang seiner Regierung, also etwa ein viertel Jahrhundert nach dem Pariser Edict Hlothars zu setzen. Denn dass das Königsgesetz mit dem Edict Hlothars sich zeitlich berührte, das dürfte nach dem Obigen wohl kaum mehr anzunehmen sein.

---

#### N a c h w o r t.

Kurz bevor mir die Correcturbogen zuzingen, erschien Herrn Geheimrath Brunners Aufsatz über das Alter der Lex Alamannorum in den Sitzungsberichten der Königl. preuss. Akademie zu Berlin. Ich hielt es nach Lage der Sache für angemessen, die obige Abhandlung in derjenigen Form, welche sie bereits im Juni v. J. besass, zur Veröffentlichung zu bringen. Auf die beiden hauptsächlichsten Differenzen, welche zwischen Brunner und mir — in der Altersbestimmung der Lex Alamannorum und in der Auffassung als Königs- und Herzogsgesetz — bestehen, einzugehen, muss ich mir hier versagen. Ich darf aber in ersterem Punkte das Verhältnis der obigen Arbeit zu der Abhandlung Brunners wohl dahin präzisieren, dass ich mich beschränkte, die äusserste Grenze für die Zurückdatierung der Lex abzustecken, während Brunner den unmittelbaren Zeitpunkt ihrer Abfassung zu gewinnen sucht. Niemand wird die grosse Wahrscheinlichkeit leugnen können, welche Brunners Aufstellungen für sich haben. Aber verkennen wird man auch nicht dürfen, wie unsicher der Boden ist, auf welchem wir mit unseren alamannischen Ueberlieferungen gerade für Lantfrids Zeit stehen.

---





XV.

Ueber die Register

Honorius III, Gregors IX.

und

Innocenz IV.

Von

**C. Rodenberg.**

---



Die nachfolgenden Untersuchungen über die Register Honorius III, Gregors IX. und Innocenz IV. haben einen vorwiegend praktischen Zweck, nämlich die Erörterung von Fragen, welche den Historiker, der die Regesten als Geschichtsquellen benutzt, besonders interessieren müssen und welche bis jetzt entweder nicht gestellt oder, wie mir scheint, nicht genügend beantwortet sind. Untersuchungen über das Urkundenwesen dieser Päpste überhaupt zu geben, ist nicht beabsichtigt. Auch die äussere Erscheinung der Registerbände und die Fragen, welche sich daran knüpfen, sollen hier nicht behandelt werden; denn dies ist bereits durch Kaltenbrunner in seinen auf breitester Autopsie beruhenden 'Römischen Studien I. Die päpstlichen Register des 13. Jahrhunderts'<sup>1</sup> geschehen, und ich wüsste seinen Ausführungen nichts hinzuzufügen, da ich mit Ausnahme des 6. Buchs der Register Innocenz IV, welches sich in Paris befindet und von mir hier, in Berlin, benutzt ist, von den Originalregistern nichts gesehen habe. Meine Aufgabe beschränkt sich darauf, die Art und Weise, wie die Registrierung vor sich ging, festzustellen und die Folgerungen zu ziehen, welche sich daraus für den historischen Werth der Eintragungen ergeben.

Wie bemerkt, habe ich nur das 6. Buch der Register Innocenz IV. im Original gesehen. Das Hauptmaterial, mit dem ich gearbeitet habe, sind die Abschriften, welche Pertz aus den Registern der genannten drei Päpste im Jahre 1823 in Rom gemacht hat<sup>2</sup> und welche ich für die *Monumenta Germaniae* herausgebe<sup>3</sup>. Es sind das im ganzen gegen 1800 Nummern; freilich nur ein kleiner Theil der in den Regesten enthaltenen Stücke<sup>4</sup> und ein Material, das allein kaum ausreichen würde, uns ein sicheres Urtheil über manche

1) Mittheil. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung, Bd. V, Heft 2, S. 213. 2) Vgl. Archiv V, S. 28 und 344. 3) Der erste Band, welcher Briefe aus den Reg. Honorius III. und Gregors IX. enthält, ist erschienen unter dem Titel 'Ep. saec. XIII e Regestis pontificum Romanorum selectae, t. I'. Ich citiere ihn einfach als Bd. I. An dem zweiten Bande wird gedruckt. 4) Etwa 18 000.

Fragen zu ermöglichen, das sich aber durch Drucke vervollständigen liess. Denn die bei weitem grössere Zahl der von Honorius III. und Gregor IX. auf uns gekommenen und publicierten Schreiben entstammen den Registern derselben, und der kürzlich vollendete erste Band von Berger's 'Régistres d'Innocent IV'<sup>1</sup> gewährt einen vollständigen Ueberblick über den Inhalt wenigstens der 5 ersten Bücher der Register dieses Papstes und giebt uns auch ein Bild von der Anlage derselben. Die Register dieser Periode sind die einzige Quelle für die Thätigkeit der Registratur in derselben; denn die wenigen Kanzleiregeln und Aufzeichnungen ähnlicher Art, welche wir haben, sind in dem, was für die Registrierung in Betracht kommt, äusserst dürftig und gehören zum Theil einer späteren Zeit an, und die anderen Register des 13. Jahrhunderts dürfen zwar zur Ergänzung und Erklärung herangezogen werden, sind aber mit einiger Vorsicht zu benutzen, da wir keine Gewähr haben, dass sich während des ganzen Jahrhunderts stets genau die gleichen Gewohnheiten in der Registratur erhalten haben, und wir bestimmt wissen, dass im 14. Jahrhundert bedeutende Aenderungen eingetreten sind. Deswegen können die folgenden Darlegungen nur für die Zeit der genannten drei Päpste gelten, in der wir eine ziemlich gleichmässige Behandlung der Geschäfte wahrnehmen, und in wie weit sie auch für die spätere Zeit zutreffen, wird besonderer Untersuchungen bedürfen, Untersuchungen, die sich auf den Inhalt der registrierten Schreiben erstrecken und die ich bis jetzt nicht habe machen können.

### I. Entstehung der Register.

Da es festzustellen gilt, in welcher Weise die uns vorliegenden Registerbände entstanden sind, mag sogleich bemerkt werden, dass die Streitfrage zu entscheiden ist, ob die Eintragungen nach den Originalen oder nach den Concepten gemacht wurden. Hierzu sind jedoch vorher einige Punkte klarzulegen, welche die Abfassung der päpstlichen Schreiben überhaupt betreffen. Die päpstlichen Schreiben werden in einer Abhandlung, welche nach Delisle<sup>2</sup> nicht lange nach dem Tode Innocenz III. abgefasst ist, also gerade der uns beschäftigenden Zeit angehört, geschieden in 'simplices', 'communes' und 'legendae'. Es heisst dort: 'commissionum aliae sunt simplices, aliae communes, aliae legendae. Et dicuntur simplices vel communes, eo quod sine difficultate dantur, cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus. Legendae dicuntur, eo quod semper oporteat eas legi domino

1) Als Berger einfach citiert. 2) Mémoire sur les actes d'Innocent III, Bibl. de l'École des Chartes, série IV, Bd. IV, 1858, S. 21, n. 7.

papae. De communibus et simplicibus est regula generalis, quod dari possunt a notario vel cancellario'. Munch<sup>1</sup> hat diese Unterscheidung so verstanden, dass er in den 'simplices vel communes' Schreiben sah, welche nach bestimmten Formularen angefertigt wurden und deren Fassung deswegen, weil sie ein für alle Male feststand, im Einzelfalle vor dem Papste nicht gelesen, d. h. von ihm nicht gebilligt zu werden brauchte. Dieser Erklärung habe ich mich früher angeschlossen. Allein der Sinn der citierten Worte ist offenbar ein anderer. In einer Verordnung Nicolaus III. vom Jahre 1278<sup>2</sup> werden nämlich die Briefe einzeln aufgeführt, welche ohne vor dem Papste gelesen zu werden, expediert werden durften, 'Littere, que solent dari sine lectione', und das sind nicht etwa solche, bei denen die Feststellung der Form keine Schwierigkeit machte; sie sind vielmehr nach ihrem Inhalte und nach dem Stande der Empfänger ausgeschieden. Als Tendenz lässt sich erkennen, dass die Schreiben, in denen es sich nur um die Anwendung eines feststehenden Grundsatzes oder eines Canon auf einen Einzelfall handelte, 'gegeben', die dagegen, bei denen eine specielle Entscheidung, ein Dispens oder eine ähnliche ausdrückliche Willenserklärung des Papstes erforderlich war, 'gelesen' werden mussten, und dass gewisse Schreiben an Bischöfe, Könige und andere hervorragende Persönlichkeiten gelesen, während die, welche in derselben Form an niedriger stehende gerichtet waren, ohne Lesung abgesandt wurden. Ob in der uns berührenden Zeit die Scheidung der Schreiben in zu lesende und nicht zu lesende nach genau denselben Grundsätzen erfolgt ist, muss dahin gestellt bleiben. Doch werden ähnliche massgebend gewesen sein; denn im Hinblick auf diese Verordnung Nicolaus III. können die Worte der erwähnten Abhandlung: 'cum simpliciter de iure communi earum ordo dependeat et processus', nicht gut anders verstanden werden. Sicher ist jedenfalls, dass auch damals gewisse Schreiben dem Papste nicht vorgelegt wurden, dies aber nicht deshalb geschah, weil sie nach Formularen angefertigt wurden<sup>3</sup>.

Weitere Aufschlüsse über die Abfassung der päpstlichen Schreiben giebt uns Vol. IV. der Regesten Urbans IV. (1261—1264), in welchem sich zahlreiche Randnoten finden,

1) Aufschlüsse über das päpstliche Archiv. Aus dem Dänischen übersetzt von S. Löwenfeld, S. 17. 2) Herausgegeben von Merkel im Archivio stor. Italiano, Append. t. V, n. 19, S. 140. Auch Delisle S. 22, n. 1 erwähnt dieselbe. 3) Wie sich die 'litterae simplices' von den 'communes' unterschieden haben, ist mir nicht klar geworden. Eine 'forma communis' fand ich erwähnt bei Delisle S. 21, n. 5 und 6; 'privilegia communia' Arch. storico l. c.; 'confirmationes in forma communi' ebendas. und Hinschius, Kirchenr. III, S. 824.

die sich auf die Behandlung der Briefe bis zur Herstellung der Reinschrift beziehen<sup>1</sup>. Daraus lässt sich Folgendes entnehmen. Wenn eine päpstliche Willensäußerung in die Form eines Schreibens zu bringen war, wurde ein Beamter, welcher mit dem curialen Stil vertraut war<sup>2</sup>, beauftragt, ein Concept anzufertigen. Gehörte das Schreiben in die Klasse der 'litterae legendae', so wurde es im Concepte dem Papste vorgelegt, d. h. gelesen, und entweder wie es war gebilligt, oder corrigiert, oder auch gar zurückgewiesen, damit es umgearbeitet und dann von neuem vorgelegt würde. So lautet eine der erwähnten Noten: 'Ter fuit<sup>3</sup> lecta per vicecancellarium et ter<sup>3</sup> cassata, ultimo dominus concessit eam et magister Laurentius promovebat eam'. — Man muss nun fragen, ob von allen Briefen Concepte angefertigt, oder ob nicht manche nach Vorlagen, welche etwa in Formelbüchern gesammelt waren, direkt ins Reine geschrieben worden sind. Dass dergleichen Formelbücher existiert haben und benutzt sind, dürfen wir nicht bezweifeln, trotzdem wir bestimmte Nachrichten darüber nicht haben; denn viele zeitlich weit auseinander liegende Briefe stimmen in Gedankengang und in einzelnen Wendungen so überein, dass sie eine gemeinsame Vorlage gehabt haben müssen. Allein die Uebereinstimmung geht, wie eine genauere Vergleichung lehrt, keineswegs so weit, dass die Schreiben selbst formelhaft erscheinen. Es ist nicht etwa so, dass für Confirmationen, Dispense, Provisionen und dergleichen je zwei oder drei Fassungen stetig wiederkehren; sondern auch da, wo in zwei Briefen der Aufbau der Gedanken durchaus der gleiche ist, sind doch häufig verschiedene Formeln gebraucht, und wo die gleichen Formeln verwendet sind, ist doch die Gestaltung derselben im Einzelnen den besonderen Verhältnissen des Adressaten und des Gegenstandes stets auf das genaueste angepasst. Die öftere Wiederkehr des vollkommen gleichen Wortlautes ganzer Briefe ist nicht zu bemerken. Vielmehr sind alle Briefe durchaus individuell behandelt, und das war nur möglich, wenn Concepte gemacht wurden. — Eine Ausnahme scheinen zwar die Instructionen und Vollmachten zu bilden, welche den päpstlichen Legaten mitgegeben wurden: hier stimmen in der That einzelne Schreiben mit früher und später erlassenen wörtlich überein. Allein andere weisen Abweichungen auf, die häufig freilich nicht stark hervortreten, aber doch als sachliche bezeichnet werden müssen, also nicht gut von dem Reinschriftenschreiber herrühren können.

1) Archiv V, S. 351 und vollständiger Kaltenbrunner S. 275 und 276.  
 2) Nach Munch S. 16 wurden diese Beamten 'abbreviatores' genannt, doch giebt er nicht an, wann der Name zuerst gebraucht wird. 3) So Pertz Archiv V, S. 345; Kaltenbrunner S. 276 las 'Tamquam'.

Auch gehörten diese Instructionen und Vollmachten sicher zu den 'litterae legendae', es musste also ihr Concept dem Papste vorgelegt werden; und überdies wird später in einem Falle nachgewiesen werden<sup>1)</sup>, dass eine Reihe von solchen Schreiben, welche gleichlautend zwei um dieselbe Zeit ausgesandten Legaten mitgegeben sind, auf dieselbe Vorlage zurückgehen müssen, diese aber nicht ein Formelbuch gewesen sein kann, sondern nur ein für diesen Zweck besonders angefertigtes Concept. — Die einzigen Schreiben, von denen man, freilich auch mit ziemlicher Sicherheit, annehmen kann, dass für sie vollständige Concepte nicht gemacht wurden, sind diejenigen, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und den Tenor derselben vollständig mitgetheilt hat; denn die eingerückten Urkunden werden schwerlich erst in das Concept abgeschrieben sein, welches vielmehr nur die Einleitungs- und Schlussformel enthalten haben wird. Allein die Zahl dieser Stücke ist gegen die übrigen verschwindend klein, und wir dürfen es trotzdem als die Regel bezeichnen, dass für die päpstlichen Schreiben Concepte gemacht wurden.

Auf die weitere Behandlung der Briefe, die Herstellung der Reinschrift, Bullierung u. s. w., braucht hier nicht eingegangen zu werden, da sie für die Registrierung ohne Bedeutung ist.

Es ist nun, wie erwähnt, strittig, ob die in den Regesten enthaltenen Abschriften nach den fertigen Originalen oder nach den Concepten gemacht sind. Die Mehrzahl der Forscher hat sich für Ersteres entschieden. So Delisle, S. 10, der sich auf das Original von einem Briefe Urbans IV. von 13. Dec. 1263 beruft, wo auf dem unteren, umgefalteten Theile des Pergaments das Wort 'Registetur' geschrieben ist, und der ferner S. 33 anführt, dass auf der Rückseite anderer Originale ein 'R' sich finde mit dem Hinweise auf die Stelle, wo der Brief in den Regesten stehe. Munch, S. 26, stimmt Delisle's Ausführungen bei und fügt hinzu, dass auch in den Regesten manche Privilegien die Rota und die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle zeigen, die doch in den Concepten sicher nicht vorhanden gewesen seien. Dudik, *Iter Romanum* II, 73, Not., hat ferner aus Iacobus Cohellius Not. Cardinalatus 225 nachgewiesen, dass wenigstens in späterer Zeit Briefe nach Originalen gegen eine Gebühr registriert sind. Ihnen haben sich Ficker, *Beitr. zur Urkundenlehre* II, 35, Löwenfeld, *Brieger's Zeitschrift f. Kirchengeschichte* III, 1, 143, und, mit der ausführlichsten Begründung, Diekamp, *Historisches Jahrbuch* IV, 246, angeschlossen und als Regel hingestellt, ohne jedoch die Zeit, wo dieselbe

1) Vgl. in dem Abschnitte über die Datierung die Schreiben der Cardinallegaten Peter und Octavian aus dem Jahre 1247.



gegolten haben soll, genauer zu umschreiben, dass dem Registrator die zur Absendung fertigen Originale vorgelegen haben. — Den Satz, dass nach den Concepten registriert sei, hat meines Wissens zuerst Pertz, Archiv V, 345, aufgestellt, einen Beweis jedoch nicht geliefert. Ich habe dann in der Vorrede zu der Ausgabe der Briefe Honorius III. und Gregors IX. in den Monumenta Germaniae dieselbe Ansicht vertreten und daselbst meine Gründe nach dem mir damals bekannten Material entwickelt. Berger, S. XVI—XVII, scheint diese Gründe als genügend anzuerkennen, neigt aber trotzdem der anderen Annahme zu, ohne sich jedoch deutlich auszusprechen; denn er hält eine Untersuchung dieser Frage für überflüssig. Neuerdings hat sich Kaltenbrunner, S. 228, dahin geäußert, dass er sich weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin volle Ueberzeugung habe verschaffen können.

Jedoch auf einen neuen und wichtigen Punkt hat er S. 215 und 223 aufmerksam gemacht, nämlich darauf, dass die uns vorliegenden Register keine Kanzleibücher gewesen sind, in welche die Briefe ruckweise, wie sie zu erledigen waren, eingetragen wurden, sondern Prachthandschriften, welche in einem Tenor nach einer geordneten und schon abgeschlossenen Vorlage angefertigt sind. Sein Beweis ist folgender: ein Wechsel der Hände und der Dinte ist bei den einzelnen Eintragungen nicht zu bemerken; die Schrift fließt gleichmäßig dahin, hier und da flüchtig werdend, dann sich wieder verbessernd; die Schreiber wechseln fast nur an der Scheide zweier Pontificatsjahre, d. h. mit dem Schlusse eines 'Liber'; die letzte Lage der Bücher ist häufig von geringerem Umfange als die früheren, nur so gross wie der noch zu registrierende Briefvorrath erforderlich machte; wo eine kleine Serie, etwa litterae curiales eines Jahres, auf eine besondere Lage geschrieben ist, hat dieselbe ebenfalls nur die Zahl von Blättern, welche für die Briefmasse nöthig war; derartige Berechnungen konnte aber der Schreiber nur anstellen, wenn er genau wusste, wie viele Briefe noch zu copieren waren. Kaltenbrunner, S. 224, spricht aus diesen Gründen den Registern überhaupt die Ursprünglichkeit ab: sie seien keine Originale im engsten Sinn, sondern entweder 'aus wirklich geführten Originalregistern angelegt oder noch während des betreffenden Pontifikats aus den Kladden [d. h. Registerkladden] zusammengeschrieben'. Als sicher bewiesen muss jedenfalls gelten, dass unsere Regesten eine Vorlage hatten, welche wohl vorbereitet, geordnet und frühzeitig abgeschlossen war. Dazu stimmt vollständig der Eindruck, den ich von dem 6. Buch der Register Innocenz IV. bekommen habe, nämlich den einer sorgfältigen Abschrift, von der stets grössere Theile in einem Zuge gemacht sind.

Steht es fest, dass unsere Regesten Abschriften schon

abgeschlossener Vorlagen sind, so fragen wir nach der Beschaffenheit dieser Vorlagen, und ob uns vielleicht eine derselben erhalten ist. Darauf antwortet Kaltenbrunner, S. 231 und 268, dass sich die ursprüngliche Registrierung der Briefe in dem Cameralregister Urbans IV. erkennen lasse, welches er folgendermassen beschreibt. Die Handschrift besteht aus einzelnen Blättern, deren jedes mit Briefen beschrieben ist, die ein und denselben Gegenstand betreffen. Innerhalb jedes Blattes herrscht im Allgemeinen chronologische Ordnung. Reichte ein Blatt nicht aus, wurde noch eins oder mehrere hinzugenommen. So besteht die ganze Handschrift aus kleinen Briefgruppen, in denen der jedesmalige letzte Brief jünger ist als der erste der nachfolgenden Gruppe. Dagegen macht sich in den Gruppenanfängen ein leidlich gutes chronologisches Fortschreiten bemerkbar. Hieraus ist zu schliessen, dass immer an mehreren Gruppen gleichzeitig gearbeitet sein muss, und in der That bestätigt eine Vergleichung der Schrift, dass die bei verschiedenen Gruppen vertheilten Briefe desselben Monats von der gleichen Hand abgeschrieben sind. Allein, wie man in dieser Art der Eintragung die ursprüngliche Registrierung sehen will, verstehe ich nicht; denn in den Registern, wie sie uns vorliegen, sind die Briefe nicht nach Materien in Gruppen zusammengestellt, sondern sie folgen einander in einer freilich nicht streng innegehaltenen, aber deutlich erkennbaren chronologischen Ordnung, und man kann sich doch nicht denken, dass diese mühsame sachliche Ordnung vorgenommen wurde, damit der Registrator die weitere, noch grössere Mühe hatte, die Briefe wieder in eine ungefähre chronologische Reihenfolge zu bringen. Weswegen man dies Cameralregister Urbans IV. so angelegt hat, wage ich, ohne es selbst gesehen zu haben, nicht mit Bestimmtheit zu sagen. Es ist möglich, dass es zugleich als Geschäftsbuch gedient hat; dafür sprechen die 'zahlreichen Notizen über Assignierungen der Briefe an Kaufleute oder über eingelaufene Bezahlungen, die in den betreffenden Briefen eingefordert waren'. Zugleich aber hatte eine derartige Zusammenstellung für die päpstlichen Beamten den Vortheil, dass sie sich leicht über die sachgemässe Behandlung gewisser Geschäfte unterrichten konnten, und dann würde dies Cameralregister in ähnlicher Absicht angelegt sein wie mehrere von den aus der päpstlichen Canzlei des 15. Jahrhunderts stammenden Bänden, welche sich in Hannover befinden und über welche Meinardus kürzlich gehandelt hat<sup>1</sup>. Jedenfalls ist dieser Band in Zweck und Anlage so verschieden von den eigentlichen Regestenbänden, dass er zur Erklärung dieser nicht verwendet werden kann.

1) Vgl. oben S. 35—79.

So sind wir denn darauf angewiesen, die Antwort auf die Frage, wie die Vorlage unserer Regesten beschaffen war, in diesen selbst zu suchen und aus ihren Eigenthümlichkeiten Rückschlüsse zu machen. Wir gehen von der Reihenfolge der Schreiben aus. Die Briefe jedes Pontificatsjahres sind in einem Buche, einem 'Liber', vereinigt. Man erkennt nun, wie schon bemerkt, sehr bald, dass die Hauptmasse der Briefe jedes Buches von Monat zu Monat stetig fortschreitet. Aber irgend welche Planmässigkeit in der Anordnung ist nicht wahrzunehmen; denn gleichzeitig erlassene Briefe, welche auch sachlich zusammengehören, sind häufig getrennt, kleine Abweichungen von der strengen chronologischen Folge fasst die Regel und eine grosse Menge von Briefen steht auch nicht im entferntesten an der Stelle, wohin sie nach ihrem Datum zu gehören scheinen. Zwar ist es äusserst selten, dass ein Brief gleichsam voraneilt, dass, wenn er z. B. im Oktober geschrieben ist, er sich schon zwischen den Briefen des August registriert findet: in den 5 ersten Büchern der Register Innocenz IV, also unter einer Masse von über 4000 Nummern, die ich daraufhin durchgesehen habe, habe ich nur 10 Schreiben angetroffen, die um etwa 4 Wochen oder mehr, jedoch nicht über 8 Wochen, früher registriert erscheinen, als man nach ihrem Datum erwarten sollte<sup>1</sup>. Dagegen ganz ausserordentlich oft begegnen die Fälle, wo Schreiben 1, 2, 3, ja 4 und mehr Monate später als die Hauptmasse der Briefe desselben Monats registriert sind. Dass alle diese Stücke im Original, also in einem für die Absendung völlig fertigen Zustande, so lange liegen geblieben sind, ist unmöglich. Also können dieselben in die uns erhaltenen Register wenigstens nicht nach den Originalen eingetragen sein. Wie könnte man sich nun denken, dass diese höchst auffallende Reihenfolge entstanden wäre?

Die Vorlagen unserer Regesten können entweder Bücher gewesen sein, in welche man die Abschriften der Briefe gesammelt hatte, oder einzelne Blätter oder Zettel, welche eine in bestimmte Ordnung gebrachte und in sich abgeschlossene Masse bildeten. War letzteres der Fall, dann erklärt sich die Reihenfolge unserer Regesten einfach so, dass die einzelnen Blätter oder Zettel nicht genau chronologisch geordnet waren. Dann ist aber auch die Streitfrage, ob nach den Originalen oder nach den Concepten registriert wurde, so gut wie entschieden; denn nach Obigem können Originale in vielen Fällen dem Schreiber, welcher die uns erhaltenen Regesten schrieb, nicht vorgelegen haben, und dass man, wo die Concepte vor-

1) Berger 121, 320, 370, 385, 390, 426, 1713, 1790, 2608, 3553. Das Datum von Berger 500 'Kal. Maii' ist offenbar ein Schreibfehler für 'Kal. Mart.'; vergl. 499 und 502.

handen waren, die Originale nicht auf einzelne Zettel geschrieben hat, um diese wieder abzuschreiben, sondern dass die Zettel nur die Concepte gewesen sein können, ist wohl sicher. — Vorläufig wissen wir jedoch nichts Genaueres über das Aussehen der Vorlagen und müssen daher auch die andere Möglichkeit, dass sie Bücher waren, ins Auge fassen. Waren sie Bücher, so müssen dieselben von Anfang an eine durchaus ähnliche Anlage wie unsere Regesten gehabt haben. Denn wenn man annehmen wollte, dass in ihnen ursprünglich einzelne Stellen leer geblieben wären, die nach und nach ausgefüllt wurden, müsste sich jeder dieser Nachträge dadurch kennzeichnen, dass er in unsern Regesten als zu früh registriert erschiene, dass er zwischen Briefen stände, die einer früheren Zeit angehören, und dies trifft nur für die äusserst wenigen voraneilenden Briefe zu. Dass aber der Schreiber unserer Regesten in seiner Vorlage eine vollkommen andere Reihenfolge vorfand, dieselbe in bestimmter Absicht umwarf und eine neue Ordnung einführte, ist, wie schon S. 515 bemerkt wurde, gänzlich undenkbar; denn die Reihenfolge der Schreiben in unsern Regesten ist zu völlig planlos, als dass sie das Resultat einer mit Bewusstsein durchgeführten Aenderung sein könnte. Vermuthlich wäre auch durch das fortwährende Heraussuchen der einzelnen Stücke aus einer anders geordneten Vorlage unsern Abschriften die Gleichmässigkeit genommen worden, welche sie haben; hätte man aber die neue Reihenfolge vorher schriftlich festgestellt, wäre sie oben sicher planmässiger geworden.

Nehmen wir also zunächst an, dass die Vorlagen unserer Regesten Bücher gewesen sind. Da dieselben in durchaus ähnlicher Weise angelegt gewesen sein müssen, wie unsere Regesten, werden wir die Besonderheiten dieser unbedenklich verwenden dürfen, um rückschliessend die Entstehung der Vorlagen zu ermitteln. Wenn also für die uns erhaltenen Regesten von einer grossen Anzahl von Schreiben, weil sie um Monate später als die Hauptmasse der Briefe gleicher Zeit eingetragen sind, nicht die Originale benutzt sein können, so trifft dasselbe für die angenommenen Vorlagen zu. Waren es aber nicht die Originale, welche abgeschrieben wurden, so müssen es schon die Concepte gewesen sein.

Man hat sich nun die späte Registrierung so erklären wollen, dass es häufig nicht möglich war, alle abzuschickenden Briefe Tag für Tag chronologisch richtig abzuschreiben, und dass man ohne Rücksicht auf das Datum zuerst copierte, was zuerst abgehen sollte<sup>1</sup>. Gewiss finden sich unter den späten Eintragungen manche Stücke, welche ausschliesslich bestimmten

1) Munch S. 28.

Personen Rechte gewähren sollten und nur für diese Werth hatten<sup>1</sup>, und bei denen es der Curie gleichgültig sein konnte, wann sie in die Hände der Adressaten gelangten. Aber man sollte denken, dass sich die Interessenten in der Regel bemüht hätten, möglichst bald in den Besitz der Urkunden zu kommen, und dazu weder gute Worte noch auch Geld gespart haben würden, besonders wenn sie selbst an der Curie anwesend waren oder dort einen Vertreter hatten, also mit jedem Tage Verzögerung ihnen so und so viel Kosten mehr erwachsen. Anstatt wochenlang auf die Registrierung zu warten hätten die meisten wohl lieber auf dieselbe verzichtet. Und was den Mangel an Zeit betrifft, so scheint der nicht einmal mit Recht eingewendet werden zu können. Die Register eines Jahres füllen in der von uns betrachteten Periode im Durchschnitt, gut gerechnet, 120—125 Blätter, manchmal etwas mehr, manchmal weniger. Nimmt man nun 250 Arbeitstage an, es werden mehr gewesen sein, so kommt auf den Tag eine Folioseite. Wenn also das Registrieren die Nebenbeschäftigung eines einzigen Beamten war, ist es nicht gerade wahrscheinlich, dass fehlende Zeit die Veranlassung gewesen sein sollte, dass so viele Briefe nicht rechtzeitig eingetragen sind.

Bei manchen Stücken könnte man sich vorstellen, dass ihre Eintragung erst stattgefunden habe, nachdem sie schon in den Händen der Empfänger gewesen waren, und dass sie von diesen zum Zwecke der Registrierung an die Curie zurückgeschickt seien. Z. B. ein Privileg Innocenz IV. für das Kloster Egmund vom 31. August 1245 steht in den Reg. Lib. III, 464, Berger 1805, wo es auch die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle hat, zwischen Schreiben vom April 1246. Sehen wir nun, dass der Papst am 4. und 5. Juni 1246 demselben Kloster gewisse andere Vergünstigungen gewährt, Potthast 12142 und 12144, so liegt es nahe zu vermuthen, dass zugleich mit der Bitte um dieselben das Kloster jenes Privileg der Curie eingesandt habe und bei der Gelegenheit die Registrierung erfolgt sei. Derselbe Fall liegt wahrscheinlich bei Berger 1947 vor, wo ein Privileg mit Unterschriften vom 6. Juli 1245 sich zwischen Briefen vom Juni 1246 findet<sup>2</sup>.

1) Schreiben dieser Art, welche mindestens 4 Wochen später, als ihr Datum anzeigt, registriert sind, aus dem zweiten und dritten Buche der Reg. Inn. IV. bei Berger 751. 773. 925. 962. 987. 1012. 1076. 1175. 1215. 1216. 1226. 1290. 1299. 1302. 1318. 1331. 1334. 1343. 1348—1351. 1353. 1436. 1463—1468. 1483. 1494. 1496. 1543—1550. 1615. 1622. 1636. 1637. 1643. 1647—1649. 1669—1672. 1675—1681. 1684—1686. 1690. 1693. 1695. 1697. 1704. 1715. 1716. 1721. 1724. 1725. 1728. 1731—1733. 1735. 1770. 1771. 1823. 1829. 1855. 1863. 1872. 1884. 1909. 1921. 1942. 1956. 1957. 1959—1961. 1963. 1965. Vollständigkeit ist nicht erstrebt. 2) Ueber die Privilegien überhaupt und ihre Stellung in den Regesten siehe unten S. 526 und 527.

Allein eine solche Annahme ist doch wesentlich nur bei Gunstbezeugungen des Papstes zulässig, und auch da bei vielen nicht; denn häufig, z. B. bei vielen Provisionen, wird es dem Empfänger näher gelegen haben auf Grund der erhaltenen Urkunde seinen Vortheil zu verfolgen, als dieselbe, um seinen Anspruch zu sichern, sehr bald nach dem Empfange behufs Registrierung an die Curie zurückzuschicken; und ausserdem sind sehr viele von den Schreiben, durch welche Gunstbezeugungen erwiesen werden, nicht an diejenigen, denen die Gunst zu theil ward, adressiert, sondern an andere Personen, welche für die Ausführung der päpstlichen Aufträge sorgen sollten; wodurch die Rücksendung noch besondere Umstände gemacht hätte. Auch liegt zwischen Datum und Registrierung häufig nicht genügend Zeit für den Weg zum Adressaten und von dort zur Curie zurück. Immerhin wird man aber der sehr späten Registrierung mancher Stücke keine zu grosse Bedeutung beimessen dürfen.

Derartige Einwendungen können aber da nicht gemacht werden, wo Schreiben verspätet registriert sind, welche processualische Entscheidungen des Papstes oder Befehle enthalten, die im Interesse der Kirche und zwar für einen ganz bestimmten Fall erlassen sind, Schreiben also, bei denen die schnelle Expedierung in der Regel wichtiger war als die dauernde Erhaltung<sup>1</sup>. So hatte Innocenz IV, Reg. Lib. II, 465<sup>2</sup>, auf Betreiben des Johann von Avesne, welcher dazu persönlich nach Lyon gekommen war, am 18. December 1244 den Abt von Clairfont beauftragt, den Wilhelm von Dampierre und dessen Geschwister peremptorisch zu citieren, dass sie einen Monat nach seiner Citation persönlich oder in Vertretung an der Curie erschienen. Dieser Brief vom 18. Dec. 1244 ist erst im April 1245 registriert. An Gelegenheit, die Originale von solchen Schreiben zu expedieren, hat es sicher nicht gefehlt. Denn wenn der Papst als Richter angerufen wurde, werden die interessierten Personen in der Regel Vertreter oder Boten oder irgend welche Beauftragte an der Curie gehabt haben, da ihnen daran liegen musste, dass ihnen jede päpstliche Entscheidung möglichst bald zugestellt wurde. Handelte es sich aber um Maassregeln, die durch kirchliche Interessen geboten waren, um ein Einschreiten zu gunsten der kirchlichen Zucht, um ein Eingreifen in die kirchliche Verwaltung

1) Vgl. z. B. Berger 1014. 1033—1037. 1156. 1198. 1242. 1572. 1625. 1726. 1784. 1812. 1875—1878. 1924. 1935. 1936. 2057. 2084. 2102. 2110. 2296. 2300. 2308. 2366. 2537. 2598. 2599. 2619. 2740. 2805. 2869. 2870. Alles Schreiben aus dem 2.—4. Buche der Reg. Inn. IV. 2) Berger 1202 hat den Inhalt des Schreibens nicht richtig angegeben und verwechselt dasselbe mit Potthast 11479. Künftig Bd. II, S. 53, n. 74.

oder gar um rein politische Sachen, so werden schon die betreffenden kirchlichen Organe für die baldige Expedierung der Schreiben gesorgt haben. Trotzdem sind aber auch unter diesen manche so spät eingetragen, dass man zweifeln darf, ob sie, wenn sie erst nach ihrer Registrierung abgesandt sind, ihren Zweck überhaupt noch haben erfüllen können. So befahl z. B. Gregor IX. unter dem 23. Juli 1231 von Rieti aus den Rectoren von Rom, den Senator der Stadt zu excommunicieren, wenn er es wiederum wage, die Kirchen der Stadt zu bedrohen; Bd. I, S. 360, n. 446. Dieser Brief ist erst nach dem 4. September registriert worden. Und dergleichen lässt sich öfter wahrnehmen. — Wie bald die Absendung der Schreiben nach ihrer Fertigstellung zu erfolgen pflegte, wissen wir nicht, allein es ist mir bemerkenswerth gewesen, dass die einzigen genauen Angaben, welche ich gefunden habe, eine sehr schnelle Expedierung zeigen.<sup>1</sup> Aus Randnoten in dem Cameralregister Martins IV, Kaltenbrunner 271, erfahren wir, dass 4 Briefe dieses Papstes 5, 1, 2, 9 Tage später als das Datum angiebt, abgeschickt sind. War nun auch in diesen Fällen eine beschleunigte Beförderung durch Läufer oder besondere Boten befohlen: dass Schreiben, welche unmittelbare Interessen der Curie berühren, wochenlang liegen geblieben sind und dass, wo eine sofortige Absendung thatsächlich nicht möglich war, man nicht wenigstens die Registrierung — eine solche nach dem Originale angenommen — besorgte, um jede Gelegenheit, sie abgehen zu lassen, benutzen zu können, ist gar nicht denkbar. Zum Ueberfluss lässt sich von einem dergleichen Schreiben mit Bestimmtheit nachweisen, dass es später registriert ist, als es in die Hände des Empfängers gekommen ist: in einem undatierten Briefe fordert Honorius III. die Rectoren des lombardischen Bundes auf, Abgeordnete wegen Friedensunterhandlungen mit dem Kaiser zum 1. Nov. 1226 an die Curie zu schicken, und dieser Brief findet sich in den Regesten zwischen Stücken vom 22. und 24. November, Bd. I, S. 235, n. 309. Dass sich ein solcher Nachweis nicht öfter erbringen lässt, liegt daran, dass man nur äusserst selten feststellen kann, wann die Adressaten die Schreiben erhalten haben.

Kurz: wenn wir die grosse Anzahl der spät registrierten Schreiben betrachten und uns bei jedem einzelnen die Frage stellen, was wohl die späte Registrierung veranlasst haben könnte, werden wir bei der Voraussetzung, dass uns in den Registern Abschriften der Originale vorliegen, in den meisten

1) Dagegen sagt, bei Kaltenbrunner 276, eine Note zu Urbans IV. Reg. Vol. IV, ep. 966, dass dies Schreiben vom 26. August [1262?] cassiert und durch ein Schreiben vom 11. September ersetzt sei. Die Cassierung ist doch vor Abgang des Originals, zugleich aber wohl nicht lange vor dem 11. September erfolgt.



Fällen auf Schwierigkeiten stossen und für die Erklärung zu grossen Unwahrscheinlichkeiten greifen müssen, die nicht vorhanden sind, sowie wir annehmen, dass in der Regel nach den in der Curie zurückgebliebenen Concepten die Eintragungen in die Register gemacht wurden.

Zu derselben Annahme führen nun auch Aeusserlichkeiten unserer Register, welche in gleicher Weise in den angenommenen Vorlagen vorhanden gewesen sein müssen. Zu Abkürzungen sind in den Registern mit Vorliebe die Anfangsbuchstaben der Wörter benutzt, denen die Endungen gewöhnlich nicht hinzugefügt sind, und nimmt man an, dass in den Concepten ein ähnliches Princip der Abkürzung zur Anwendung kam, was gewiss wahrscheinlich ist, lassen sich manche Irrthümer der Register leicht erklären. In den Registern bedeutet 'non obst.' sowohl 'non obstante' wie 'non obstantibus', aber wir lesen 'non obstante' ausgeschrieben fälschlich auch wohl da<sup>1</sup>, wo 'non obstantibus' stehen müsste. Dass die Originale diesen Fehler gehabt haben sollten, ist bei der juristischen Bedeutung des Wortes durchaus unwahrscheinlich, vielmehr wird ein 'non obst.' des Concepts verkehrt aufgelöst sein. Findet sich Berger 2919 unrichtig 'Romanis regibus', während das Original, Potthast 12199a, 'Romanorum regibus' hat, so kann sehr wohl die Form 'Ro' zu Grunde liegen, die Abkürzung, welche in den Regesten für 'Romanus' in allen Casusformen häufig vorkommt. Liest man ferner Berger 2749 'preposito et capitulo ecclesie canoce Gualterii Papiensis', so dürfte das ganz unverständliche 'canoce' aus 'can. sci.' entstanden sein, der in den Regesten gewöhnlichen Abkürzung für 'canonicorum sancti'. Aehnlichem begegnet man öfter. — Auf die Benutzung der Concepte für die Register scheint auch Folgendes hinzuweisen. Oefter sind Personen gewisse Vergünstigungen, z. B. dass sie nicht excommuniciert werden dürfen ohne besonderen Befehl des Papstes, auf eine bestimmte Zeit zugestanden, und ist dann die Zeitdauer mit den Worten: 'presentibus post [z. B. triennium] minime valituris' hinzugesetzt. Der regelrechte Platz dieser Beschränkung ist der Schluss des die Vergünstigung enthaltenden Satzes<sup>2</sup>. Nun habe ich sie aber zweimal, Berger 603<sup>3</sup> und 2716<sup>4</sup>, erst am Schlusse der Briefe gefunden, noch hinter den Sätzen 'Nulli ergo etc.', mit denen diejenigen, welche etwa die Vergünstigung nicht respectieren sollten, bedroht werden. Diesen Fehler werden die Originale schwerlich gehabt haben, weil sie dadurch vielleicht anfechtbar geworden wären; vielmehr wird die ursprünglich nicht beab-

1) Berger S. LVII, n. 1. 2) Vgl. Berger 418. 437. 509. 541. 592. 594. 767. 1467. 2524. 2649. 3067. 3761. 3) Künftig Bd. II, S. 43, n. 58. 4) Künftig ebendasselbst n. 345.



sichtigte Beschränkung auf eine gewisse Zeit nachträglich am Schlusse des Concepts hinzugefügt sein, worauf dasselbe so wie es war registriert wurde.

Ferner sind doppelte Registrierungen zu beachten. Begegnet man z. B. einem Briefe Gregors IX. vom 10. October 1230, Bd. I, S. 339, n. 420, welcher an den lombardischen Bund gerichtet ist und von dem Frieden von S. Germano handelt, einmal in der Masse der Briefe des vierten Buches ungefähr an der dem Datum entsprechenden Stelle, dann aber auch als letzten Brief einer kleinen Sammlung von Actenstücken, welche sich auf denselben Frieden beziehen und dem dritten Buche angehängt sind: so könnte man freilich denken, dass hier absichtlich eine Doppelregistrierung, sei es nach dem Concepte oder nach dem Original, vorgenommen wäre. Aber unwahrscheinlich ist das im höchsten Grade, denn andere Stücke derselben Sammlung, welche für die Curie eine ungleich grössere Wichtigkeit hatten, sind nur einmal registriert. Ein zweites Beispiel doppelter Registrierung nimmt eine besondere Stellung ein. Eine undatierte Bekanntmachung Gregors IX, durch welche er 1234 Mai-Juli den römischen Senator Luca Savelli excommuniciert, findet sich einmal, Lib. VIII, 167, Bd. I, S. 479, n. 591, zwischen Briefen des Juli 1234, dann aber auch unter den Dokumenten über den im Frühjahr 1235 zwischen dem Papste und den Römern abgeschlossenen Frieden, welche gesondert gesammelt, jetzt den Schluss von Lib. IX bilden. Doch könnten von dieser Kundgebung zwei Exemplare in die Registratur gekommen sein und dadurch sich die doppelte Eintragung erklären. Sehr auffallend dagegen ist, dass ein Ehedispens Innocenz IV. vom 10. Mai 1245, mit dessen Ertheilung der Erzbischof von Mainz beauftragt war, einmal Lib. II, 626, Berger 1345, zwischen Briefen des Juni, zum zweiten Male aber ohne Angabe der Adresse, jedoch mit demselben Datum, so dass an eine Neuausfertigung nicht zu denken ist, Lib. III, 39 bis, Berger 1400, zwischen Briefen des August steht. Dass das Original, nachdem es das erste Mal schon verspätet registriert war, noch etwa 2 Monate lang in der Registratur zurückgehalten sein sollte, ist undenkbar.

Auf die nicht sehr zahlreichen Stücke, welche in ein unrichtiges Buch eingetragen sind, soll ein besonderes Gewicht nicht gelegt werden. Sie gehören in der Regel zu den sehr spät registrierten, doch habe ich auch ein Schreiben Honorius III. aus dem Beginn seines 5. Pontificatsjahres, vom 28. Juli 1220, gefunden, welches unter die letzten Nummern des Liber IV gerathen ist, Bd. I, S. 92, n. 126. Es verdient indessen hervorgehoben zu werden, dass z. B. die Stücke des 3. Jahres Innocenz IV, welche im 4. Buche, und die des

4. Jahres, welche im 5. Buche stehen, sehr wohl hätten in die richtigen Bücher gebracht werden können; denn am Schlusse beider Bücher ist noch genügend freier Raum vorhanden. Man sieht eben, wie wenig man sich um die richtige Reihenfolge kümmerte, und hat den Eindruck, als wenn man sich allein bemühte, das zu registrierende Material, das vorlag und wie es vorlag, möglichst schnell zu bewältigen, ohne auch nur eine ungefähre Ordnung nach der Datierung vorgenommen zu haben. Dies tritt besonders in den letzten Partien mancher Bücher hervor, so Liber III—VI der Register Innocenz IV, wo man zwischen den Briefen vom Juni (das Pontificatsjahr Innocenz IV. begann mit dem 28. Juni) Briefe aus allen übrigen Theilen des Jahres trifft, die ganz planlos eingeschoben erschienen. Man muss hier wieder sagen: dass die Originale so lange liegen geblieben sind, ist unmöglich. Ebenso wenig ist daran zu denken, dass dieselben schon in den Händen der Empfänger gewesen und von diesen für die Registrierung zurückgeschickt sind; denn man sieht nicht ein, weswegen die Registrierung erst am Schlusse des Jahres hätte erfolgen müssen. Und wollte man wirklich annehmen, dass dies der Ordnung wegen bestimmt worden wäre, so bliebe unverständlich, warum diese Ordnung doch nicht innegehalten, sondern die Nachträge völlig regellos zwischen die letzten Briefe des Jahres eingestreut sind. Die einfache Erklärung ist die, dass man Reste aufarbeitete, dass man die Concepte, welche verlegt oder irgendwie sonst benutzt gewesen waren, überhaupt alles, was man vorfand und der Registrierung für werth hielt, ohne viel auf die chronologische Folge zu achten, eintrug.

Schliesslich soll auf einen Band hingewiesen werden, welcher freilich nicht der von uns behandelten Periode angehört, aber doch wohl herangezogen werden darf. Es ist das S. 511 schon erwähnte Vol. IV der Reg. Urbans IV. (1261—1264), in welchem sich zahlreiche Randnoten finden, die sich auf die Behandlung der Briefe bis zur Herstellung der Reinschrift beziehen und von denen eine schon oben mitgetheilt ist. Andere sind z. B.: 'Ad instantiam camerarii transivit sine audientia'. — 'Concessa est obtentu domini Guidonis Cisterc. cardin. non obstante contradictione'. — 'Correcta fuit per dominum nostrum'. — 'Dominus voluit, quod ostenderetur domino Guillelmo cardinali, et si placeret sibi, quod expediretur; dominus Willelmus remisit eam expediendam'. — 'De consilio domini Jordanis card. fuit iudicata ista et postea dominus audivit eam et mandavit eam expediri.' Woher stammen diese Noten? Aus den Originalen sicher nicht, und dass etwa die Briefftexte nach den Originalen abgeschrieben, die Noten jedoch aus den Concepten nachträglich hinzugefügt seien, ist sicher nicht zu glauben. Auf den Concepten aber werden die Noten

gestanden haben; denn dass man darauf mancherlei Vermerke anbrachte, darauf deuten auch Eintragungen in anderen Bänden hin<sup>1</sup>. So fand Kaltenbrunner S. 272 in den Regesten Martins IV. (1281–1285) Vol. II. zu 6 Briefen die Note 'Registretur', für welche er eine Erklärung nicht weiss. Ich meine, das Wort war auf das Concept geschrieben und ist von dort in die Regesten übergegangen. Auch die Worte 'Clausula fuit', welche ebendasselbst einer Anzahl von Briefen hinzugefügt sind, können sehr wohl aus einer ähnlichen Bemerkung des Concepts entstanden sein; und sind zu Honorius III. Reg. Lib. V, 211 und 212, Bd. I, 106, n. 150 und 151, neben die Adresse die Worte 'cum seta' gesetzt, Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, so besagen dieselben doch wohl nicht, dass dem Regestensreiber Originale vorlagen, deren Bulle an einer seidenen Schnur hing, sondern dass für die auszufertigenden Originale eine seidene Schnur verwendet werden sollte.

Alle die Erscheinungen, auf welche im Vorigen hingewiesen wurde, drängen, zusammen in Betracht gezogen, zu dem Schluss, dass in der Regel nach den Concepten registriert wurde. Wir bezeichnen dies als die Regel, weil wir bei unserer Betrachtung nicht so sehr von einigen wenigen Stücken ausgingen und von diesen auf die ganze Masse der übrigen zurückschlossen, als vielmehr die in der Registratur herrschenden Gewohnheiten festzustellen suchten und Eigenthümlichkeiten der Regesten verfolgten, welche sich in vielen oder in allen Bänden wiederfinden. Damit soll nicht gesagt sein, dass diese Art der Eintragung durch eine Verordnung des Papstes oder des Canzlers vorgeschrieben war und unbedingt beobachtet werden musste; sie wird aus einer Gewohnheit entstanden sein, die sich von selbst ergab und die, weil sie sich als praktisch erwies, beibehalten wurde, von der aber auch abgegangen werden konnte. Dass Ausnahmen gemacht sind, soll nicht geleugnet werden. So mag es, wie schon S. 518 bemerkt wurde, öfter vorgekommen sein, dass ein nicht registrierter Brief, welcher für den Empfänger Rechte begründete, von diesem an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt wurde, damit, weil die Echtheit einer registrierten Urkunde nicht angezweifelt werden konnte, sein Recht unanfechtbar würde, und wenn etwa das Original verloren gehen sollte, es jeder Zeit zu ersetzen wäre. Auch kann die Registrierung mancher Stücke ursprünglich nicht beabsichtigt, aber vor der Absendung noch beschlossen sein, und da das Concept nicht mehr existierte oder gerade nicht zur Hand war, kurz, weil es das Einfachste war, wurde nach dem Ori-

1) Vgl. hierüber auch den Schluss des Abschnitts über die Adressen.

ginale registriert. Eine von solchen Ausnahmen scheint der von Delisle erwähnte Brief Urbans IV. gewesen zu sein, auf dem sich die Note 'Registetur' findet. Wenn nämlich der Registrator nur Originale zu copieren bekam, und wenn der Brief die regelrechte geschäftliche Behandlung erfahren hat, dann war die Note sicher überflüssig. Hat er aber die regelrechte geschäftliche Behandlung nicht erfahren, ist er also eine Ausnahme, so lässt sich mit ihm nichts beweisen. Und dass hier eine Ausnahme vorliegt, wird dadurch höchst wahrscheinlich, dass diese Note meines Wissens ausserdem nur noch auf einem einzigen anderen Originale bisher entdeckt ist<sup>1</sup>.

Mit mehr Recht können gegen die Registrierung nach den Concepten andere Registraturvermerke angeführt werden, welche sich auf einer grösseren Anzahl von Originalen finden und auf welche von Delisle und besonders von Diekamp hingewiesen ist; vergl. S. 513. Letzterer bemerkt, er habe auf etwa 150 Urkunden, welche der Zeit von Innocenz III. an angehören, vorn ohne festen Platz ein kleines 'R', welches nur mit 'registrandum' oder 'registretur' wiederzugeben sei, in dorso ein grosses, stets in ganz bestimmter Weise gezeichnetes 'R' gesehen, neben welches in etwa 20 Fällen ganz genau die Nummer der entsprechenden Registereintragung gesetzt sei. Allerdings ist sehr wahrscheinlich, dass die auf Vorder- und Rückseite so gezeichneten Originale für die Register als Vorlage gedient haben. Allein trotzdem müssen wir dieselben, natürlich nur so weit sie in die uns beschäftigende Periode fallen, für Ausnahmen halten, weil wir unsern früheren Ausführungen ein grösseres Gewicht beimessen und weil nicht im entferntesten alle auf uns gekommenen und registrierten Originale diese Vermerke haben. Es bedarf indessen dieser Gegenstand noch einer eingehenderen Untersuchung, für welche dreierlei zu beachten ist: 1) Haben die Schreiben in den Registern ungefähr die dem Datum entsprechende Stellung oder ist etwa eine nachträgliche Registrierung anzunehmen? 2) Welcher Zeit gehören sie an? 3) Lag die Registrierung im Interesse der Curie oder der Empfänger? Der letzte Punkt ist wichtig. Wie schon S. 513 erwähnt wurde, erzählt nämlich Jacobus Cohellius, dass in späterer Zeit Briefe nach den Originalen registriert und dafür eine Gebühr entrichtet wurde. Da dieselbe sicher von den Empfängern getragen wurde, kann sich seine Darstellung nicht auf Schreiben beziehen, welche die Curie in eigenen Angelegenheiten erliess, z. B. Instructionen für päpstliche Legaten. Wenn wir nun für die uns berührende Zeit von einer Anzahl von Schreiben, an deren Erhaltung der Curie nichts liegen konnte, eine Registrierung nach den Con-

1) 'Registretur' auf einem Originale Nicolaus III; Berger S. XVI.

cepten annehmen müssen, für die spätere Zeit aber nach der Angabe des Jacobus Cohellius das Gegentheil feststeht, so ist zu vermuthen, dass hier zwei verschiedene Phasen einer Entwicklung erkennbar sind, deren Gang man sich folgendermaßen denken kann. Da die Register ursprünglich nur für den Gebrauch der Curie angelegt waren, geschahen die Eintragungen in dieselben nur auf ihre Veranlassung, und das in der Regel nach den Concepten. Je mehr aber die Empfänger einsahen, welche Vortheile für sie die Registrierung ihrer Schreiben hatte, desto mehr werden sie sich um dieselbe bemüht haben. Dadurch musste sich die Zahl der zu registrierenden Nummern steigern, was dann die Curie bewog, gewisse Schreiben, welche für sie kein Interesse hatten, von der Registrierung auszuschließen und nur gegen eine Gebühr zuzulassen, infolgedessen diese nach den Originalen eingetragen wurden. Es ist das eine Vermuthung, die noch der Bestätigung bedarf, die aber dadurch unterstützt wird, wie wir die Privilegien auch in den von uns betrachteten Registern behandelt finden.

Munch S. 26 macht darauf aufmerksam, dass auch in den Registern zu manchen Privilegien die Rota gezeichnet und die Unterschriften des Papstes und der Cardinäle hinzugefügt seien. Ich muss darauf bemerken, dass mir aus den Registern Honorius III. und Gregors IX. ein derartiger Fall nicht bekannt ist. Doch mag der eine oder andere vorkommen; ich bin, wie erwähnt, nicht in der Lage gewesen, von dem vollständigen Inhalte der Register dieser beiden Päpste Einsicht zu nehmen. Delisle S. 11 und 36, welcher die Register Innocenz III. auch auf diesen Punkt untersucht hat, sagt, dass in ihnen die Unterschriften 'fast immer' fehlen, kann aber unter 14 Privilegien, die darin enthalten sind, nur eins<sup>1</sup> anführen, wo sie vorhanden sind. Unter Innocenz IV. ist in der Behandlung der Privilegien eine Aenderung eingetreten: sämmtliche, welche das erste Buch seiner Regesten bringt, 9 an der Zahl, haben keine Unterschriften, während sie sich bei denen des 2, 3, 4 und 5. Buches, an Zahl 22, ohne Ausnahme finden. Aus den späteren Jahren Innocenz IV. begegnen Privilegien mit und ohne Unterschriften. Dass sich nun vom 2. Jahre Innocenz IV. an plötzlich in der Registratur die Neigung oder das Bedürfnis herausgestellt haben sollte, die Unterschriften mit zu copieren, während es früher nicht geschehen war, ist kaum anzunehmen; viel wahrscheinlicher ist, dass wo früher sich die Unterschriften in den Regesten nicht finden, sie dem Schreiber nicht vorlagen, wo er sie aber eintrug, er Originale vor sich hatte. Die mit dem zweiten Jahre für die nächste Zeit wenigstens so bestimmt

1) Reg. Lib. VII, 115, Potthast 2257.

auf tretende Neuerung lässt schliessen, dass hier eine bewusste Aenderung gemacht ist, und es ist die Vermuthung wohl nicht abzuweisen, dass damals verordnet ist, Privilegien, die in der Regel für die Curie gar kein Interesse hatten, nicht mehr zu registrieren, es sei denn gegen eine gewisse Gebühr, dass es dadurch dem Empfänger überlassen blieb für die Eintragung zu sorgen und so der Registrator alle Privilegien, die ihm zur Registrierung gebracht wurden, im Original bekam. Dem entspricht auf das genaueste ihre Stellung in den Regesten: von den erwähnten 22 Stücken finden sich 20 in der Hauptmasse der um die gleiche Zeit erlassenen Schreiben, zum Theil eilen sie derselben ein klein wenig voraus, und später nachgetragen sind allein Berger 1805, um reichlich 7 Monate, und Berger 1947, um fast ein Jahr, weswegen wir schon S. 518 schlossen, dass sie bereits in den Händen der Empfänger gewesen und von diesen an die Curie zur Registrierung zurückgeschickt seien. — Aus welcher Zeit die Register stammen, in denen Munch die Privilegien mit der Rota und den Unterschriften gesehen hat, sagt er nicht. Er hält überhaupt in seiner Darstellung die Erscheinungen der verschiedenen Jahrhunderte nicht genügend auseinander, und deshalb gehen wir wohl nicht fehl, wenn wir seine Worte auf die Register der späteren Zeit, von Innocenz IV. an, beziehen und besonders auf die Papierregister des 14. Jahrhunderts, von denen er S. 34, Not. 1 spricht. Diese können aber für die Art und Weise, wie in der früheren Zeit, der Honorius III. und Gregors IX, registriert wurde, nichts beweisen; und wenn wir sehen, dass mit dem 2. Jahre Innocenz IV. die Registrierung der Privilegien nach den Originalen als bewusste Neuerung auftritt, müssen wir um so mehr glauben, dass vorher auch sie in der Regel nach den Concepten eingetragen worden sind.

Ausser den Privilegien vom 2. Jahre Innocenz IV. an ist höchst wahrscheinlich noch eine andere Klasse von Schreiben regelmässig nach den Originalen registriert worden, die Schreiben nämlich, in denen der Papst Urkunden anderer Personen bestätigt und deren Wortlaut vollständig wiederholt hat; denn, wie schon S. 513 bemerkt ist, werden die Concepte nur die päpstliche Bestätigungsformel enthalten haben, und da die bestätigten Urkunden selbst dem Besitzer zurückgegeben sein werden, war eine Registrierung nach Abgang des Originals wohl in den meisten Fällen kaum möglich. Dem entsprechend pflegen diese Stücke in den Regesten ebenfalls an richtiger Stelle zu stehen<sup>1</sup>. Aber diese beiden Arten von Schreiben

<sup>1</sup>) Dies ist die Regel; aber Ausnahmen fehlen nicht ganz. Läuft Berger 121 der Hauptmasse der gleichzeitigen Schreiben voraus, so würde das gerade für die Registrierung nach dem Original sprechen. Zu spät registriert dagegen fand ich Berger 2343, 2856, 2857, 2914 um 5 bis

sind, so viel sich bis jetzt übersehen lässt, auch die einzigen, bei denen die Registrierung nach dem Original die Regelrechte war. Wo sonst in der uns beschäftigenden Periode Schreiben nach den Originalen registriert sind, haben wir keinen Grund anzunehmen, dass dies deshalb geschehen sei, weil sie einer bestimmten Gattung angehörten, sondern dass Umstände vorlagen, welche eine Ausnahme zu machen Veranlassung gaben. Deswegen dürfen wir an dem Satze, dass nach den Concepten registriert wurde, als der Regel festhalten. —

Unsere Aufgabe war, die Beschaffenheit und Entstehung der Vorlagen der uns erhaltenen Regesten zu ermitteln. Es ergab sich die doppelte Möglichkeit, die Vorlagen entweder als buchförmig anzusehen, in welchem Falle sie eine unseren Regesten durchaus ähnliche Anlage gehabt haben müssen, oder als aus einer geordneten Zettelmasse bestehend, in welchem Falle diese Zettel sicher die Concepte waren. Bei der Prüfung der ersten Möglichkeit hat sich herausgestellt, dass, wenn buchartige Vorlagen vorhanden waren, in sie in der Regel nach den Concepten registriert sein muss. Wir dürfen deshalb jetzt, wo wir wissen, wie registriert wurde, uns fragen, ob diese buchartigen Vorlagen, welche wir nur annehmen, um mit dem Vorhandensein einer Vorlage die Gleichmässigkeit unserer Regesten in Schrift und äusserer Erscheinung zu erklären, — ob diese buchartigen Vorlagen existiert haben müssen, oder ob nicht vielmehr unsere Regesten aus einer geordneten Masse von Concepten, unter welche einzelne Originale gemischt waren, abgeschrieben sind.

Zunächst ist auf die Numerierung der Schreiben hinzuweisen<sup>1</sup>. Die Numerierung ist ausser in dem 6. Buche der Regesten Honorius III. in den uns beschäftigenden Bänden überall eine gleichzeitige, doch hat sie unter Honorius III. und Gregor IX. noch nicht ganz feste, sich stets gleich bleibende

7 Monate, 2703 um fast 2 Jahre. Diese Stücke werden schon in den Händen der Adressaten gewesen und zurückgeschickt sein. Dasselbe könnte auch bei Berger 2128 der Fall gewesen sein, welches von Innocenz IV. in Lyon für Marseille ausgestellt und fast 2 Monate später nachgetragen ist. Schwierig sind aber Bd. I, n. 21, welches um 7 Wochen, Bd. I, n. 297 und Berger 1052, welche um 4 Wochen zurückgeblieben sind. Hier ist doch wohl die Registrierung nach den Concepten und die Benutzung von hinterlassenen Abschriften der bestätigten Urkunden das wahrscheinlichere. Wo dagegen Stücke 2 Wochen oder etwas mehr zu spät registriert sind, wie Berger 1403, 2456, 2721, 2814, könnten immerhin noch Originale vorgelegen haben; denn ein cassiertes Schreiben Urbans IV. vom 26. August [1262?] ist durch ein Schreiben vom 11. September ersetzt (Kaltenbrunner 276 zu ep. 966) und zwischen der Cassierung des ersten Schreibens, die doch vor Abgang des Originals erfolgte, und die Ausfertigung des anderen wird wohl nicht viel Zeit verfloßen sein. 1) Ausführlich handelt hierüber Kaltenbrunner S. 249—254.



Formen gewonnen. Unter Innocenz IV. dagegen ist sie immer vom Schreiber zugleich mit den Eintragungen gemacht worden; denn häufig wird in dem Texte der Briefe selbst für gleichlautende Stellen auf frühere Nummern, 'capitulum' oder 'littera' so und so, verwiesen, z. B. Lib. I, 68 auf I, 65, und in dem 6. Buche, welches ich selbst gesehen habe, zeigen Dinte und Schrift deutlich, dass Text und Nummern von derselben Hand herkommen. Allein öfter, wie oft wage ich nicht zu entscheiden, sind auch schon die Concepte numeriert gewesen. Wir finden nämlich, dass Briefe, welche sich als in die zu registrierende Conceptmasse später eingeschoben zu erkennen geben, in der fortlaufenden Reihe nicht mitgezählt sind. So hat der schon S. 522 erwähnte, doppelt registrierte Brief Innocenz IV. vom 10. Mai 1245 da, wo er im 3. Buche unrichtig eingetragen ist, keine eigene Nummer, sondern steht mit unter n. 39, einem Briefe, zu dem er auch nicht die geringste Beziehung hat. Ebenso ist daselbst unter n. 55 ausser einem Briefe an den Erzbischof von Lund vom 17. August 1245 ein Brief ohne Adresse vom 8. Mai 1245 gebracht, Berger 1417, welcher auch ins 2. Buch gehörte und zu dem am Rande die Worte gesetzt sind: 'Vacat, quia est in secundo'; jedoch findet er sich im 2. Buche nicht. Wegen des 'Vacat', d. i. fällt aus, kann die Nummer nicht fortgelassen sein: Berger giebt zwar nicht an, von was für einer Hand dasselbe hinzugefügt ist, jedenfalls ist es aber später geschrieben, als der Text des Briefes, und damit, als die Numerierung hätte gemacht werden müssen<sup>1</sup>. — Umgekehrt dagegen folgt Innocenz IV. Reg. Lib. I auf n. 433 sofort 435. Sieht man sich aber n. 435 genauer an, was später noch geschehen wird<sup>2</sup>, so bemerkt man, dass darin 2 Briefe stecken. Die Adresse lautet: '. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi', aber aus dem Inhalte ergiebt sich unzweifelhaft, dass nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein kann. Der Eintragung liegt ein Doppelconcept zu Grunde, welches so eingerichtet war, dass darnach zwei im wesentlichen gleichlautende, in Einzelheiten aber je nach den Adressaten von einander abweichende Reinschriften gemacht werden konnten. Dass nämlich die Reinschriftensreiber nach Vorlagen zu arbeiten verstanden, welche den herzustellenden Originalen nur ähnlich, nicht vollständig entsprechend waren<sup>3</sup>, dass sie Uebersetzungen vom Singular in den Plural und von der zweiten in die dritte Person selbständig vornehmen mussten, ist gewiss:

1) Im 6. Buche der Reg. Gregors IX. folgt auf einen cassierten Brief ohne Nummer unmittelbar der Brief, welcher ihn ersetzt hat, mit Nummer, n. 14; Munch S. 27. Hier muss erst festgestellt werden, von wem die Zahl 14 geschrieben ist. 2) In dem Abschnitte über die Adressen. 3) Vgl. unten den Schluss des Abschnitts über die Adressen.



man findet z. B. in dem Original von Potthast 11479, einer Citation der Gräfin Margarete von Flandern, mehrere unrichtige Plurale, die sich nur dadurch erklären lassen, dass dies Schreiben nach der identischen Citation ihrer Kinder, die Inn. IV. Reg. Lib. II, 465 steht, und in der die Plurale am Platze sind, angefertigt worden ist. Jenes Doppelconcept wird nun, da es zwei Briefe darstellte, ursprünglich richtig als n. 434 und 435 bezeichnet sein. Bei der Registrierung wurde es aber von einem gedankenlosen Schreiber in ganz unverständlicher Weise zu Einem Briefe zusammengezogen und dieser dann mit Einer Nummer versehen.

Eine ähnliche Form könnte das Concept für 2 Briefe Innocenz IV. an die Tartaren gehabt haben, Potthast 11571 und 11572<sup>2</sup>, welche in ihrem wesentlich gleichlautenden Schluss auffallend genug die gleichen Correcturen und ähnliche Fehler zeigen, weswegen an eine gemeinsame Vorlage zu denken wäre. Beide sind zwar in den Regesten in extenso gegeben, jedoch unter Eine Nummer gebracht: Lib. II, cur. 11; und das könnte geschehen sein, weil das Concept den Eindruck nur Eines Schreibens gemacht hat. — Ferner lässt sich der Umstand, dass manche der Adressen, welche mit 'In eundem modum' vollständig registrierten Briefen angehängt sind, eine eigene Nummer haben<sup>3</sup>, am ungezwungensten so erklären, dass hier mehr oder minder ausgeführte, wenigstens als selbständige Stücke erscheinende und deswegen besonders numerierte Texte vorgelegen haben, welche die Schreiber wörtlich zu copieren für überflüssig hielten<sup>4</sup>. Die Freiheit nämlich, Stücke wesentlich gleichen Wortlauts entsprechend zusammenzuziehen, haben sie offenbar gehabt; denn sie haben eingegangene Schreiben, welche sie doch im Originale bekamen, ähnlich behandelt<sup>5</sup>. Man wird zugestehen, dass wenn man die Concepte sich ansammeln liess und dann der Masse durch Numerierung eine gewisse Ordnung gab<sup>6</sup>, sehr wohl die gleichmässig geschriebenen Manuscripte, die unsere Regesten sind, entstanden sein können.

---

1) Vgl. S. 519, n. 2. 2) Künftig Bd. II, n. 102 und 105. 3) Z. B. Inn. IV. Reg. Lib. III, 167 an den Erwählten von Ferrara; darunter 'In eundem modum' an Wladislaus und Premisl, Söhne des Böhmenkönigs, ohne Nummer; darunter 'In eundem modum' an Philipp, Sohn des Herzogs von Kärnthen, mit n. 168, Berger 1526 und 1527, künftig Bd. II, S. 106, n. 140. Vgl. Berger 1666 und 1737 ohne Nummer gegen 1658 und 1687 mit Nummer. Die Beispiele lassen sich leicht vermehren. 4) Ueber diese Eintragungen vergleiche den Abschnitt über die Adressen. 5) Theiner, Cod. dipl. dom. temp. s. sed., t. I, n. 119, 121, 125. 6) Daraus, dass sich die Numerierung der Concepte in unsern Regesten erhalten hat, ergibt sich auch, dass dieselben kein Auszug aus einer umfangreicheren Sammlung sein können.

Beachtenswerth, freilich nicht beweisend, ist ferner der Umstand, dass die kleinen, besonders gesammelten Abtheilungen von Briefen alle auf besondere Lagen geschrieben sind. Sind nämlich unsere Regesten Abschriften von ähnlichen Vorlagen, sieht man nicht recht ein, weswegen z. B. mit den kleinen Sammlungen der *'litterae curiales'* stets eine neue Lage begonnen worden ist, auch da wo noch am Schlusse der *'litterae communes'* desselben Jahres, zu denen sie doch aufs engste gehören, mehrere freie Blätter vorhanden waren; z. B. Innocenz IV. Reg. Lib. II—V. Bei Abschriften, sollte man denken, wären die *'litterae curiales'* unmittelbar an die *'litterae communes'* desselben Jahres angereiht worden, da doch beide zusammen erst ein Ganzes bilden.

Sicher liesse sich muthmasslich aus den Correcturen unserer Regesten schliessen, wie die unmittelbaren Vorlagen derselben beschaffen waren; allein ich muss bekennen, hierüber wenig sagen zu können, weil die Abschriften von Pertz und der Druck von Berger Correcturen in der Regel nicht angeben. Doch sei Folgendes bemerkt. Dass die Briefconcepte öfter corrigiert wurden, ist schon S. 512 erwähnt; ich führe indessen hier noch eine Stelle an, in der eine Correctur deutlich durchschimmert. Am 3. Juni 1245 hatte der Sultan Ejub von Aegypten an Innocenz IV. ein Schreiben gerichtet, welches von diesem in lateinischer Uebersetzung in der Christenheit verbreitet wurde und von welchem mehrere auf verschiedene Originale zurückgehende Ueberlieferungen erhalten sind<sup>1</sup>. Darin lautet eine Stelle, in den Regesten: *'de Christo, super quem sit salus'*, in den Ann. Stadenses a. 1246: *'de Christo, super quem sit laus'*, bei Matthaeus Paris. ed. Luard, t. IV, p. 566 dagegen: *'de Christo, super quem sit salus et laus'*. Dass hier im Concepte nicht klar zu erkennen war, ob *'salus'* oder *'laus'* zu lesen sei, ist offenbar. Indessen beweist dieser Fall für die Frage, ob unsere Regesten direkt von den Concepten abgeschrieben sind, nichts. Beweisend können nur Stellen sein, an denen in unsern Regesten Fehler verbessert sind, die unmittelbar durch das Aussehen der Concepte entstanden sein müssen. Und das scheint an folgenden geschehen. In der Absetzungsbulle Kaiser Friedrichs II. vom 17. Juli 1245<sup>2</sup> lautet der vorletzte Satz bei Matthaeus Paris. l. c. p. 445: *'Illi autem, ad quos in eodem imperio imperatoris spectat electio, eligant'* etc., in den Ann. Placent. Gib. a. 1245: *'Illi autem in eodem imperio, quibus imperatoris'* etc., in den Regesten dagegen: *'Illi autem in eodem imperio imperatoris spectat electio'*, und dann ist *'quibus'* am Rande mit dem

1) Berger 1994, künftig Bd. II, 86, n. 123.      2) Potthast 11733, Berger 1368, künftig Bd. II, 88, n. 124.

Hinweise, dass es hinter 'autem' einzuschieben sei, von anderer Hand nachgetragen. Hier ist doch wegen der abweichenden Lesarten des Matthaeus Paris. und der Ann. Placent. gewiss wahrscheinlich, dass das Concept corrigiert war, und wegen der Correctur unserer Regesten, dass es für diese benutzt worden ist. Wenigstens lassen sich so Fehler und Correctur am einfachsten erklären. — Wie schon S. 529 bemerkt wurde, waren manche Concepte so angelegt, dass darnach verschiedene Originale geschrieben werden konnten, welche zwar im wesentlichen den gleichen Wortlaut, in Einzelheiten aber je nach den Adressaten kleine Abweichungen hatten. Höchst merkwürdig ist nun eine Correctur in dem Briefe Innocenz IV. vom 12. Januar 1249, Reg. Lib. VI, 387, Berger 4379, welcher an den Erzbischof von Tyrus gerichtet ist und eine Entscheidung in einem zwischen diesem und der Markuskirche zu Venedig ausgebrochenen Streite enthält. Der Beginn der narratio lautet hier: 'Sane f. ve. in nostra et fratrum nostrorum presentia retulisti'. Die Worte 'f. ve.' ('frater venerabilis') sind durch untergesetzte Punkte getilgt<sup>1</sup>. In dem entsprechenden, uns nicht erhaltenen, aber sicher erlassenen Schreiben an die Markuskirche musste die narratio beginnen: 'Sane f. ve. (oder gewöhnlich ve. f.) noster archiepiscopus Tyrensis in nostra et . . . retulit'. Für die Erklärung jenes irrhümlichen 'f. ve.' und der erfolgten Correctur bleibt, wie es scheint, doch nur die eine Möglichkeit, dass der Schreiber unserer Regesten ein Concept vor sich hatte, welches als Vorlage für die beiden Originale dienen sollte und bei dem er einen Augenblick vergessen konnte, welche Form er zu copieren angefangen hatte.

Schliesslich scheinen unsere Regesten so bald nach der Abfassung der Briefe selbst geschrieben zu sein, dass ein Zwischenglied zwischen ihnen und den Concepten nicht gut existiert haben kann. Freilich lässt sich für keinen der uns berührenden Bände ganz genau der Zeitpunkt feststellen, wann er geschrieben ist; denn Schreibernotizen, welche zwar in grösserer Anzahl vorhanden und von Kaltenbrunner, S. 216, sehr sorgfältig gesammelt sind, geben hierüber keinen Aufschluss und sonstige Angaben fehlen. Dagegen finden sich in dem Register Clemens IV. (1265—1268) auf f. 126', einem sonst leeren Blatte, folgende Worte: 'Istud regestum fuit inceptum XVI. Kl. Octobris anno Domini MCCLXIII et finitum fuit in vigilia nativitatis S. Marie, quando dominus U. papa recessit de Urbeveteri anno Domini MCCLXIII, et sic duravit per X

1) Berger druckt zwar: 'Sane, frater venerabilis, in'. Allein ich habe mir bei der Abschrift des Stückes die Tilgung der Worte als bemerkenswerth ausdrücklich notiert. Auch entspricht die Einführung einer Anrede an dieser Stelle nicht den Gewohnheiten des curialen Stils.

menses'. Nach der Untersuchung von Kaltenbrunner S. 217 haben f. 125 und 126 ursprünglich als Umschlag für das dritte Buch der Regesten Urbans IV. (1261—1264) gedient, dessen drittes Pontificatsjahr mit dem 4. September 1263 anfang. Also schon 12 Tage später ist das Register dieses Jahres begonnen worden. Nun ist zwar nicht nachzuweisen, dass dieses Register das auf uns gekommene Exemplar ist; allein immerhin ist das die zunächst liegende Vermuthung. — Entscheidend ist aber, dass in mehreren der uns vorliegenden Registerbände Eintragungen gemacht sind, während die entsprechenden Originale die Curie noch nicht verlassen hatten. So hat zu Honorius III. Reg. Lib. II, 264 der Rubricator bemerkt: *'Ista littera, postquam fuit bullata et registrata, fuit remissa domino, et postea mutata fuit, sed nondum remissa ad regestum'*. Dasselbe lässt eine Note erkennen, die zu Innocenz III. Reg. Lib. XIII, 110—115 gesetzt ist: *'Iste littere fuerunt rescripte et sic correpte, postquam fuerunt bullate'*; Kaltenbrunner S. 234. Ferner finden sich in Honorius III. Reg. Lib. V f. 1 und 8, welche in dem Quaternio ein Stück bilden, doppelt geschrieben: einmal stehen sie an richtiger Stelle als f. 1 und 8, dann als besondere Lage von 2 Blättern noch vor diesen am Beginn des Bandes. Auf dieser besonderen Lage sind zu ep. 1 zahlreiche Interlinear- und Randnoten eingetragen. Diese haben die Neubeschreibung dieser 2 Blätter verursacht, indem nun die Noten in den Text der ep. 1 hineingearbeitet wurden, und eine derselben, welche sich neben den Verbesserungen als besondere Adnotatio hervorhebt, zu einem eigenen Briefe, der als ep. 2 auf fol. 1 zu stehen kommt, umgearbeitet ist; Kaltenbrunner S. 235—236. Auch diese Correctur muss gemacht sein, ehe das Original abging; denn anderenfalls hätte der Brief nicht abgeändert, sondern nur durch einen anderen widerrufen werden können. Dasselbe ist aus den Stellen zu schliessen, wo zu einem ganzen Briefe oder einem Theile desselben ein *'Vacat'*, d. h. fällt aus, an den Rand gesetzt ist; vgl. Bd. I, n. 636 I und II und n. 640<sup>1</sup>, und Munch S. 27. In allen diesen Fällen rückt der Zeitpunkt, wo die Registereintragungen gemacht sind, so dicht an die Abfassungszeit der Briefe heran, dass hier wenigstens die Existenz von Sammlungen, welche zwischen den Concepten und den uns erhaltenen Registern stehend, für diese als Vorlage gedient haben, ausgeschlossen erscheint. Und das Gleiche darf man von den übrigen Bänden um so unbedenklicher annehmen, als ein Grund nicht aufzufinden ist, weswegen man derartige provisorische, mit den definitiven vollkommen identische Register angelegt haben sollte.

1) Vgl. auch S. 520, not. 1.

Ein Zwischenglied zwischen unsern Registern und den Concepten ist also nicht vorhanden gewesen. Vielmehr sind unsere Register die unmittelbaren Abschriften der Concepte, welche, wie sie sich fanden, ohne Plan und Ordnung zusammengelegt und öfters wenigstens auch numeriert worden waren, so dass der Schreiber jedesmal, wenn er an seine Arbeit ging, so viel gesammeltes und in eine gewisse Ordnung gebrachtes Material vor sich hatte, dass er eine grössere Anzahl von Eintragungen in einem Zuge machen konnte. In dieser Weise wurde die Hauptmasse der Briefe nicht viel später abgeschrieben, als ihr Datum anzeigt<sup>1</sup>; doch sind manche derselben, sei es weil die Concepte verlegt waren oder anderweitig benutzt wurden, sei es weil die Masse der Vorlagen in Unordnung gerathen war, längere Zeit liegen geblieben, ehe sie registriert wurden. Andererseits aber konnte die genaue chronologische Ordnung dadurch gestört werden, dass der Registrator ein ihm eingeliefertes Schreiben sofort copierte, während noch eine grössere Anzahl von Concepten auf die Registrierung wartete. Doch geschah das selten, denn wie S. 516 bemerkt wurde, eilen nur äusserst wenige Briefe der Hauptmasse der Briefe gleicher Zeit voran. Waren die Vorlagen der Registratoren gewöhnlich die Briefconcepte, so sind doch einzelne Eintragungen nach den Originalen gemacht worden<sup>2</sup>. Aber das sind Ausnahmen gewesen. Nur wenn wir annehmen, dass in der Regel nach den Concepten registriert wurde, können wir die auffallenden Erscheinungen der Regesten, denen wir bis jetzt begegnet sind, ausreichend erklären, und nur damit können wir die anderen erklären, auf welche im Folgenden hingewiesen werden wird.

## II. Die registrierten Briefadressen.

Es wurde also in der Regel nach Concepten, einzeln nach Originalen registriert; doch ausserdem ist noch anderes Material für die Herstellung der Register verwandt worden. Eine Encyclica Gregors IX. vom 18. Juli 1229 über das Vorgehen Friedrichs II. im heiligen Lande ist in die Regesten Lib. III, 38, Bd. I, S. 315, n. 397, unter der Adresse ' . . duci Austrie ' eingetragen. Unter dem Brieffexte findet sich, mit 'In eundem modum' angehängt, eine lange Liste von Personen, an die das Schreiben ebenfalls gerichtet ist. Die Namen sind nach Ländern geordnet und unter den deutschen Fürsten wird wiederum

1) Wenn man die Zeit, wann eine Eintragung gemacht worden ist, bestimmen will, wird man besonders auf die Stellung der Schreiben, welche nach den Originalen registriert sind (S. 525 ff.), und derjenigen, welche der Hauptmasse gleichen Datums voraneilen, zu achten haben.  
2) Vgl. S. 524 ff.

der Herzog von Oesterreich aufgeführt. Hier unterscheidet man deutlich die Thätigkeit von zwei verschiedenen Personen: die eine, der Abbeviator, hat den Text angefertigt, die andere, ein Mann von höherem Range offenbar, der politische Sachen zu bearbeiten hatte, hat die Liste der Namen aufgesetzt; und als Text und Liste registriert wurden, beachtete man nicht, dass das Schreiben unter die Adresse des Herzogs von Oesterreich gebracht war und vergass dessen Namen auf der Liste zu tilgen. Aehnliche Listen sind den beiden Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 angereicht; Bd. I, n. 781 und n. 785. Auch hier sind die Namen der Geladenen nach Ländern zusammengestellt und überdies ist über jede Gruppe der Name des Landes gesetzt, dem sie angehörten, wie 'In Francia et Provincia' u. s. w. Dass die hunderte von Briefen in die Registratur geschickt und erst dort das Schema gemacht sein sollte, ist undenkbar, und vorhanden gewesen sein muss ein Schema, als Instruction für die Anfertigung der Reinschriften. Auch zu den sehr spät registrierten Schreiben Berger 1876 und 1878 sind solche Listen von Adressaten eingetragen.

Allein dies sind nicht die einzigen Vorlagen, welche für die Register benutzt sind und keine vollständigen Briefe waren. In den Sitzungen, die der Papst mit seinen Räten hielt, müssen Protokolle geführt sein. Es war das schon nöthig, damit man in der Kanzlei wusste, wass für Schreiben anzufertigen waren und welchen Inhalt sie haben sollten, welche Briefe zu lesen waren und welche, ohne dem Papste vorgelegt zu werden, expediert werden konnten. Briefe, welche wie z. B. die litterae encyclicae in derselben Fassung an verschiedene Personen geschickt wurden, werden, nachdem ihr Text einmal gebilligt war, nicht jedesmal, wenn eine Neuausfertigung in Frage kam, wieder vor dem Papste gelesen sein, sondern man wird sich begnügt haben, den Namen des Adressaten und eine kurze Verweisung auf den Inhalt in das Protokoll aufzunehmen.

Die Art und Weise, wie nach solch einer protokollarischen Notiz und einem vorhandenen Texte die Vorlage für ein zweites Schreiben angefertigt werden konnte, lässt sich an folgender Registereintragung erkennen. Unter dem 13. April 1248 befiehlt Innocenz IV, Reg. Lib. V, 769, Berger 3817, dem Abte von St. Urban, dem Ulrich Presbyter von St. Nicolaus (nur so genannt), seine Pfründe in der Züricher Kirche zu entziehen und sie dem Kleriker Rudolf zu verleihen. Es heisst dort: 'mandamus, quatinus ipsi prebendam, quam dictus Ulricus obtinet in ecclesia Turicensi, eo cedente vel decedente, auctoritate nostra conferens et assignans' u. s. w. Lib. V, 770 befiehlt der Papst demselben in gleicher Weise gegen den

Züricher Canoniker Burkard vorzugehen und seine Pfründe dem Heinrich von Klingenberg zu geben. Dieser Brief lautet in den Regesten: 'Eidem. Dilecti filii etc. ut supra: intellecto quod Burcardus canonicus Turicensis, rector ecclesie de Mura Constantiensis diocesis, fautoribus Friderici etc. usque: conferret Henrico de Clingenberch, consiliario comitum eorundum etc. usque: quatinus ipsi prebendam, quam Ulricus de Trishe obtinet in ecclesia Turicensi etc. usque in finem'. Dass hier ein Versehen vorliegt und in der mit 'quatinus' eingeleiteten Mandatsformel statt 'Ulricus de Trishe' 'dictus Burcardus' gelesen werden muss, ist klar; aber gerade dies Versehen beweist, dass hier wörtlich genau das Concept für den zweiten anzufertigenden Brief eingetragen worden ist. Denn woher stammen die Worte 'de Trishe'? In dem Schreiben selbst können sie nicht gestanden haben und ebensowenig findet sich in dem vorhergehenden diese nähere Bezeichnung, die nur auf das Protokoll zurückgehen kann, wo Ulrich mit vollständigem Namen genannt war. Durch Abkürzung einer umfangreicheren Vorlage kann also die registrierte Form nicht entstanden sein, vielmehr muss sie, weil der Fehler nur beim Concipieren gemacht sein kann, so wie sie eingetragen ist, auch concipiert sein.

Lag dieser Eintragung in die Regesten wenigstens noch eine Conceptskizze zu Grunde, so ist bei anderen auch dies nicht einmal der Fall gewesen. Unter dem 24. Nov. 1254 ertheilt Innocenz IV, Reg. Lib. XII, 410, dem Gregor von Montelongo einen Befehl mit dem Zusatz, dass, wenn er ihn nicht ausführe, es gewisse Bischöfe thun würden, welche genannt werden. Unter dem Briefe stehen die Worte: 'Illis scribatur: Quod si non omnes etc.', d. h. den Bischöfen soll dasselbe geschrieben werden mit der bekannten Formel: 'Quod si non omnes hiis exequendis interesse potueritis, duo vestrum etc.' Die Form 'scribatur', der Coniunctiv, ist durchaus ungewöhnlich und mir sonst nie vorgekommen; es heisst wohl 'scribitur', aber das Gebräuchliche ist 'scriptum est'. Hier ist offenbar der Befehl des Papstes wörtlich wiedergegeben und als Note unter das Concept des anderen Briefes gesetzt, das dadurch als Vorlage für beide Reinschriften dienen konnte. Wahrscheinlich ist der Satz dem Protokolle der Sitzung, in welcher beschlossen wurde, dass in dieser Sache geschrieben würde, entlehnt; denn man sollte denken, dass schon damals die in 'Quod si etc.' enthaltene Bestimmung getroffen ist, nicht erst, als das Concept vor dem Papste gelesen wurde. — Aehnliche Noten, Anweisungen für die Ausfertigung eines zweiten Schreiben wesentlich gleichen Wortlauts, haben wir vielleicht auch da, wo unter Briefen, welche päpstliche Vergünstigungen enthalten, die Worte gesetzt sind: 'Datus est super hoc conservator N. N.', oder



wenn am Schluss einer Ermahnung oder eines Befehls Executoren genannt und auf das an diese gerichtete Schreiben mit den Worten 'Illis scriptum est' verwiesen wird. Nur wäre hier die ursprünglich conjunctivische Fassung entsprechend geändert worden.

Hiernach lässt sich erwarten, dass auch von vielen Briefen, welche anderen mit 'In eundem modum' angehängt sind, der Registrator nicht den vollständigen Wortlaut vor sich gehabt hat, sondern nur eine allein die Adresse gebende Notiz; denn für viele wäre die Anfertigung eines eigenen Concepts überflüssig gewesen, weil das des identischen oder ähnlichen Briefes vollkommen ausreichte. Freilich wird ihm von manchen trotzdem ein ausführlicherer Text vorgelegen haben, von denen nämlich, welche in den Regesten als besondere Nummern gezählt sind und welche, wie wir S. 530 sahen, im Concepte den Eindruck eines mehr oder minder vollständigen Briefes gemacht, sich nicht als Note zu einem anderen Schreiben gegeben und deshalb eine eigene Nummer erhalten haben werden. Doch sicher sind für folgende Eintragungen nicht vollständige Briefe benutzt worden. Innocenz IV, Reg. Lib. VIII, cur. 71, ermahnt in einem undatierten Schreiben die Gräfin von Caserta, ihren Sohn zu bewegen, dass er in den Schooss der Kirche zurückkehre. Unter dem Schreiben steht: 'In eundem modum quibus placet'. Die Erklärung dieser Worte, die mir sonst nirgends begegnet sind, ist schwierig. Da 'placet' auf eine ausdrückliche päpstliche Willensäußerung zu gehen pflegt, muss man wohl annehmen, dass damit der Kanzler beauftragt ist, in den Fällen, wo auf päpstlichen Befehl dergleichen Ermahnungen erlassen werden, sich dieser Form, natürlich mit den entsprechenden Aenderungen, zu bedienen. Vielleicht war schon eine Liste festgestellt, die uns nicht überliefert ist. Doch wie dem auch sei, es ist gewiss, dass, wenn dem Registrator vollständige Briefe vorgelegen hätten, er sie nie mit diesen Worten registriert hätte, dass er dieselben vielmehr so, wie er sie eingetragen hat, vorgefunden haben muss. — Liest man ferner unter manchen Encycliken 'In eundem modum universis' z. B. 'regibus'<sup>1)</sup>, so kann das Wort 'universis', das ja in keiner Adresse gestanden hat, auch nicht vom Registrator herrühren, sondern nur vom Papste, der den Auftrag in dieser Form erteilt hat.

Alle die Adressen, welche wir bisher als Noten zu vollständig registrierten Schreiben gegeben fanden, können auf die Concepte gesetzt sein als Anweisungen für die Ausfertigung neuer Reinschriften. Wir haben zwar Grund zu glauben, dass sie den Sitzungsprotokollen entlehnt sind, brauchen aber nicht

1) Z. B. Bd. I, S. 654.



anzunehmen, dass dies erst dann geschehen sei, als die Registrierung erfolgen sollte. Zu dieser Annahme wird man aber gezwungen, wo eine derartige Note an eine unrichtige Stelle gebracht, wo mit 'In eundem modum' eine Adresse angehängt ist, an welche mit dem drüberstehenden Brieffexte nachweislich nicht geschrieben ist, so dass dieselbe eine Schreiberanweisung nicht gewesen sein kann. In einem undatierten, dem Ende April 1246 angehörigen Schreiben ermahnt Innocenz IV, Reg. Lib. III, cur. 12, Berger 1977<sup>1</sup>, den Senator und das Volk von Rom, sich gegen Kaiser Friedrich II, gegen welchen sich schon viele Sicilianer empört hätten, zu rüsten, und theilt ihnen zugleich mit, dass er die Cardinallegaten Stephan und Rainer zu ihnen schicke. Unter diesem Briefe steht:

'In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per Campaniam et Maritimam constitutis. Ad mitem etc. usque: filiis evidens utilitas procuratur: universitatem etc. usque: perfidus ecclesiam Dei perturbavit iniuriis etc. usque: specialis.

In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia constitutis spiritum consilii sanioris.

In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per ducatum Spoleti constitutis spiritum consilii sanioris.

In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per marchiam Anconitanam constitutis spiritum consilii sanioris'.

Dass nun der Papst an die abgefallenen Bewohner des Kirchenstaates in derselben Weise geschrieben habe wie an die ihm treuen Römer und Bewohner von der Campagna und Maritima, ist zunächst unwahrscheinlich; es wird aber unmöglich dadurch, dass sich die entsprechenden Briefe an jene unter cur. 16, Berger 1981<sup>2</sup>, in extenso finden, freilich mit etwas abweichender Adresse: 'Potestatibus, consiliis et populis civitatum et locorum per Anconitanam marchiam constitutis spiritum consilii sanioris'. Unter dem Briefe mit 'In eundem modum' denselben 'per ducatum Spoleti' und denselben 'per patrimonium beati Petri in Tuscia constitutis spiritum consilii sanioris'. Dass indessen trotzdem die Briefe identisch sind, ergibt sich aus Folgendem. Im Frühjahr 1246 war im Königreiche Sicilien ein Aufstand ausgebrochen, zu dessen Schürung der Papst die genannten beiden Cardinäle absandte, denen er zugleich das Legatenamt in Sicilien und dem Kirchenstaate übertrug. Er schrieb in dieser Sache den Sicilianern, den

1) Künftig Bd. II, S. 131, n. 174.      2) Künftig Bd. II, S. 133, n. 176.

Getreuen im Kirchenstaate und den daselbst von der Kirche Abgefallenen. Daraus ergaben sich zwei Reihen von Briefen, einmal von solchen, in denen er die Legaten beglaubigt und empfiehlt, dann von solchen, in denen er zum Kampfe gegen den Kaiser ermahnt. In jedem der Briefe werden beide Gegenstände erwähnt, aber stets einer besonders betont. Man erkennt das daraus, wie das Wort 'quatinus' gesetzt ist, welches in jedem päpstlichen Schreiben, mit äusserst wenigen Ausnahmen, nur einmal vorkommt und immer den eigentlichen Befehl oder die Ermahnung, den Satz, um deswillen der Brief geschrieben ist, einleitet. So sind Empfehlungsschreiben für die Legaten cur. 11 an die Sicilianer und cur. 15 an die Getreuen und an die Ungetreuen des Kirchenstaates; hier sind nämlich, worauf noch zurückzukommen ist, zwei Briefe, welche jedenfalls zum Theil einen verschiedenen Wortlaut gehabt haben müssen, ungeschickt zusammengezogen, wie denn überhaupt alle auf diese Sache bezüglichen Schreiben nachlässig registriert, dadurch aber gerade instructiv sind. Die Aufforderung zum Kampfe gegen den Kaiser enthalten cur. 8 an die Sicilianer, cur. 12 an die Getreuen und cur. 16 an die Ungetreuen des Kirchenstaates. Man sieht also, es ist für die unter cur. 12 mit 'In eundem modum' an die Ungetreuen des Kirchenstaates angehängten Briefe kein Inhalt mehr vorhanden. Hier, unter cur. 12, hätten vielmehr die Briefe an die Getreuen des Kirchenstaates stehen müssen, welche unter cur. 13, eine in ähnlicher Form an die Lombarden gerichtete Ermahnung, jetzt gerade den Kaiser energisch zu bekämpfen, nicht sehr passend mit folgenden Worten gebracht sind:

*'In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliariis et populis civitatum, castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia in devotione Romane ecclesie consistentibus. Ad mitem etc. ut in littera Campanie.*

*In eundem modum potestatibus, rectoribus, consiliis et populis civitatum, castrorum et locorum per ducatum Spoleti in devotione Romane ecclesie constitutis'.*

Der entsprechende Brief an die Getreuen der Mark Ancona, welcher zweifellos auch erlassen ist, fehlt hier. Schreiberanweisungen können weder diese zu cur. 13 noch die obigen zu cur. 12 mit 'In eundem modum' gegebenen Eintragungen gewesen sein, und letzteren wenigstens können auch nicht Concepte oder Conceptskizzen zu Grunde gelegen haben, weil die Schreiben unter cur. 16 im Wortlaute registriert sind. Vielmehr müssen diese an die unrichtige Stelle gebrachten Adressen erst für die Registrierung unter die Concepte gesetzt sein und können in diesem Falle nicht anderswoher als aus dem Sitzungsprotokolle genommen sein. Damit erklärt sich auch, dass sie in ihrer Fassung von den Adressen der vollständig registrierten Briefe,

cur. 16, ein wenig abweichen; denn in dem Protokolle werden die Adressen nur summarisch angedeutet sein.

Es sind also für die Herstellung der Register die Sitzungsprotokolle benutzt und zu registrierende Schreiben nach denselben gleichsam bearbeitet und mit Zusätzen versehen worden. Ist das sicher, so steht der Annahme nichts im Wege, dass überhaupt viele der mit 'In eundem modum' eingetragenen Adressen erst für die Registrierung den Protokollen entlehnt und dann erst den in extenso zu gebenden Schreiben angehängt sind.

Wir constatieren, dass eine mit 'In eundem modum' gegebene Adresse nicht nur an die unrichtige Stelle gebracht war, sondern auch eine ungenaue Fassung erhalten hatte, und dass dieselbe dem Sitzungsprotokolle entnommen und erst für die Registrierung nachgetragen sein musste. Nun begegnen wir aber auch zu Regestenbriefen, deren Text vollständig wiedergegeben ist, Adressen, welche fehlerhaft sind und so, wie sie eingetragen sind, in den Originalen nicht gestanden haben können. Es sind damit nicht Fehler gemeint, welche offenbar vom Rubricator herrühren, Nachlässigkeiten oder auch Entstellungen, die dadurch gekommen sein mögen, dass die am Rande mit kleiner Schrift für die Rubra vorgezeichneten Originaladressen schlecht zu lesen waren, und deren Entstehung man nicht mehr verfolgen kann, weil die Ränder beim Binden meistens weggeschnitten sind. Auch auf solche Unrichtigkeiten soll nicht viel Gewicht gelegt werden, die schon sachlich etwas ausmachen, wie wenn Berger 652 'archipresbytero Maguntino' statt 'archiepiscopo' oder Berger 1030 'preceptoribus' statt 'preceptoribus' geschrieben ist, oder wenn Berger 2277 die Adresse lautet: 'Nobilibus viris Manegoldo comiti de Wilpere ac Marquardo filiis suis Herbipolensis diocesis', wo offenbar vor 'ac' der Name des älteren Sohnes Manegold fehlt. Auch hier werden wohl Schreibfehler vorliegen. Bemerkenswerther ist dagegen die Eintragung Innocenz IV. Reg. Lib. I, 435, über welche schon Seite 529 gesprochen wurde. In dem vorangehenden Briefe, welcher die Nummer 433 hat, theilt der Papst dem Erwählten von Köln mit, dass er das Pallium für ihn dem Erzbischofe von Mainz übersandt habe; sei derselbe verhindert es ihm zu überreichen, solle es der Bischof von Lüttich thun. N. 435 lautet dann:

'. . archiepiscopo Maguntino et . . episcopo Leodiensi.

Cum palleum etc. usque: destinandum. Quocirca fraternitati tue per apostolica scripta mandamus, quatinus illud eidem sub forma, quam tibi sub bulla nostra transmittimus, assignare procures et ab ipso sub forma, quam sub eadem bulla dirigimus, recipias fidelitatis nostro et ecclesie Romane nomine iuramentum. Formam autem iuramenti, quod ipse

prestabit, de verbo ad verbum nobis per eiusdem patentes litteras suo sigillo signatas per proprium nuntium studeas quantocius destinare. Quod si forsan hiis exequendis interesse nequiveris, tu, frater episcope, illud exequaris.

Dat. Laterani, ut supra'.

Man sieht, Adresse und Inhalt widersprechen einander und der Schluss stimmt nicht zu den früheren Theilen. Ein Brief mit dieser Adresse kann überhaupt nicht abgeschickt sein; denn nach der Art des Auftrages kann nicht beiden Bischöfen gemeinsam, sondern nur jedem einzeln geschrieben sein. Der Eintragung lag, wie schon oben bemerkt wurde, ein Doppelconcept zu Grunde, welches ursprünglich als n. 434 und 435 bezeichnet sein wird und die gemeinsame Vorlage für die beiden Briefe gebildet hat. Man darf nun fragen, ob diese Adresse wohl in dieser Form schon über dem Concepto gestanden hat, als darnach die Reinschriften angefertigt wurden. War es der Fall, dann ist das 'et' jedenfalls ein fehlerhafter Zusatz. Möglich ist aber auch, dass das Concept ursprünglich keine Adresse gehabt hat, sondern am Rande oder sonst irgendwo eine Notiz stand, welche angab, wem nach dieser Form zu schreiben sei, und welche auf das Sitzungsprotokoll zurückging, wo die Worte etwa gelautet haben werden: 'Scribatur super hoc archiepiscopo Maguntino et episcopo Leodiensi', und dass nach dieser Notiz erst für die Registrierung die Adresse über den Text gesetzt ist.

Dass nämlich manche Concepte, indessen so viel ich bis jetzt deutlich erkennen kann, nur solche, nach denen mehrere Originale anzufertigen waren, die Adressen, welche sich in den Regesten finden, erst für die Registrierung erhalten haben, ergibt sich aus Folgendem. Der Brief in Innocenz IV. Reg. Lib. IV, cur. 26, Berger 2942<sup>1</sup>, ist adressiert: 'Universis principibus Theotonie'. Diese Form ist durchaus ungewöhnlich. Der Papst sagt sonst immer 'per Theotoniam constitutis', und dass so auch im Originale geschrieben war, wird zweifellos dadurch, dass dieser Brief in cur. 27, Berger 2943, citiert wird mit folgenden Worten: 'Cum dilectis filiis nobilibus viris universis principibus, comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniam constitutis nostris demus litteris in mandatis' etc. Derselbe Abbreviator, der hier den Brief vollkommen richtig citiert, wird doch nicht dem Concepte desselben, das als Vorlage für die Reinschrift dienen sollte, eine Adresse gegeben haben, dessen Incorrectheit er noch viel mehr empfinden musste als wir. An eine willkürliche Abkürzung des Registrators aber zu denken, liegt kein Grund vor; dergleichen ist sonst nirgends nachzuweisen, auch bei der mechanischen, aber höchst

1) Künftig Bd. II, S. 158, n. 207.

sorgsamem Art, wie abgeschrieben wurde, ganz unwahrscheinlich. Es bleibt also nur möglich anzunehmen, dass dem Concepte, weil nach demselben noch ein anderer Brief anzufertigen war, welcher mit 'In eundem modum comitibus, baronibus et aliis nobilibus per Theotoniā constitutis', registriert ist, ursprünglich keine Adresse gegeben war, sondern dieselbe erst für die Registrierung, und dann ungenau, hinzugefügt wurde.

Zwei ähnlich fehlerhafte Adressen finden sich in der schon S. 538 erwähnten, höchst nachlässig registrierten Gruppe von Schreiben, welche von Innocenz IV. aus Veranlassung des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 und der daraufhin erfolgten Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer erlassen sind. Zu dem Schreiben, in welchem der Papst den Cardinalpresbyter Stephan zum päpstlichen Legaten in Sicilien und dem Kirchenstaate ernennt, — das entsprechende an den Cardinaldiaconen Rainer ist mit 'In eundem modum' angehängt, — lautet die Adresse, Reg. Lib. III, cur. 22, Berger 1987: 'S. tituli Sancte Marie Transtiberim presbytero cardinali, vicario nostro in Urbe'. Die Adresse ist unrichtig, denn statt 'vicario nostro in Urbe' müsste es heißen 'apostolice sedis legato'<sup>1</sup>, weil es ein durchaus feststehender Brauch ist, dass der Papst, wenn er jemandem ein Amt oder eine Würde verleiht oder bestätigt, den entsprechenden Titel schon in die Verleihungs- oder Bestätigungsurkunde setzt. Da es nun undenkbar ist, dass dem in einer höchst kritischen Sache entsandten Legaten eine Urkunde zugestellt sein sollte, welche in einem wichtigen Theile einen Fehler hatte, während ihm diese Urkunde zugleich bedeutende, für die Erfüllung seiner Mission nothwendige Rechte gewährte, die vielleicht auf Grund jenes Fehlers angefochten werden konnten: so können die Worte 'vicario nostro in Urbe' in dem an ihn abgeschickten Originale nicht gestanden haben. Möglich wäre es freilich, dass die Vorlage die fehlerhafte Adresse gehabt hätte und darnach ein Original angefertigt wäre, das cassiert wurde; allein dann, sollte man denken, wäre auch die zu registrierende Vorlage oder die etwa schon gemachte Registereintragung entsprechend geändert<sup>2</sup>. Aber man kann sich doch nur schwer vorstellen, dass ein mit dem ganzen Formenwesen der Curie vertrauter Beamter, wie der Abbreviator, als er das Schreiben über die Ernennung zum Legaten concipierte, wenn er eine Adresse gemacht hätte, nicht wie sonst immer den Legatentitel hineingesetzt haben sollte. Näher scheint mir deshalb zu liegen, dass das Concept, weil zwei wesentlich gleichlautende, nur in den Namen von einander abweichende Reinschriften darnach angefertigt werden sollten, als Blanquet abgefasst war und die fehlerhafte Adresse erst für die Registrierung nach-

1) Vgl. Berger 1974 und 1979. 2) Aenderungen registrierter Stücke S. 533.

getragen wurde. Dann erklärt sich der Irrthum einfach; denn Stephan war bis zu seiner Ernennung zum Legaten päpstlicher Vicar in Rom und dementsprechend wird in das betreffende Sitzungsprotokoll eingetragen sein, dass der Papst den Cardinalpresbyter Stephan, seinen bisherigen Vikar in der Stadt Rom, zum päpstlichen Legaten ernannt habe.

Der andere Fehler derselben Art findet sich in dem Schreiben Lib. III, cur. 15, Berger 1980, in welchem den Geistlichen und Weltlichen des Kirchenstaats die beiden Legaten empfohlen werden. Die Adresse lautet: 'Episcopis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis et aliis ecclesiarum prelatibus, ac nobilibus viris comitibus, baronibus, potestatibus, rectoribus, consiliariis, populis, communitatibus civitatum et castrorum et locorum per patrimonium beati Petri in Tuscia, ducatum Spoleti et Anconitanam marchiam consistentibus spiritum consilii sanioris'. Unter dem Briefe lesen wir: 'In eundem modum archiepiscopis et episcopis, abbatibus, prioribus, decanis, archidiaconis u. s. w. bis Anconitanam marchiam constitutis salutem et apostolicam benedictionem'. Nun ist aber der registrierte Text des Briefes ein solcher, dass er unmöglich an Excommunicierte, wie man doch aus den Worten 'spiritum consilii sanioris' schliessen muss, gerichtet sein kann. Nirgends wird erwähnt, dass die, welche angedredet werden, aus der Gemeinschaft der Kirche ausgestossen sind, die stets ertheilte Ermahnung zum Gehorsam zurückzukehren fehlt, und der Schlusssatz: 'Alioquin sententiam, quam ipsi vel alter eorum tulerint in rebelles, ratam habebimus etc.', lässt vollends keinen Zweifel darüber, dass die Adressaten keine 'rebelles' waren. Das Schreiben, welches den von der Kirche Abgefallenen geschickt ist, mag im wesentlichen den gleichen Wortlaut gehabt haben, allein der Schluss mit dem päpstlichen Mandat, die Ermahnung und die Strafandrohung müssen anders gelautet haben. Offenbar sind die beiden Adressen verwechselt, und die unter 'In eundem modum' gegebene ist es, welche zu unserm Texte gehört. Aber auch diese Adresse ist nicht richtig registriert: 'archiepiscopi' können in dem Originale nicht genannt sein, denn solche gab es in diesen Theilen zu der Zeit nicht. Ausserdem ist durchaus nicht ausgeschlossen, dass noch weitere Fehler in beiden Adressen stecken. Ich möchte nämlich glauben, dass auch diese Schreiben nicht an die Gesammtheit der Getreuen resp. Ungetreuen des Kirchenstaates gerichtet waren, sondern wie die anderen in derselben Sache erlassenen<sup>1</sup> an einzelne kleine Gruppen von Personen, wie an die getreuen Laien resp. Geistlichen des Patrimoniums in Tuscia, resp. des Ducats u. s. w.; und ob es damals im Kirchenstaate Bischöfe gab, auf welche die Worte 'spiritum consilii sanioris'

1) Vgl. S. 538.

passten, ist mir freilich nicht bekannt, aber für sehr wahrscheinlich halte ich es nicht. Beiden Adressen liegt offenbar eine ganz allgemeine Angabe des Sitzungsprotokolls zu Grunde, welche erst für die Registrierung diese Formulierung erhalten hat, wobei wohl die Adressen der gleichzeitig an die Sicilianer gerichteten Schreiben, Berger 1973 und 1976, als Vorbild gedient haben.

Im März 1247 hat Innocenz IV. den Cardinaldiaconen Peter zum päpstlichen Legaten in Deutschland, Polen und Dänemark ernannt und ihn in einem Schreiben vom 14. März, Reg. Lib. IV, cur. 53, Berger 2969<sup>1</sup>, den Geistlichen von Polen und Pommern und ebenso denen von Dänemark empfohlen. Die Adresse über dem registrierten Texte lautet: 'Archiepiscopis et episcopis, abbatibus, prioribus et aliis ecclesiarum prelatiis, tam exemptis quam non exemptis, per Poloniam et Pomeraniam constitutis'. Unter dem Briefe: 'In eundem modum archiepiscopis et episcopis u. s. w. per regnum Dacie constitutis'. Es werden dann noch andere Personen genannt, an die in gleicher Weise geschrieben ist. Nun ist aber der einzige erzbischöfliche Sitz in Polen und Pommern der von Gnesen, in Dänemark der von Lund gewesen. Die Adressen sind also incorrect und müssten lauten: 'archiepiscopo Gneznensi (resp. Lundensi) et episcopis' u. s. w. Man möchte deshalb wieder annehmen, dass das Concept als Blanquet abgefasst war und diese Adresse nach einer allgemein gehaltenen Angabe erst bei der Registrierung bekommen hat. Hier wird es indessen ziemlich schwer, sich klar vorzustellen, wie das geschehen konnte. Wenn nämlich die Originale correcte Adressen gehabt haben, müssen irgendwo in der oder den Vorlagen die Wörter 'Gneznensis' und 'Lundensis' gestanden haben, die bei der Formulierung der Registeradressen geradezu nicht beachtet worden wären. Allein ganz unmöglich ist das nicht. Die Adressen stimmen genau überein mit denen von cur. 51 und 64, von Briefen, die in derselben Angelegenheit an den deutschen Klerus gerichtet sind, und können bei einer flüchtigen Bearbeitung des zu registrierenden Materials diesen einfach nachgebildet sein, und dass das Concept ursprünglich die Form eines Blanquets gehabt hat, ist nach dem Vorhergehenden mindestens denkbar<sup>2</sup>.

Ausserdem ist eine derartig flüchtige Nachtragung der Adressen nicht ohne Analogie. Ein wenig später als der Cardinaldiacon Peter nach Deutschland, wurde der Cardinaldiacon Octavian in die Lombardei als Legat entsandt. Eine Anzahl der Briefe, welche für ihn erlassen wurden, stimmen wörtlich mit denen überein, welche vorher<sup>3</sup> für Peter aus-

1) Künftig Bd. II, S. 224, n. 301. 2) Vgl. auch die Note am Schluss des folgenden Absatzes. 3) Wegen des Datums der Schreiben Berger 3004 und 3005 siehe den Abschnitt über die Datierung S. 560.



gefertigt waren, so vier Empfehlungsschreiben an die Lombardische Geistlichkeit bei Berger 2998, 3000, 3004, 3005 mit 2980, 2981, 2967, 2971, welche wegen Peter an die deutsche Geistlichkeit gerichtet waren. Die Adressen der letzteren lauten sämmtlich: 'Archiepiscopus et episcopus, abbatibus u. s. w. per Alamaniam constitutis'; von 2998 noch ebenso: 'Archiepiscopus et episcopus, abbatibus u. s. w. per Lombardiam et Romaniolam constitutis'; von 3000 dagegen: '. . Aquilegensi, . . Gradensi patriarchis, . . Mediolanensi, . . Ravennati et . . Januensi archiepiscopus et eorum suffraganeis, abbatibus' u. s. w.; von 3004: '. . Gradensi et . . Aquilegensi patriarchis et archiepiscopus et episcopus abbatibus' u. s. w.; von 3005: '. . Aquilegensi et . . Gradensi patriarchis' u. s. w. Dass in diesen vier Schreiben überall dieselben Personen angedet werden, unterliegt wohl keinem Zweifel. Woher aber die willkürliche Verschiedenheit in der Adressierung, die sich in den gleichzeitig ausgestellten Originalen doch sicher nicht gefunden hat? Offenbar haben die Concepte der Empfehlungsschreiben für Peter als Vorlage für die Reinschriften und die Registereintragungen gedient, weswegen auch kein einziges dieser Schreiben für Octavian in den Regesten vollständig wiedergegeben ist, sondern überall auf das entsprechende früher registrierte, für Peter erlassene verwiesen wird. Die eingetragenen Registeradressen aber sind erst formuliert und den alten Concepten hinzugefügt worden, als die Registrierung erfolgen sollte. Wenn nun, wie man doch annehmen muss, die ausführlichste Adresse, nämlich die von Berger 3000, die correcteste ist und sie oder eine ähnliche auch in den Originalen der anderen Schreiben gestanden hat, müssen bei der Anfertigung der Registeradressen für diese in die Augen springende Eigennamen der Vorlage übergegangen sein<sup>1</sup>.

Schliesslich ist noch auf die Briefe hinzuweisen, welche speciell als litterae encyclicae bezeichnet werden, die Rundschreiben, welche ohne individuelle Beziehung auf den einzelnen Adressaten, gleichlautend einer grösseren Anzahl von Personen übersandt worden sind. Von der am Eingange dieses Abschnittes erwähnten Encyclica Gregors IX. vom 18. Juli 1229, welche unter der Adresse '. . duci Austrie' registriert ist, mussten wir annehmen, dass eine Person den Brieftext, eine andere aber die Liste der Adressaten angefertigt hat. Dass dann der Text ursprünglich als Blanquet abgefasst

1) Auch das Concept von jenem Empfehlungsschreiben für Peter an die polnische und dänische Geistlichkeit ist zum zweiten Male benutzt, um Octavian bei der dalmatinischen Geistlichkeit zu empfehlen; Berger 3001. Hier lautet aber die Adresse nicht allgemein 'Archiepiscopus u. s. w.' sondern '. . Spalatensi, . . Jadrensi et . . Ragusino archiepiscopus et eorum suffraganeis'.



ist, liegt nahe zu vermuthen. — Ein Brief Innocenz IV. vom 27. Juni 1246, Reg. Lib. III, cur. 28, Potthast 12187, Berger 1993, welcher den Auftrag, gegen Friedrich II. das Kreuz zu predigen, enthält, hat die Adresse: '. . . archiepiscopo Maguntino'; allein da es im Texte heisst: 'hortamur attente mandantes, quatinus . . . . proponentes . . . . per vestras civitates et dioceses verbum crucis', so ist klar, dass die Worte 'et suffraganeis eius' fehlen. Dieser Brief war, obgleich andere Adressen mit 'In eundem modum' nicht eingetragen sind, sicher eine Encyclica; denn aus einem Schreiben desselben Papstes vom 4. Juli, Berger 2921, erfahren wir, dass er um diese Zeit in ganz Deutschland gegen den Kaiser das Kreuz hatte predigen lassen. Dass nun von dem Concipienten des Brieftextes, in welchem stets eine Mehrzahl von Personen angeredet wird, diese fehlerhafte Adresse herrühre, ist so gut wie ausgeschlossen; dann ist aber nach dem Vorigen die einfachste Erklärung, dass das Concept ursprünglich überhaupt keine Adresse gehabt hat. — Die grosse Encyclica Gregors IX. 'Ascendit de mari bestia', Bd. I, 645, n. 750, ist uns in mehreren Ausfertigungen erhalten: bei Matthaeus Paris. a. 1239, ed. Luard III, 590—608 an den Erzbischof von Canterbury vom 21. Mai 1239; in einem Münchener Codex an den Bischof von Bologna vom 7. Juni; bei Bzovius a. 1239, §. 6 an die Suffragane der Kirche von Jerusalem mit 'Nono Julii', wo höchst wahrscheinlich 'non. Kal. Julii' zu lesen ist<sup>1</sup>, in den Regesten an den Erzbischof von Reims vom 1. Juli. Hier kann das Concept, welches allen Exemplaren zu Grunde lag, seine Adresse nicht vor dem 1. Juli erhalten haben; denn anderenfalls wäre es nicht unter der Adresse des Erzbischofs von Reims registriert worden, sondern unter der einer früheren Ausfertigung<sup>2</sup>.

Hiernach darf als ausgemacht gelten, dass wenigstens manche Concepte, nach denen zwei oder mehrere wesentlich gleichlautende Reinschriften anzufertigen waren, und wahrscheinlich die Concepte aller Encycliken ursprünglich Blanquets gewesen sind, über welche erst für die Registrierung eine bestimmte Adresse gesetzt wurde. Eine genauere Beschreibung dieser Concepte zu geben, ist schwierig. Die Adressen und vielleicht noch anderes, was sich auf die Ausfertigung der einzelnen Reinschriften bezog, wie etwa Angaben über Bullierung, Expedierung, Registrierung u. s. w.<sup>3</sup>, werden am Rande oder sonst wo notiert gewesen sein. Möglicherweise sind diese Concepte und andere gleichfalls so entstanden, dass man den Inhalt des zu concipierenden Schreibens, wie er vom Papste

1) Nämlich 'Nonis Julii', d. h. am 7. Juli, war der Papst nicht, wie die Datumszeile angiebt, im Lateran, sondern in Anagni. 2) Ein ähnlicher Fall Bd. I, S. 609, not. 3. 3) Ebenso die Datierung, über welche der folgende Abschnitt zu vergleichen ist.

festgestellt war, oben auf ein Blatt schrieb, — sei es nach den Sitzungsprotokollen, sei es schon in Gegenwart des Papstes, sodass die Aufzeichnungen geradezu die Stelle des Protokolls vertraten, — dass dies Blatt einem Abbreviator übergeben wurde, welcher nach den Directiven das Concept darunter setzte, und dass auch später alles, was der Papst in betreff der weiteren Behandlung des Briefes bestimmte, nicht in das Protokoll eingetragen, sondern auf das Concept geschrieben wurde. So würde sich am einfachsten erklären, wie so mancherlei, was den Protokollen zu entstammen scheint, besonders die auf S. 523 erwähnten Noten, in die Regesten gelangen konnte. Doch müssen daneben auch die Protokolle selbst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung herangezogen sein; denn den S. 538 behandelten fehlerhaften Eintragungen, wo mit 'In eundem modum' Adressen einem Briefe angehängt sind, mit dessen Text an sie sicher nicht geschrieben ist, kann nichts anderes zu Grunde gelegen haben, als kurze protokollarische Notizen.

Die Frage, ob auch Concepte, nach denen nur Ein Original anzufertigen war, ursprünglich ohne Adresse gewesen sind, muss ich vorläufig offen lassen. Zwar stösst man auch auf Fehler, die wohl beachtet zu werden verdienen, in Adressen von Briefen<sup>1</sup>, deren Inhalt so individuell ist, dass eine weitere Verwendung des Conceptes unmöglich erscheint: z. B. unter den für die Registrierung schlecht bearbeiteten Schreiben, welche bei Gelegenheit des sicilischen Aufstandes im Frühjahr 1246 ergingen, finden wir eins, Inn. IV. Reg. Lib. III, cur. 9, Berger 1974, welches an die Cardinäle Stephan und Rainer gerichtet ist und Vollmachten enthält, und in dessen Adresse die, wie der Inhalt zeigt, durchaus nothwendigen Worte 'apostolice sedis legatis' fehlen; und derselben Auslassung des Legatentitels begegnen wir in Inn. IV. Reg. Lib. IV, 1, Berger 1996, einem an den Erwählten von Ferrara gesandten Briefe, worin derselbe zu einem Ehedispens ermächtigt wird. Allein hier möchten wir, bis eine grössere Anzahl von Beispielen der Art beigebracht ist, lieber Schreibfehler annehmen. Ebenso wenig sind daraus, dass einzelne Briefe in den Regesten keine Adressen haben, weittragende Schlüsse zu ziehen. Im 6. Buche der Regesten Innocenz IV, welches ich gesehen habe, sind von derselben Hand, die den Text geschrieben hat, zu sämtlichen Briefen die Adressen mit kleiner Schrift am Rande vorgezeichnet; unter den darnach angefertigten Rubren fehlen dagegen die der letzten Nummern und einige Male ein 'Eidem'. Von den in Rom aufbewahrten Bänden sind, so weit sie uns berühren, anscheinend überall die Ränder beim

1) Vgl. auch S. 540.

Binden weggeschnitten. Wir haben deshalb da, wo wir keine Adressen vorfinden, zunächst nicht anzunehmen, dass sie dem Regestenschreiber nicht vorgelegen haben, sondern vielmehr, dass sie von dem Rubricator nicht eingetragen sind. So auch bei den beiden, S. 529 erwähnten Nachtragungen in Inn. IV. Reg. Lib. III, 39 bis und 55 bis, wo die Rubra vielleicht nicht gemacht sind, weil die Stücke keine eigene Nummer hatten und dadurch nicht als selbständige Briefe erschienen. Bei n. 55 bis mag der Rubricator auch schon die Notiz: 'Vacat, quia est in secundo' gefunden und deswegen mit Bewusstsein die Randadresse nicht rubriciert haben.

Allein wenn sich auch nur von einer verhältnismässig kleinen Anzahl von Concepten nachweisen lässt, dass sie ursprünglich ohne Adresse gewesen sind und eine solche erst bei der Registrierung erhalten haben, so ist doch schon die Thatsache, dass dies überhaupt vorgekommen ist, an sich und in ihren Konsequenzen im hohen Grade bemerkenswerth. Denn man muss annehmen, dass auch der Text dieser Concepte von allem möglichst frei gehalten wurde, was nicht für jeden Adressaten passte und dass man darin lieber Lücken liess, die der Reinschriftschreiber selbständig ausfüllen musste, als dass man in dieselben Worte setzte, die ihn bei nicht voller Aufmerksamkeit zu Fehlern verleiten konnten. Der Benutzer der Regesten wird sich deswegen da, wo der Text eines Schreibens, z. B. eine darin gegebene Anrede, und die Adresse nicht zu einander stimmen, auch die Frage stellen müssen, ob nicht der Eintragung ein solches Blanquet zu Grunde gelegen hat, welches incorrect bearbeitet worden ist. Ein Schreiben Innocenz IV, Reg. Lib. III, 77, Berger 1437, hat die Adresse: 'Patriarche Ierosolimitano, apostolice sedis legato, et . . . episcopo Sydoniensi', dagegen lesen wir im Texte: 'discretioni vestre tenore presentium innotescat', während es statt 'discretioni' 'fraternitati' heissen müsste, weil zwei Bischöfe angedeutet werden. Drei Erklärungen sind möglich: 1) Es könnte nichts als ein Schreibfehler oder ein Versehen vorliegen, indem etwa eine Abkürzung des Concepts unrichtig aufgelöst wäre. 2) In der Adresse könnte der Name einer dritten Person, welche kein Bischof war, ausgefallen sein; allein dem widerspricht der Schlusssatz 'Quod si non ambo', doch könnte freilich auch dieser im Concept nur durch ein 'Quod si' angedeutet und nach der gegebenen Adresse unrichtig ergänzt sein. 3) Möglich ist aber auch, dass ein zweites identisches Schreiben existiert hat oder beabsichtigt gewesen ist, welches an Personen gerichtet war, für die vielleicht 'discretioni' passte, dass das Concept deshalb die Form eines Blanquets gehabt hat und darin an der betreffenden Stelle, wenn sie nicht leer gelassen war, die möglichen Anreden leicht angedeutet worden sind,

in folge dessen bei der Registrierung der Irrthum entstehen konnte. — Genau den gleichen Fall haben wir in einem Briefe Honorius III, Bd. I, 255 n. 337, wo die Adresse lautet: 'Archiepiscopo Maguntino, episcopo Pambergensis', während die Mandatsformel ebenfalls 'discretioni' und der Schluss 'ambo' hat. Hier ist schon die asyndetische Nebeneinanderstellung der beiden Bischöfe auffallend, und da überdies Eintragungen mit 'In eundem modum' zeigen, dass mit dem Texte dieses Briefes einer grösseren Anzahl Personen ausserdem geschrieben ist, dürfen wir unbedenklich annehmen, dass das Concept wirklich als Blanquet abgefasst und dadurch das unrichtige 'discretioni' in die Regesten gekommen ist. — In dem schon S. 538 erwähnten Briefe Innocenz IV, Reg. Lib. III, cur. 16, Berger 1981, werden die excommunicierten Bewohner der Mark Ancona mit 'devotionem vestram' angeredet statt mit 'universitatem vestram'; und ebendasselbst cur. 28, Berger 1993, der Erzbischof von Mainz und seine Suffragane mit 'universitatem vestram', wo 'fraternitatem vestram' das richtige wäre. Letzteres Schreiben war aber sicher eine Encyclica und höchst wahrscheinlich ist auch das Concept für ersteres ein Blanquet gewesen, da mit 'In eundem modum' noch andere Adressen registriert sind. — In Innocenz IV. Reg. Lib. IV, 568, Berger 2565, lautet die Adresse: '. . . abbati de Pomposa Comaclensis diocesis', in der Mandatsformel dagegen heisst es: 'mandamus, quatinus faciatis' statt 'facias'<sup>2</sup>. Dergleichen fehlerhafte Anreden sind in vielen Fällen, z. B. Berger 1981, unzweifelhaft nur die Folge einer nachlässigen Registrierung; sie können aber auch unter Umständen zu der Erwägung veranlassen, ob nicht Schreiben existiert haben oder wenigstens beabsichtigt gewesen sind, für welche sie richtig waren.

### III. Die Datierung.

Die Regestenbriefe sind datiert. Wir treffen zwar auf manche, ja ganze Gruppen, welche unvollständig oder gar nicht datiert sind, aber ihre Zahl ist gegen die übrigen verschwindend klein. Da in der Regel nach den Concepten registriert worden ist, müssen die Daten auf diesen vorhanden gewesen sein. Zu untersuchen bleibt aber, ob sie ein ursprünglicher Bestandtheil derselben waren, d. h. unter den Brieftexten standen, als nach denselben die Reinschriften gemacht wurden, oder ob sie etwa wie manche Adressen erst für die Registrierung hinzugefügt sind.

Hierfür ist zunächst das Wesen des Datums zu prüfen, und zu bestimmen, welchen Zeitpunkt dasselbe dargestellt hat.

1) Vgl. S. 546. 2) Vgl. auch, was S. 529 und 532 über die Form mancher Vorlagen bemerkt ist.

Man bemerkt öfter, dass in einem Schreiben ein anderes erwähnt wird, welches ein späteres Datum hat. Unter dem 23. September 1235 schreibt Gregor IX. an Kaiser Friedrich II, Bd. I, 557, n. 658: 'nobiles de Lombardia partibus oriundos . . . . et magistrum Petrum . . . . ad Antiochenum patriarcham . . . . et rectores societatis Lombardie duximus destinandos, mandantes eisdem' etc., worauf die Mandate folgen. Die Briefe aber, welche an die Patriarchen und die Lombarden gerichtet sind und dieselben Mandate enthalten, sind vom 26. September datiert; n. 661 und 662. Unter dem 13. Februar desselben Jahres schreibt ebenfalls Gregor IX. an den Magister Peter de Collemedio, Bd. I, 511, n. 624 I: 'litteras regi (scil. Francie) directas tibi sub bulla nostra mittentes'. Der entsprechende Brief an den König von Frankreich trägt aber das Datum des 14. Februars, n. 626. Dergleichen Fälle lassen sich mehr anführen; vgl. Bd. I, S. X. Etwas Aehnliches ist es, wenn Innocenz IV. unter dem 29. Juli 1243 seinen Legaten Wilhelm, den ehemaligen Bischof von Modena, welcher sich damals an der Curie befand, ermächtigt, in Preussen und dem Kulmer Lande Diöcesen abzugrenzen, Potthast 11102, Berger 144, die Urkunde aber, durch welche der Legat dies ausführt, schon vom 28. Juli datiert ist<sup>1</sup>. Oder wenn Innocenz IV. unter dem 5. Juli 1246 den Philipp, Erwählten von Ferrara, zum päpstlichen Legaten ernennt, ihn aber schon in einem Schreiben vom 4. Juli als Legaten bezeichnet, Berger 2917 und 2919; oder wenn er dem Johannes Morus unter dem 17. November 1254 das 'officium camerarius regni Sicilie' verleiht, ihm aber schon unter dem 16. November als 'magno regni Sicilie camerario' seine Güter bestätigt, Reg. Lib. XII, 352 und 353. In allen diesen Fällen Schreibfehler oder andere Irrthümer anzunehmen, ist nicht möglich. Man muss demnach sagen, dass das Datum nicht den Tag bezeichnet haben kann, an welchem der Papst seinen Entschluss fasste, seinen Willen äusserte, seinen Befehl gab, also nicht den Zeitpunkt, welcher sonst in mittelalterlichen Urkunden durch 'Actum' eingeleitet wird, sondern nur einen späteren. Dem entspricht, dass sich in der Datumszeile der päpstlichen Schreiben niemals 'Actum etc.', sondern nur 'Datum etc.' findet.

Der Endpunkt des Zeitabschnitts, in den die Datierung fallen muss, wäre der Tag, an welchem die Reinschrift fertig gestellt wurde. Wenn diesen die Datierung angezeigt hat, würde 'Datum' so viel bedeuten wie 'Scriptum'. Es liegt aber zwischen 'Actum' und 'Scriptum' noch ein dritter Punkt, der

1) Die Richtigkeit beider Daten ist durch die Uebereinstimmung der Regesten- und der Originalüberlieferung gesichert; Perlbach, Preuss. Reg. n. 199 und 198, Berger 121 und künftig Bd. II, 25, n. 31.

in Betracht zu ziehen ist, der Tag nämlich, an welchem der Papst das Concept eines Schreibens billigte, an welchem er seinem Willen die Form gab, den derselbe im Originale haben sollte.

Dafür, dass 'Datum' gleich 'Scriptum' sei, spricht eine Anzahl von Briefen, von denen man glauben muss, dass sie gleichzeitig genehmigt sind, und die doch eine verschiedene Datierung haben. Zum Concil von Lyon beruft Innocenz IV. nach Reg. Lib. II, cur. 1—3, Berger 1354—1356, Potthast 11493, den Erzbischof von Sens, das Capitel von Sens und den König von Frankreich am 3. Jannar 1245, nach Ueberlieferungen, welche auf Originale zurückgehen, das Capitel von Salzburg, den Grafen von der Champagne und die eximierten Aebte und Prioren von England am 9. Januar, die übrigen Aebte und Prioren von England aber erst am 30. Januar, Potthast 11497, 11498, 11500, 11521. Sämmtliche Schreiben sind, so weit sich das erkennen lässt, identisch gewesen, abgesehen natürlich von den aus dem Stande der Adressaten sich ergebenden Verschiedenheiten. Eine Liste der zu berufenden Personen freilich, wie wir sie zu den Concilsberufungen Gregors IX. vom 9. August und 15. October 1240 finden, Bd. I, n. 781 und 785, ist in die Regesten nicht eingetragen worden. Aber sie muss vorhanden gewesen sein, schon damit man in der Kanzlei wusste, an wen Briefe auszufertigen waren, und sie wird auch vom Papste genehmigt sein, sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend dadurch, dass er jemandem den Auftrag gab, sie zusammenzustellen. Der Tag der Genehmigung ist also höchst wahrscheinlich bei allen Schreiben derselbe gewesen, während doch die Datierung eine verschiedene ist. — In einem Streite, welchen Kaiser Friedrich II. mit den Lombarden hatte, war Gregor IX. als Schiedsrichter angerufen und hat als solcher eine Entscheidung getroffen, die in identischen Exemplaren beiden Parteien zugestellt ist. Beide Schreiben sind registriert, Bd. I, 426, n. 531: das an den Kaiser adressierte ist in extenso gegeben und hat als Datum: 'Non. Junii anno VII' (5. Juni 1233), das an die Lombarden ist mit 'In eundem modum' angehängt und hat kein eigenes Datum. Dieses ist aber auch in einer notariell beglaubigten Copie des Originals erhalten, hat hier jedoch 'septimo Idus Junii' (7. Juni). Genehmigt ist die Fassung und die Absendung der beiden, ja identischen Schreiben sicher am gleichen Tage, und ist trotzdem das an die Lombarden gerichtete vom 7. Juni datiert, sieht es doch sehr so aus, als sei unter dasselbe der Tag gesetzt, an welchem das Original fertig geworden ist. Darnach schiene also 'Datum' so viel wie 'Scriptum' zu sein.

Allein damit stehen andere Wahrnehmungen in Wider-

spruch. Wir haben Grund zu der Annahme, dass von manchen Encycliken die sämtlichen Originale das gleiche Datum gehabt haben, während es bei der grossen Menge der Ausfertigungen geradezu unmöglich erscheint, dass alle am gleichen Tage geschrieben sind. Die drei Grundtypen der Schreiben, welche von Gregor IX. für die zweite Concilsberufung des Jahres 1240 erlassen sind, finden wir mit den Adressen: ' . . archiepiscopo Senonensi', ' . . illustri regi Francie' und 'nobili viro . . comiti Flandrie' in die Regesten unter dem Datum des 15. October eingetragen. Angehängt mit 'In eundem modum' ist eine lange Liste von Personen, an die gleichlautend geschrieben ist. Haben wir unter diesen Schreiben nun drei in Ueberlieferungen, welche nicht auf die Regesten, sondern auf die Originale zurückgehen, eins ohne Adresse bei Matthaëus Paris., das für Alberich von Romano in einem Trevisaner Codex und das für den König von Böhmen im Auszuge in dem Register Alberts von Behaim, Potthast 10947, 10951 und 10953, und sind diese drei Schreiben auch vom 15. October datiert, so ist der Schluss wohl zu wagen, dass auch die übrigen Schreiben, mehr als 200, das gleiche Datum gehabt haben. — Lehrreicher noch ist die grosse Bulle Innocenz IV. vom 17. Juli 1245, durch welche Friedrich II. für abgesetzt erklärt wurde, Potthast 11733, Berger 1368<sup>1</sup>. Dieselbe ist in fünf selbständigen Ueberlieferungen auf uns gekommen. Die der Regesten, der Annales Placentini Gibell. und die überarbeitete Form bei Binusius, Concil., Coloniae 1606, t. III, pars II, 1485 und Raynaldus, welche mit Correcturen nach den Regesten in die Conciliensammlungen übergegangen ist, haben übereinstimmend 'XVI. Kal. Augusti', also Juli 17. Matthaëus Paris. giebt 'decimo septimo Kal. Aug.', also Juli 16; allein das ist sicher ein Versehen, denn es steht nach anderen Nachrichten fest, dass die Absetzung erst am 17. Juli erfolgt ist. Ebenso dürfen wir bei dem auch sonst nicht ganz genauen Bzovius, welcher 'VI. Kal. Augusti' statt 'XVI' hat, einen Schreibfehler annehmen, wonach also sämtliche uns erhaltene, und damit höchst wahrscheinlich überhaupt alle verschickten Exemplare vom 17. Juli datiert waren. Das war aber der Tag, an welchem das vorher gefertigte Schreiben zur Verlesung gelangte und vom Papste und dem Concile gebilligt wurde, und dieser Zeitpunkt entspricht bei den übrigen päpstlichen Schreiben genau dem, an welchem der Papst ihre Fassung genehmigte. — Ueberdies ist 'dare' geradezu terminus technicus für das Genehmigen des Papstes. Die Verordnung, durch welche Nicolaus III. bestimmte, welche Briefe nicht vor ihm gelesen zu werden brauchten, hat die Ueberschrift: 'Littere,

1) Künftig Bd. II, S. 88, n. 124.



que solent dari sine lectione' 1. Unter den Randbemerkungen in Urbans IV. Reg. Vol. IV. 2 liest man zu ep. 1545: '..... Dominus Sabinensis consuluit domino nostro, quod secure daret eam, quia poterat secundum Deum, et dominus noster acquievit sibi'; zu ep. 1615: 'Fuit data ad bullam per dominum nostrum'; zu ep. 966, einem durchstrichenen Briefe vom 26. August, in welchem sich die Curie die Besetzung des Archidiaconats von Toulouse reserviert hatte: 'Hec fuit casata, quia dominus papa reddidit litteram episcopo Tholosano III. Id. Septembris, concedens sibi, quod ordinaret de archidiaconatu, prout vellet'. Hiernach, und besonders nach der letzten Note, in welcher Genehmigung und Datierung in die engste Beziehung gebracht sind, können wir nicht anders als glauben, dass das Datum den Tag anzeigen sollte, an welchem die Briefconcepte von dem Papste genehmigt wurden, die Schreiben die Fassung erhielten, die sie im Originale haben sollten 3.

Damit erklären sich die S. 550 erwähnten Incongruenzen und viele andere auffällige Erscheinungen in der Datierung ohne Schwierigkeit und vollkommen zur Genüge. Wenn nämlich auf Befehl des Papstes mehrere Briefe in derselben Sache abzufassen waren, war der damit beauftragte Abbreviator häufig gezwungen, in dem einen Briefe einen anderen zu erwähnen oder sich auf ihn zu beziehen. Dass aber die ganze Gruppe von Briefen an demselben Tage vor dem Papste gelesen wurde, war nicht nöthig, oder wenn es geschah, konnte ein Brief zurückgewiesen werden und so das Datum erst des Tages erhalten, an welchem er von neuem dem Papste vorgelegt und von ihm gebilligt wurde. Rechtskraft hatte der Wille des Papstes nicht erst durch die Beurkundung, sondern bereits dadurch, dass er ihn aussprach: es ist ja eine Auffassung, die sich im Mittelalter häufig erkennen lässt, dass die Urkunde das Recht nicht schaffen soll, sondern nur bezeugen und damit vor Anfechtung schützen. So konnte Wilhelm von Modena schon am 28. Juli 1243 das Recht haben, die preussischen Diöcesen abzugrenzen, trotzdem er die schriftliche Vollmacht des Papstes, die erst vom 29. datiert ist, noch nicht in Händen hatte; und so war Philipp von Ferrara schon Legat und Johannes Morus 'camerarius' durch den Willen des Papstes, auch ehe die betreffenden Urkunden für sie ausgestellt waren. Bei dieser Auffassung der Urkunde als Zeugnis musste die auf den Tag genaue Datierung als

1) Vgl. S. 511. 2) Vgl. S. 511 und 523. 3) Dies wird durch die Registereintragungen bestätigt; denn da dieselben durchgehends datiert sind und ihnen in der Regel Concepte zu Grunde gelegen haben, müssten, wenn 'Datum' gleich 'Scriptum' wäre, die Concepte ihr Datum nach den Originalen erhalten haben, was doch nicht gut denkbar ist.



etwas verhältnissmässig unwichtiges erscheinen, und um so leichter begreift man, wie darin Ungenauigkeiten vorkommen und erst der Tag, an welchem die Reinschrift fertig wurde, angegeben sein konnte<sup>1</sup>.

Zeigt das Datum der *litterae legendae* den Tag an, an welchem der Papst die Concepte derselben genehmigte, so mussten bei den Briefen, welche nicht gelesen wurden, die Zeitpunkte 'Actum' und 'Datum' zusammenfallen; denn wenn der Papst die Ausfertigung eines derartigen Schreibens befahl, billigte er zugleich den Wortlaut desselben dadurch, dass er es seinen Beamten überliess, ihn zu formulieren. Man hat sich vorzustellen, dass die nöthigen Angaben hierfür in die Sitzungsprotokolle eingetragen wurden. —

Gehen wir nun auf die Frage zurück, ob auf den Concepten schon zu der Zeit, als nach ihnen die Reinschriften angefertigt wurden, unter den Brieftexten ein Datum gestanden hat, so ist selbstverständlich, dass diejenigen, welche als *Blanquets* abgefasst waren, auch ursprünglich kein Datum gehabt haben, so gut wie sie ohne Adresse waren; sondern bei der Herstellung der Originale wie schliesslich bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung werden zugleich mit den Adressen auch die dazugehörigen Daten Notizen entnommen sein, die auf die Sitzungsprotokolle zurückgingen. Dem entspricht, dass die S. 546 erwähnte *Encyclica Gregors IX. 'Ascendit de mari bestia'* in den Regesten nicht das Datum der ersten Ausfertigung hat, was doch der Fall sein müsste, wenn das Concept als es für diese dem Papste vorgelegt und von ihm genehmigt wurde, also unmittelbar nach der Feststellung des Wortlauts, datiert worden wäre.

Aber auch Concepte von Briefen, deren Inhalt nur auf den einen Adressaten passte und welche sicher gelesen sind, haben ursprünglich kein Datum gehabt, sondern dasselbe erst für die Registrierung erhalten, oder eben auch nicht erhalten; denn die undatierten Regestenbriefe lassen nur den Schluss zu, dass zu ihnen der Schreiber, welcher regelmässig das Datum copierte, ein solches unter dem Brieftexte seiner Vorlage nicht vorfand. Man muss nun fragen, ob etwa ursprünglich überhaupt auf den Concepten Datumsangaben nicht vorhanden gewesen sind. Doch darauf ist mit Nein zu antworten. Es wurde S. 523 bemerkt, dass zwischen die letzten Nummern mancher *libri* Briefe eingestreut sind, die aus den verschiedensten Zeiten des Pontificatsjahres stammen und offenbar Nachträge von Concepten sind, welche verlegt oder anderweitig benutzt waren und am Schlusse des Jahres gleichsam aufgearbeitet wurden. Sie sind durchgehends datiert. Hätten

1) Vgl. S. 551.

sich auf ihnen, als sie registriert werden sollten, gar keine Datumsangaben vorgefunden, so wäre es fast eine Unmöglichkeit gewesen, dieselben nach den Adressen aus den Protokollen des ganzen Jahres herauszusuchen; jedenfalls hätte man die Arbeit gescheut, so dass die Briefe entweder ohne Datum gelassen oder gar nicht registriert worden wären. Nun ist freilich möglich, dass das Datum überall nicht unter dem Texte, sondern am Rande oder sonst irgendwo notiert gewesen wäre. Und das ist gar nicht unwahrscheinlich; denn das häufige 'Dat. ut supra' wird nicht so entstanden sein, dass der Regestensreiber, während er copierte, das Datum eines Briefes, um es nicht vollständig abschreiben zu brauchen, mit dem vorausgehenden verglich und nach Feststellung der Uebereinstimmung diese Worte unter den Text setzte. Vielmehr wird er sie in seiner Vorlage angetroffen haben. Da sie aber in der Regel erst bei der Bearbeitung der Concepte für die Registrierung hinzugefügt sein können, wären die Texte ursprünglich ohne Datum gewesen<sup>1</sup>. Doch wie dem auch sei, jedenfalls ist in der Regel das Datum so leicht zu constatieren gewesen, dass es nicht erst für die Registrierung überhaupt auf das Concept gebracht sein kann. — Auch daraus, dass in den Originalen mancher Schreiben das Datum von anderer Hand nachgetragen ist<sup>2</sup>, braucht man nicht zu schliessen, dass es in den Concepten nicht vorhanden gewesen ist; denn diese Nachtragung des Datums scheint ein Ueberrest einer älteren Sitte gewesen zu sein, wonach der Kanzler oder sein Vertreter in bestimmter Weise an der Schrift der Datumszeile mitzuwirken hatte, und woher das nachgetragene Datum stammt, muss dabei unentschieden bleiben. — Als sicher darf demnach nur gelten, dass öfter auch in Concepten, welche nicht als Blanquets abgefasst sind, ursprünglich unter den Brieftexten ein Datum nicht gestanden hat, dass dasselbe aber in der Regel auf den Concepten verzeichnet war, sei es unter dem Texte, sei es irgendwo anders als Note.

Indessen eine vollständige Regelmässigkeit hat auch hierin nicht geherrscht. Denn wo in den Regesten unter ein Schreiben kein Datum oder ein unvollständiges, etwa nur Ort und Monat, gesetzt ist, muss man zunächst annehmen, dass es unmöglich oder mindestens schwierig war, dasselbe genau festzustellen. Das Concept wird also überhaupt keine Datumsangabe gehabt haben. Wäre aber die Datierung vorgenommen worden, wenn man die Möglichkeit gehabt hätte, so darf man weiter schliessen,

1) In Gruppen zusammengehöriger Briefe könnte es anders gewesen sein. 2) Ist dies richtig, wäre durch das 'Dat. ut supra' ein neuer Beweis dafür gewonnen, dass schon die Concepte für die Registrierung in eine gewisse Ordnung gebracht waren. Vgl. S. 529. 3) Vgl. Diekamp, Mitth. des Inst. für Oesterr. Geschichtsforschung III, S. 588.

dass die (protokollarischen) Aufzeichnungen, nach denen die Originale datiert waren, nicht zur Hand, oder nicht mehr aufzufinden waren. Darnach wird man zunächst die nicht datierten Schreiben zu den spät registrierten zählen müssen<sup>1</sup>.

Allcin manchmal ist auch auf die genaue Registrierung des Datums mit Bewusstsein verzichtet worden, was offenbar eine Folge davon war, dass, wie S. 553 bemerkt wurde, die genaue Tagesangabe in den Daten der päpstlichen Schreiben eine verhältnismässig untergeordnete Bedeutung hatte. Von den öfter citierten, schlecht registrierten Schreiben über den sicilischen Aufstand des Frühjahres 1246 und die daraufhin geschehene Entsendung der Cardinallegaten Stephan und Rainer, Inn. IV. Reg. Lib. III cur. 8—22, Berger 1973—1987, ist nur das erste datiert, und zwar vom 26. April 1246, wogegen allen übrigen jegliche Datumsangabe fehlt. Nun sind aber ziemlich sicher die Briefe cur. 20 und 21, vielleicht auch cur. 18 und 19 vor dem 26. April abgefasst. Denn während unter diesem Datum in cur. 8 den Sicilianern die beiden Legaten mit Namen empfohlen werden, wird in cur. 18 und 19 nur ganz allgemein gesagt, dass die Entsendung von Legaten beschlossen sei, ohne dass Namen genannt werden. In cur. 20 und 21 wird überhaupt noch nicht von Legaten gesprochen, und lautet die Adresse von cur. 20: ‘. . . episcopo Ostiensi, S[tephano] tituli S. Marie Transtiberim presbytero et R[icardo] S. Angeli diacono cardinalibus’, so ist es unmöglich, dass Stephan gleichzeitig Legat gewesen ist; denn abgesehen von dem Fehlen des Legatentitels hätte sein Name auch an erster Stelle genannt sein müssen. Dass bei der Registrierung das Datum allein für cur. 8 zu constatieren war, für die anderen aber nicht, könnte freilich sein; da wir aber gesehen haben<sup>2</sup>, dass diese Schreiben überhaupt in nachlässiger Weise registriert sind, liegt die Vermuthung nahe, dass man mit der Datierung des ersten Schreibens der ganzen Gruppe ein Generaldatum geben wollte, unbekümmert darum, dass dasselbe nicht für alle Stücke genau richtig war<sup>3</sup>.

Dass dies und Aehnliches auch sonst geschehen ist, ergibt sich aus Folgendem. In Innocenz IV. Regesten sind Lib. IV, cur. 1—28, Berger 2917—2944, Schreiben, welche auf die Ernennung des Erwählten von Ferrara zum Legaten in Deutschland Bezug haben. Cur. 1—6 sind vollständig datiert, cur. 6 mit ‘III. Non. Julii, anno IV’, 5. Juli 1246. Cur. 7—11 haben ‘Dat. ut supra’, cur. 12 und 13 keine Datumsangabe, während in cur. 14 und den folgenden ‘Dat. ut supra’ wiederkehrt.

1) Vgl. z. B. das undatierte Schreiben an die Lombarden S. 520.  
2) S. 538 ff. und 542 ff. 3) Das analoge Verfahren bei den Eintragungen mit ‘In eundem modum’ s. unten S. 560.

Man muss daraus schliessen, dass zu cur. 12 und 13 'Dat. ut supra' irrthümlich ausgelassen ist. Nun hat aber das uns erhaltene Original von cur. 12 nicht etwa 'III. Non. Julii', sondern 'VI. Idus Julii'; Potthast 12206a. In cur. 22 ist gar 'Dat. ut supra', d. i. ist wieder 'III. Non. Julii', ausdrücklich hinzugesetzt, wogegen man im Originale 'Non. Julii' liest; Potthast 12204a. Offenbar waren die sämmtlichen Concepte dieser Gruppe von Briefen, als nach ihnen die Reinschriften angefertigt wurden, undatiert, und als man sie für die Registrirung bearbeitete, hielt man es nicht für nöthig, dass das genaue Datum zu jedem einzelnen Stücke eingetragen wurde, da alle ungefähr derselben Zeit angehörten.

Im März 1247 wurden der Cardinaldiacon Peter zum Legaten in Deutschland, der Cardinaldiacon Octavian zum Legaten in der Lombardei ernannt<sup>1</sup>. Von den Vollmachten und Instructionen, welche beide erhalten haben, sind 16 vollkommen identisch: Inn. IV. Reg. Lib. IV, cur. 57—61, 66—72, 75—78, Berger 2973—2977, 2982—2988, 2991—2994, für Peter = Lib. IV, cur. 90—105, Berger 3006—3021 für Octavian; und zwar sind sie nicht nur identisch, sondern sie weisen auch an drei Stellen dieselben Fehler auf: Berger 2976 und 3009 'patientium' für 'patientibus'; Berger 2985 und 3014 'persone . . . ., que vinculo sunt excommunicationis astrictae sacros susceperunt ordines', wo das 'sunt' überflüssig ist; Berger 2991 und 3018 'quod eorum quibuslibet plura beneficia . . . licite recipere . . . valeant', wo für 'quibuslibet' zu lesen ist 'quilibet'. Allein das Auffallendste ist, dass an beiden Orten die 16 Briefe in genau der gleichen Reihenfolge eingetragen sind. Hier ist der Schluss nicht abzuweisen, dass beide Male dieselbe Vorlage benutzt ist. — Diese Vorlage kann nicht etwa ein Formelbuch gewesen sein, nach welchem ohne Vermittlung eines Concepts zunächst die Reinschriften und dann die Registereintragungen gemacht sind; denn Inn. IV. Reg. Lib. IV, cur. 8 u. folg., Berger 2924 u. folg., Lib. VI, cur. 48 u. folg., Berger 4709 u. folg., und Lib. XI, cur. 11 u. folg. finden sich ganz ähnliche Vollmachten für Legaten, welche augenscheinlich nach denselben Formeln gearbeitet sind, aber an einer Anzahl Stellen kleinere oder grössere Abweichungen

1) Die genaue Zeit steht nicht fest, da die Ernennungsurkunden weder registriert noch sonst überliefert sind. Die Ernennung beider hat wohl gleichzeitig, am Anfange des Monats, stattgefunden, aber Peter ist früher ausgesandt; vgl. unten. 2) Pertz hat nur die Vollmachten für Peter abgeschrieben und bemerkt, dass die für Octavian identisch seien. Das übereinstimmende 'patientium' hat Berger ausdrücklich angemerkt; dass aber auch an den beiden anderen Stellen die gleichen Fehler sich finden, zeigen die Inhaltsangaben bei demselben. Vgl. künftig Bd. II, S. 226, n. 303.

haben und jedesmal in einer anderen Reihenfolge registriert sind, die niemals mit der unsrigen übereinstimmt. Deswegen müssen die Vorlagen überall für den besonderen Fall angefertigte Concepte gewesen sein. Unser Concept nun hat sich vermuthlich aus mehreren Theilen oder Blättern zusammengesetzt, da zwischen die registrierten Vollmachten für Peter die Nummern Berger 2980, 2981 und 2990 eingeschoben sind, Briefe, welche zwar von Peter handeln, aber nicht an ihn adressiert sind und sich kaum auf denselben Blättern gefunden haben. Die anderen zwischen den Vollmachten für Peter stehenden Nummern, Berger 2978, 2979 und 2989, Schreiben, welche für ihn allein ausgefertigt sind und für welche entsprechende an Octavian fehlen, können sehr wohl ein ursprünglicher Theil des Concepts gewesen sein; denn da die Schreiben, welche an Octavian allein gerichtet sind, Berger 3022 und 3023, am Schlusse der Reihe gegeben werden und da die ganze Masse der auf Peter bezüglichen Stücke an erster Stelle registriert ist, darf man schliessen, dass das Concept ursprünglich für die Anfertigung seiner Vollmachten und Instructionen angelegt und zum zweiten Male für die Octavians benutzt ist.

Die Datierung der Vollmachten für beide Legaten bietet auffallende Erscheinungen. Die erste Vollmacht für Peter, Berger 2973, hat 'Idibus Martii'<sup>1</sup>, die sämtlichen Schreiben von Berger 2974 bis 2989, die Vollmachten wie die eingeschobenen Stücke, haben 'Dat. ut supra', Berger 2990, ebenfalls ein eingeschobenes Stück, 'XVI. Kal. Aprilis', Berger 2991—2994, wieder Vollmachten, 'Dat. ut supra'. Es hat also von den auf dem gemeinsamen Concepte stehenden Vollmachten für Peter nur die erste ein ausgeschriebenes Datum, die übrigen alle 'Dat. ut supra'. Hiernach darf man wohl annehmen, dass die vier letzten, welche auf die eingeschobene Nummer 2990 folgen, nicht wie diese 'XVI. Kal. Aprilis' haben sollten, sondern dass die Absicht des Beamten, welcher die Concepte für die Registrierung bearbeitet hat, die gewesen ist, sämtliche Vollmachten für Peter unter 'Idibus Martii' zu bringen; womit er indessen, nach Obigem zu schliessen, nicht gesagt haben wollte, dass alle im Original vom 15. März datiert waren, sondern dass sie alle ungefähr dieser Zeit angehörten<sup>2</sup>. — Von den Vollmachten für Octavian hat die erste Hälfte, Berger 3006—3014, 'Dat. ut supra', d. i. nach dem zunächst vorangehenden ausgeschriebenen Datum in Berger 3002, 'VIII. Idus Martii', den 8. März 1247. Berger 3015 hat

1) 'anno quarto' fehlt, steht aber durch die Buchzahl genügend fest.  
2) Zu den vorhin erwähnten Vollmachten in Inn. IV. Reg. Lib. XI, cur. 11 u. folg. sind auch verschiedene Daten, der 13., 16. und 17. April 1254, registriert worden. Vgl. auch Berger 4709 u. folg.

‘Idibus Aprilis’<sup>1</sup>, und die übrigen Vollmachten, Berger 3016—3021 haben wieder ‘Dat. ut supra’. Auch hier findet sich also nur ein einziges Datum, welches ausgeschrieben ist. Dass nun die eine Hälfte der Vollmachten am 8. März, die andere aber am 13. April ertheilt sein sollte, ist doch nicht zu glauben, und um so weniger, als wir annehmen mussten, dass das Concept ursprünglich für die Vollmachten Peters angelegt ist und diese erst in der Zeit um den 15. März vom Papste gebilligt sind. Ausserdem sind bis auf eins alle übrigen Schreiben, welche sich auf die Entsendung Octavians beziehen und ein ausgeschrieben Datum haben, viel später als vom 8. März datiert: Berger 2998—3001 und 3023 zwischen den 9. und 17. April, Berger 3022 und 3024 gar erst vom 4. Mai, und Octavian befand sich noch am 18. Mai am päpstlichen Hofe zu Lyon; Potthast p. 1285 und n. 12525. Wir irren deswegen wohl nicht, wenn wir das einzige ausgeschriebene Datum ‘Idibus Aprilis’ für die ganze Reihe der Vollmachten in Anspruch nehmen, und glauben, dass dies das Generaldatum derselben sein sollte, welches in den Regesten nur am unrichtigen Platze steht. Vermuthlich ist das so gekommen, dass dem Beamten, welcher die Concepte für die Registrierung bearbeitete, die zweite Hälfte der Vollmachten, Berger 3015—3021, an erster Stelle vorgelegen hat, infolge dessen er zu Berger 3015 ‘Idibus Aprilis’ und zu allen folgenden, Berger 3016—3021 und 3006—3014, ‘Dat. ut supra’ setzte, so dass diese Worte ursprünglich immer auf ‘Idibus Aprilis’ zurückverwiesen haben, dass später aber die Ordnung so, wie wir sie jetzt finden, umgeändert ist und dadurch das ‘Dat. ut supra’ die verkehrte Beziehung bekommen hat.

Das Schreiben, welches allein unter den bei der Entsendung Octavians erlassenen ein ausgeschrieben Datum aus einer viel früheren Zeit hat, ist das schon erwähnte bei Berger 3002 mit ‘VIII. Idus Martii’, worauf das ‘Dat. ut supra’ der ersten Hälfte der Vollmachten geht. Es ist auch an Octavian gerichtet, dem darin die Ermächtigung ertheilt wird ‘concedendi militibus et aliis, qui tecum pro servitio ecclesie venerint, vel ipsi contra Fredericum quondam Romanorum imperatorem in exercitu seu alias astiterint, illam peccatorum veniam, que Terre Sancte succurrentibus in generali concilio est concessa’. Das ausgeschriebene Datum ‘VIII. Idus Martii’ wird richtig sein; denn da Octavian für seinen Zug in die Lombardei in Burgund ein Heer sammelte, wird dieser Brief der erste gewesen sein, der für ihn ausgestellt ist. — Wenn das ‘Dat. ut supra’, welches auf das Datum dieses Briefes, also Berger 3002, zurückweist, zu der ersten Hälfte der Vollmachten

1) Auch hier fehlt ‘anno quarto’.

für Octavian, Berger 3006—3014, unrichtig gesetzt ist und dieselben erst der Mitte des April angehören, muss auch das 'Dat. ut supra' in den drei dazwischen liegenden Schreiben, Berger 3003—3005, unsern Verdacht erregen. Offenbar sind sie auch später abgefasst worden; in Berger 3003 dem Octavian die Vollmacht erteilt, die Verwaltung des Bisthums Trient dem Bischof von Brixen oder einem andern, wie es ihm gut dünke, zu übertragen; in Berger 3004 den lombardischen Geistlichen befohlen, auf ihre Kirchen und deren Güter Geld aufzunehmen, so oft sie Octavian darum ersuche, und in Berger 3005 denselben, Lehen und kirchliche Beneficien den Abtrünnigen zu entziehen und nach dem Rathe desselben Cardinals der Kirche Getreuen zu verleihen. Sind nun alle Schreiben, welche auf seine Wirksamkeit als Legaten in der Lombardei Bezug haben, nicht vor dem 9. April ausgestellt, und speciell diejenigen, durch welche er bei der lombardischen Geistlichkeit überhaupt erst beglaubigt wird, Berger 2998 und 3000, am 13. April, so können diese drei Schreiben nicht gut um mehr als einen Monat früher erlassen sein, vielmehr werden wir sie bei der Unsicherheit der eigenen Datierung ebenfalls in die Mitte April setzen müssen. Wahrscheinlich ist die Verwirrung dadurch entstanden, dass Berger 3002 in die Masse der schon bearbeiteten, für die Registrierung fertigen Concepte nachträglich eingeschoben ist und damit das 'Dat. ut supra' eine unrichtige Beziehung erhalten hat; denn Berger 3001, eine Empfehlung Octavians bei der dalmatinischen Geistlichkeit, ist vom 17. April datiert, und das könnte das Datum gewesen sein, unter welches man beim Registrieren auch die folgenden Schreiben bringen wollte<sup>1</sup>.

Wir haben also keine Veranlassung gehabt, Daten, in denen Tag und Monat ausgeschrieben sind, zu beanstanden, wohl aber die Worte 'Dat. ut supra'; denn wir fanden bei den Bearbeitern der Concepte für die Registrierung die Neigung, in Gruppen von zusammengehörigen Briefen nur zu dem oder den ersten Briefen das genaue Datum zu verzeichnen, unter die folgenden aber ein 'Dat. ut supra' zu setzen, mit dem nicht gesagt sein sollte, dass dieselben alle das gleiche Datum gehabt haben, sondern nur, dass sie ungefähr an dem Tage erlassen sind, den das zunächst vorangehende vollständig gegebene Datum anzeigt.

Die Eintragungen mit 'In eundem modum', welche undatiert sind, erscheinen in den Regesten als Briefe, welche dasselbe Datum wie der Hauptbrief gehabt haben. Jedoch in Wirklichkeit haben sie öfter, wie noch vorhandene Originale und Ueberlieferungen nach solchen zeigen, sowohl ein früheres wie

1) Wegen der Vorlagen von Berger 3004 und 3005 vgl. S. 545.



auch ein späteres Datum gehabt; vergl. Bd. I, 428, not. 4, 609, not. 3, 639, not. 3, 654, not. 1. Die Erklärung ist einfach. Wenn ein Brief nach einer schon gebilligten Form unter einer neuen Adresse abgeschickt werden sollte, musste er als eine besondere Willensäußerung des Papstes ein besonderes Datum erhalten, dasjenige des Tages, an welchem seine Absendung beschlossen wurde. Da er nicht gelesen zu werden brauchte, wurde über ihn nur eine Notiz in das Sitzungsprotokoll aufgenommen. Der Beamte aber, welcher nach den Protokollen und den Concepten das zu registrierende Material bearbeitete, hat das Datum in manchen Fällen, sei es aus Nachlässigkeit, sei es weil er es für unwesentlich hielt, nicht angemerkt. Nahm er aus den Protokollen gar die Form 'In eundem modum universis' u. s. w., z. B. 'regibus', so liessen sich, weil die einzelnen Adressen nicht eingetragen wurden, die verschiedenen Daten überhaupt nicht anbringen; und da er den Concepten, welche als Blanquets abgefasst waren, wie wir S. 554 sahen, nicht immer die Form der ältesten Ausfertigung gab, können mit 'In eundem modum' auch Adressen angehängt sein, welche zu Schreiben gehören, die ein früheres Datum hatten, als das Concept bei der Registrierung erhalten hat. Doch mögen gerade von Schreiben, welche nach einer vorher schon benutzten Form angefertigt wurden, auch die Originale ungenau datiert und unter sie erst der Tag gesetzt sein, an welchem die Reinschriften vollendet waren, wonach also die Regesten die correcte, die Originale dagegen die incorrecte Datierung haben könnten; vergl. S. 551.

Es kommt auch vor, dass in den Regesten an einer Stelle ein Schreiben in extenso gegeben, an einer anderen aber seine Adresse mit 'In eundem modum' einem Schreiben angehängt ist, welches zwar den gleichen Wortlaut, jedoch ein verschiedenes Datum hat. Unter dem 24. October 1234 bittet Gregor IX. den Erzbischof von Mainz um Unterstützung gegen die feindlichen Römer, Bd. I, 483, n. 602. Darunter 'In eundem modum episcopo Bambergensi'. Unter dem 25. Nov. 1234, Bd. I, 496, n. 607, schickt er einen Brief mit genau demselben Wortlaute an den Erzbischof von Salzburg, und darunter folgt mit 'In eundem modum' eine lange Liste deutscher Prälaten, in der sich die Namen des Erzbischofs von Mainz und des Bischofs von Bamberg wiederfinden. Dass an beide unter dem 25. November in derselben Weise noch einmal geschrieben sein sollte, während der Papst noch keine Nachricht haben konnte, dass etwa der erste Brief nicht angekommen sei, ist undenkbar. Offenbar ist die Liste aus verschiedenen und daher verschieden datierten protokollarischen Aufzeichnungen zusammengeschrieben, was schon die mangelhafte Ordnung erkennen lässt, indem Bischöfe und Aebte



durcheinander geworfen sind<sup>1</sup>. Ein ganz ähnlicher Fall Bd. I, 637, n. 741 und 643, n. 747. Wir sind also nicht berechtigt, alle undatierten, mit 'In eundem modum' eingetragenen Briefe unter das Datum des Hauptbriefes zu bringen, sondern dürfen nur sagen, dass, weil sie in dieser Form registriert sind, sie ungefähr derselben Zeit wie der Hauptbrief angehört haben.

Aber auch Schreiben, die nicht mit 'In eundem modum' anderen angehängt sind, sondern deren Text und Daten in den Regesten ausgeschrieben sind, finden sich hier anders datiert, als in den gleichlautenden und gleich adressierten Originalen. Mir sind folgende Beispiele bekannt: Reg. 1230, Jan. 12 = Or. 1230, Jan. 18, Potthast 8480, 8481; Reg. 1232, Jul. 12 = Or. 1232, Jul. 16, Bd. I, 380, n. 472, Potthast 8971; Reg. 1239, Apr. 28 = Or. 1239, Mai 9, Bd. I, 642, n. 745, Potthast 10739; Reg. 1243, Dec. 11 = Or. 1243, Dec. 3, Berger 302, Potthast 11188. Ich nahm früher, Bd. I, p. XII, an, dass von jedem dieser Schreiben zwei verschieden datierte Originale existiert hätten, jedoch nur eine Ausfertigung registriert sei. Dabei stützte ich mich auf ein Schreiben Honorius III, welches in die Regesten, Bd. I, 46, n. 64, unter dem 2. Mai 1218 eingetragen ist und welches nach der Angabe von Pertz in zwei völlig gleichlautenden Originalen vorhanden sein sollte, von denen das eine ebenfalls vom 2. Mai, das andere aber vom 12. April datiert sei, Potthast 5750. Inzwischen habe ich im hannoverschen Archiv die Originale selbst einsehen können: sie haben genau denselben Wortlaut, sind beide bulliert und beide unzweifelhaft echt. Also vorgekommen ist es, dass zwei identische Schreiben unter verschiedenem Datum erlassen sind, und man braucht sich nur vorzustellen, dass das Original vom 2. Mai verloren gegangen wäre, so hätten wir auch hier den Fall, dass Original und Regestenbrief ein verschiedenes Datum zeigen.

Allein man muss doch fragen, ob nicht die identischen Ausfertigungen mit verschiedener Datierung seltene Ausnahmen gewesen sind; denn die Schreiben, von denen mir sonst bekannt geworden ist, dass sie in zwei oder mehreren gleichlautenden

1) Mussten diese mit 'In eundem modum' zu machenden Eintragungen häufig erst zusammengesucht werden, so ist klar, dass wir die, welche sich in den Regesten finden, nicht immer für vollzählig halten dürfen. Z. B. zu Berger 423, vom 28. Jan. 1244, ist mit 'In eundem modum' eine Reihe von Adressaten gegeben, es fehlt aber der Name des Alberich von Romano, an den, wie wir aus dem Cod. Trevisanus erfahren, an demselben Tage in gleicher Weise geschrieben ist; künftig Bd. II, S. 39, n. 51. Ebenso glaube ich, dass das Schreiben Innocenz IV. vom 21. Apr. 1246, Berger 1970, Potthast 12072, wegen der Königswahl in Deutschland, ausser an die in den Reg. verzeichneten Adressaten noch an andere geschickt ist.

Originalen mit der gleichen Adresse ausgestellt sind, haben sämmtlich auch das gleiche Datum<sup>1</sup>; und dies entspricht durchaus der Art, wie wir sonst das Datum gesetzt finden, indem eine selbständige Datierung eine besondere Willensäußerung des Papstes voraussetzt, während seine Genehmigung für die Herstellung eines Duplicats, wenn um ein solches bei der Aushändigung eines Schreibens von dem Empfänger sofort nachgesucht wurde, kaum erforderlich war. Deswegen möchte ich glauben, dass, wenn ein Schreiben in mehreren Exemplaren ausgefertigt wurde, alle in der Regel das gleiche Datum gehabt haben.

Die vorhergehenden Erörterungen gestatten nun auch eine andere Erklärung für die erwähnten Verschiedenheiten in der Datierung. Die Briefftexte können im Concepte ursprünglich kein Datum gehabt und für die Registrierung richtig den Tag der päpstlichen Genehmigung erhalten haben, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem dasselbe geschrieben wurde<sup>2</sup>. Dies passte für die drei ersten Fälle sehr gut, und wenn man annimmt, dass in dem letzten eine Verwechslung von 'Non.' und 'Id.' stattgefunden hätte, wäre die Schwierigkeit gehoben. Allein selbstverständlich ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass auch beim Nachtragen der Datierung auf die Concepte Fehler gemacht sind und die Originale das correcte Datum angeben. Da aber die Regesten eine selbständige Ueberlieferung neben den Originalen darstellen, dürfen wir die Daten dieser nicht ohne Weiteres als die besser beglaubigten ansehen.

#### IV. Besonderer Charakter einiger Eintragungen und Umfang der Eintragungen.

Bevor wir nach dem Werthe der Registereintragungen als historischer Quelle fragen, dürfte es nützlich sein, auf den besonderen Charakter von einigen derselben hinzuweisen. Damit wird sich eine Untersuchung über den Umfang der Eintragungen verbinden.

1) Teulet, *Layettes du trésor des chartes*, t. II, S. 566, n. 3346; Philippi, *Preuss. U. B.* n. 144, 162, 288. Vgl. S. 552. 2) In derselben Weise könnte man die S. 557 erwähnte abweichende Datierung von Originalen und Regestenbriefen ('Dat. ut supra') erklären wollen. Allein dem widerspricht Folgendes: 1) Die ersten Schreiben in den Gruppen pflegen vollständig datiert zu sein und erst später überwiegt 'Dat. ut supra'; z. B. Berger 2917 u. folg., 2964 u. folg., 2998 u. folg.; 2) Vollmachten für päpstliche Legaten finden sich *Inn. IV. Reg. Lib. XI, 11* u. folg. mit verschiedenen Daten registriert; vgl. S. 558, not. 2; 3) Bei den Eintragungen mit 'In eundem modum' haben wir eine ganz ähnliche Erscheinung, auch ein Generaldatum, das nicht immer für jeden Brief genau richtig ist.

Viele päpstliche Schreiben waren zugleich Urkunden, welche den Empfänger bei anderen Personen als zur Ausführung eines Auftrages bevollmächtigt, zur Ausübung eines Rechts befugt beglaubigen sollten. Daraus erklärt es sich, wie die Sitte entstand, dass, wenn derselbe Adressat mehrere Aufträge in verschiedenen Sachen erhielt, ihm jeder derselben durch ein besonderes Schreiben erteilt wurde: man wollte verhindern, dass, wenn ein päpstlicher Abgesandter, um sich als bevollmächtigt auszuweisen, sein Schreiben irgend jemandem vorlegte, dieser nicht sofort den ganzen Umfang der Aufträge und Vollmachten, die er erhalten hatte, erfuhr. Am auffallendsten tritt dies bei den Instructionen für die päpstlichen Legaten zu Tage, die sich aus sehr vielen kurzen, je einen Auftrag oder eine Vollmacht enthaltenden Briefen zusammensetzen pflegen. So kann es vorkommen, dass mehrere an dieselbe Person gerichtete Schreiben fast den gleichen Wortlaut haben; aber sie haben stets ein verschiedenes Mandat. Dass dasselbe Mandat gleichzeitig in verschiedener Fassung gegeben ist, habe ich nirgends gefunden.

Da also viele Schreiben nicht von dem Empfänger allein eingesehen wurden, wird man darin alles, was andere nicht zu erfahren brauchten, unterdrückt haben. Nun ergab sich häufig die Nothwendigkeit, päpstliche Abgeordnete auf vielleicht eintretende Umstände hin mit Vollmachten auszurüsten, während es nicht immer nützlich erscheinen konnte, die Umstände und Bedingungen, unter denen die Schreiben in Kraft treten sollten, in denselben selbst anzugeben und damit in weiteren Kreisen zur Kenntnis zu bringen. So können scheinbar bedingungslos erteilte Schreiben Aufträge und Vollmachten enthalten, die doch nur auf bestimmte Eventualitäten berechnet waren. Man erkennt das daraus, dass gleichzeitig erlassene Schreiben sich zu widersprechen oder nicht vollständig zu einander zu stimmen scheinen. Unter dem 13. Juni 1246 hatte Innocenz IV, Berger 1903, den Erzbischof von Mainz und den Erwählten von Ferrara beauftragt, die Doppelwahl in der Regensburger Kirche zu untersuchen. Unter dem 5. Juli, Pöthast 12203, Berger 2939, befahl er dem Erzbischofe von Mainz, diese Untersuchung einzustellen, weil durch dieselbe der Herzog von Baiern, welcher der Kirche und dem Reiche sehr nützlich sein könne, beunruhigt sei; und am gleichen Tage, Berger 2920, befahl er dem Erwählten von Ferrara, nachdem er ihm die dem Erzbischofe von Mainz befohlene Einstellung der Untersuchung mitgetheilt hatte, dass er, falls sich nicht etwa eine der beiden Wahlen als canonisch vollzogen ergebe, was er sorgfältig zu prüfen habe, in der Regensburger Kirche eine geeignete Person als Bischof einsetze. Dies Schreiben ist offenbar auf die, in dessen mit keinem Worte erwähnte Eventualität hin erlassen,

dass der bisher schwankende Herzog von Baiern definitiv zur kaiserlichen Partei übertrete. Dies geschieht auch, und nun hat der Erwählte von Ferrara eine dritte Person, den Albert von Pitengau, zum Bischofe von Regensburg ernannt<sup>1</sup>. Die Bedingung, unter der von dem Schreiben erst Gebrauch zu machen war, konnte in demselben nicht angegeben werden, weil es wahrscheinlich auch dem Regensburger Capitel, dessen Wahlrecht aufgehoben wurde, vorgelegt werden musste. Es muss also dem Erwählten von Ferrara zugleich mit jenem Schreiben eine vertrauliche Mittheilung, eine geheime Instruction zugegangen sein, durch deren Kenntniss erst er den Willen des Papstes voll und ganz erfuhr.

Dergleichen geheime Instructionen konnten durch die Boten, welche die Briefe überbrachten, mündlich ertheilt werden; daher die am Schluss mancher Schreiben sich findende Bemerkung, der Empfänger solle dem Ueberbringer in allem Glauben schenken. Sie konnten aber auch schriftlich fixiert sein und manche sind in die Regesten eingetragen. Eine solche steht in Gregors IX. Reg. Vol. VII fol. 56, Bd. I, p. 687, unter der Ueberschrift 'Memoriale fratris Nicolai Cisterciensis ordinis'. Dieser Nicolaus war im October 1240 mit Instructionen und Vollmachten an den päpstlichen Legaten Gregor von Romania nach Genua wegen einer dort auszurüstenden Flotte geschickt worden. Schon die nicht sehr sorgfältige Fassung, indem die Anrede zwischen 'Du' und 'Ihr' wechselt, kennzeichnet das Schriftstück als eine durchaus vertrauliche, rein persönliche Mittheilung. — In anderen Fällen ist die Instruction zu einem Schreiben, das wesentlich als Urkunde dienen sollte, durch einen an denselben Adressaten gerichteten Brief ertheilt worden. Unter dem 7. Juni 1253 schreibt Innocenz IV, Reg. Lib. X, cur. 44, seinem in Frankreich weilenden Legaten Albert: 'obligandi nos et ecclesiam Romanam ac universas et singulas, prout expedire videris, ecclesias et monasteria legationis tue . . . creditoribus, a quibus mutuum receperis, plenam . . . concedimus tibi potestatem'. In cur. 43 dagegen vom gleichen Tage: 'mandamus, quatinus sine more dispendio statim recipias nostro et ecclesie Romane nomine mutuum, etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris, quantumcunque et a quibuscunque poteris invenire'. Man sieht, dass cur. 44 die Urkunde ist, welche den Albert als zur Erhebung der Anleihe berechtigt legitimieren soll, cur. 43 aber eine Instruction, welche, wie die Worte 'etiam, si oportuerit, sub gravibus usuris', zeigen, geheim zu halten war. — Unter dem 24. März 1248 schrieb Innocenz IV, Berger 3780, dem Bischofe von Strassburg, es sei niemals seine Absicht gewesen, den

1) Vgl. künftig Bd. II, S. 163, n. 217.

Propst von Granfelden dem Bischofe von Basel zum Coadjutor zu bestellen, und wenn letzterer so weit hergestellt sei, dass er Defensor der Baseler Bürger sein könne, solle sich der Propst nicht weiter in diese Angelegenheit einmischen. Dasselbe theilt er unter dem 26. März dem Bischofe von Basel mit, Berger 3781. Unter dem 31. März dagegen, Berger 3805, schreibt er dem Bischofe von Strassburg, wenn er dem Bischofe von Basel einen Coadjutor und den Bürgern einen Defensor gebe, solle er dazu den Propst von Granfelden bestellen; und vom gleichen Tage liegen an denselben zwei andere Schreiben vor, Berger 3806 und 3807, in deren ersterem er ihm befiehlt, dem Bischofe von Basel, wenn es nöthig sei, einen geeigneten Coadjutor zu geben, und in dem anderen, den Baseler Bürgern auf ihren Wunsch einen der Kirche ergebenen Defensor zu bestellen, falls der Bischof von Basel zu diesem Amte untauglich sei. Hier ist klar, dass Berger 3780 und 3781 Briefe waren, welche allgemein bekannt werden durften und den Bischof von Basel wegen seiner Rechte beruhigen sollten, Berger 3805 hingegen eine geheime, nur für den Bischof von Strassburg bestimmte Instruction, welche die eigentliche Willensmeinung des Papstes zeigte, und Berger 3806 und 3807 Vollmachten, die vorläufig auch geheim bleiben sollten und von denen, je nachdem die Verhältnisse sich gestalteten, Gebrauch zu machen war. — S. auch Berger 2935, dessen Geheimhaltung ausdrücklich befohlen ist. Man trug also keine Bedenken, auch geheime Schreiben in die Regesten aufzunehmen. —

Viele Briefe sind nicht direkt an die Adressaten geschickt, sondern zunächst anderen Personen übergeben, die an dem Erlasse derselben ein Interesse hatten und denen deshalb die Weiterbeförderung übertragen wurde. Z. B. das Schreiben Innocenz IV. vom 12. October 1246, Berger 2444, ist adressiert an den Erwählten von Ferrara, päpstlichen Legaten, dem darin befohlen wird, den Cleriker Henricus de Vetericuria mit einer Pfründe innerhalb seiner Legation zu versorgen. Unter dem 11. April 1247, Berger 2693, schreibt der Papst an den Cardinaldiaconen Peter, den Nachfolger des Erwählten von Ferrara als Legaten, mit Bezug auf diesen Brief: *‘Verum quia (Henricus de Vetericuria) litteras ipsas ante legati eiusdem revocationem propter impedimenta viarum presentare nequivit, nullum de gratia sibi facta commodum reportavit’*. Die Briefe in dieser Weise zu befördern konnte aus verschiedenen Gründen nützlich, ja nothwendig erscheinen. Hatte z. B. die Curie in einem Lande einen Legaten oder einen Vertreter, welcher ohne Legat zu sein, eine ähnliche Vertrauensstellung einnahm, so musste die eigentlich politische Correspondenz, wenigstens die wichtigsten Stücke derselben, durch seine Hände gehen, schon damit er wusste, was vorging, und damit er verkehrte Mass-

regeln rechtzeitig hindern konnte<sup>1</sup>. Offenbar sind aber auch sehr viele Schreiben, welche an Schiedsrichter oder Untersuchungsrichter in Streitigkeiten, an 'conservatores' oder 'executores' gerichtet waren, den an dem päpstlichen Hofe erschienenen Interessenten oder deren Vertretern, Personen also, welche nicht die Adressaten waren, übergeben worden, damit sie für die Weiterbeförderung sorgten, an der allein ihnen etwas liegen konnte, nicht aber der Curie. Die so häufig wiederkehrende Wendung: 'impetravit litteras' an den und den, ist durchaus wörtlich zu nehmen, d. h. 'er', der Petent, nicht der Adressat, bekam zunächst den Brief, und die überraschende Bestimmtheit und Genauigkeit mancher Adressen lässt sich nur so erklären, dass dieselben von interessierter Seite, welche auch die Beförderung der Schreiben übernahm, dem Papste mitgetheilt wurden. Denn diesem ist von der Existenz vieler Personen, an die er schrieb, sicher nichts bekannt gewesen, und dass er gar hätte wissen sollen, welcher Propst einer kleinen Kirche oder welcher Thessaurar oder Scholastiker einen Auftrag in geeigneter Weise ausführen würde, ist geradezu unmöglich. Lehrreich ist hierfür ein Schreiben Alberts von Behaim, worin derselbe Gregor IX. eine lange Reihe von Personen bezeichnet, an welche er rath, in einer bestimmten Sache Briefe zu schicken, deren Inhalt er bei einigen bis ins Einzelne angiebt; Höfler, Albert von Behaim, S. 21.

Wir sahen S. 564, dass Schreiben auf vielleicht eintretende Umstände hin erlassen wurden. Auch sie sind öfter nicht direkt an die Adressaten abgeschickt, sondern zunächst anderen Personen übergeben worden, damit diese, wenn die Voraussetzungen erfüllt waren, die Weiterbeförderung besorgten. In folge dessen musste es vorkommen, dass Schreiben seitens der Curie zwar abgesandt wurden, aber mit Billigung derselben nicht in die Hände der Adressaten gelangten; und das konnte, nach dem was auf S. 564 bemerkt ist, auch bei solchen Schreiben geschehen, deren Fassung nicht erkennen liess, dass sie nur eventuell wirksam werden sollten. Unter dem 1. August 1245 schrieb Innocenz IV, Potthast, 11767 a — 26328, an die Erzbischöfe von Köln und Mainz, da er Verfügungen wegen einer Neuwahl in dem nunmehr erledigten Reiche getroffen habe, so habe er den Erzbischof von Bremen und dessen Suffragane ermahnt, demjenigen, welcher zum Kaiser erwählt werden würde, die Zehnten eines Jahres zu überweisen, und befiehlt ihnen, nöthigenfalls unter Anwendung der kirchlichen Censur, dafür zu sorgen, dass dies geschehe. Das Original dieses in die Regesten nicht eingetragenen Briefes findet sich

1) Vgl. das an den Cardinal Rainer gerichtete Schreiben S. 568.

in dem erzbischöflichen Archive zu Ravenna. Wie es dahin gekommen ist, erklärt sich aus Folgendem. Philipp Fontana, von 1251 bis 1270 Erzbischof von Ravenna, wurde, als er noch Erwählter von Ferrara war, im Spätsommer 1245 als Vertrauensmann des Papstes — Legat war er noch nicht — nach Deutschland geschickt. Ihm wird das Schreiben übergeben sein, aber er hat es nicht weiter gesandt und so ist es in das ravennatische Archiv gelangt. Aus welchem Grunde es zurückgehalten ist, lässt sich nur vermuthen: wahrscheinlich war der auf die Neuwahl im Reiche bezügliche Passus die Veranlassung. Aber zurückgehalten muss es sein; denn wenn der darin gegebene Befehl hätte ausgeführt werden sollen, hätten die beiden Erzbischöfe, um bei der Anwendung von Zwangsmassregeln juristisch gedeckt zu sein, die schriftliche Vollmacht in Händen haben müssen. — Dasselbe ist von einem anderen, ebenfalls in Ravenna im Original befindlichen, nicht registrierten Schreiben Innocenz IV. vom 25. September 1246 zu sagen, Potthast 12279 a, welches an den Propst und das Capitel von Eichstädt gerichtet ist, denen befohlen wird, innerhalb 15 Tagen nach Empfang desselben nach dem Rathe des Erwählten von Ferrara und des Erzbischofs von Mainz den erledigten Eichstädter Bischofsstuhl neu zu besetzen.

Auch in die Regesten sind Briefe eingetragen, welche zwar abgeschickt, aber mit Zustimmung der Curie den Adressaten nicht eingehändigt sind, während nichts ihren conditionalen Charakter verräth. Unter dem 26. August 1243 schrieb Innocenz IV., Berger 66, an den Cardinaldiaconen Rainer, nach reiflicher Ueberlegung scheinere es ihm gut, dass dem Archipresbyter von Perugia *Spiritualia* und *Temporalia* im Ducat und im Patrimonium des heiligen Petrus in Tusciem anvertraut würden; worauf er fortfährt: *Verum cum tibi mittamus interclusas sub bulla nostra litteras, que super commissione huiusmodi diriguntur, mandamus, quatinus, si acceptum hoc duxeris, dicto archipresbytero litteras easdem assignes, alias autem, ipsis apud te retentis, eum sufficienter a te de omnibus, que honori ecclesie oportuna videris, informandum in predictum patrimonium et Ducatum duce Christo transmittas*. Die eingeschlossenen Briefe sind Berger 65 und 68<sup>1</sup>, Empfehlungsschreiben für den Archipresbyter an die Geistlichen und Weltlichen dieser Gegenden, die ihm zugleich zur Beglaubigung dienen sollten. Diese beiden Schreiben sind höchst wahrscheinlich nicht zur Verwendung gekommen<sup>2</sup>. Wir finden

1) Vielleicht auch Berger 67. 2) Dieser Ausdruck ist gewählt, weil von einer Absendung an die Adressaten, eine grosse Anzahl von Personen, bei solchen Schreiben nicht die Rede sein kann; sie werden an öffentlichen Orten verlesen und auf Verlangen vorgezeigt sein; vgl. Berger 3029.



nämlich Berger 85 und 86 zwei Schreiben des gleichen Wortlauts für den Bischof von Camerino und den Abt von San Severo zu Orvieto ausgestellt, die undatiert sind und nach der Stellung in den Regesten in den Anfang September gehören; wonach anzunehmen ist, dass der Archipresbyter das Amt nicht erhalten hat, sondern an seine Stelle diese beiden Geistlichen getreten sind. — Unter dem 5. Juli 1246 schrieb Innocenz IV, Berger 2944, an Philipp, den Erwählten von Ferrara, er hätte über den Erzbischof von Magdeburg schlimme Dinge vernommen, und befahl ihm, denselben zu ermahnen, dass er den deutschen König Heinrich kräftig unterstütze, andernfalls gegen ihn eingeschritten werde. Unter dem gleichen Datum, Berger 2936, citiert er aber auch schon den Erzbischof, ohne irgendwelche Bedingung hinzuzufügen, innerhalb eines Monats persönlich vor ihm zu erscheinen, und befiehlt, wieder an demselben Tage, Berger 2937, Philipp von Ferrara, denselben zu zwingen, dass er zu dem bestimmten Termine komme, falls er nicht etwa König Heinrich kräftig unterstütze. Offenbar ist die Citation an Philipp von Ferrara gesandt worden, welcher sie erst dann dem Erzbischofe übergeben sollte, wenn seine auf Grund von Berger 2944 an ihn zu richtenden Mahnungen ohne Erfolg blieben. So bedingungslos ist also die Citation nicht erlassen worden, wie es nach den Worten derselben scheint, und höchst wahrscheinlich ist sie dem Erzbischofe gar nicht zugestellt; denn unter den abtrünnigen deutschen Prälaten, welche von Philipp am 25. Juli 1246 im päpstlichen Auftrage nach Lyon citiert sind, wird sein Name nicht genannt; Höfler, Albert von Behaim, S. 122. — Wir finden also in den Regesten sowohl geheime Schreiben, wie solche, die nur eventuell in Kraft treten sollten. —

Wie die Sammlung der zu registrierenden Sachen vor sich gegangen und was für die Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Stückes in die Regesten entscheidend gewesen ist, lässt sich schwer sagen. Es sind nicht nur päpstliche Schreiben registriert. Zwar bilden diese die überwältigende Mehrheit der Eintragungen, doch kommen auch Schreiben anderer Personen vor, die entweder an den Papst gerichtet oder ihm zur Bestätigung vorgelegt waren oder der Curie sonst so wichtig erschienen, dass ihre Registrierung für nützlich erachtet wurde. Ziemlich häufig treten diese Stücke in den Registern Honorius III. und Gregors IX. auf<sup>1</sup>, während unter Innocenz IV. ihre Zahl sehr zusammenschwindet. Allein wir stossen auch auf Eintragungen, welche gar keine Briefe sind, Friedensbedingungen, Beschwerdelisten, Formeln für auszustellende

1) Es sind besonders Schreiben Friedrichs II, von denen viele hier allein erhalten sind.



Urkunden und ähnliches; doch ist anzunehmen, dass derartige Schriftstücke mit Briefen entweder eingelaufen oder abgeschickt sind. Ein Plan in allen diesen Eintragungen ist nicht zu erkennen, geschweige denn eine Vollständigkeit in irgend welcher Beziehung.

Ebensowenig sind die päpstlichen Schreiben auch nur in einer annähernden Vollständigkeit in den Regesten enthalten, wie man z. B. bei einer Vergleichung der Nummern von Potthast mit Berger's *Régistres d'Innocent IV.* bald wahrnimmt. In unsern Regesten einen Auszug aus einer umfangreicheren Sammlung zu sehen, ist nicht möglich, weil dieselben nach den früheren Erörterungen<sup>1</sup> direkt aus den Concepten zusammengeschrieben sind und in einigen Fällen nachgewiesen werden konnte, dass die ursprüngliche Numerierung derselben beibehalten ist<sup>2</sup>. Eine Ausschliessung gewisser Gattungen von Schreiben hat auch nicht stattgefunden, sondern alle Arten von Schreiben, welche die Päpste überhaupt erlassen haben, sind in den Regesten vertreten. Dass die *litterae legendae* allein oder vorzugsweise registriert sind, ist ebenfalls höchst unwahrscheinlich; denn einerseits machen viele Briefe nach ihrem Inhalte und nach ihrer Form sehr bestimmt den Eindruck, dass sie zu den am Beginn dieser Untersuchung gekennzeichneten *litterae simplices* gehört haben, und in Urbans IV. *Reg. Vol. IV* ist zu mehreren am Rande ausdrücklich notiert: '*Hec transiit sine audientia*'<sup>3</sup>. Andererseits aber vermisst man in den Regesten eine Reihe von Briefen, welche zweifellos gelesen sind. Offenbar hat man freilich darauf geachtet, dass die Stücke, welche für die Curie eine besondere Wichtigkeit hatten, registriert wurden, aber trotzdem findet man, besonders in Sammlungen, welche von den Empfängern angelegt sind, wie z. B. in dem *Codex Trevisanus* und dem Register Alberts von Behaim, manches Schreiben, dessen Copie zu besitzen der Curie von hohem Werthe hätte sein müssen und das doch in den Regesten nicht enthalten ist<sup>4</sup>.

Diese Regellosigkeit und Unvollständigkeit der Eintragungen erscheint weniger unbegreiflich, wenn man bedenkt, dass nach den Concepten registriert wurde, also zu der Zeit, wo die Originale abgingen, nicht gefragt zu werden brauchte, ob sie registriert seien. Waren sie aber erst fort, mochte leicht in Vergessenheit gerathen, welche Bedeutung sie für die Curie hatten; die Concepte auch wichtiger Schreiben wurden nicht genügend gehütet und verloren sich, und die Registrierung unterblieb. Dabei mag principiell immerhin festgestanden haben, dass die päpstlichen Schreiben, soweit sie unmittelbare

1) S. 534. 2) S. 529. 3) Vgl. auch S. 523. 4) Wegen der Unvollständigkeit der Eintragungen mit '*In eundem modum*' vgl. S. 562, not. 1.

Interessen der Curie berührten, in den Regesten zu finden sein müssten, und aus den Nachträgen am Schlusse mancher Bücher<sup>1</sup> liesse sich folgern, dass eine Vollständigkeit erstrebt wurde; dass sie aber keineswegs erreicht worden ist, kann auch dem Papste nicht entgangen sein.

Wegen der Frage, ob für unsere Zeit ausser dem Liber VII der Regesten Innocenz IV, von dem nichts mehr vorhanden ist, ein Verlust von Bänden anzunehmen sei, verweise ich auf die Untersuchungen von Kaltenbrunner, S. 276 u. folg., welcher auf Grund alter Verzeichnisse zu dem Resultat kommt, dass ein solcher nicht wahrscheinlich sei. Ich füge hinzu, dass ich nicht wüsste, was in den etwa verlorenen Bänden gestanden haben sollte. Es könnten freilich einzelne kleinere Serien, welche selbständige Bände nicht gebildet haben, abhanden gekommen sein, etwa litterae curiales zu dem ersten Buche Innocenz IV. oder zu diesen und späteren Büchern litterae de beneficiis, welche zuerst zum 8. Buche der Regesten desselben Papstes erscheinen; doch dürfte die Einbusse, wenn eine solche stattgefunden hat, nicht sehr gross gewesen sein. Wollte man aber z. B. von Innocenz IV. für jedes Jahr die nicht registrierten Briefe, welche uns anderweitig überliefert sind, zusammenstellen, so würden Sammlungen entstehen, welche ganz ähnlich den vorhandenen Regestenbänden und nur von weit geringerem Umfange, die verschiedenartigsten Briefe enthielten, und dass derartige Parallelregister existiert haben, wird nirgends auch nur angedeutet und ist an sich schon unglaublich. Auch ist nicht anzunehmen, dass von dem zweiten Buche der Regesten Innocenz IV, dessen Eintragungen erst mit dem November, statt mit Ende Juni, beginnen, eine frühere Hälfte verloren gegangen ist; denn die Numerierung, welche alt und ursprünglich ist, setzt mit 1 ein, auf der ersten Seite eines Quaternio, und die Flucht des Papstes aus Rom, sein Verweilen an verschiedenen Orten, wo er keinen festen Wohnsitz nahm, und eine längere Krankheit, die er durchzumachen hatte, erklären zur Genüge die Unthätigkeit der Registratur.

Wie in vielen anderen Dingen, welche auf die Registrierung Bezug haben, so hat auch über die Aufnahme oder Nichtaufnahme von päpstlichen Schreiben in die Regesten offenbar nicht der Zwang einer Regel entschieden; sondern Umstände der verschiedensten Art konnten dazu führen, dass die Registrierung wichtiger Stücke unterblieb, während gleichzeitig die von weit weniger wichtigen erfolgte. Deswegen dürfen wir daraus, dass sich ein Schreiben in den Regesten nicht findet, Rückschlüsse auf dessen Wesen, Zweck oder Werth nicht

1) Vgl. S. 523.

ziehen, um so weniger, als wir gesehen haben, dass alle Arten von Schreiben, welche der Papst überhaupt erlassen hat, in den Regesten vertreten sind, auch geheime und solche, die nur eventuell wirksam werden sollten.

#### V. Werth der Register als Geschichtsquellen.

Die Regesten wurden officiell geführt und die Eintragungen in dieselben hatten für die römische Curie den gleichen Werth wie die Originale, ja einen grösseren noch, weil sie nicht gefälscht werden konnten. Man sieht das daraus, wie z. B. Honorius III. die Privilegien früherer Päpste für das Kloster Elchingen bestätigt hat, nämlich auf Grund eines ihm vorgelegten Originals von Calixtus II, welches geprüft und 'in Pergament, Schrift und Stil als echt erfunden wird', und auf Grund einer Eintragung in die Regesten Innocenz II, dessen Authenticität stillschweigend anerkannt wird<sup>1</sup>. Anderswo haben Päpste verlorene Schreiben ihrer Vorgänger nach den Regesten derselben einfach in dieser Form erneuert: '. . . testamur, quod in registis felicis recordationis . . . pape predecessoris nostri scriptum est . . . in hec verba'; worauf das Schreiben folgt<sup>2</sup>. Zeigte sich im Vorhergehenden, dass die zu registrierenden Stücke nicht vollständig und nicht sehr sorgfältig gesammelt sind, so sind doch die Eintragungen selbst, entsprechend dem officiellen Charakter derselben, mit ausserordentlicher Genauigkeit gemacht. Man findet häufig Rasuren und an manchen Stellen Correcturen und Nachträge von der Hand des Schreibers und von anderer Hand. Wenn ein Schreiben, ehe es abging, cassiert wurde, aber schon in die Regesten eingetragen war, tilgte man es auch hier, gewöhnlich durch ein an den Rand gesetztes Vacat<sup>3</sup>, oder man fügte die Aenderungen, welche eine Neuausfertigung nöthig gemacht hatten, dem Regestentexte in Noten hinzu<sup>4</sup>. Dass Schreibfehler vorkommen, ist natürlich; doch sind sie meist leicht zu corrigieren, und nicht so zahlreich, dass sie die Autorität der Regesten vermindern könnten. Am unangenehmsten für den Benutzer ist die vielfach ungenaue Schreibung der Eigennamen, besonders der nicht romanischen, welche man nicht nur in den rubricierten Adressen, die ohnehin mit weniger Verständnis gemacht sind, sich aber manchmal durch die am Rande erhaltenen originalen Vorzeichnungen für die Rubra corrigieren lassen, sondern auch im Texte der Briefe antrifft. Doch ist wohl anzunehmen, dass die Originale häufig wenigstens dieselben Fehler gehabt haben. Ausschliesslich für den praktischen Gebrauch der Curie angelegt, sollten die Regesten

1) Bd. I, S. 200, n. 279. 2) Archiv V, S. 30, not. 1. 3) S. 533.  
Ein durchgestrichenes Schreiben ist S. 553 erwähnt. 4) S. 533.

die päpstliche Correspondenz in möglichster Correctheit, die Schreiben so, wie sie wirklich abgegangen waren, enthalten. Jede Ungenauigkeit war schädlich und eine Verhüllung der vollen Wahrheit unnöthig, da die Regesten zu den geheimen Acten des päpstlichen Archivs gehörten; denn wie S. 565 erwähnt wurde, nahm man geheime Schreiben unbedenklich darin auf, und nach einer freilich nicht datierbaren, anscheinend späteren Canzleiregel hatte der Vicekanzler die Regesten in besonderer Verwahrung und war selbst so angesehenen Beamten wie den päpstlichen Notaren die Einsicht nicht ohne Weiteres gestattet: 'Item debet habere vicecancellarius regestrum apud se, notariis exclusis' <sup>1</sup>. Als Clemens V. nach Avignon übersiedelte, nahm er die Register seiner Vorgänger mit sich, während er die meisten anderen Archivalien der römischen Kirche nach dem festen Assisi schaffen liess <sup>2</sup>.

Die Absicht, die päpstliche Correspondenz möglichst vollkommen in den Regesten wiederzugeben, war also entschieden vorhanden. Allein der thatsächlich erreichte Grad von Genauigkeit ist bei derartigen Aufzeichnungen nicht nur von dem guten Willen des Verfassers abhängig, sondern auch von der Art und Weise, wie sie entstanden sind. Die Vorlagen für die Registereintragungen sind in der Regel die vom Papste genehmigten Concepte gewesen, und wir haben keinen Grund zu bezweifeln, dass die Mehrzahl derselben schon genau die Fassung gehabt hat, welche die Originale erhalten sollten und erhielten <sup>3</sup>. Manche jedoch, nach denen zwei oder mehrere, wesentlich identische Schreiben für verschiedene Personen auszufertigen waren, hatten die Form von Blanquets, denen Adresse, Datierung und Alles fehlte, was für einen bestimmten Adressaten allein passte <sup>4</sup>. Ihnen wurde erst bei der Registrierung die Gestalt eines individuellen Schreibens gegeben, und zwar geschah die Bearbeitung derselben nach den Protokollen, welche in den Sitzungen geführt wurden, die der Papst mit seinen Räten hielt. Doch mögen manche Angaben über die Einzelausfertigungen schon in den Sitzungen anstatt in die Protokolle direct auf die Briefconcepte geschrieben sein, sei es an den Rand, sei es anderswohin <sup>5</sup>. Andere Concepte scheinen zwar ursprünglich Adressen gehabt zu haben, waren aber undatiert <sup>6</sup>; zu ihnen sind für die Registrierung die Daten in derselben Weise nachgetragen worden. Ebenfalls protokollarischen Notizen entstammt ein Theil der mit 'In eundem

1) Archiv. stor. Ital. Append. t. V, Firenze 1847, n. 19. p. 138, n. 25.

2) Kaltenbrunner S. 277.

3) Wegen der Daten, die vielleicht gewöhnlich nicht unter dem Texte standen, sondern am Rande notiert waren, jedenfalls sich aber in der Regel auf den Concepten fanden, vgl. S. 555.

4) S. 546.

5) S. 546—547.

6) S. 547 und 554.

modum' eingeleiteten appendices, während von anderen vollständigeren Texte vorgelegen zu haben scheinen, die, weil sie mit dem des vorangehenden Schreibens identisch waren, bei der Registrierung entsprechend zusammengezogen wurden<sup>1</sup>. Das Material also, welches für die Regesten benutzt worden ist, war das beste und sicherste, das sich denken lässt.

An der Herstellung der Regesten sind offenbar je zwei Personen thätig gewesen; denn die Personen, welche die uns vorliegenden Bände geschrieben haben, sind nach den Notizen, welche sie an manchen Stellen über ihre Thätigkeit gegeben haben<sup>2</sup>, nichts als untergeordnete, freilich geschulte Schreiber gewesen, welche nach der Zahl der geschriebenen Seiten abgelöhnt wurden und denen man die Bearbeitung der Concepte, welche eine grössere Sachkenntnis erforderte, nicht zutrauen kann. Diese wird vielmehr einem höheren Beamten, vielleicht sogar dem Kanzler, obgelegen haben. Sie kann nicht viel später ausgeführt sein, als das Datum der betreffenden Schreiben anzeigt; denn die Registrierung selbst ist in der uns beschäftigenden Periode in der Regel auch nicht viel später erfolgt<sup>3</sup>. Die baldige Bearbeitung der Concepte durch kundige Hand und die Abschrift derselben durch einen geschulten Schreiber sind eine weitere Bürgschaft für die Genauigkeit der Eintragungen.

Aus alle dem schliessen wir zunächst, dass allen registrierten Schreiben Originale entsprochen haben, die, einerlei zu welchem Zwecke<sup>4</sup>, wirklich abgeschickt sind. Man könnte freilich die Frage aufwerfen, ob nicht, infolge der Registrierung nach den Concepten, die Regesten Stücke enthalten, die nichts als Entwürfe gewesen und geblieben sind. Unmöglich wäre das allerdings nicht, aber es ist im höchsten Grade unwahrscheinlich. Aus drei Gründen besonders: 1) wegen des officiellen Charakters der Regesten und der dadurch bedingten ausserordentlichen Sorgsamkeit in der Bearbeitung derselben; 2) weil die Mehrzahl der Eintragungen so bald gemacht ist, dass in der Conceptmasse, welche jeweilig zu registrieren übrig war, ein zu cassierendes Schreiben leicht aufgefunden werden konnte; 3) weil registrierte Schreiben thatsächlich cassiert oder umgearbeitet sind<sup>5</sup>, also das, was der Papst nachträglich über Originale verfügt hat, auch für die Register berücksichtigt ist. Allerdings absolut ausgeschlossen ist auch damit nicht, dass trotzdem ein Brief registriert wäre, von dem ein Original nicht abgegangen ist. Aber diese Möglichkeit ist die letzte, mit der zu rechnen ist.

Da die Registereintragungen mit den Originalen aus der-

1) S. 537. 2) Kaltenbrunner S. 216. 3) S. 532. 4) Vgl. S. 567.  
5) S. 553.

selben Quelle, den Concepten, geflossen sind, haben sie als selbständige Ableitungen auch eine selbständige Bedeutung neben denselben, ja gegen sie. Wir fanden z. B., dass, wo das Datum eines Schreibens in den Regesten von dem des Originals abweicht, wir das des Originals nicht ohne Weiteres als das allein zuverlässige zu betrachten haben; denn das Concept kann ursprünglich nicht datiert gewesen sein, für die Registrierung aber sein richtiges Datum erhalten haben, nämlich den Tag, an welchem es der Papst genehmigt hatte, während unter das Original incorrect der Tag gesetzt ist, an welchem die Reinschrift fertig wurde. Auch ist nicht ganz unmöglich, dass in dem Falle für die Regesten eine zweite, zwar identische, aber anders datierte Ausfertigung benutzt ist<sup>1</sup>.

Demnach müssen wir Regesten und Originale im allgemeinen als gleichwerthig ansehen. Allein bei der Art und Weise, wie die Registrierung vor sich ging, konnte es nicht ausbleiben, dass manche Eintragungen etwas gegen die Originale zurückstehen. Schon das ist nicht zu unterschätzen, dass die Beamten, welche an den Regesten thätig waren, nicht wie diejenigen, denen die Ausfertigung der Originale oblag, stets das Bewusstsein hatten, dass sie sich mit Stücken beschäftigten, welche im Moment eine praktische Bedeutung erlangten, mit denen unmittelbar ein bestimmter Zweck erreicht werden sollte. Mag deshalb die Aufmerksamkeit bei der Registrierung eine noch so grosse gewesen sein; ein wenig geringer musste sie nach der Natur der Sache sein als die, welche man den Originalen zuwandte. Aber auch die Beschaffenheit des Materials, welches für die Herstellung der Register benutzt wurde, konnte zu Versehen führen<sup>2</sup>. Die protokollarischen Aufzeichnungen, nach denen die blanquetartigen Concepte bearbeitet wurden, konnten so gehalten sein, dass von einem gerade nicht vollkommen aufmerksamen Bearbeiter bei der Formulierung der Registeradressen Fehler gemacht und ihnen eine Gestalt gegeben wurde, welche sie in den Originalen sicher nicht gehabt haben<sup>3</sup>; und da man auch in dem Texte dieser Concepte alle Beziehungen auf einen bestimmten Adressaten fortgelassen oder nur leicht angedeutet haben wird, konnten auch hier die Anreden und Titulaturen unrichtig nachgetragen, z. B. ein 'discretio' gesetzt werden, wo es 'fraternitas' heissen müsste, und ähnliche Irrthümer eindringen<sup>4</sup>. Man wird deswegen da, wo sich Adresse und Text widersprechen, auch zu erwägen haben, ob das Concept nicht ursprünglich als Blanquet abgefasst war und ob nicht

1) S. 562. 2) Fehler, welche offenbar dadurch entstanden sind, dass Abkürzungen der Concepte unrichtig aufgelöst wurden, auf S. 521.  
3) S. 541 und folg. 4) S. 548.

ein zweites Schreiben existiert hat oder wenigstens beabsichtigt war, welches die Schwierigkeit hebt. Sind ferner viele der mit 'In eundem modum' gegebenen Eintragungen nicht aus umfangreicheren Texten zusammengezogen, sondern haben für sie nur kurze Notizen der Protokolle vorgelegen, so konnte es geschehen, dass sie einem verkehrten Briefe angehängt wurden<sup>1</sup>. Da indessen ausschliesslich echtes Material für die Herstellung der Register verwendet worden ist, beweist eine solche Eintragung, wenn sie auch nachweislich an die unrichtige Stelle gebracht worden ist, doch immer noch, dass an die darin mitgetheilte Adresse ungefähr um die Zeit, welche das Datum des vollständig registrierten Briefes anzeigt, vom Papste wirklich geschrieben ist.

Sind dies Versehen, welche unabsichtlich gemacht wurden, so sind gewisse Ungenauigkeiten mit Bewusstsein zugelassen worden. Die Regesten kürzen sehr stark ab, und zwar ist die entschiedene Neigung vorhanden, in formelhaft wiederkehrenden Wendungen nur die Anfangsbuchstaben der Worte zu geben und die Endungen nicht hinzuzufügen<sup>2</sup>, wodurch es in einzelnen Fällen nicht möglich ist, buchstäblich genau festzustellen, wie zu lesen ist. Auch sind viele Formeln häufig, manche fast regelmässig, überhaupt nicht ausgeschrieben, sondern nur durch die Anfangsworte, 'etc. usque' und den Schluss angedeutet, während doch ihr Wortlaut keineswegs ein für alle Male derselbe war, sondern leichte Aenderungen je nach den Personen und Verhältnissen öfters gemacht wurden. Und die nur mit 'In eundem modum' eingetragenen Stücke vollkommen zu rekonstruieren, ist häufig ganz unmöglich.

Hier war es der Raum- und Zeitersparung wegen geboten, der absoluten Genauigkeit Opfer zu bringen. Zu der Nachlässigkeit dagegen, mit welcher manchmal die Datierung behandelt ist, hat die Auffassung, welche man von dem Wesen und Zwecke der päpstlichen Schreiben hatte, und die Natur des Datums selbst Anlass gegeben<sup>3</sup>. Die päpstlichen Schreiben hatten wesentlich den Charakter von Zeugnissen, und der Wille des Papstes wurde nicht erst dadurch rechtlich wirksam, dass er beurkundet wurde, sondern war es schon dadurch, dass er ausgesprochen wurde. Das Datum aber bezeichnete nicht den Tag, an welchem der Papst seinen Willen äusserte und zum Beschluss erhob, sondern den, an welchem er die Fassung der zu erlassenden Schreiben genehmigte<sup>4</sup>. Wenn es also nicht einmal den Zeitpunkt bezeugte, an welchem die rechtliche Wirkung ihren Anfang nahm, musste es als etwas verhältnismässig Unwichtiges erscheinen, und das hatte einerseits zur Folge, dass man unter manche Originale incorrect

1) S. 538.    2) S. 521.    3) S. 549—554.    4) S. 553.



den Tag setzte, an welchem die Reinschrift beendet war<sup>1</sup>, anderseits dass man die auf den Tag genaue Datierung in die Regesten aufzunehmen nicht immer für nöthig hielt. So sind viele Schreiben, welche anderen mit 'In eundem modum' angehängt sind, undatiert, während sie keineswegs sämmtlich unter das Datum des Hauptbriefs zu bringen sind<sup>2</sup>. Auch solche, deren Text die Regesten vollständig geben, haben öfter kein Datum oder ein ungenügendes, indem nur der Ort oder Ort und Monat hinzugefügt sind<sup>3</sup>. Sogar ein ausdrückliches 'Dat. ut supra' braucht in Gruppen zusammengehöriger Schreiben nicht nothwendig zu besagen, dass das Datum jedes so unterzeichneten Briefes in Wirklichkeit genau dasselbe gewesen sei, wie das zunächst vorangehende, sondern nur ungefähr dasselbe<sup>4</sup>.

Indessen ein Misstrauen gegen die Datierung der Regesten überhaupt ist damit nicht gerechtfertigt; denn wir haben Grund anzunehmen, dass die Daten in der Regel auf dem Concepte schon vorhanden waren, als nach ihnen die Reinschriften gemacht wurden, und dass sie, wenn sie nicht unter den Texten selbst standen, am Rande oder sonst wo notiert waren, wo sie leicht constatirt werden konnten<sup>5</sup>. Deshalb werden wir uns sehr bedenken müssen, ehe wir ein nach Tag und Monat ausgeschriebenes Datum der Regesten verwerfen<sup>6</sup>, zumal wir gesehen haben, dass ein solches selbst da, wo es von dem des Originals abweicht, nicht nothwendig unrichtig zu sein braucht<sup>7</sup>. Auch sind die Nachlässigkeiten in der Datierung für den Benutzer weniger empfindlich, wenn er sich vergegenwärtigt, wie sie entstanden sind. Das Datum kann ausgelassen oder statt seiner ein incorrectes 'Dat. ut supra' gesetzt sein, weil man es für überflüssig hielt, den Tag genau anzugeben: so in Eintragungen mit 'In eundem modum' und in Gruppen zusammengehöriger Briefe. Damit sollte gesagt sein, dass diese Stücke sämmtlich, wenn auch nicht ganz genau, so doch ungefähr in die Zeit fallen, welche das zunächst vorangehende ausgeschriebene Datum anzeigt, und die gleichzeitige Registrierung bürgt dafür, dass sie auch thatsächlich nicht allzuweit auseinander gelegen haben. Ist dagegen ein Schreiben, welches keine Beziehungen zu dem vorhergehenden oder einem in der Nähe stehenden hat, undatiert, so ist ziemlich wahrscheinlich, dass sein Datum bei der Registrierung nicht mehr oder nur schwer festzustellen war. Es dürfte also in der Regel zu den spät registrierten zu zählen und seine Abfassungszeit gegen die benachbarten Stücke möglichst zurückzuschieben sein<sup>8</sup>. Wie weit, hängt ausser von inneren Gründen

1) S. 554.    2) S. 561.    3) S. 554.    4) S. 556.    5) S. 555.  
6) S. 560.    7) S. 562.    8) S. 556.



davon ab, welchen Eindruck die Regesten in dem betreffenden Theile in bezug auf Ordnung und Regelmässigkeit der Eintragungen machen<sup>1</sup>.

Versehen und Ungenauigkeiten fehlen also nicht ganz; aber sie sind selten und können den hohen Werth der Register als Geschichtsquelle ernstlich nicht gefährden. Der Benutzer wird daran als Grundsatz festhalten müssen, dass er zunächst jede Stelle, welche er zu prüfen hat, für sich betrachtet; wann und wie in dem besonderen Falle registriert worden ist, zu erkennen sucht und nicht zu viel nach allgemeinen Regeln fragt; denn alles wies darauf hin, dass die Art und Weise, wie sich die Registrierung zu vollziehen habe, nicht an feste Vorschriften gebunden war, sondern durch Umstände der verschiedensten Art bestimmend beeinflusst wurde. Freilich musste sich bei einem Brauch, der so lange in Uebung war wie die Registrierung, eine Tradition von selbst herausbilden, und es gelang uns für einen begrenzten Zeitraum eine Anzahl von Regeln zu constatieren; aber wir mussten sofort auch Abweichungen von denselben zugestehen und glaubten überdies schon in der kurzen von uns behandelten Periode Ansätze zu neuen Formen der Registrierung wahrzunehmen<sup>2</sup>. Deswegen dürfen auch die hier gewonnenen Resultate nicht ohne Weiteres auf die Register anderer Päpste übertragen werden. Wohl aber können sie, da sie einen Abschnitt in einer Entwicklung deutlich erkennen lassen, der Ausgangspunkt für Untersuchungen sein, welche die früheren und späteren Stadien derselben festzustellen zum Gegenstande haben.

---

1) Vgl. S. 534, not. 1.    2) S. 525 und folg.

XVI.

Miscellen.





## Ueber die Acten zum Schisma des Jahres 530.

Von Th. Mommsen.

Ueber die neuerdings aufgefundenen das Schisma vom J. 530 betreffenden Acten möchte ich zu den Bemerkungen Ewalds in dieser Zeitschrift S. 412 einiges nachtragen.

Materiell wie formell ist insbesondere das zweite Actenstück über das Eingreifen des Senats in die Wirren dieser Papstwahl von erheblichem Interesse.

Ueber die Sache selbst sollen hier nur wenige Worte gesagt werden. Der Senatsbeschluss, von welchem das bezeichnete Actenstück spricht, ist allerdings, wie Ewald bemerkt, derselbe, den, als zur Zeit des Papstes Bonifatius (20. Sept. 530 — 17. Oct. 532) gefasst, das Schreiben des Königs Athalarich († 2. Oct. 534) an Papst Johannes (seit 31. Dec. 532) bei Cassiodorius Var. 9, 15 und das dazu gehörige an den Stadtpräfecten Salvantius das. 9, 16 erwähnen. Nur möchte ich nicht mit Ewald annehmen, dass dieser Beschluss noch vor dem Antritt des Bonifatius in der letzten Zeit seines Vorgängers Felix IV. erging. Wenn Felix kurz vor seinem Tode seinen Nachfolger bestellte, im Gegensatz gegen das Herkommen wie gegen die Ordnungen der Kirche, so hat der Senat diesen Missbrauch gar wohl erst nach dem Tode des Felix und nach der Erhebung des Bonifatius verboten und gleichzeitig dennoch den zu Unrecht bestellten Papst Bonifatius anerkennen können. Sowohl hierin wie in dem zweiten Theil jener Senatsbeschlüsse, welchen Athalarich allein erwähnt, in der Untersagung der Geldgeschenke zum Zweck der Papstwahl, scheint mir von grosser Politik gar nichts zu stecken. Es sind dies lediglich Verfügungen der obersten Aufsichtsbehörde, welche durch die bei der Papstwahl im Herbst 530 vorgekommenen Aergernisse hervorgerufen wurden und notorische Uebelstände für die Zukunft abstellen sollten; weshalb denn auch König Athalarich in Folge der ebenfalls durch Simonie befleckten Wahl des Papstes Johannes II. Ende 532 wenigstens die zweite dieser Verordnungen einschärfte. — Wenn hiernach das zweite Actenstück unter Bonifatius fällt,

so ist es allerdings wahrscheinlich in den Anfang seines Regiments zu setzen, theils weil das Einschreiten gegen die bei seiner Einsetzung vorgekommenen Unrechlichkeiten auf diese selbst bald gefolgt sein wird, theils weil die drei Actenstücke allem Anschein nach in chronologischer Folge stehen und das unsrige den Platz einnimmt zwischen dem Schreiben des sterbenden Papstes Felix IV. vom September 530<sup>1</sup> und der Retractation der Anhänger des Dioscorus vom 27. December desselben Jahres.

Materiell bemerkenswerth ist das Actenstück für die Competenz des Senats der Reichshauptstädte. In dieser Epoche erscheint in unseren Rechtsbüchern der Senat mit der Gesetzgebung nur insoweit befasst, dass die allgemeinen kaiserlichen Gesetze auch jetzt noch sehr häufig gefasst werden als schriftlich an den Senat gebrachte Erlasse<sup>2</sup>; ausserdem wird der Senat zuweilen vorher befragt wegen zu erlassender Gesetze<sup>3</sup>. Dass das Senatsconsult als solches Gesetzeskraft hat, wird für diese Epoche wohl allgemein hingestellt<sup>4</sup>; aber ich wüsste dafür keinen zweiten Beleg als eben diese Verfügungen, welche, wie wir jetzt ersehen, dem Contravenienten den Verlust des halben Vermögens androhen<sup>5</sup> und deren formale Gültigkeit eben dadurch auf das Bestimmteste anerkannt wird, dass einige Jahre nachher König Athalarich sie mit einem eigenen einschärfenden Erlass zugleich an der Peterskirche aufzustellen befahl<sup>6</sup>. Wenn man sich erinnert, dass das Recht der Gesetzgebung in dieser Epoche auch den praefecti praetorio zusteht, natürlich aber einem jeden derselben nur innerhalb seines Sprengels, und sich ferner erinnert, dass die beiden Reichshauptstädte selbständig neben den Verwaltungsbezirken jener

1) Ewald a. a. O. S. 415. 2) V. O. von 386 (C. Th. 12, 11, 2): 'oratio ad senatum missa'. 3) V. O. von 445 (C. Iust. 1, 14, 8). Einen Fall der Art, wo es sich allerdings zunächst um den Senat selbst betreffende Festsetzungen handelt, berichtet Symmachus rel. 8. 4) V. O. von 384 (C. Iust. 1, 16, 1): 'quamvis consultum senatus perpetuam per se obtineat firmitatem, tamen etiam nostris legibus idem prosequimur adicientes' u. s. w. Cassiodor, Var. 6, 4 rühmt von den Senatoren, dass sie willig bei dem Praefecten Recht nehmen nach den Gesetzen, die sie selbst zu erlassen befugt sind (ut optent se legibus teneri, quae ab ipsis sciuntur posse constitui), so dass sie dem keinen Richter über sich erkennenden Herrscher wohl in ersterer, aber nicht in letzterer Hinsicht nachstehen. Erst Leo der Weise um das J. 900 hob dies auf und schrieb vor (nov. 78) τὴν σύγκλητον τῆς ἐν τοῖς νόμοις συμπολιτείας διακρίνεσθαι. 5) Cassiodorius 9, 16 sagt nur: 'dudum . . . senatus amplissimus . . . constituit, ut in beatissimi papae consecratione nullus se abominabili cupiditate pollueret, poena etiam constituta qui talia praesumere temptavisset'. 6) a. a. O.: 'tam definita nostra quam senatus consulta tabulis marmoreis praecipimus decenter incidi et ante atrium beati Petri apostoli in testimonium publicum collocari'.

Präfecten stehen, so wird man für die spätere Reichsverfassung daraus ableiten dürfen, dass auch den Beamten und den Senaten der beiden Reichshauptstädte, ebenfalls für ihre Sprengel, das Recht der Gesetzgebung zugestanden hat. Es ist nur folgerichtig, dass die für die einzelnen Reichstheile, die Sprengel wie die Städte, erlassenen Gesetze der allgemeinen Reichsgesetzgebung nicht zugezählt und von ihr ignoriert werden.

Formell macht das Actenstück grössere Schwierigkeit. Ein Senatsbeschluss ist es nicht und will es nicht sein, sondern eine 'contestatio senatus', wie die Unterschrift lautet, also eine Ansprache, oder nach der Ueberschrift 'senatus amplissimus presbyteris et diaconis et universo clero', ein offener Brief an die Geistlichkeit Roms. Dem entsprechend ist das Actenstück den Adressaten zur Kenntnis gebracht worden durch öffentlichen Anschlag<sup>1</sup>, und zwar wahrscheinlich, wie der in der Handschrift voraufgehende Erlass des Papstes, durch Anschlag an die Thüren der sämmtlichen Parochialkirchen Roms<sup>2</sup>. Damit steht es in vollem Einklang, dass die Urheber dieses Actenstückes den Adressaten mittheilen, was der Senat beschlossen habe<sup>3</sup>; und wenn dasselbe andererseits in wenigstens formalem Widerspruch hiermit sich in der Intitulation als ein Schreiben des 'senatus amplissimus' bezeichnet, so zeigt auch hier die Hinzufügung des Ehrenprädicats, welches der Senat sich nie selber giebt, dass auch hier dritte Personen für den Senat sprechen. Es hat also eine, sei es nun arbiträre, sei es irgendwie zu rechtfertigende Verschiebung in der Ueberschriftsformel stattgefunden, die uns allerdings der unmittelbaren Antwort auf die Frage beraubt hat, wer der wirkliche Aussteller dieser Urkunde ist.

In gewissem Sinn ist die Antwort dennoch leicht und sicher. Der Senat ediciert und correspondiert überall nicht; insofern seine Beschlüsse dritten Personen mitzuthemen sind, geschieht dies

1) 'Senatus talia proposuit'. Ewald verwirft diese deutliche und durchaus zuverlässige Angabe und denkt an die Republication dieser Beschlüsse durch König Athalarich. Aber der Senat muss doch dieselben den Betheiligten schon vorher zur Kenntnis gebracht haben, und für unser Actenstück kommt nur diese erste Publication in Frage. 2) 'Hoc per omnes propositum est titulos (nach dem bekannten Sprachgebrauch, zum Beispiel 'lector tituli Fasciolae' Rossi inscr. chr. 1 n. 262) Romanos iubente papa beato Felice'. Dieser Anschlag an die Kirchthüren bei der Publication steht im deutlichen Gegensatz zu der Republication auf der Marmortafel in S. Peter. Wenn Ewald (S. 421) meint, dass, wofern das cassiodorische Decret eben das unsrige sei, das letztere nicht volle drei Jahre zuvor bereits an allen Kirchen Roms habe angeschlagen sein können, so meine ich im Gegentheil, dass jene Republication eine frühere Publication mit Nothwendigkeit fordert und der Anschlag an die Kirchthüren zu der dauernden Aufstellung den richtigen Gegensatz bildet. 3) 'in sanctitatis vestrae notitiam duximus perferendum senatum amplissimum decrevisse'.

durch diejenigen Magistrate, welche sie bewirkt haben. Es gilt dies so gut von dem ältesten bekannten Senatsconsult über die Bacchanalien wie von allen übrigen und also auch von diesem jüngsten: wie in jenem die Consuln den Vorstehern der einzelnen italischen Gemeinden mittheilen, was dieselben nach dem unter ihrem Vorsitz gefassten Beschluss des Senats vorzunehmen haben; wie nach der kürzlich gefundenen Urkunde von Oropos aus der ciceronischen Zeit die Consuln den Behörden dieser Stadt das sie angehende Senatsconsult in Abschrift übersenden, so haben ohne Zweifel auch diesen Beschluss dem römischen Clerus eben diejenigen mitgetheilt, welche ihn herbeigeführt haben. Auf die weitere Frage freilich, welche dies gewesen sind, lässt sich schwerlich eine allgemein gültige Antwort geben<sup>1</sup>; wenigstens kenne ich keine allgemeine unzweideutige Angabe über den Vorsitz in dem Senat dieser Zeit<sup>2</sup>. Indess giebt das meines Wissens einzige Actenstück über eine Senatsverhandlung dieser Epoche, das Protokoll vom J. 438 über die Einführung des theodosischen Gesetzbuches<sup>3</sup>, wenigstens einen Fingerzeig. Als anwesend in dieser Sitzung werden namentlich aufgeführt der praef. praetorio und consul ordinarius Faustus, der Stadtpraefect Paulus und der Vicarius von Rom Publianus, ferner ohne Nennung der Namen proceres amplissimusque senatus. Die Verhandlung leitet der zuerst Genannte, in dessen Hause sie auch stattfindet; er ist es, welcher die Anträge stellt und er wird auch in dem Editionsvermerk als consulens bezeichnet<sup>4</sup>. Es liegt nahe, diesen Vorsitz auf das Consulat zu beziehen; aber dem steht entgegen theils, dass Faustus damals als

1) Zachariae von Lingenthal macht mich auf die ἐπαρχικά bei Harmenopulus lib. II aufmerksam, Baupolizeiverordnungen für Constantinopel, die offenbar dem ἐπαρχος τῆς πόλεως zuzuschreiben seien. 2) Dass der Stadtpraefect als das eigentliche Haupt des Senats gilt und zuerst abstimmt (Cassiodor var. 6, 4: 'sententiam primus dicis'; Iustinian nov. 62: 'sancimus praesulem . . . amplissimi senatus . . . urbicariam esse praefecturam et primam sedem ei dedicari'), entscheidet hierüber nicht. 3) Bekanntlich diesem vorgesetzt. 4) Dieser lautet: 'et alia manu: Fl. Laurentius exceptor amplissimi senatus edidi sub d. VIII k. Ian. . . . quantum consulente v. inl. Fausto praef. praetorio nominibus nostris subdita senatus amplissimi gesta testantur', wobei angenommen werden muss, dass in der Abschrift selbst diese Beglaubigung auf dem Vorblatt stand, nicht, wie in unserem Text, am Schluss. — Beiläufig mag erwähnt werden, was meines Wissens noch nicht bemerkt ist, dass von dem im Schlussvermerk erwähnten Senatsschreiber, welcher den Constitutionarien die Abschrift dieses Protokolls aushändigt und sie beglaubigt, die Grabschrift gefunden ist (Rossi, Bull. crist. 1869 p. 18): 'Hic quiescit in pace Laurentius [s]criba senatus dep[os]itus die III iduum Mart. Adelfio v. c. cons.' Er wurde also am 13. März 451 beerdigt. Hieraus ergiebt sich weiter, dass die Bezeichnungen 'scriba senatus' und 'exceptor senatus' nicht verschieden sind, wie Rossi meint (Bull. crist. 1874, p. 50), sondern sich decken.

solcher schwerlich noch in Function war<sup>1</sup>, theils dass nach dem, was wir sonst wissen, es kaum möglich ist den herabgekommenen, aber nicht verschwundenen consules suffecti den gleichen Vorsitz einzuräumen. Wahrscheinlicher dünkt es mir, dass der Vorsitz durch die Rangfolge bestimmt ward, das heisst der unter den anwesenden fungierenden Beamten jedesmal höchst stehende den Vortrag hatte und die Umfrage stellte, in diesem Falle also der praefectus praetorio Italiae, Africae et Inlyrici<sup>2</sup>, während der Regel nach dieser Platz wohl dem Stadtpraefecten zukam. Dadurch erklärt sich auch die Fassung der Ueberschrift unserer contestatio, die bei dem sonst durchaus authentischen Charakter des Actenstückes nicht füglich mit Ewald auf Schreiberverderbnis zurückgeführt werden kann. Wenn der Vorsitz in der bezeichneten Weise geordnet war, also zufällig wechselte, so würden die durch Senatsbeschluss hervorgerufenen Ausfertigungen, auf den Namen des jedesmal Vorsitzenden gestellt, sicherlich Irrungen hervorgerufen haben: die Empfänger hätten den Wechsel der Intitulation oftmals nicht verstanden. So mag es gekommen sein, dass an deren Stelle die Formel 'amplissimus senatus' trat, die man also sich etwa zu paraphrasieren haben wird mit den Worten: 'amplissimum senatum qui consuluit'.

1) Die Verhandlung ist ohne Datum, aber die Edition der Gesta erfolgt am 25. December. 2) So heisst er in der Inschrift von Aricia Bull. dell' Inst. 1857, p. 37.



**Ueber ein Registerfragment Alexanders III.  
mit unbekanntem Briefen und eine neue Canon-  
sammlung.**

Von S. Loewenfeld.

Als ich im März des vergangenen Jahres mit Erlaubnis der Herren Prof. Wattenbach und Geh. Rath Waitz die 'Epistolae' der Monumenta Germaniae durchsah, fielen mir einige Papstbriefe auf, welche Pertz aus einem Cambridger Codex abgeschrieben hatte. Die Briefe — etwa zehn — stammten sämtlich aus der Kanzlei Alexanders III. und bezogen sich ausschliesslich auf deutsche und italienische Verhältnisse. Aus den nebengeschriebenen Folien ergab sich, dass die Briefe nicht hintereinander, sondern an verschiedenen Stellen der Handschrift standen. Pertz hatte also nur eine Auswahl getroffen, ganz in derselben Weise, wie bei der von Mr. Bishop entdeckten 'Brittischen Sammlung' und offenbar in der Absicht, nach seiner Rückkehr nach Deutschland zu kontrollieren, ob die Handschrift bekannt sei oder nicht. Pertz ist gestorben, ohne die Prüfung vorgenommen zu haben.

Es war ein Leichtes, zu constatieren, dass sämtliche Briefe unbekannt und nicht lange nach dem Frieden von Venedig (1177) entstanden seien.

Aus der Zusammenstellung der Pertz'schen Copien zog ich den Schluss, dass auch die übrigen Briefe dem gleichen Papste und der gleichen Zeit angehörten. Ich verfolgte diesen Gedanken noch einen Schritt weiter. Die Möglichkeit, eine Anzahl Briefe zu erlangen, welche derselben Zeit und derselben Kanzlei entstammten und vermuthlich nach den verschiedensten Ländern Europas gerichtet waren, konnte nur in Rom vorhanden sein, am Hofe der Päpste, wo sämtliche von der Curie ausgehenden Schriftstücke in systematisch angelegte Copierbücher eingetragen wurden. Liegt aber der Ursprung der Sammlung in Rom, so liegt auch die Vermuthung nahe, dass in dem Cambridger Codex ein Fragment des Originalregisters Alexanders III. oder wenigstens eine Abschrift desselben enthalten sei.

Ich theilte Herrn Prof. Wattenbach meine Vermuthung mit und fand seine Zustimmung.

Als der Codex in Berlin eintraf, — ich verdanke dies der grossen Liebenswürdigkeit des H. R. Sinkler, des Directors der Trinity-College Bibliothek, — fand ich auf den ersten Blick eine vollkommene Bestätigung meiner Voraussetzung.

In den 70 darin befindlichen Briefen haben wir einen Auszug aus dem Register Alexanders III, und zwar aus den Jahren 1178—80 vor uns. Nur ein einziger dieser Briefe war bisher bekannt, der an den Inderkönig Johannes (Jaffé 8539<sup>1</sup>). Den Beweis, dass die päpstlichen Register dem Sammler vorgelegen haben und die näheren Erklärungen für die chronologische Unordnung und für das Vorhandensein eines Briefes Hadrians IV. und Lucius' III, des unmittelbaren Vorgängers und Nachfolgers Alexanders III, hoffe ich ein andermal zu erbringen; die Briefe selbst werden in wenigen Wochen dem gelehrten Publikum vorliegen<sup>2</sup>.

Wie dieser Theil der Handschrift für die historische Literatur, so ist ein anderer Theil derselben für die canonistische von der höchsten Wichtigkeit. Unmittelbar vor dem Registerauszug steht eine Canonsammlung, in welcher ich die älteste der bisher bekannten ähnlichen Sammlungen (der Appendix concilii Lateranensis, der Collectio Casselana, Bambergensis und Lipsiensis) gefunden zu haben glaube. Sie enthält etwa neun unbekannte und eine grosse Zahl bekannter Decretalen, die jedoch nicht, wie in den späteren Sammlungen, zerrissen sind. Ich besitze eine genaue Copie dieser Collectio Cantabrigiensis, — wie sie zu nennen sein wird, — und beabsichtige, nach Fertigstellung der synoptischen Tabelle sie ebenfalls der Oeffentlichkeit zu übergeben.

1) Bei den englischen Historikern des 12. Jahrhunderts. Zarneke hat im 'Priester Johannes' (Leipzig 1879) unsern Cambridger Codex seinem Text zu Grunde gelegt; sein englischer Gewährsmann hat sich jedoch über den Charakter der Handschrift vollkommen getäuscht. 2) In meinen *Epistolae pontificum Romanorum ineditae* (Leipzig, Veit et Comp.) p. 129, 149—208.

## Aus neueren Handschriftenverzeichnissen.

(Fortsetzung.)

### I.

#### Handschriften in Englischen Bibliotheken.

Von F. Liebermann.

##### 1. Cheltenham<sup>1</sup>.

\*23875. Einst Savile, um a. 1400 geschrieben. Folcard (von St. Bertin): Vita et Miracula s. Johannis Beverlacensis [cf. Hardy, Descr. Catalogue I, p. 423]. Dann Beda. Quedam cronica de s. Johanne; libertates s. Johannis de Anglico in Latinum translatae per Alueredum sacristam [den Historiker, cf. ib. II, p. 171]. Die letzten Privilegien von König Stephan. Dann: 'Hec sunt pacis ac libertatis statuta et dignitatum atque consuetudinum iura que . . . ipse vidi'. Wenn missbraucht, 'non mihi imputetur, qui magis antiquitatem quam novitatem sequendam existimavi, sed temporis et causidicorum importunitati, quia necdum sufficit diei malicia sua, que etsi bona subvertere omnino nequit, quantum potest ea depravare intendit'. Folgen von derselben Hand Urkunden für Beverley: Edward I, Päpste s. XII. und XIII, deren Ordnungszahlen der Compiler nicht unterschieden hat<sup>2</sup>.

\*23890. 'Placita dans la Ville de Mollin' (bei Beauvais)? 'a. 1374—6'; vielmehr a. 1564—76.

23898. Casus decisi in concilio Flandriae.

24003. Rechnung über ausländische Anstalten (meist Engl. Töchterklöster aus Flandern und Frankreich), a. 18. Edwardi III.

---

1) Bibliothek des † Sir Thomas Phillipps. Bis nr. 23346 verzeichnet in N. A. IV, S. 608. Die folgenden Nummern sind aus mehreren vom gerichtlichen Vermögensverwalter geschriebenen Quartbänden excerpiert. Am 27. October 1883 reichten dieselben bis nr. 32029. Eine grössere Anzahl bisher nicht verzeichneter Handschriften soll doch im wesentlichen nur aus Englischen Urkunden bestehen. Nur die mit \* bezeichneten Nummern habe ich gesehen; einige andere konnten in der Eile nicht gefunden werden. 2) Freundliche Mittheilung von Herrn Dr. Loewenfeld, dem ich Anfang und Schluss der (Jaffé fehlenden) Bullen angab.

\*24052. 'Leben Heinrich I'. Irrthümlich, vielmehr Geschichte der Familie Berkeley.

\*24058. Chronicon Italiae. 'Collegii Agenensis soc. Jesu'. Saec. XV. in., chart. Dicker Quartant. Inc.: 'Scito labimur aut repente deficimus'. f. 2. 'Post Federici II. Romanorum regis interitum magna creandi cesaris apud Germanos fuit orta contentio. Nam licet idem augustus, cum inimicantis ecclesie et adversantis fortune spicula iam metueret . . .' f. 3. Manfred. f. 5. 'Petrus autem dux Aragonum non iam fictum summi rancoris odium exercebat in Karolum' . . . Buch 2 fehlt. 'Incipit liber tercius: Defuncto itaque Adulpho memorato magnus apud Germanos principis rumor increbuit. Hesitabant enim quem sibi denuo regem efficerent' . . . Letzter Absatz: 'Hocce etiam temporis lapsu dum sedes augusta post obitum Haynrici septimi duce careret, nimiumque apud Germanie principes pro statuendo sibi rege mora detestabilis fieret, novissime duobus res ferro dirrimenda relinquitur. Ex quibus potencia viriumque tumentior Fridericus de Austria, avo patreque Alberto non [in?] iracundiam vexatus, quasi regnum ex successione maiorum sibi debitum prorsus exoptat. Adversus quem indole obscura precliarior Ludovicus Babarie dux, eadem sede constitui ardens, trux competitor emicat. Multumque pro ambobus agnati cognatique et fidei nexibus irretiti studio iugi quoad vocis desiderium supplicant, totis viribus innituntur; pro Australi nempe duce Hunnorum [Francorum?] rex Philippus et Karinthie dux Haynricus eque' || Abbruch des Ms.

24224. Chartae Tornacenses.

24258. Froissart.

\*24275. Regula s. Benedicti s. XIV. in. Lectionarium. Urkunde des Abtes Simeo von S. Andrea und Saba [bei Rom] a. 1227; Martyrolog Bedas; Urkunde des Abtes Silvester a. 1234; Necrolog des Klosters s. XIII.

24276. Historia Hierosolimitana.

\*24288. 'Cricklade S. Sampsons History'. Vielmehr Anfang einer Dilettantenarbeit s. XIX. über Localgeschichte der Parochie von S. Samson in Cricklade (co. Wilts.).

\*24354. Einst Savile. 'Liber S. Marie de Bellalanda' d. i. Byland (Yorks) s. XII. med. 'Incipiunt miracula sanctorum patrum qui in sancta Hagustaldensi ecclesia requiescunt, dictata a venerabili Hethelredo abbate' [Rievallensi]. Also der aus bisherigen Drucken des Werkes (cf. SS. XXVII, p. 11, Anm. 4) nur vermuthete Vf. hier genannt. Beginn wie Druck; Ende: 'indignatione multatus sum'. Dann Urkunden Wilhelm II, Heinrich I. für S. Mary's York. Dann Fundatio S. Mariae [Eboracensis], cf. Hardy II, p. 49, wohl auch das älteste, unbenutzte Ms. Dann Gebetsbrüderschaften-Verzeichnis von S. Mary's York.

24362. Carpentier. Chartes de Tournay.  
 24376. Vitae Sanctorum und Lectionarium.  
 24396. Tournay Mss.  
 24414. Italicenisch. Dialog zwischen Gabrielle Cesarino und M. Antonio.  
 24433. Tournay Mss.  
 24510. Fragmente aus Arras, der dortigen öffentlichen Bibliothek gehörig. In Arras früher M. B. catalogisiert.  
 24646. Abbreviatio Rotulorum Parliamenti a. 4. Edward III. bis a. 1. Richard III.  
 \*24654. 'Chronicon imperatorum Germanice'. Gesta Tartarorum. — Saec. XV. Weltchronik beginnt mit Buch 25: 'Tempora Karoli Magni', endet mit Buch XXX: 'flores Helynandi'. Scheint Vincenz von Beauvais.  
 24781. Calendarium abbatiae . . . Irisch.  
 24782. 'Cronicon de Cucurno'.  
 25015–21. Urkunden von Tournay.  
 \*25028. Einst Savile, wohl das Hardy III, p. 555 erwähnte Ms. Cronique des ducs de Normandie; s. XV; beginnt: 'Combien que les croniques racontent que Rou fut premier duc de Normendie'. Endet mit Heinrich III. von England: 'Henry son filz fut fait roy d'Angleterre apres luy par le conseil de Gallez, qui adonc estoit legat du pape en Angleterre et par le conseil de l'evesque de Vincestre, de Guillaume le Mareschal . . . qui par tous les barons de France a la secours et aide, maiz poy trouva qui secours luy osast faire'.  
 25030. Arras Mss. 8 Bände.  
 25063. Ranulf Higdens Chronik (— a. 1377) — a. 1496, also (ungedruckte?) Fortsetzung über ein Jahrhundert.  
 \*25071. Chronicon Martini, s. XIV. Anfang: 'Quoniam scire tempora'. Päpste bis 1277. Kaiser bis 'in Sicilia veniens est defunctus'. Auf den letzten zwei Folioseiten Fortsetzung: 'Quia in cronicis Martini post Iohannem XXI. de ipsius successoribus communitur non habetur, de aliis sibi succedentibus in papatu per subscripta potest fieri direccio aliqualis. Post obitum namque Iohannis XXI. successit Nicholaus III, nacione Romanus de domo Ursinorum. Electus fuit Viterbii anno Domini 1278, in die sancte Katerine. Hic papa unam ordinationem fecit, videlicet 5 episcopos . . .' Endet: 'Huius tempore electus fuit Henricus [VII.] . . . Robertus quem imperator regno privavit . . . Roberti potencia transitum pontis Tiberini impediende, tandem coronatus fuit in S. Iohanne Laterani. Hic postea obsidens civitatem Brixii, gravem infirmitatem incurabat et post tendens versus Pisas post festum assumptionis beate virginis anno Domini 1313. obiit et, ut dicebatur a pluribus, intoxicatus. Ipsius vero consors et uxor augusta nobilis atque sancta anno precedenti obiit Ianue, sepulta ibidem in ecclesia fratrum Minorum et, ut fertur, multis miraculis coruscat.

Imperator vero sepultus est Pisis in ecclesia cathedrali, cuius regnat memoria in eternum.

25074. Norman-French Chansons s. XIII. Sollen von Paul Meyer benutzt sein.

25133. Hincmari epistolae.

\*25137. Einst Savile; s. XII. med. Cuthberti *Miracula*. Anfang verloren. Beginnt: '|| erat camisia'. Das nächste Capitel: 'Quomodo equus cuiusdam dum ex frugibus ecclesie sancti Cuthberti comederet subito interierit'. Letztes Capitel: 'Tempore Guillelmi episcopi [von Durham a. 1080—95] fuit quidam miles Boso'. Dann: Visio Bosonis. Diese frühe Hs. scheint nirgends benutzt; über das Werk cf. Hardy I, p. 303.

\*25145. Geoffrey of Monmouth; s. XIV. Schlussblatt abgerissen. Keine Fortsetzung.

\*25151. Einst Durham, worauf sich schon gleichzeitige Randnoten beziehen, dann Savile s. XII. med. Heinrich von Huntingdon mit Buch VIII (3 Briefe), IX (De sanctis), X bis [a. 1147] 'reformidantis fuerit' — also gleichzeitiges ältestes Exemplar der vierten Edition, leider vom neulichen Herausgeber in der Rolls-Series nicht benutzt: dieser zog es vor, ohne Cheltenham zu sehen (trotz Hardy, der richtig Ms. Phillipps 8079, s. XIV, nach a. 1148. endend, neben diesem Codex Savile's anführt) die Identität beider Hss. zu vermuthen.

25155. Norman. Epos auf Wilhelm Marschall († a. 1219), s. XIII. Gleichzeitige, wichtigste Quelle, vgl. den Entdecker Paul Mexer, Romania XI (1882).

25184. Ueber Papst Alexander VI.

25215/7. Tournay-Urkunden.

25218. Päpstliche Bullen. 2 Bände.

\*25348. 'Geschichte von Crowland Abbey', s. XVIII, moderne Abhandlung.

25349. Codex diplomaticus monasterii S. Benedicti de Padolirone [Polirone südl. von Mantua].

25509. 'Chronolog. Tafeln von Päpsten und Königen'.

25589. Cronica di Ferrara.

25674. 25730. 25747. 26110. 26116. 26265. Cartae de Metz. 25728. 25733—6. 25753. 25869. 25891. 26290. Urkunden von Tournay.

25884. Historia Britonum.

25929. Roll History in French.

25970. Langtofts Chronik bis 1300.

25975. Urkunden von Flandern.

26014. Istoria di Milano by Corio 1499. 1519.

\*26016. Literae monachorum Montis Cassini. Modern, auch gedrucktes darin, s. XVII. XVIII.

\*26052. De Gestis Anglorum; Angliae et Scotiae Chronicon; Miracula. S. XIV, bis Edward III, erst ganz zuletzt vielleicht von Werth; noch unter Edward I. ganz kurz.

26071. Obituar des Convents von S. Elisabeth zu Brüssel.  
 26074. Vita s. Augustini, Columbae, Oswaldi (ex Beda), Aidani (ex Beda), regis Edwardi.  
 26092. Chronique de plusieurs roys de France et Engleterre, bis zum Tode Karl V.  
 26288. Alterthümer der Kirche Utrecht.  
 Urkunden von Metz: 26433, s. XVII. 27663. 27670, s. XVI.  
 27926 französisch. 28032.  
 26448. Genealogie der Könige von England. Lateinische und englische Verse.  
 \*26593. 'German Deeds'. Ein Bündel von etwa fünfzig Urkunden s. XIV—XVII. Süddeutsche Lehen- und Urtheilbriefe.  
 \*26594. 'German Deeds'. 36 Urkunden für Württembergische Orte s. XIV—XVIII; u. A.: 1) Heinrich [VII.] schenkt an Denkendorf eine Salzpflanze in [Schwäbisch] Hall, Hallis 1231, X. Kal. Oct. 'Quo sempiterna' d. i. Böhmer 4216. 2) Innocenz IV. für Komburg, 12. Kal. Ian. a<sup>o</sup> 2. d. i. 1244, Dec. 21. 'Ad veneranda beati', nicht bei Potthast. 3) Hans Manigolt, Schultheiss von Hall 1373. 4) Erkingert, Abt von Komburg 1389. 5) Ulrich, Schultheiss von Hall 1391. Siegel erhalten, doch z. Th. durch einander geworfen.  
 \*26641, s. XIII. in. Wilhelm von Malmesbury: De Gestis Anglorum ohne Fortsetzung. Mehrere Lagen fehlen. Scheint bisher nicht benutzt.  
 \*26642. Giraldus Cambrensis (s. XIII. — also coev.); Topographia Hiberniae. Topographia Cambriae. [Dimock versuchte bei seiner Ausgabe für die Rolls-Series 1868 vergeblich, das Cheltenham Ms. zu erhalten.  
 \*26644 (aus Cassano). Chronik des Ricardus Pictaviensis monachus Cluniacensis. Eine Hand s. XII. med. Inc.: 'Deus ab aeterno est qui cum sibi placuit', endet: 'et portę eius excelsę igne combustę sunt', also die bis a. 1162 reichende Redaction.  
 27006. Brabanter Urkunden.  
 27019. Holländische Urkunden.  
 27123. Utrechter Urkunden.  
 27563. Päpstliche Bulle mit Siegel um a. 1250.  
 27720. Heirathsvertrag Edward I, a. 1294 [cf. Rymer I, p. 795].  
 27725. Conseil der Philippa von Hennegau, Edward [III.] zu heirathen [1328].  
 27728. Geleitsbrief Edward I. für Guy von Flandern.  
 27831. Urkunden von Mainz, Utrecht etc.  
 27857. Rolle von Ely: die Mönche und ihre Freunde um 1066.  
 27927. Urkunden von S. Vincenz zu Metz.  
 27954. Briefe von Gesner an Gronovius.

27956. Briefe französischer Könige und Prinzen an Ferdinand von Ungarn und Maximilian von Oesterreich s. XVI f. Brief der Herzogin von Hannover 1679.
27958. Ernst August von Braunschweig (d. i. Hannover) a. 1680, Brief.
28219. Utrechter Urkunden.
28949. Florentiner Chronik von 'Manzun' s. XV.
29037. Généalogie des comtes de Dampierre.
- \*29238. Deutsche Urkunden um 1605.
- 29262—74. 29277—9. Urkunden von Tournay.
29293. Päpstliche Bullen für Dominicaner.
29338. Flämische Urkunden.
29541. Fundatio S. Egidii Norwicensis.
29724. Urkunde für Wien.
29728. Alter Kalender.
- \*29791. De libertatibus Angliae. Statuta s. XIV. Erst von Edward I. ab.
29811. Kalender.
31887. Deutsche Urkunden.
31979. Lateinisches Gedicht mit Commentar s. XIV. Frühere Nummern wurden für die Monumenta benutzt:
- \*8390. Brief Friedrich II. Böhmer 2075.
- \*17396. Manifest Heinrich Raspes an den Lombardischen Legaten, Wartburg, 1246, Juni 13.
- \*4557. Concil von Seligenstadt 1023.
- \*12459. Vita s. Remacli (irrig als nr. 12363 schon einmal catalogisiert).
- \*4728. Vita s. Meingoldi.
- Für eine Ausgabe der Angelsächsischen Gesetze (cf. Ztschr. der Savigny-Stiftung V, Germ. Abth.) wurden collationiert:
- \*8078 [auf Ursprung in Chester deuten mehrere Urkunden], früher Heber gehörig, s. XIV. in. Auf dem letzten Blatte sind die Arabischen Ziffern 1—0 mit folgender Erklärung aufgeschrieben: 'Omnis figura per se posita significat seipsam, secundo loco posita decies seipsam, tercio loco centies seipsam, quarto loco millesies seipsam'. f. 1. Leges Edwardi Confessoris. f. 10. Libertas civitatum (Schmid App. XXIII). f. 11. Cnut und Pseudo-Cnuts Gesetze. f. 25. 'Cnutus rex cum 20 annis regnasset', d. i. ein Stück aus Huntingdon, dem an derselben Stelle auch in anderen Hss. diese Gesetze eingeschoben werden. f. 26. Gesetze Wilhelm d. Er. III. f. 27. Normann. Genealogie: Rollo bis Johann. f. 27. Topographie von England. Dann Tractat über Pferdeheilkunst. Breviasammlung. Glanvilla.
- \*8079. Aus S. Mary's, Dublin, a. 1648 Twysden, dann Heber gehörig, s. XIV. Huntingdon bis a. 1148. Dann f. 82. Gesetze Wilhelms [III] und f. 82'. Edward des Bekenners. Dann



Huntingdon B. VIII. Dann *Mirabilia Rome*. Dann *Giraldus Cambrensis De Expugnatione Hiberniae*. Dann historische Gedichte über Englands Triumphe s. XIV. med. im Gewande der Prophezeiung. f. 132'. Englische Königsfolge: Aelfred bis Heinrich III. in lateinischen Hexametern. f. 133. Chronik von Dublin 1314—18 (wird in meinen *Anglonorm. GQ. II.* erscheinen). f. 136 f. ganz kurze Chronik 1—1307. f. 139. Abtsfolge von S. Mary's, Dublin, im 14. Jahrh. ausführlich.

#### 2. Lincoln's Inn zu London<sup>1</sup>.

68 (73). 1) Fol. Perg. s. XIV. Chronik — 1362, von anderer Hand — 1489 fortgesetzt. 2) Römische Kaiser — 1220. 3) Britische Geschichte — Edward III. 4) Kalender mit historischen Notizen — 1355, einst des Stifts Kirby-Bellers (Leicesters).

82 (87). Cartular von Battle (Sussex), meist s. XIII.

83 (88). Französische Chronik Englands, Brut — 1326, zweifellos das von Hardy, *Descr. Catal. III*, p. 388 beschriebene Ms.

88 (94). Jerusalem-Reise des Bernhard de Breydenbach 1483, s. XV. ex. [Ueber die Drucke seit 1486 cf. Tobler, *Bibl. geogr. Palaestin.*, p. 55—56]<sup>2</sup>.

89 (95). Krönung der Könige von England. 'Früh, werthvoll'.

104 (114). *Collectanea ad historiam ecclesiae Dunelmensis*, s. XV, darin *Vitae s. Cuthberti*, Oswaldi.

In *Hunters Buche* p. 407 steht aus einem Register von Bath s. XIII/XIV, dass Eugen, früher Abt in Deutschland, auf Bitten der Königin Margarethe a. 1299 in Bath aufgenommen wurde. [Margarethe, Tochter Philipp III, heirathet 8. Sept. 1299 Edward I.]

#### 3. Public Record Office zu London.

*Liber rubeus Scaccarii* s. XIII. enthält Briefe Friedrich II. Mit diesem Bande eng verwandt, vielleicht Copie desselben, scheint mir der Codex des Britischen Museums Hargrave 313. Derselbe enthält hinter Anglo-Normannischen Gesetzen f. 103—107. die Urkunden Friedrich II: Böhmer 3548. 3129. 3139. 3551. 3495. 3541.

#### 4. Trinity College zu Cambridge<sup>3</sup>.

B 1. 23. *Vita s. Thomae Becket*.

B 14. 37. *Miracula s. Thomae*.

1) Aus Hunter 'Three Catalogues of . . the Exchequer . . , Dods-worth in the Bodleian Libr. and Lincoln's Inn', London 1838. 8<sup>o</sup>.

2) Freundliche Mittheilung von Professor Röhrich. 3) Cf. Pertz im *Archiv VII*, S. 86. Der Catalog ist kurz und nur im handschriftlichen Original des vorigen Jahrhunderts vorhanden. S. oben S. 586.

- B 2. 16. Documenta quae Ludovicus rex filio Philippo tradidit.
- B 2. 33. Verse des Hildebert de Symbolis. Briefe dess.
- B 3. 7. Stephan Langton. [Von ihm überhaupt hier viele theolog. Hss.]
- B 4. 21. Richard von Préaux.
- B 14. 22. Walter Map: Gedichte.
- B 14. 52. Angelsächsische Homilien.
- B 11. 16. Vita s. Ethelberti per Giraldum.
- B 15. 5. Petrus Comestor cum scholiis Nigelli.
- B 15. 22. Odonis de Cirentonia homiliae.
- B 15. 24. Vita s. Hildegardis.
- B 15. 31. Giraldus Cambrensis.
- B 15. 33. Angelsächsische Uebersetzung des Isidor.
- B 15. 34. Angelsächsische Homilien.
- R 3. 1. Alexander Neckam.
- R 3. 19. Genealogia regum Angliae.
- R 3. 51. Galfridus de Vinosalvo. Alanus ab Insulis.
- R 4. 1. Ranulfus de Higden.
- R 4. 2. Flores historiarum — 1326.
- R 4. 11. Gervasius Cantuariensis.
- R 4. 12. Martinus Polonus, fortgesetzt — 1334.
- R 4. 14. Martinus Polonus.
- R 4. 18. Martinus Polonus, bis Nicolaus III.
- R 4. 23. Bernardus Guidonis, Catalogus pontificum.
- R 4. 26. Robert of Gloucester's Chronicle. Französische kurze Chronik, vielleicht aus Trivet.
- R 4. 34. Epitome Chronicorum — 1427.
- R 5. 1. Bullae paparum Honorii, Sergii, Johannis academiae Cantabrigiensi concessae.
- R 5. 10. Hemingburgh's Chronik mit Fortsetzung — 1346.
- Radulf Niger 1119—1199. Papier, modern, incorrect.
- R 5. 16. Wilhelm von Malmesbury: De Antiquit. Glastonensis ecc., fortgesetzt — 1342.
- R 5. 22. Beda. Vitae Sanctorum.
- R 5. 24. Ranulf Higden.
- R 5. 27. Beda.
- R 5. 32. Gesta regum Anglorum — 1356. Robert de Avesbury.
- R 5. 33. Wilhelm von Malmesbury: Antiq. Glaston., fortgesetzt [von Adam von Domerham] — 1248.
- R 5. 35. Ranulf Higden.
- R 5. 36. Wilhelm von Malmesbury: Gesta Pontificum.
- R 5. 40. Cartae s. Edmundi [Suffolk]. Wilhelm von Malmesbury: Gesta Pontificum.
- R 5. 41. Gervasius Cantuariensis, fortgesetzt bis Richard II.
- R 5. 42. Huntingdon mit dem Buch der Epigramme.

- R 7. 2. Wilhelm von Malmesbury: Gesta Regum.  
 R 7. 4. Ders.: Gesta Pontificum.  
 R 7. 2. Eulogium Chronicorum — 1367.  
 R 7. 3. Beda.  
 R 7. 5. Beda.  
 R 7. 9. Hemingburgh — 1287.  
 R 7. 10. Wilhelm von Malmesbury: Gesta Regum.  
 R 7. 11. Giraldus Cambrensis.  
 R 7. 13. Wilhelm von Malmesbury: Gesta Pontificum.  
 R 7. 23. Auszug aus Trivet; kurze Chronik — 1291.  
 R 9. 8. Aelfrics Grammatik.  
 R 12. 1. Chronik von Abingdon — 1302; cf. Hardy III, S. 273.  
 R 14. 7. Braxholmii liber de regibus Angliae — 1290.  
 Französisch.  
 R 14. 9. Alexander Neckam.  
 R 14. 22. Planctus naturae und andere mittelalt. latein. Gedichte.

## 5. Holkham,

in Norfolk, Sitz des Grafen von Leicester<sup>1</sup>, ist auch berühmt durch Antiken<sup>2</sup> und Gemälde.

Die Geschichte der Bibliothek<sup>3</sup> mit einem Index der Codices griechischer und römischer Autoren hat neulich Förster<sup>4</sup> gegeben. Ueber Mss. der Kirchenväter handelte Zangmeister<sup>5</sup>. Daneben aber existiert ein interessanter Bericht<sup>6</sup> über die wesentlichen Schätze der Bibliothek von Roscoe, der um 1820 mit Madden, dem späteren Bibliothekar des Britischen Museums, den überaus ausführlichen, nach Materien trefflich geordneten Catalog in 8 Folianten geliefert hat. Der Historiker der Medicäer war zu dieser Arbeit besonders berufen, da Italienische Litteratur des XIV.—XVII. Jahrhunderts einen Haupttheil der Sammlung ausmacht.

Die Wissenschaft muss den — ursprünglich beabsichtigten — Druck dieses Catalogs lebhaft wünschen. Der einzige Artikel, den ich durchlas, Maddens Erörterung über Ms. 228, enthält auf 20 Folioseiten die beste Forschung über die Lateinische

1) Die Erlaubnis, die Bibliothek zu benutzen, verschaffte mir bei Sr. Lordschaft der Bibliothekar Rev. Alex. Napier, der mich dann auch durch liebenswürdigste Gastfreundschaft zu lebhaftem Danke verpflichtete. Ein warmer Verehrer unserer Litteratur, hat derselbe mehrere Deutsche Bücher ins Englische übertragen. 2) Prof. Michaelis hat hier u. A. eine Thucydides-Büste entdeckt. 3) Ausser Ober-Italien hat auch Berlin Hss. dorthin geliefert: nämlich griechische Codices, die der Kurbrandenburgische Geh. R. Seidel († 1718) in der Türkei gesammelt hatte. 4) Im Philologus XLII (1882), p. 158. 5) Sitz. Ber. der Wiener Akad. Bd. 84, S. 583. 6) Transactions of the Royal Society of Literature. London. 1834. 4<sup>o</sup>.

Uebersetzung der Angelsächsischen Gesetze, die auch zweifellos von Thorpe benutzt worden ist.

Da für die Monumenta Germaniae bisher niemand in Holkham gewesen ist, kam es zunächst auf eine Uebersicht an<sup>1</sup>.

191. 192. Bernardus Guidonis Vitae Pontificum, saec. XV, resp. saec. XVIII.

204 ff. Canonisten und Legisten, doch nichts vor s. XIV.

209. Iustiniani Novellae s. XII.

210. Codex Theodosianus mit Vorrede an Alarich [Lex Romana Visigothorum?], in Lombardischer Hand, s. XII.

211. Instituta ecclesiae s. XII. mbr. Beginnt mit Bulle Alexanders II. [Jaffé, Reg. nr. 3476<sup>2</sup>], über consanguinitas: 'Ad sedem apostolicam perlata'. [Der Codex ist also vielleicht nur ein Stück der Decreta Gratians (c. XXXV, qu. 5, c. 2) oder Anselms oder Polycarps, wo jene Bulle ebenfalls begegnet.] Dann Canones bis Gregor I. Der Codex gehörte einst S. Zeno zu Pistoja.

212. Leges Visigothorum s. XIII.

Dann viele Handschriften für die Decretalen Gregor IX, Bonifaz VIII, Clemens V.

\*228. Leges Anglosaxonicae, lateinische Version s. XII. in.; einer der ältesten Codices dafür<sup>3</sup>.

229. Statuta Angliae: Magna charta bis Edward I; s. XV

230. Statuta Angliae s. XIII.

231. Statuta Angliae s. XIV.

232. Statutes d'Angleterre s. XV.

233. 234. Statuta s. XV. XIV.

324. Ausonius s. XV.

366. 368. Eutrop s. XV.

367. Eutrop et Florus s. XIV.

370. Orosius s. XIV.

\*400. \*401. Cassiodor s. XIV. und s. XIII<sup>4</sup>.

409. Paulus Diaconus. Epitome Festi s. XV.

410. Isidor Chronik [keine Fortsetzung] und Etymologiae, s. XII.

411. Alcuin Categorien s. XII.

419. Sedulius s. XI.

422. Alani Anticlaudianus.

424. Walteri Castell. Alexandreis s. XIII.

1) Um alle für Deutsche Geschichte interessanten Mss. zu notieren, konnte bei beschränkter Zeit nur die erste Inhaltsangabe aus dem Catalog excerptiert werden. Ich habe von den Codices nur die mit \* bezeichneten Nummern gesehen. — Ueber die Handschriften klassischer Autoren vgl. die N. A. VIII, S. 623 angeführte Notiz von Förster. 2) Freundliche Mittheilung von Herrn Dr. Loewenfeld. 3) Näheres Zeitschrift der Savigny-Stiftung 1885. 4) Diese Codices sind beschrieben und etwa 30 Stellen collationiert für Herrn Dr. W. Meyer in München.

428. Petrarca, Epistolae s. XIV.  
Dann grosse Zahl Humanisten.
459. Paulus Diaconus s. XV.
460. Beda.
461. Victor Tunnunensis, Eusebius, Rufinus; s. XII, aus S. Johann de Viridario zu Padua.
462. Eusebius, Hieronymus, mit Fortsetzung von Philippus de Lignamine [gedruckt 1474], s. XV.
463. Martinus Polonus s. XIV. Päpste bis 1285 'prestavit stipendia' [also wohl Contin. Romana SS. XXII, p. 482 l. 9]; Kaiser bis 1270 'cum gaudio remeavit' [also das Additamentum ib. p. 475. Diese Hs. ist also älter als der für diese Form dort allein benutzte cod. 10 (Berolinensis).]
464. Martinus Polonus s. XV. bis Martin IV. 'qui scripsit hec vidit ea' [also Contin. Rom. bis Ende ib. p. 481 l. 40]. Dann Päpste Johann XXII. bis 1328 'scient in transumpto senē [so Catalog] plenius legimus contineri'. Kaiser bis Heinrich VII. 1308 [wohl vielmehr Kaiserkrönung 1312] 'in festo apostolorum Petri et Pauli'.
465. Matthaei Palmerii Florentini De temporibus bis 1448, s. XV. Papier [also vollständig und coaev, s. u. nr. 550].
466. Baptistae Paiarini Chronicon Vincentinum s. XVI.
467. Jacobi Malvetii Chronik von Brescia — 1331 s. XVI.
468. Simeo Dunelmensis De statu Dunelmensis ecclesiae mit der Fortsetzung des Gaufrid von Coldingham [cf. SS. XXVII, p. 16] s. XIII. [also coaev.]
469. Guido de Columna.
472. 473. Burchardi Diarium s. XVII.
474. Aeneas Sylvius.  
Folgen Italienische Geschichtsschreiber der Neuzeit, Humanisten.
476. Levold von Northof bis 'scriptus est 1358, cum autor 80. annum' — [also vollständig] s. XIV.
495. Nicolaus Specialis de Gestis Siculorum sub Friderico II. [ediert von Baluze, App. zu Marca Hispan. fol. Par. 1688, p. 597] Papier, s. XV.
497. 1) 'Incipit cronica Andreae Danduli', nur ein Blatt; 2) Reconciliatio Alexandri III. et Friderici I. 'Exurge gloria [sic] Venetorum' — 'a. autem 1183. Alexander papa moritur. Lucius successit. Amen'. Dann mehrere kleine Stücke zur Geschichte Venedigs s. XII—XIV; geschrieben s. XV.
498. Briefe von Columbus s. XVI.
499. Briefe. Zeit Karl V. s. XVI.
503. Guido Pancirolli Regiensis s. XVI.
511. Bornii de Sala de bello civili [zu Bologna] a. 1428 s. XVI.
- 513—518. Dante.

- 519 ff. Petrarca.  
Dann viele Codices Italienischer Dichter.
530. Dante, Convivio.
531. Boccaccio.  
Dann viele Italienische Uebersetzungen antiker und mittelalterlicher Bücher.
547. Croniche, Creazione — 1362; s. XIV.
548. Storia di Padua. Fabulos, schlecht geschrieben, ungedruckt. Ende: 'uitoria contra la gente di Heuganea'; s. XV. Papier.
549. Martinus in Italienischer Uebersetzung. Hinter Bonifaz VII. [wohl VIII.]: kurze Geschichte der französischen Könige 1285—1315.
550. Matteo Palmerio, Sommario delle sua cronica [s. o. nr. 465]; s. XV.
552. Villani s. XV.
553. Croniche di Toscana 1368—72; s. XVII. 'Ob in Muratori? Andere Chronik, die nur im Anfang ebenso, liegt in S. Maria Novella zu Florenz'.
555. Gino Capponi: Annales Florentini — 1378; s. XV. [also coaev.]
556. Cronica di Pisa — 1389; s. XV.
- 558 f. Bernardo Segni und viele Renaissancehistoriker.
567. Libri statutorum Florentinorum; s. XV.
571. Annali di Venezia — 1443; s. XV.
572. Storia di Venezia — 1412; s. XV.
574. Annali di Venezia — 1501; s. XVI.
575. Memorie di Rimini — 1601; s. XVII.
576. Guil. Ongarelli Cron. di Padova 1341—99; s. XVI.
581. Statuti di Venezia; s. XIV.  
Dann Italienische Localgeschichten s. XVII. ff.
- 600 ff. Eine Menge Italienischer Relationen, Instructionen, Capitulari, Commissioni, Beschreibungen fremder Länder, auch viel über Deutschland, von Italienern s. XVI—XVIII.
658. Chronique des comtes de Hainault 'por fray Diego de Guisa [Jacques de Guise] traduzida por Simon Nockart clerigo 1446.' für Philipp d. G. von Burgund. Endet Buch XIV, c. 50. Grossfolio, s. XV, prächtige [flämische] Miniaturen von hohem Kunstwerth.
659. Croniques des contes de Flandres bis 1383 Tod Louis de Males. Von demselben s. XV. übersetzt ['aus welchem Lateinischen Original?'] für Maria, Tochter Karl des Kühnen. Dieses Prachtexemplar angefertigt für Margarethe, Schwester Edward IV.
667. Chaucer.
669. English Chronicle, Brut — a. 15. Henry VI; s. XV.
670. Chronicle of England, Brut — a. 6. Henry V; s. XV.

700. Lionardo da Vinci, von rechts nach links geschrieben; hiernach neulich herausgegeben von J. P. Richter.  
 703. Aurea bulla Caroli IV; s. XV.  
 705. G. de Charny, Juster de Tournoi; französische Verse s. XIV.  
 715. Wappen von Brabant mit flämischer Geschichte; s. XIV.  
 718. Fuero juzgo [d. i. die spanische Uebersetzung der Westgothischen Gesetze]; s. XIV.

Es wurden ausser den oben mit \* bezeichneten Codices von mir benutzt: in Cambridge: Universität II III. 33. Paschal II. an Heinrich V; Corpus College 450. Diffidatio Adolfs an Philipp IV; im Brittischen Museum: 6042. Claudian; Cotton Faustina B VI und I, Acten betr. a. 1111, resp. Brief Friedrich I. an Heinrich II; in Oxford: Bodleiana 817. V. Odilonis; Laud Misc. 163. V. Burkardi; 668. V. Lamberti.

## II.

### Handschriften der mit der königlichen öffentlichen Bibliothek in Stuttgart vereinigten vormaligen königlichen Handbibliothek.

Mitgetheilt von Ober-Bibliothekar Dr. W. Heyd.

#### Codices historici.

- nr. 20. Fol. (alte Weingartner Nummer G 28) s. X. fin. Perg. Annales Weingartenses. Von Pertz als solche zusammenhängend ediert (SS. I, 65–67) vom Jahr 792–936; die Anzeichnungen der Jahre 708–791 als Varianten der Annales S. Gallenses breves verwerthet (ib. I, 64 f.).  
 nr. 70. Fol. s. XV. Papier. Jacob Twinger von Königshofen, elsässische und strassburgische Chronik.  
 nr. 86. Fol. s. XV. Papier. (an Mandevilla angeb.) Hermannii Flores temporum — 1345 c. contin. — 1485.  
 nr. 90. Fol. (alte Weingartner Nummer G 9) s. XV. Papier. Andreas Ratisponensis, chronicon. In demselben Band: Gotfridi Viterbiensis versus de origine et dignitate Suevorum.

#### Codices wirtembergici.

- nr. 66. Quart. (alte Weingartner Nummer J 45) s. XIII. Perg. Necrologium Weingartense (alterum).  
 nr. 69. Fol. (alte Weingartner Nummer G 13). s. XVII. Papier. Ortliebi et Bernoldi de origine et incremento monasterii Zwifaltensis.  
 nr. 71. Quart. s. XIV—XVIII. Perg. Necrologium Praedicatorum Mergentheimensium (hiernach Ausgabe von H. Bauer).

nr. 72. Fol. s. XV. Perg. a) Anonymus Weingartensis de Guelfis principibus. b) Summula de Guelforum origine et successione. c) Cronica monasterii S. Nicolai extra muros civitatis Memmingen.

## Codices ascetici.

nr. 9. Quart. s. XV. Papier. Vita Udonis archiepiscopi Magdeburgensis.

nr. 20. Oct. s. XIV. Perg. Marsilius Patavinus, tractatus de translatione imperii.

nr. 64. Quart. s. XII—XIII. Perg. (aus dem Kloster Schönthal) Necrologium monasterii b. Virginis Mariae sacrarum virginum in Bullikein (Billigheim bei Landau).

nr. 91. Quart. s. XIV. Papier. (früher im Besitz von Tegernsee, später in dem von Weingarten) Honorii Augustodunensis Chronicon.

## Codices juridici et politici.

nr. 61. Fol. s. XV. Papier. Constitutiones Friderici II. imperatoris.

nr. 114. Fol. s. X. Perg. (aus Weingarten) Index canonum confirmatus a concilio Meldensi temporibus Caroli junioris a. 843. Canones ex capitulis synodalibus Caroli imp. . . . . Canones ex conciliis Tribur. et Adrispach . . . . . Epistolae ex anno 906 . . . . . Canones et catalogi episcoporum in concilio Engisheimensi (948) et Augustano (952) congregatorum.

## Vitae sanctorum.

nr. 1. Quart. (alte Weingartner Nummer G 42) s. IX. Perg. Vita S. Wilibrordi aut. Alcuino. Liegt der Ausgabe in Jaffé Bibl. VI, 35 ff. durch Wattenbach zu Grunde.

nr. 2. Quart. (alte Weingartner Nummer G 35) s. XII. Perg. a) Berno, Vita S. Udalrici ep. August. b) Vita S. Galli (überarb. von Walafrid Strabo). c) Vita S. Othmari aut. Gozberto (überarb. von W. Str.).

nr. 5. Quart. (alte Weingartner Nummer G 42) s. XVI. Papier. a) Meginfredi vita et passio S. Emmerami. b) Vita et translatio Dionysii Areopagitae. c) Vita S. Wolfgangi episcopi aut. Othlono.

nr. 6. Fol. (alte Weingartner Nummer G 28) s. XI. Perg. Sulpicius Severus, dialogorum libr. 3. de vita S. Martini, adjectis ad finem in b. Martini laudem versibus.

nr. 7. Fol. (alte Weingartner Nummer G 37) s. X. Perg. Rimberti vita S. Anskarii. Von Dahlmann und Waitz ihren Ausgaben zu Grunde gelegt.

nr. 8. Fol. (alte Weingartner Nummer G 8) s. XVI. Pap. a) Vita S. Udalrici aut. Bernone. b. c) Walafridi praefationes in vitas S. Galli et S. Othmari. d) Isonis monachi opusculum de miraculis S. Othmari. e) Praefatio in vitam



S. Gebhardi II. ep. Constant. f) Vita et miracula S. Symberti. g. h) Vitae duae Godehardi ep. Hildesh. i) Historia S. Adelphi ep. Metensis.

### III.

#### Handschriften der Bibliothek G. Fil. Durazzo in Genua<sup>1</sup>.

(14). Magna legenda S. Hugonis Carthusiensis monachi et episcopi Lincolnensis, s. XV. ex. 5 Bücher. — Revelatio nova itineris et passionis 11 milium virginum (v. Richardus). 'Anno 1180. inspirante Domino piaque ejus genitrice — novam 11 milium sacrarum virginum historiam describentes'.

(16). Cassiodori Variarum, s. XIII/XIV, eine in der Ordnung vielfach geänderte Auswahl aus der Sammlung mit vorausgeschicktem Index nach den den einzelnen Briefen gegebenen Bezeichnungen, beginnend: 'Accusationes non sunt facile suscipiende' (= I, 9). Vom 3. Buch nur 11 Briefe vorhanden.

(23). Lamberti floridus s. XIV. Darin auch Petri Iohannis filii, S. Audomari canonici versus. Das erste De Romani imperii excidio. 'Roma potens quondam' etc.

V. Incipit libellus Petri de muliere mala.

'Quisquis male mulieris artes scire queris' etc.

Vgl. Bethmann, Arch. VIII, S. 409 (und über die dem Hildebert zugeschriebenen Gedichte die Abh. von Hauréau. W. W.).

(24). Martinus Polonus. — Honorius IV; Kaiser bis Tod des Königs von Navarra. — 'Transcripta in arce Spoletana a. 1468. 4. Idus Aprilis'. — Solinus.

(25). Cronicae ordinis Carthusiensis — Guigo (1110—1137). — Consuetudines ordinis Carthusiensis (in mehreren Abtheilungen). — Ioh. Birel Epistola de commendatione ordinis Carthusiensium. — Petrus Damiani de commendatione vite solitarie. — s. XV.

(26). Emo und Menco, neue Abschrift.

(27). Iacobi de Voragine chronica Ianuensis (Muratori IX), vom Druck vielfach verschieden.

(33). Catalogus regum et imperatorum Romanorum — Constantin. Mirabilia urbis Rome, s. XV. ex.

(39). Geschichte der Franken u. s. w. bis Philipp VI. (1350; sog. Croniques de St. Denis), von 2 Händen, die erste s. XV. — f. 379. geht bis Philipp August, die zweite — f. 574, s. XIV (XV), diese mit 12 Miniaturen.

<sup>1</sup>) Nach der oben S. 426 erwähnten Schrift von G. L. Oderico, die im J. 1881 von Ach. Neri herausgegeben ist, aber nur einen Theil der zu seiner Zeit vorhandenen Handschriften umfasst. Ueber den jetzigen Bestand und Inhaber der Bibliothek wird nichts bemerkt. Die Nummern sind die der Beschreibung. G. W.

## Nachrichten.

---

Die von der Turiner Akademie herausgegebene Bibliotheca storica Italiana enthält im 2. Bande den Katalog der Handschriften der Bibliothek Trivulziana zu Mailand von G. Porro (2276 Nummern).

---

Die von der Italienischen Regierung angekauften Handschriften der Bibliothek des Lords Ashburnham (oben S. 200) sind der Bibliotheca Laurentiana in Florenz überwiesen.

---

In der Sammlung 'Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex Monumentis Germaniae recusi' ist so eben erschienen: Chronicon Moguntinum edidit Carolus Hegel, eine wesentlich verbesserte neue Bearbeitung der von Hegel wiederaufgefundenen und in Bd. XVIII der Städtechroniken herausgegebenen Mainzer Chronik. Da sie später in die Monumenta aufgenommen werden muss, ist hier wie schon in einzelnen Fällen früher die Separatausgabe schon vorher der Sammlung der Octavausgaben eingereiht.

---

M. Bonnet, der sich sehr eingehend mit Gregor von Tours beschäftigt und die Vita Andreae in der zweiten Abtheilung der Opera bearbeitet hat, giebt in der Revue critique 1885, Nr. 9 eine sehr eingehende Beurtheilung der Ausgabe der Historia Francorum von W. Arndt. Indem er ihr volle Anerkennung zollt und mit Recht bemerkt, dass man hinfür sich nur ihrer bedienen kann, versucht er eine etwas andere Genealogie der Handschriften zu begründen und namentlich der Klasse D, zu der er auch die als A 2 bezeichneten alten Fragmente rechnet, einen höheren Werth zu vindicieren; zugleich werden über manche schwierige und zweifelhafte Stellen beachtungswerthe Vorschläge gemacht.

---

Vom Corpus scriptorum ecclesiasticorum latinorum ist der 10. Band erschienen, enthaltend Sedulii opera omnia ex recensione Iohannis Huemer.

---

Die oben S. 429 erwähnte umfangreiche Abhandlung von Pückert beschäftigt sich sehr eingehend mit dem verlorenen Annalenwerk, das wie der kleinen Chronik von Lorsch auch den *Annales Mettenses*, dem *Chronicon Vedastinum* zu grunde liegt, wie der Verfasser annimmt, auch in den *Ann. Einhardi* benutzt ist, und giebt weitere beachtenswerthe Beiträge zur Kritik der *Annalen Karolingischer Zeit*, die in der neuen Auflage von W. Wattenbachs *Geschichtsquellen* ebensowenig wie oben S. 215 von Dorr benutzt werden konnten. G. W.

Ein Excurs der Weltgeschichte von L. v. Ranke, V, 2, S. 292—306, beschäftigt sich mit den *Annales Mettenses* und hebt den Werth der Nachrichten über die Arnulfinger, wenn sie auch für die älteste Zeit sagenhaft gefärbt sind, nachdrücklich hervor. Dass das *Fragmentum de Pippino duce* nicht mit Bonnell als Excerpt der *Mett.* betrachtet werden kann, sondern ein Stück der dort ausgeschriebenen Quelle ist, beweist das Alter der Hs., Arch. VIII, 759.

Von der bisher unter dem Namen des *Isidorus Pacensis* bekannten spanischen Chronik des 8. Jahrhunderts ist neuerdings von Jules Tailhan mit dem Titel: '*Anonyme de Cordoue. Chronique rimée des derniers rois de Tolède et de la conquête de l'Espagne par les Arabes*' (Paris, Leroux, 1885) eine mit vielen Noten versehene Folio-Ausgabe gemacht worden. Die glänzende Ausstattung dieser Edition wird noch durch die Beigabe von 20 Tafeln in Heliogravure mit der Reproduction der zwei von Tailhan benutzten Handschriften erhöht. Ob es sonst geboten war, die ja unzweifelhaft vorhandenen Reimzeilen in ihrer unschönen Regellosigkeit auch graphisch zum Ausdruck zu bringen, mag man füglich bezweifeln.

Benutzt ist von dem Herausgeber ausser einem Pariser Codex des Arsenal's (saec. XIV.) eine sehr schöne in 3 Columnen geschriebene westgothische Handschrift saec. IX. (wohl etwas zu spät giebt sie Tailhan als Mitte saec. X. an), die seit einiger Zeit der Akademie der Geschichte in Madrid angehört. (Im Winter 1878 auf 1879 wurde sie mir noch nicht vorgelegt.) Da diese älteste Handschrift in ihrem defecten Zustand die Chronik nur fragmentarisch bot, so ist es interessant, zu constatieren, dass, wenn auch nicht alle, so doch zwei der fehlenden Blätter im Britischen Museum sich vorfinden. Der dieser Tage ausgegebene Catalog (vgl. unten S. 609) lässt durch die Vergleichung des Facsimile Plate 36 Egerton Ms. 1934 mit den in der Publication Tailhan's befindlichen Tafeln diese Thatsache deutlich erkennen. Auf dieses 1861 für das Britische Museum erworbene Fragment hat bereits früher Pertz in den

Sitzungsberichten der Berliner Akad. 1875, S. 175 (vgl. auch N. A. IV, S. 377) aufmerksam gemacht.

Zu bedauern ist, dass Tailhan den in Spanien im 13. Jahrhundert geschriebenen Codex der Universitätsbibliothek zu Madrid Nr. 134 (früher im Kloster Alcobaça, benutzt von Vasaeus, beschrieben von mir N. A. VI, S. 323 ff.) nicht gekannt und zur Herstellung des Textes herangezogen hat.

P. E.

Die Jahrbücher von Hersfeld, nach ihren Ableitungen und Quellen untersucht und wiederhergestellt von Dr. Hermann Lorenz' (Leipzig, Fock 1885), angeregt von W. Arndt und ihm gewidmet, ist eine bemerkenswerthe Arbeit, auf welche näher einzugehen hier der Raum verbietet.

Ein Aufsatz von J. Pauler, Die Hartwic-Legende und ihr Pester Codex, in der Ungarischen Revue 1885, Heft 1, übersetzt aus dem Novemberheft der Zeitschrift der Ungarischen Historischen Gesellschaft (Századok), sucht zu zeigen, dass der Pester, früher Frankfurter Codex der Vita Stephani von Hartwicus aus der sog. Legenda major interpoliert, eine kürzere Fassung anderer Handschriften die ursprüngliche sei.

Von Dr. W. Lüdecke ist eine Untersuchung über den historischen Werth des ersten Buches von Otto's von Freising Gesta Friderici erschienen, der erste Theil als Hall. Diss. 1884 (Franzen und Grosse, Stendal), der zweite als wiss. Beilage zum Progr. d. Gymn. zu Stendal 1885. In jenem werden auch mehrere Nachträge zu den Nachweisungen der von Otto benutzten Autoren gegeben, in diesem der Werth der von Otto gegebenen Nachrichten, trotz mancher Mängel, als ein sehr hoher angeschlagen.

In der Zeitschr. f. D. Alt. XXIX, 2, S. 236—246, theilt Loserth 2 Bruchstücke aus Rudolfs Weltchronik mit, welche er auf einem alten Einband gefunden hat.

Nach einer Mittheilung von M. Perlbach enthält der 4. Band der Monumenta Poloniae, herausgegeben von Kętrzyński, S. 755—762, eine Translatio S. Floriani nach Krakau in dreifacher Fassung aus Hss. des 14. und 15. Jahrhunderts. Die Translatio erfolgte 1184, die Aufzeichnung, aus der kaum noch ein historischer Kern zu gewinnen ist, muss ziemlich spät angesetzt werden.

Im Archiv f. Oesterr. Gesch. LXV, 2, S. 493—495, hat B. Dudík die am Eingang eines Necrologiums und Statuten-

buchs des Olmützer Domcapitels stehende Nachricht von 1263 über Bischof Bruno und seine Wahl herausgegeben, und Loserth mit Zuziehung der Hs. der Olm. Studienbibl. 2. II. 21, (Arch. X, S. 677) darüber gehandelt in d. Mitth. des Vereins f. Gesch. d. Deutschen in Böhmen XXIII, 3, S. 264—272.

Coville, Observations sur deux sources du règne de Louis VII, in der Revue historique XXVII, S. 351, beschäftigt sich mit demselben Gegenstand wie die N. A. VI, S. 119 mitgetheilte Arbeit, und bestätigt, wie der Verf. sagt auf Grund der Handschriften, die ich nicht habe unter Händen haben können, die meisten meiner Resultate. Ich darf bemerken, dass ich die Codices, auf die es ankommt, alle selbst benutzt, die Untersuchung aber zunächst unabhängig davon geführt und deshalb nur nachträglich über einen Punkt weitere Auskunft über eine Stelle in Paris erbeten habe. Der Verf. meint es zweifelhaft lassen zu müssen, ob die Historia als selbständiges Werk in St. Germain geschrieben und der Fortsetzung des Aimoin später angehängt oder aus dieser nur besonders abgeschrieben sei, weil die Beweise für das eine oder andere fehlen. Aber eine von mir angeführte Stelle lässt keinen Zweifel, dass das Letztere anzunehmen ist, wenn man sie nicht willkürlich gegen die Handschriften ändert. G. W.

In den Séances et travaux de l'Academie des sciences morales et politiques 1885, Nr. 2 und 3, ist eine Abhandlung von J. Tessier abgedruckt, welche ausführt, dass die sog. Devastatio Constantinopolitana, Bericht über den 4. Kreuzzug, welche Pertz SS. XVI mit den Annales Herbi-polenses zusammen, später Hopf, Chroniques Gréco-Romanes, herausgab, von einem Begleiter des Markgrafen von Montferrat verfasst sei; der Verf. stellt dafür weitere Belege in Aussicht, die ihm der Bibliothekar der Marciana in Venedig, J. Veludo, mitgetheilt hat.

Von der Alexias der Anna Comnena ist eine neue Ausgabe von Prof. Reifferscheid erschienen.

In L. Geigers neuer Vierteljahrsschrift für Cultur und Litteratur der Renaissance, im 1. Heft, hat H. Bresslau die so sehr vermisste und gewünschte genauere Nachricht über die Ashburnham-Handschrift des Dino Compagni gegeben und deren Provenienz untersucht, welche eine hoch hinaufreichende unverdächtige Ueberlieferung zu sichern scheint. (In einem Verzeichnis der für Italien erworbenen Handschriften, das Professor Mommsen uns aus den Acten der Italienischen Deputiertenkammer vom 12. Juni 1884 mittheilt, hat sie die Nr. 375).

In der Revue hist. XXVII, 2, S. 360, wird eine Ausgabe der Schrift *De ordine palatii* von Hinkmar nebst Untersuchung derselben von Prou lobend erwähnt. (Die als wichtig hervorgehobene Verbesserung der Interpunction findet sich schon D. VG. III, S. 555 N.; 591 N. 3. G. W.)

Von der im NA. IX, S. 655, angekündigten *Reproduction der Collectio Conciliorum* von Mansi ist von der Verlagshandlung V. Palmé in Paris und ihrer Berliner Agentur S. Calvary, welche die technische Herstellung ausführen lässt, das erste Heft ausgegeben.

Die SB. der Wiener Akad. CVIII, 3. Heft, enthalten von Fr. Maassen 'Pseudoisidor. Studien. I. Die Textrecension der ächten Bestandtheile der Sammlung'. Es wird darin nachgewiesen, dass auch diese bisher unbeachteten Stücke, welche theilweise daraus in andere Sammlungen übergegangen sind, keineswegs frei von tendenziösen Aenderungen sind.

Von Jul. v. Pflugk-Harttung ist die erste Lieferung seines Werkes 'Chartarum Pontificum Romanorum Specimina selecta' (W. Kohlhammer, Stuttgart 1885) erschienen. Es ist eine Mappe in folio imper. mit 53 Tafeln, welche zunächst die 'Bullae maiores' zur Anschauung bringen. Es beginnen die Facsimile mit den ältesten Papyrusbullen, und schliessen mit dem Aufhören der päpstlichen Kanzleischrift unter Paschal II. Besonders zahlreich ist das Material für Leo IX. Einzelne Urkunden sind in ihrer ganzen Ausdehnung facsimiliert, von anderen nur besonders bedeutsame Theile, wie das Protocoll und Eschatocoll nebst Proben ihrer sonstigen Schriftart. Ein erklärender Text zu diesen Tafeln fehlt bisher. Doch scheinen die Bullen mit der Hand facsimiliert und dann vom Herausgeber auf Stein autographiert zu sein.

Dem Mitglied der Centraldirection, Herrn Justizrath Dr. Euler, ist zu seinem Jubiläum ausser der im 2. Heft, S. 427, erwähnten Schrift, auch vom Stadtarchivar Dr. Grotefend eine Festgabe überreicht, welche Abdruck und Erläuterung der Urkunde Karls III. für die Domkirche (damals Capelle) vom 2. Dec. 882 enthält, nebst dem für die Kaiserurkunden in Abbildungen bestimmten Facsimile (Frankfurt, Völkers Verlag 1884).

In Betreff der tadelnden Bemerkung im 2. Heft, S. 444, über die Form des Abdrucks von Urkunden macht mich Herr Dr. Lamprecht darauf aufmerksam, dass es Redactions-

grundsatz der Westdeutschen Zeitschrift, und also Herr Dr. Friedensburg nicht dafür verantwortlich sei. Sachlich kann ich nur an der Ansicht festhalten, dass mir weder ästhetische noch andere Motive einen Grund dafür zu bieten scheinen, von der zweckmässigen Einrichtung aller gut geschriebenen, vorzüglich der päpstlichen, Urkunden abzugehen, welche die Hauptabschnitte nicht nur, wie jeden Satz, mit einem grossen Buchstaben beginnen, sondern denselben auch häufig durch Verzierung noch besonders hervorheben.

W. W.

In den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*, 2. serie, t. 3 (19) giebt van Werveke Nachricht von Urkunden der Klöster Echternach und Marienthal, die sich in Weimar befinden, im J. 1814 von dem Herzog beim Durchzug durch Luxemburg gekauft.

Prof. Baumgarten in Strassburg macht aufmerksam auf Is. Carinis Relation über die Archive und Bibliotheken Spaniens (Palermo 1884), wo u. a. I, 31 die im Archiv von Barcelona befindlichen Handschriften der Briefe des Petrus de Vinea erwähnt werden, welche Dr. Ewald im N. A. VI, S. 387 besprochen hat.

Die *Palaeographical Society* hat eine neue Serie von ihren schönen Facsimiles begonnen, worin pl. 12 eine Seite des Virgil zeigt, welchen Berno an St. Martin in Tours vermacht hat, also allem Anschein nach ein Product der dortigen Schreibschule, jedoch erst aus der 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts. Die Glossen sind zum Theil in tironischen Noten geschrieben und von W. Schmitz gedeutet.

Von dem 'Archivio paleografico Italiano, diretto da E. Monaci' (A. Martelli, Roma, Via di Ripetta 228) sind als Vol. II. 'Monumenti paleografici di Roma' begonnen, deren erstes Heft 10 ausgezeichnete Tafeln enthält. Besonders interessant sind die ersten Tafeln mit Urkunden des 10. und 11. Jahrh., weil sie die Uebereinstimmung der Schrift der Notare mit den päpstlichen Bullen zeigen. Taf. 3 ist aus der Chronik des Benedict von San Andrea, 4 Usus Pharpenses, 5 eine Seite des nur noch mangelhaft herausgegebenen Obituars von San Ciriaco in via lata, 6—8 drei Seiten des Reg. Greg. VII (mit Beschreibung der Hs. von Guido Levi), 9 und 10 aus der Canonessammlung des Cardinals Deusdedit. — Im 2. Heft des 1. Bandes berührt unser Gebiet nur eine Schriftprobe des Codex der Briefe Johans VIII.

Vom British Museum ist der 2. Theil des 'Catalogue of ancient manuscripts' (der erste enthält die griechischen) ausgegeben, enthaltend die Handschriften bis 900 nebst einigen späteren, mit sehr schönen Phototypien. Die ausführlichen Beschreibungen (97) sind begonnen von Bond, vollendet von E. Maunde Thompson. Wir bemerken darunter die zwei Alcuinbibeln und eine von Theodulf, die aus St. Hubert stammt; S. 24, Harl. 2790, Evang. von Nevers mit den Namen der Bischöfe u. a. m.; S. 32, Harl. 2826, Evang. aus Eller bei Kochem, mit geschichtlichen Bemerkungen; S. 34, Tib. A. II, das Krönungsbuch mit den Namen von K. Odda und Mihthild; S. 50, Harl. 4980, Werke von Alcuin; Harl. 3024, Theodulf de spir. sancto; Add. 10 459, Ionas Aurel. de instit. laicali und Synodi Aquisgr. ad Pippinum libri III; Harl. 3026, Haymo in Apocalypsin; S. 56, Arundel 213, Codex des Schottenmönchs David von St. Jacob in Würzburg; S. 62, Add. 11 880, mit Fortunati V. Radegundae und Arib. V. Corbiniani; S. 66, Harl. 3091, Paulini Aquil. Regula fidei (Poet. Lat. I, 126 benutzt) mit annalistischen Notizen aus Nevers, S. 67 gedruckt (SS. XIII, S. 88); S. 68, Cott. Vesp. B. VI, Beda de computo mit Catal. regum Francorum; S. 69, Add. 17 212, Granius Licinianus; Harl. 2736, Verse saec. IX. aus Cormery; S. 73, Fragm. Orosii aus Stablo, s. Zangem. Praef. p. XI; S. 74, Harl. 3095, mit dem Comm. Boeth. von Bovo von Corvey (Geschichtsq. I, S. 240); S. 79, Vesp. B. VI, [Beda] Martyrol. metricum, und Listen der Päpste, engl. Bischöfe und Könige; S. 84, Harl. 5251, und S. 85, Harl. 3771, Fredegar, s. Krusch im NA. VII, S. 270 u. 301; S. 86, Arund. 375, Gesta Franc. und Fragm. de Pippino duce (Arch. VIII, S. 757, für uns von Dr. Peters verglichen); Harl. 208 und Royal 8. E. XV, Epistolae Alcuini; S. 87, Egerton 1934, Isidorus Pacensis (siehe darüber oben S. 604); zuletzt noch 5 Sammlungen von Canones.

#### Berichtigung.

Die oben S. 428 angeführte Bemerkung über das in der Ausgabe der Frankfurter Geschichtsquellen eingehaltene Verfahren ist nicht, wie es dort heisst, von dem 'Herausgeber' (der ganzen Sammlung, Dr. Grotefend), sondern dem Dr. Froning, der diesen Band bearbeitet hat.

G. W.



### Nachträge.

Zu der von mir oben S. 354 herausgegebenen 'Altercatio nani et leporis' schreibt mir Herr Dr. Traube; 'Es ist offenbar ein Spottgedicht eines Mönches auf seinen Genossen, der vom Abte animiert aus seiner klösterlichen Schüchternheit herausgetreten war, aus einem Hasenfusse ein Streithengst geworden und bissig wie ein Hund. V. 12 ist graphisch leichter gemäss der Vergilstelle 'versi' einzufügen; v. 16 muss es wohl heissen 'quem . . . committere prelia seva | Es teste prestanti, abbas, ortatus in illo' (in illo prestanti teste = indem jener nun ein schönes Zeugnis dafür ablegt, wie einer u. s. w.); v. 23 'fuit unquam nullus'; v. 30 'sicque repente | Cristatus segnis, luctans velut ursus inermis' etc.: so wird plötzlich der Feige ein Mann in voller Rüstung, er, der nie Waffen zu haben schien, kämpft wie ein Bär, jetzt ist ein grauser Tiger . . . er, der eben noch ein Hase war; v. 34 'Persequitur solitos leporinam sternere gentem | Hostes. Dampna sui memorans hominumque canumque | Vastat iam' etc. Wie der Schluss zu verstehen, weiss ich noch nicht, doch ist das ganze wohl ein Scherz auf die blutigen, unblutigen Waffen des Hasen; 'virga' mag den Schweif bedeuten, der tödtliche Schläge austheilt (wie ja auch Rute für Schweif in der Jägersprache gebraucht wird); v. 39 ist metrisch falsch und auch sonst will mir 'caractere' nicht passen. Ich vermute ein Substantiv (auch im Ablativ) gebildet zu 'cratare', 'gratare' (dies kommt ml. vor) kratzen, gratter französisch'.

S. 343 v. 10 statt des unverständlichen 'Pronesie' schlägt Herr Dr. Traube 'Frenesie' (oder Frenesia, Frenetice) vor; v. 17 'Suetus et' (da 'vates' metrisch unmöglich ist).

Ich benutze diese Gelegenheit, um zwei Bemerkungen zu den von mir im 5. Bande dieser Zs. veröffentlichten Gedichten nachzutragen.

S. 433 n. VII war bereits einmal von Mone 1833 abgedruckt in dem Anzeiger für Kunde des Deutschen Mittelalters II, 254; vgl. Neuwirth, Bauhätigkeit der Alamann. Klöster (Sitzungsber. der phil. hist. Cl. der Wiener Akad. CVI, 62).

S. 623 v. 23 habe ich an dem Worte 'maforte' mit Unrecht Anstoss genommen, da 'mafors' (mavors) eine Kapuze bedeutet. E. D.

Zu S. 412. Es zieht sich durch die letzten Publicationen über den Codex in Novara XXX, 66 in vorwurfsvollem Tone die Angabe, dass u. a. Maassen auf die Bedeutung der Acten zum Schisma von 530 nicht aufmerksam geworden sei, am schärfsten bei Krusch in der Sybelschen Zeitschr. 50, S. 316: 'Maassen sind die Inedita ganz entgangen'. Nun giebt aber Maassen an der citierten Stelle S. 389 ausdrücklich an, er werde über die Sammlung der Eutychanischen Stücke (und unter diesen stehen die Acten zum Schisma) bei einer anderen Gelegenheit berichten. Leider wurde diese Notiz auch von mir übersehen. — Ich kann ferner jetzt auf persönliche Information hin noch mittheilen, dass Maassen später zur weiteren Untersuchung der Hs. wieder in Novara, die bereits an Amelli nach Mailand abgelieferte nicht mehr vorfand; und dass er dann in Mailand Amelli bei der Bearbeitung der betreffenden Stücke fand und so von einem besonderen Bericht darüber absah. Durch Maassens Bibliotheca erklärte übrigens Amelli an Maassen, auf diese Hs. erst aufmerksam gemacht worden zu sein, so dass in der That die intellectuelle Entdeckung der Acten gerade auf letzteren zurückzuführen ist.

P. Ewald.